
**Nahverkehrsplan des
Landkreises Lüchow-Dannenberg
2016 – 2021**

>>> ENTWURF <<<

Stand: Oktober 2015

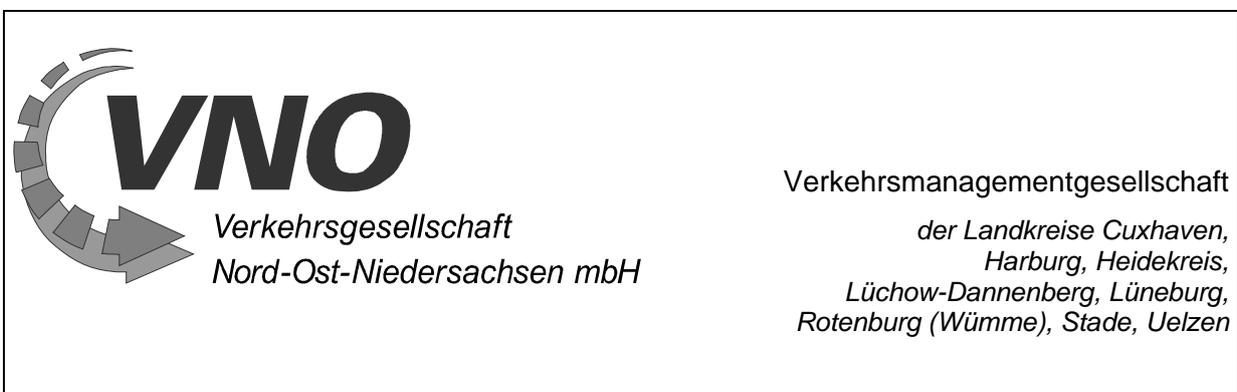
Nahverkehrsplan des Landkreises Lüchow-Dannenberg

für den Zeitraum 2016 – 2021

beschlossen durch den Kreistag des Landkreises Lüchow-Dannenberg

am XX.XX.2016

Bearbeitung:



Inhaltsverzeichnis

Abbildungs- und Tabellenverzeichnis.....	6
Abkürzungsverzeichnis.....	8
1. Grundlagen und Rahmenbedingungen.....	10
1.1 Gesetzliche Grundlagen.....	10
1.1.1 Nahverkehrsplan.....	10
1.1.2 Europäisches Recht: Verordnung 1370/2007.....	11
1.1.3 Personenbeförderungsgesetz.....	13
(1) Kernaussagen des Personenbeförderungsgesetzes.....	13
(2) Genehmigungen im Landkreis Lüchow-Dannenberg.....	14
1.1.4 Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen (BGG).....	15
1.1.5 Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	15
1.2 Organisation des ÖPNV im Landkreis Lüchow-Dannenberg.....	16
1.2.1 Organisation der Aufgabenträger in Nord-Ost-Niedersachsen.....	16
1.2.2 Organisation der Verkehrsunternehmen.....	16
1.3 Finanzierung des ÖPNV.....	17
1.3.1 Finanzmittel nach dem Regionalisierungsgesetz.....	17
1.3.2 Finanzmittel nach dem Niedersächsischen Nahverkehrsgesetz.....	18
1.3.3 Finanzmittel nach dem Entflechtungsgesetz.....	18
1.3.4 Finanzmittel / Ausgaben für den ÖPNV im Landkreis Lüchow-Dbg..	19
1.4 Demografischer Wandel als Rahmenbedingung des ÖPNV.....	19
1.4.1 Ursachen und Folgen des demografischen Wandels.....	19
1.4.2 Bevölkerungsentwicklung im Landkreis Lüchow-Dannenberg.....	20
(1) Bevölkerungsentwicklung 1990 bis 2012.....	20
(2) Bevölkerungsprognose.....	20
1.4.3 Auswirkungen auf den öffentlichen Personennahverkehr.....	21
1.4.4 Frauen als größte Fahrgastgruppe im ÖPNV.....	22
1.4.5 Handlungsansätze zur Mobilitätssicherung.....	22
2. Bestandsdarstellung	24
2.1 Siedlungs- und Bevölkerungsstruktur.....	24
2.1.1 Zentralörtliche Gliederung.....	24
2.1.2 Siedlungsstruktur.....	25
2.1.3 Einwohnerzahlen.....	25
2.2 Pendler.....	26
2.3 Schüler und Schulen.....	29
2.3.1 Schülerbeförderung.....	29
2.3.2 Schulstandorte und Schülerzahlen.....	29
2.4 Öffentliche Verkehrsangebote auf Schiene, Wasser und Straße.....	31
2.4.1 Schienenverkehr.....	31
2.4.2 Fährverbindungen.....	32
2.4.3 Straßengebundener ÖPNV.....	33
(1) ÖPNV-Angebot nach rechtlicher Differenzierung.....	33

(2) Linienkategorien im Landkreis Lüchow-Dannenberg.....	34
(3) Teilnetze im Landkreis Lüchow-Dannenberg.....	35
(4) Schülerbeförderung nach Freistellungsverordnung.....	39
(5) Busverkehrsunternehmen im Landkreis Lüchow-Dannenberg....	40
(6) Fahrzeuge im Landkreis Lüchow-Dannenberg.....	41
2.4.4 Verknüpfung der Verkehre.....	42
(1) ÖPNV ⇔ ÖPNV.....	42
(2) ÖPNV ⇔ Schienenpersonennahverkehr / -fernverkehr.....	42
(3) ÖPNV ⇔ Individualverkehr.....	42
(4) Schienenverkehr ⇔ Individualverkehr.....	42
(5) ÖPNV ⇔ Fährten.....	43
2.4.5 Tarife.....	43
(1) Tarifstruktur im Landkreis Lüchow-Dannenberg.....	43
(2) Wendland-Tarif.....	43
(3) RBB-Tarif.....	43
(4) Niedersachsen-Tarif.....	43
(5) HVV-Tarif.....	43
(6) Beförderungsbedingungen im Personenverkehr der DB AG.....	44
2.4.6 Fahrgastinformation.....	44
(1) Bedeutung der Fahrgastinformation.....	44
(2) Fahrgastinformation im Landkreis Lüchow-Dannenberg.....	44
3. Bewertung und Mängelanalyse.....	46
3.1 Einleitung.....	46
3.2 Verkehrsangebot.....	46
3.2.1 Erschließungsqualität.....	46
3.2.2 Bedienungsqualität.....	50
3.2.3 Verbindungsqualität.....	51
3.2.4 Bedienungs- und Verbindungsqualität I Orte ⇔ Grundzentrum.....	53
(1) Orte ⇔ Grundzentrum Clenze.....	54
(2) Orte ⇔ Grundzentrum Dannenberg.....	59
(3) Orte ⇔ Grundzentrum Gartow.....	65
(4) Orte ⇔ Grundzentrum Hitzacker.....	69
(5) Orte ⇔ Mittelzentrum Lüchow in Funktion als Grundzentrum..	74
(6) Orte ⇔ Grundzentrum Wustrow.....	80
3.2.5 Bedienungs-/Verbindungsqualität II Grundzentren ⇔ Mittelzentren	84
3.2.6 Bedienungs-/Verbindungsqualität III Grundzentren ⇔ Oberzentren.	88
4. Ziele und Maßnahmen / Finanzierung und Umsetzung.....	92
4.1 Ziele und Grundsätze übergeordneter Gesetze und Programme.....	92
4.2 Zielvorstellungen und Maßnahmenkatalog des Landkreises.....	94
4.2.1 Grundsätze für den ÖPNV im Landkreis Lüchow-Dannenberg	94
4.2.2 Neustrukturierung des ÖPNV im Landkreis Lüchow-Dannenberg.....	96
4.2.3 Erschließungsqualität.....	98
4.2.4 Bedienungs- und Verbindungsqualität.....	100
4.2.5 Tarif.....	105
4.2.6 Fahrgastinformation.....	106

4.2.7	Fahrwege.....	107
4.2.8	Haltestellen.....	108
4.2.9	Fahrzeuge.....	109
4.2.10	Schienenverkehr.....	110
4.2.11	Barrierefreiheit.....	113
4.2.12	Beschwerde- und Verbesserungsmanagement.....	114
5.	Anlagen.....	115
	Anlage 1: Fahrpläne (gültig ab 01.08.2017)	
	Anlage 2: .VNO/VNN-Haltestellen-Konzept	

Abbildungsverzeichnis

1	Zentralörtliche Gliederung im Landkreis Lüchow-Dannenberg.....	24
2	Pendlerbeziehungen Samtgemeinden Elbtalaue und Lüchow.....	27
3	Pendlerbeziehungen Samtgemeinde Gartow.....	28
4	Schulstandorte im Landkreis Lüchow-Dannenberg	31
5	Schiennetz im Landkreis Lüchow-Dannenberg.....	32
6	Elbfähren im Landkreis Lüchow-Dannenberg.....	33
7	Teilnetz 1 Dannenberg.....	36
8	Teilnetz 2 Lüchow.....	38
10	Bedienungs- und Verbindungsqualität I Orte ⇔ Grundzentrum im Lk Lüchow-Dbg.	53
11	Bedienungs- und Verbindungsqualität I Orte ⇔ Grundzentrum Clenze.....	54
12	Bedienungsqualität I Orte ⇔ Grundzentrum Clenze.....	57
13	Verbindungsqualität I Orte > Grundzentrum Clenze.....	58
14	Bedienungs- und Verbindungsqualität Orte ⇔ Grundzentrum Dannenberg.....	59
15	Bedienungsqualität I Orte ⇔ Grundzentrum Dannenberg.....	63
16	Verbindungsqualität I Orte < Grundzentrum Dannenberg.....	64
17	Bedienungs- und Verbindungsqualität I Grundzentrum Gartow.....	65
18	Bedienungsqualität I Orte ⇔ Grundzentrum Gartow.....	67
19	Verbindungsqualität I Orte > Grundzentrum Gartow.....	68
20	Bedienungs- und Verbindungsqualität I Orte ⇔ Grundzentrum Hitzacker.....	69
21	Bedienungsqualität I Orte ⇔ Grundzentrum Hitzacker.....	72
22	Verbindungsqualität I Orte > Grundzentrum Hitzacker.....	73
23	Bedienungs- u. Verbindungsqualität I Orte ⇔ Mittelzentrum Lüchow in Funktion als Grundzentrum.....	74
24	Bedienungsqualität I Orte ⇔ Mittelzentrum Lüchow in Funktion als Grundzentr.	78
25	Verbindungsqualität I Orte > Mittelzentrum Lüchow in Funktion als Grundzentrum	79
26	Bedienungs- und Verbindungsqualität I Orte ⇔ Grundzentrum Wustrow.....	80
27	Bedienungsqualität I Orte ⇔ Grundzentrum Wustrow.....	82
28	Verbindungsqualität I Orte > Grundzentrum Wustrow.....	83
29	Bedienungsqualität II Grundzentren ⇔ Mittelzentren.....	86
30	Verbindungsqualität II Grundzentren > Mittelzentren.....	87
31	Bedienungsqualität III Grundzentren ⇔ Oberzentren.....	90
32	Verbindungsqualität III Grundzentren > Oberzentren.....	91

Tabellenverzeichnis

1	Regionalisierungsmittel bis 2014, bundesweit.....	17
2	Regionalisierungsmittel des Landes Niedersachsen bis 2014.....	17
3	Finanzmittel für den ÖPNV im Landkreis Lüchow-Dannenberg 2009 – 2013.....	19
4	Ausgaben für die Schülerbeförderung im Landkreis Lüchow-Dannenberg.....	19
5	Einwohnerzahlen 1999 – 2013.....	26
6	Übersicht Schulen und Schülerzahlen.....	30
7	Schienennetz im Lk Lüchow-Dannenberg: Betriebs- und Streckencharakteristika....	31
8	Teilnetz 1 Bereich Dannenberg.....	35
9	Teilnetz 2 Bereich Lüchow.....	37
10	Schülerbeförderung nach Freistellungsverordnung im Landkreis Lüchow-Dbg.....	39
11	Busverkehrsunternehmen mit Liniengenehmigungen im Landkreis Lüchow-Dbg....	40
12	Merkmale der im Landkreis Lüchow-Dannenberg eingesetzten Fahrzeuge.....	41
13	Verknüpfungshaltestellen im ÖPNV-Liniennetz des Landkreises Lüchow-Dbg.....	42
14	Erschließungsqualität der Orte im Lk Lüchow-Dannenberg an schulfreien Tagen....	48
15	Bedienungs- und Verbindungsqualität I im Lk Lüchow-Dannenberg nach Bereichen	54
16	Bedienungsqualität I Orte ⇔ Grundzentrum Clenze.....	55
17	Verbindungsqualität I Orte > Grundzentrum Clenze.....	56
18	Bedienungsqualität I Orte ⇔ Grundzentrum Dannenberg.....	61
19	Verbindungsqualität I Orte > Grundzentrum Dannenberg.....	62
20	Bedienungsqualität I Orte ⇔ Grundzentrum Gartow.....	67
21	Verbindungsqualität I Orte > Grundzentrum Gartow.....	68
22	Bedienungsqualität I Orte ⇔ Grundzentrum Hitzacker.....	73
23	Verbindungsqualität I Orte > Grundzentrum Hitzacker.....	74
24	Bedienungsqualität I Orte ⇔ Mittelzentr. Lüchow in Funktion als Grundzentrum....	79
25	Verbindungsqualität I Orte > Mittelzentr. Lüchow in Funktion als Grundzentrum....	80
26	Bedienungsqualität I Orte ⇔ Grundzentrum Wustrow.....	85
27	Verbindungsqualität I Orte > Grundzentrum Wustrow.....	86
28	Bedienungsqualität II Grundzentren ⇔ Mittelzentren.....	90
29	Verbindungsqualität II Grundzentren ⇔ Mittelzentren.....	91
30	Bedienungsqualität III Grundzentren ⇔ Oberzentren.....	94
31	Verbindungsqualität III Grundzentren > Oberzentren.....	95

Abkürzungsverzeichnis

a.a.O.	an angegebenem Ort
Abb.	Abbildung
AST	Anruf-Sammel-Taxi
BB DB	Beförderungsbedingungen Deutsche Bahn
BGG	Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen
BBS	Berufsbildende Schule
Bhf	Bahnhof
BMVBS	Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
B+R	Bike und Ride
DRE	Deutsche Regionaleisenbahn GmbH, Berlin
EuGH	Europäischer Gerichtshof
F	Schulfreie Tage
Fös L	Förderschule Lernbehinderte
FS	Freie Schule
FVO	Freistellungsverordnung
Gem	Gemeinde
GS	Grundschule
GVFG	Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz
Gym	Gymnasium
HS	Hauptschule
HVV	Hamburger Verkehrsverbund GmbH
IV	Individualverkehr
Kbs	Kursbuchstrecke
KGS	Kooperative Gesamtschule
KVG	Kraftverkehr Stade GmbH & Co. KG, Stade / Kraftverkehr GmbH – KVG -, Lüneburg
LG	Lüneburg
Lk	Landkreis
LNVG	Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH
LROP	Landesraumordnungsprogramm
LSE	Lüchow-Schmarsauer Eisenbahn GmbH, Lüchow
MIV	Motorisierter Individualverkehr
Mobiz	Mobilitätszentrale Wendland; Service der Diakonischen Einrichtungen
NASA	Nahverkehrsservice Sachsen-Anhalt GmbH
NNVG	Niedersächsisches Nahverkehrsgesetz
NVP	Nahverkehrsplan
OHE	Osthannoversche Eisenbahnen AG
OS	Oberschule
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
ÖV	Öffentlicher Personenverkehr
PBefG	Personenbeförderungsgesetz
P+R	Park und Ride
PVGS	Personenverkehrsgesellschaft Altmarkkreis Salzwedel mbH, Salzwedel
RBB	Regionalbus Braunschweig GmbH
RE	Regional Express
RegG	Gesetz zur Regionalisierung des öffentlichen Personennahverkehrs
REK	Regionales Entwicklungskonzept

RROP	Regionales Raumordnungsprogramm
RS	Realschule
S	Schultage
SG	Samtgemeinde
SGB	Sozialgesetzbuch
SPFV	Schienenpersonenfernverkehr
SPNV	Schienenpersonennahverkehr
SUP	Strategische Umweltverträglichkeitsprüfung
SVB	Sozialversicherungspflichtige Beschäftigte
Tab	Tabelle
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
VNN	Verkehrsgemeinschaft Nordost-Niedersachsen, Zeven / Stade
VNO	Verkehrsgesellschaft Nord-Ost-Niedersachsen mbH, Stade
VO	Verordnung
VOG	Verkehrsbetrieb Osthannover GmbH, Celle
VU	Verkehrsunternehmen
ZOB	Zentraler Omnibusbahnhof

1. Grundlagen und Rahmenbedingungen

1.1 Gesetzliche Grundlagen

1.1.1 Nahverkehrsplan

Der Landkreis Lüchow-Dannenberg hat gemäß § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Nahverkehrsgesetzes (NNVG) als Aufgabenträger für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) jeweils für einen Zeitraum von fünf Jahren einen Nahverkehrsplan (NVP) aufzustellen.

Im NVP soll dargestellt werden,

- (1) welches Bedienungsangebot im Planungsgebiet besteht und welche dafür wesentlichen Verkehrsanlagen vorhanden sind,
- (2) welche Zielvorstellungen bei der weiteren Gestaltung des ÖPNV verfolgt werden,
- (3) welche Maßnahmen unter Berücksichtigung der finanziellen Leistungsfähigkeit des Aufgabenträgers zur Verwirklichung der Zielvorstellungen ergriffen werden sollen,
- (4) welche Anteile der geplanten Investitionen auf den SPNV und auf den sonstigen Personennahverkehr entfallen,
- (5) welcher Finanzbedarf sich für diese Investitionen einschließlich ihrer Folgekosten ergibt,
- (6) welcher Finanzbedarf für Betriebskostendefizite sich aus dem vorhandenen Bedienungsangebot und aus der Verwirklichung der Maßnahmen ergibt,
- (7) wie der dargestellte Finanzbedarf gedeckt werden soll.

Der NVP ist bei Bedarf vor Ablauf des Fünfjahreszeitraumes anzupassen und fortzuschreiben. Des Weiteren ist der NVP an das geplante Bedienungsangebot der Aufgabenträger des SPNV oder – mangels einer solchen Planung – an das bisherige Bedienungsangebot für diesen Bereich sowie an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung anzupassen.

Der NVP ist unter Mitwirkung der vorhandenen Verkehrsunternehmen und Beteiligung der benachbarten Aufgabenträger, kreisangehörigen Gemeinden, Samtgemeinden und Städte, Straßenbulasträger, Interessenverbänden der Fahrgäste sowie der LNVG aufzustellen.

Der NVP ist das Bindeglied zwischen Aufgabenträger und Genehmigungsbehörde und stellt somit das zentrale Steuerungsinstrument des Aufgabenträgers dar. Mit der Festlegung im NVP übt der Aufgabenträger die ihm übertragenen Aufgaben der Daseinsvorsorge aus, um eine ausreichende Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im ÖPNV sicherzustellen (§ 8 Abs. 3 Personenbeförderungsgesetz [PBefG]). Dies geschieht durch die Definition des örtlichen, öffentlichen Verkehrsinteresses. Diese Definition findet wiederum über die Genehmigungsbehörden Eingang in das Konzessionswesen, da die Genehmigungsbehörde die Vorgaben des NVP nach § 8 Abs. 3a PBefG zu berücksichtigen hat.

Seine ÖPNV-gestaltende Wirkung entfaltet der Nahverkehrsplan durch § 13 Abs. 2a PBefG, wonach die Genehmigungsbehörde eine Genehmigung verweigern kann, wenn der beantragte Verkehr nicht im Einklang mit dem Nahverkehrsplan steht. Die Genehmigung ist außerdem nach § 13 Abs. 2, 3d zu versagen, wenn der beantragte Verkehr einzelne ertragreiche Linien oder ein Teilnetz aus einem vorhandenen Verkehrsnetz oder aus einem im NVP festgelegten Linienbündel herauslösen würde. Die Genehmigungsbehörde hat also den Nahverkehrsplan zu beachten, er stellt einen „abwägungserheblichen Belang“ dar. Aus Sicht des Aufgabenträgers stellen Nahverkehrspläne politische Vorgaben zur ÖPNV-Gestaltung dar. Es

handelt sich in erster Linie um eine Selbstbindung des Aufgabenträgers, rechtlich besitzt er jedoch keinen Normencharakter.

Der Nahverkehrsplan hat aber auch in anderer Hinsicht Außenwirkung. Er dient gemäß § 7 Abs. 8 NNVG als Grundlage für Zuwendungen für Investitionen und den dem Land Niedersachsen gemäß § 8 des Regionalisierungsgesetzes (RegG) zufließenden Mitteln.

Das zum 01.01.2013 in Kraft getretene, novellierte Personenbeförderungsgesetz setzt das Ziel der Erreichung einer vollständigen Barrierefreiheit zum 1. Januar 2022 im Rahmen der Nahverkehrsplanung. Laut PBefG gilt diese Frist nicht, sofern im Nahverkehrsplan Ausnahmen benannt und begründet werden. In dem vorliegenden Nahverkehrsplan werden die ersten Schritte zur Umsetzung der Barrierefreiheit vorgeschlagen.

1.1.2 Europäisches Recht: Verordnung (EG) 1370/2007

Nach intensiven Diskussionen ist am 03.12.2009 die EU-Verordnung 1370/2007 in Kraft getreten, die die alte EU-Verordnung 1191/69 ablöst und die unmittelbar in allen Mitgliedsstaaten gilt. Eine Ausnahme gilt insoweit nur hinsichtlich der in der VO 1370/2007 enthaltenen Regelungen zum Verfahren bei der Vergabe von öffentlichen Dienstleistungsaufträgen. Diese sind erst nach Ablauf einer Übergangsfrist von 10 Jahren zwingend anzuwenden. Innerhalb dieses Zeitraums können die Vergaberegeln aber bereits freiwillig angewendet werden. Die nationalen Gesetzgeber werden von der VO 1370/2007 zudem darauf verpflichtet, innerhalb des Übergangszeitraums von 10 Jahren Maßnahmen für eine schrittweise Anwendung der neuen Vergaberegeln zu treffen.

Die VO 1370/2007 schafft einen klareren ÖPNV-Rechtsrahmen als bisher. So entfällt zukünftig die in der VO 1191/69 noch vorgesehene Möglichkeit der Herausnahme des ÖPNV aus dem Anwendungsbereich der Verordnung. Finanzierungs- und Vergabefragen werden daher nunmehr für den gesamten ÖPNV in Europa weitgehend einheitlich geregelt.

Der Anwendungsbereich der VO 1370/2007 ist sehr weit gefasst. Sie ist immer dann einschlägig, wenn eine zuständige Behörde (im deutschen Verständnis der ÖPNV-Aufgabenträger) einen Betreiber mit gemeinwirtschaftlichen ÖPNV-Diensten und/oder ausschließlichen Rechten betraut. Auf die Rechtsform dieser Betrauung kommt es dabei nicht an. Für alle Formen wird der einheitliche Begriff des öffentlichen Dienstleistungsauftrages verwandt. Verkürzt gesagt eröffnet damit jede Vereinbarung zwischen Aufgabenträger und Verkehrsunternehmen über vom Aufgabenträger im öffentlichen Interesse gewünschte Maßnahmen und einen dafür vom Aufgabenträger gewährten Ausgleich den Anwendungsbereich der VO 1370/2007.

Die VO 1370/2007 enthält Regeln über bestimmte Mindestinhalte, die jeder öffentliche Dienstleistungsauftrag aufweisen muss. Diese Mindestinhalte wurden zum größten Teil nicht neu entwickelt, sondern aus der schon bestehenden Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) in Folge der Rechtssache C-280/00 „Altmark Trans“ vom 24.07.2003 übernommen. Erforderlich sind u.a.:

- Definition der vom Betreiber zu erfüllenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen.
 - Objektive und transparente Aufstellung der Parameter, anhand derer eine Ausgleichsleistung berechnet wird, sowie eine Darstellung von Art und Umfang der gewährten Ausschließlichkeit.
-

- Vermeidung von übermäßigen Ausgleichsleistungen, insbesondere bei allen direkt vergebenen Verkehren.
- Regelung für die Aufteilung der mit der Dienstleistung in Verbindung stehenden Kosten (insbesondere für Personal, Infrastruktur, Energie, Wartung / Instandsetzung, sonstige Anlagen, Fixkosten, angemessene Kapitalrendite).
- Regelung der Einnahmearaufteilung bzw. -anrechnung zwischen Aufgabenträger und Verkehrsunternehmen.
- Darstellung der verbindlichen Qualitätsstandards, sofern solche vereinbart wurden.
- Die Laufzeit von öffentlichen Dienstleistungsaufträgen ist im Busbereich in der Regel auf höchstens 10 Jahre beschränkt.

Die VO 1370/2007 sieht einen Vorrang des europäischen Vergaberechts vor. Unterfällt die Übereinkunft zwischen zuständiger Behörde und Betreiber dem Europäischen Vergaberecht, so ist dieses anzuwenden. Ist dies nicht der Fall, greifen die Vorschriften der VO 1370/2007. Es sieht als Regelfall die wettbewerbliche Vergabe unter Einhaltung der Grundsätze von Fairness, Transparenz und Nichtdiskriminierung vor, erlaubt aber unter bestimmten Voraussetzungen auch die direkte Vergabe ohne Durchführung eines vorherigen wettbewerblichen Verfahrens.

Aufgrund der Vorgaben der VO 1370/2007 können Ausgleichsleistungen künftig nur noch über öffentliche Dienstleistungsaufträge (EU-VO 1370/2007, Art. 3, Abs.1) oder allgemeine Vorschriften (EU-VO 1370/2007, Art. 3, Abs. 2) erfolgen. Ausgleichsleistungen über öffentliche Dienstleistungsverträge sind

- auszuschreiben oder
- direkt an interne Betreiber zu vergeben oder
- direkt im Falle einer Unterschwellenvergabe zu vergeben.

Die wesentlichen Voraussetzungen einer Direktvergabe (EU-VO 1370/2007, Art. 5, Abs. 2):

- Eine örtliche Behörde kann öffentliche Dienstleistungsaufträge direkt an eine rechtlich getrennte Einheit vergeben, wenn die zuständige örtliche Behörde eine Kontrolle ausübt, die der Kontrolle über ihre eigenen Dienststellen entspricht. Als Faktoren gelten dabei Umfang der Vertretung in Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremien, diesbezügliche Bestimmungen in der Satzung, Eigentumsrechte, tatsächlicher Einfluss auf und tatsächliche Kontrolle über strategische und einzelne Managemententscheidungen. Dabei ist es nicht zwingend erforderlich, dass die zuständige Behörde zu 100% Eigentümer ist, sofern ein beherrschender Einfluss besteht und aufgrund anderer Kriterien festgestellt werden kann, dass eine Kontrolle ausgeübt wird.
 - Der interne Betreiber und jede andere Einheit, auf die der interne Betreiber einen auch nur geringfügigen Einfluss ausübt, muss öffentliche Personenverkehrsdienste innerhalb des Zuständigkeitsgebietes der zuständigen öffentlichen Behörde ausführen. Abgehende Linien oder sonstige Teildienste, die in das Zuständigkeitsgebiet benachbarter zuständiger Behörden führen, bleiben dabei unbeachtet.
 - Der interne Betreiber darf sich nicht außerhalb des Zuständigkeitsgebietes der zuständigen örtlichen Behörde an wettbewerblichen Vergabeverfahren im ÖPNV beteiligen.
 - Im Falle von Unterauftragsvergaben ist der interne Betreiber verpflichtet, den überwiegenden Teil des öffentlichen Personenverkehrsdienstes selbst zu erbringen.
-

Abweichend von den genannten Handlungsoptionen können gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen zur Festsetzung von Höchsttarifen auch Gegenstand einer allgemeinen Vorschrift sein. Der Aufgabenträger gewährt den Betreibern eine Ausgleichsleistung für die Erfüllung der in der allgemeinen Vorschrift festgelegten tariflichen Verpflichtung.

Zur Erhöhung der Transparenz im ÖPNV enthält die neue Verordnung mehrere Berichtspflichten. Jede zuständige Behörde muss für ihren Bereich einmal jährlich einen Gesamtbericht veröffentlichen, aus dem sich die in ihrem Zuständigkeitsbereich bestehenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, die für deren Erfüllung ausgewählten Betreiber und die diesen gewährten Ausgleichsleistungen und ausschließlichen Rechte ergeben. Der Bericht muss eine Kontrolle und Beurteilung der Leistung, der Qualität und der Finanzierung des ÖPNV ermöglichen und ggf. Informationen über Art und Umfang der gewährten Ausschließlichkeit enthalten. Zudem sind beabsichtigte Vergaben, egal ob direkt oder wettbewerblich, 1 Jahr im Voraus im EU-Amtsblatt zu veröffentlichen. Bei Direktvergaben ist jeder Interessierte auf Antrag über die Gründe zu informieren.

1.1.3 Personenbeförderungsgesetz (PBefG)

(1) Kernaussagen des Personenbeförderungsgesetzes

Die Novellierung des PBefG zum 01.01.2013 ist notwendig geworden durch die seit Ende 2009 gültige EU-VO 1370/2007 und passt das nationale Recht an die in den Mitgliedstaaten unmittelbar geltende VO an. Der Grundgedanke des EU-Rechts wurde umgesetzt: Sobald öffentliche Mittel zur Finanzierung des ÖPNV fließen, ist diese Leistung grundsätzlich in einem wettbewerblichen Vergabeverfahren (Ausschreibung oder transparentes und faires Verfahren) zu vergeben. Zu dieser grundsätzlichen Vorgabe sind einige Ausnahmen möglich:

- bei Finanzierung über eine „Allgemeine Vorschrift“ zum Ausgleich von Höchsttarifen;
- bei Direktvergabe an interne Betreiber (z.B. kommunales Unternehmen);
- bei Vergabe unterhalb festgelegter Schwellenwerte;
- bei Notvergaben.

Der Vorrang eigenwirtschaftlicher Verkehrsleistungen bleibt bestehen. Das neue PBefG weist aber auch darauf hin, dass Verkehre, die aufgrund eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages bezuschusst werden oder für die ein ausschließliches Recht gewährt wird, nicht eigenwirtschaftlich sind. Der Aufwand eigenwirtschaftlicher Verkehre kann gedeckt sein durch

- Beförderungserlöse;
- Ausgleichszahlungen auf der Grundlage allgemeiner Vorschriften;
- sonstige Unternehmenserträge, soweit dies keine Ausgleichsleistungen für die Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen sind und
- keine ausschließlichen Rechte gewährt werden.

Das PBefG regelt u.a. Fristen und Verfahrensabläufe für die Beantragung eigenwirtschaftlicher Verkehre. Ein eigenwirtschaftlicher Genehmigungsantrag, der die Anforderungen des NVP nicht erfüllt, kann wie bisher abgelehnt werden. Der Aufgabenträger soll im Nahverkehrsplan die Anforderungen an Umfang und Qualität des Verkehrsangebotes, dessen Umweltqualität sowie die Vorgaben für die verkehrsmittelübergreifende Integration der Verkehrsleistungen ebenso wie die Ziele zur Erreichung einer vollständigen Barrierefreiheit definieren. Ein Genehmigungsantrag ist u.a. dann abzulehnen, wenn er einzelne (lukrative) Linien aus einem im Nahverkehrsplan festgelegten Linienbündel herauslösen würde. Ein Ge-

Genehmigungsantrag ist dann zu erteilen, wenn der beantragte und verbindlich zugesicherte Verkehr mindestens dem bisherigen Verkehrsangebot entspricht.

Bei Vorliegen mehrerer Anträge (Genehmigungswettbewerb) hat die Genehmigungsbehörde die Auswahl des Unternehmens danach vorzunehmen, wer die beste Verkehrsleistung anbietet. Festlegungen des NVP sind hierbei insbesondere zu berücksichtigen.

Genehmigungsanträge, die die Anforderungen des Aufgabenträgers nicht erfüllen, sind zukünftig zwingend zu versagen. Damit hat der Aufgabenträger die Möglichkeit, seine Vorstellungen durch die Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge (ÖDA) auch umsetzen zu können. Das Verfahren zur Vergabe eines ÖDA ist ebenfalls im PBefG geregelt. Eine besondere Rolle spielt dabei die Vorabbekanntmachung des Aufgabenträgers, in der die Anforderungen an den zu vergebenden Verkehr zu benennen sind. Ein eigenwirtschaftlicher Antrag wird nur dann erfolgreich sein können, wenn dieser Verkehr mindestens das bisherige Angebotsniveau erreicht und darüber hinaus von den Anforderungen der Vorabbekanntmachung nur unwesentlich abweicht. Als wesentlich gelten grundsätzlich Abweichungen von Anforderungen zu Linienweg und Haltestellen, zu Bedienungshäufigkeit und Bedienungszeitraum, zur Abstimmung der Fahrpläne und zur Barrierefreiheit. Das Gleiche gilt für Anforderungen zur Anwendung verbundener Tarife, für die ein Ausgleich nach EU-VO 1370/2007 gezahlt werden kann.

(2) Genehmigungen im Landkreis Lüchow-Dannenberg

Vor dem Hintergrund der EU-VO 1370/2007 und der Novelle des Personenbeförderungsgesetzes können durch Bildung von Teilnetzen in Form von Linienbündeln mögliche Vergabeverfahren vorbereitet werden. Zudem sollen Teilnetze gute und schlechte Risiken nach verkehrlichen Gesichtspunkten mischen, so dass Unternehmen sich nicht nur wirtschaftlich attraktive Linien herausuchen können (Verhinderung der so genannten „Rosinenpickerei“). Der ÖPNV soll wirtschaftlich erbracht werden, wobei Synergieeffekte zwischen Linien durch einen linienübergreifenden Austausch von Fahrzeugen und Fahrern, aber auch von Fahrgästen an Verknüpfungspunkten genutzt werden sollen. Der Landkreis Lüchow-Dannenberg hatte entsprechend 2 Teilnetze gebildet.

Auf Basis des Kreistags- Beschlusses vom 23.06.2014 ist die Direktvergabe des Gesamtnetzes an das landkreiseigene Verkehrsunternehmen LSE vorgesehen. Da der Gesamtverkehr direkt an die LSE vergeben werden soll, werden die bislang bestehenden 2 Linienbündel aufgelöst und die Einzelgenehmigungen zu einem Gesamtpaket zusammengefasst (s. Kapitel 4.2 Zielvorstellungen und Maßnahmenkatalog des Landkreises).

Nach §18 Abs. 1 PBefG hat die Genehmigungsbehörde ein Verzeichnis aller Genehmigungen, die im ÖPNV im Linienverkehr bestehen, am Ende jedes Kalenderjahres im Amtsblatt der Europäischen Union bekannt zu machen. Die Bekanntmachung muss die Linienführung, die Genehmigungsdauer und einen Hinweis enthalten, dass der Antrag auf Genehmigung für den weiteren Betrieb des Verkehrs in den Fristen des §12 Abs. 5 Satz 1 oder Abs. 6 Satz 1 PBefG gestellt werden kann. Absatz 5 bezieht sich dabei auf Fristen für die Beantragung von eigenwirtschaftlichen Verkehren, während Abs. 6 die Regelung für eigenwirtschaftliche Anträge beschreibt, wenn die zuständige Behörde die Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages beabsichtigt und dies durch eine Vorabbekanntmachung veröffentlicht hat.

1.1.4 Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen (BGG)

Im Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen (BGG) ist im § 8, Abs. 2 festgelegt, dass „Sonstige bauliche oder andere Anlagen, öffentliche Wege, Plätze und Straßen sowie öffentlich zugängliche Verkehrsanlagen und Beförderungsmittel im öffentlichen Personenverkehr nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsvorschriften des Bundes barrierefrei zu gestalten (sind).“

Das seit dem 01.01.2013 gültige PBefG fordert im § 8, Abs. 3, Satz 3: „Der Nahverkehrsplan hat die Belange der in ihrer Mobilität oder sensorisch eingeschränkten Menschen mit dem Ziel zu berücksichtigen, für die Nutzung des ÖPNV bis zum 1. Januar 2022 eine vollständige Barrierefreiheit zu erreichen. Die in Satz 3 genannte Frist gilt nicht, sofern in dem Nahverkehrsplan Ausnahmen konkret benannt und begründet werden. Im Nahverkehrsplan werden Aussagen über zeitliche Vorgaben und erforderliche Maßnahmen getroffen.“ Weiter heißt es, dass der Auftrag auf Erteilung einer Genehmigung auf alle Fälle „eine Darstellung der Maßnahmen zur Erreichung der möglichst weit reichenden barrierefreien Nutzung des beantragten Verkehrs entsprechend den Aussagen im Nahverkehrsplan“ enthalten soll (§ 12 Abs. 1 Nr. 1c PBefG).

1.1.5 Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)

Nach §9, Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) ist eine Strategische Umweltprüfung bei Plänen und Programmen durchzuführen, die in der Anlage 3 Nr. 2 aufgeführt sind und die Entscheidungen über die Zulässigkeit von Vorhaben, die in der Anlage 1 oder in der Anlage 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) aufgeführt sind, im Sinne des § 14 UVP einen Rahmen setzen.

In Anlage 3 NUVPG „Liste der nach Landesrecht SUP-pflichtigen Pläne und Programme“ werden unter Ziffer 2 „Strategische Umweltprüfung bei Rahmensetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 2“ Nahverkehrspläne nach § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Nahverkehrsgesetzes (NNVG) genannt, soweit der Rahmen für ein Projekt nach Anlage 1 Nr. 14.10 oder 14.11 UVP gesetzt wird. Dabei handelt es sich um folgende Projekte:

- Bau einer anderen Bahnstrecke für den öffentlichen spurgeführten Verkehr mit den dazugehörigen Betriebsanlagen;
- Bau einer Bahnstrecke für Straßenbahn, Stadtschnellbahnen in Hochlage, Untergrundbahnen oder Hängebahnen im Sinne des PBefG, jeweils mit den dazugehörigen Betriebsanlagen.

Da der Landkreis Lüchow-Dannenberg lediglich Aufgabenträger für den straßengebundenen ÖPNV ist, enthält der vorliegende Nahverkehrsplan keinerlei Rahmensetzungen für Projekte im Sinne der Anlage 1 Nr. 14.10 oder 14.11 UVP. Eine Strategische Umweltverträglichkeitsprüfung ist dementsprechend nicht vorzunehmen.

1.2 Organisation des ÖPNV im Landkreis Lüchow-Dannenberg

1.2.1 Organisation des ÖPNV in Nord-Ost-Niedersachsen

(1) Organisation der Aufgabenträger

Zur Erfüllung der nach dem NNVG bestehenden Aufgaben haben die Landkreise Cuxhaven, Harburg, Heidekreis, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Rotenburg (Wümme), Stade und Uelzen die Verkehrsgesellschaft Nord-Ost-Niedersachsen mbH (VNO) gegründet.

Gegenstand des Unternehmens ist die Unterstützung der Gesellschafterlandkreise bei allen den ÖPNV betreffenden Fragen und Aufgaben. Aufgaben der VNO sind – sofern seitens der Aufgabenträger gewünscht – u.a. die

- Erarbeitung und Fortschreibung der Nahverkehrspläne sowie die Bearbeitung der Prüfaufträge aus den Nahverkehrsplänen;
- Planung, Koordinierung und Umsetzung von Nahverkehrskonzepten;
- Erarbeitung von Vorschlägen für die Einführung einheitlicher Tarife;
- Koordinierung und Kooperation mit benachbarten Tarif- und Verkehrsräumen;
- Durchführung der Verfahren für den Abschluss von Verträgen oder die Erteilung von Auflagen bei gemeinwirtschaftlichen Verkehrsleistungen nach § 4 NNVG und sonstigen Verkehren;
- Wahrung der Nahverkehrsinteressen der Gesellschafter gegenüber den Aufgabenträgern für den ÖPNV in Niedersachsen und in den angrenzenden Bundesländern.

Organe der VNO sind der Aufsichtsrat, die Gesellschafterversammlung und der/die Geschäftsführer(in). Im Aufsichtsrat ist jeder Landkreis mit zwei Mitgliedern, in der Gesellschafterversammlung mit drei Mitgliedern vertreten.

(2) Organisation der Verkehrsunternehmen in Nord-Ost-Niedersachsen

Die Verkehrsgemeinschaft Nordost-Niedersachsen (VNN), der 26 Verkehrsunternehmen in den Landkreisen Cuxhaven, Harburg, Heidekreis, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Rotenburg (Wümme), Stade und Uelzen angehören, hat sich im Oktober 1995 als Gesellschaft bürgerlichen Rechts konstituiert.

Wichtigste Ziele der VNN sind die Sicherung und der Ausbau des ÖPNV im nordostniedersächsischen Verkehrsraum. Die Weiterentwicklung des Regionaltarifs ist ebenso Aufgabe wie die Schaffung von Übergangstarifen zu den benachbarten Kooperationsräumen des Hamburger Verkehrsverbundes, des Verkehrsverbundes Bremen / Niedersachsen und zum schienengebundenen Personennahverkehr. Vertreten wird die Gemeinschaft durch den Vorstand, der sich aus Delegierten von derzeit vier Unternehmen zusammensetzt. Wichtigstes Organ der VNN ist die Gesellschafterversammlung, in der jedes Unternehmen das gleiche Stimmrecht besitzt. Geschäftsstellen der VNN befinden sich im Hause der KVG in Stade und im Hause der EVB in Zeven.

1.3 Finanzierung des ÖPNV

Zur Finanzierung des straßengebundenen ÖPNV stehen den Verkehrsunternehmen folgende Quellen zur Verfügung:

- Fahrgeldeinnahmen aus Beförderungsentgelten,
- Zahlungen des Landes nach § 45a PBefG als Ausgleichsanspruch des Unternehmers für Beförderungsleistungen im Ausbildungsverkehr,
- Zahlungen des Landes nach § 148 SGB IX als Ausgleichsanspruch des Unternehmers für die unentgeltliche Beförderung von Schwerbehinderten im Personenverkehr,
- Zuschussleistungen von kommunalen Gebietskörperschaften für gewünschte Verkehre oder Tarife,
- Finanzhilfen des Landes zur Finanzierung des ÖPNV.

1.3.1 Finanzmittel nach dem Regionalisierungsgesetz

Nach dem Regionalisierungsgesetz (RegG) erhalten die Länder infolge der Übernahme der Aufgabenverantwortung für den SPNV einen Anteil der Einnahmen des Bundes aus dem Mineralölsteueraufkommen für den ÖPNV. Nach § 7 RegG ist mit den Mitteln insbesondere der SPNV zu finanzieren. Sie können aber auch für Verbesserungsmaßnahmen im übrigen ÖPNV eingesetzt werden. Seit dem Jahr 2008 liegt die Dynamisierung der Bundesmittel bei 1,5 %. Nach § 5 „Finanzierung“ stehen den Ländern für den öffentlichen Personennahverkehr aus dem Mineralölsteueraufkommen des Bundes jährlich folgende Beträge zur Verfügung:

	2011 [Mio. €]	2012 [Mio. €]	2013 [Mio. €]	2014 [Mio. €]
Regionalisierungsmittel Bund	6.979,9	7.084,6	7.190,9	7.298,7

Tabelle 1: Regionalisierungsmittel bis 2014, bundesweit

Im § 8 wird im Absatz 1 festgelegt, wie hoch der prozentuale Anteil jedes Bundeslandes an den im § 5 fixierten Mitteln ist. Der Anteil Niedersachsens beläuft sich derzeit auf 8,59%. Nach diesem Schlüssel stehen dem Land Niedersachsen folgende Mittel zur Verfügung:

	2011 [Mio. €]	2012 [Mio. €]	2013 [Mio. €]	2014 [Mio. €]
Regionalisierungsmittel Niedersachsen	599,6	608,6	617,7	627,0

Tabelle 2: Regionalisierungsmittel des Landes Niedersachsen bis 2014

Die Finanzmittel werden in Niedersachsen von der Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen GmbH (LNVG) verwaltet. Sie werden für die Finanzierung des SPNV und von Infrastrukturmaßnahmen verwendet. Auf Antrag finanziert die LNVG per Erlass Einzelmaßnahmen. Eine Richtlinie dazu oder ein Rechtsanspruch existiert nicht.

Die Verteilung der Regionalisierungsmittel ist bis Ende 2014 geregelt. Der Bund und die Länder werden Verhandlungen über die Höhe und den zukünftigen Aufteilungsschlüssel der Regionalisierungsmittel aufnehmen, um eine Finanzierung des SPNV in den Ländern über das Jahr 2015 hinaus zu ermöglichen. Von den Ergebnissen dieser Verhandlungen hängen auch die Zahlungen des Landes Niedersachsen über das Niedersächsische Nahverkehrsgesetz an die Landkreise ab.

1.3.2 Finanzmittel für den ÖPNV nach dem Niedersächsischen Nahverkehrsgesetz (NNVG)

Die Finanzierung des ÖPNV ist im § 7 des NNVG geregelt. Die Absätze 1 – 3 regeln die Verteilung der Finanzmittel an die SPNV-Aufgabenträger, die das Land nach dem Regionalisierungsgesetz erhält.

Nach § 7 Abs. 4 erhalten die Aufgabenträger zur Abdeckung von Verwaltungskosten einschließlich der Kosten für die Erstellung der Nahverkehrspläne jährlich 1 € je Einwohner, mindestens jedoch 100.000 €.

Nach § 7 Abs. 5 erhalten die Aufgabenträger für den straßengebundenen ÖPNV anteilig Finanzmittel, die das Land nach dem RegG erhält. Diese Anteile werden zu zwei Dritteln nach der Einwohnerzahl und zu einem Drittel nach dem Flächenanteil berechnet. Die Mittel sind gemäß § 7 Abs. 7 zu verwenden

1. für Investitionen in die Verbesserung des ÖPNV einschließlich des Neu- und Ausbaus von Bushaltestellen,
2. zur Förderung der Zusammenarbeit der Aufgabenträger,
3. zur Förderung von Tarif- und Verkehrsgemeinschaften sowie Verkehrsverbänden einschließlich des Ausgleichs verbundbedingter Mehrkosten,
4. zur Abdeckung von Betriebskostendefiziten im ÖPNV, soweit der Aufgabenträger ergänzende Betriebsleistungen vertraglich vereinbart oder auferlegt hat,
5. zur Förderung der Vermarktung und zur Verbesserung der Fahrgastinformation,
6. zur Durchführung von Verkehrserhebungen.

Nach § 7 Abs. 8 NNVG gewährt das Land nach Maßgabe von Richtlinien des Fachministeriums auf Grundlage der Nahverkehrspläne

- Zuwendungen für Investitionen aus den Investitionshilfen des Bundes nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz/Entflechtungsgesetz und
- Zuwendungen, insbesondere zur Investitionsförderung, aus den Finanzmitteln, die das Land nach dem RegG erhält, soweit diese nicht nach Abs. 5 verteilt werden.

Nach Abs. 9 haben die Aufgabenträger dem Land die zweckentsprechende Verwendung der Finanzmittel nachzuweisen.

1.3.3 Finanzmittel nach dem Entflechtungsgesetz

Den Ländern stehen jährlich Beträge aus dem Bundeshaushalt zu, weil Finanzbeihilfen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden (Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz, GVFG) abgeschafft wurden und dadurch die Finanzierungsanteile des Bundes entfallen sind. Nach dem zunächst bis zum 31.12.2013 geltenden und inzwischen bis 2019 verlängerten Entflechtungsgesetz erhält Niedersachsen 9,248% von dem jährlichen Gesamtbetrag von 1.335,5 Mio. EUR. Damit stehen den Gemeinden in Niedersachsen jährlich 123,5 Mio. EUR zur Verfügung.

Die Durchführung des Entflechtungsgesetzes ist Sache der Länder, die für die Bereiche Straßenbau und ÖPNV Länderprogramme aufstellen. In Niedersachsen ist vorgesehen, die Mittel nach dem Entflechtungsgesetz auf die Formel „60% für den ÖPNV, 40% für den Bereich Stra-

ße“ aufzuteilen. Die Mittel sollen von der heutigen 40:60 Aufteilung zwischen ÖPNV und dem Bereich Straße schrittweise (um 5% jährlich) umgeschichtet werden.

1.3.4 Finanzmittel und Ausgaben für den ÖPNV im Landkreis Lüchow-Dannenberg

Für die Finanzierung im Bereich des ÖPNV standen bzw. stehen dem Landkreis im Zeitraum von 2009 bis 2013 folgende Finanzmittel zur Verfügung:

	2009	2010	2011	2012	2013
NNVG §7 (4)	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000
NNVG §7 (5)	321.711	315.514	319.222	323.707	328.338
Gesamt	421.711	415.514	419.222	423.707	428.338

Tabelle 3: Finanzmittel für den ÖPNV im Landkreis Lüchow-Dannenberg 2009 – 2013

Quelle: Landkreis Lüchow-Dannenberg

Der Landkreis hat die ihm zur Verfügung stehenden Mittel in erster Linie für folgende Maßnahmen und Aufgaben verwendet:

- ⇒ Finanzierung Wendland-Tarif;
- ⇒ Finanzierung von Zusatzleistungen im Linienverkehr;
- ⇒ Rufbus-Verkehr Dannenberg – Dömitz;
- ⇒ Personalkosten des Landkreises und VNO- Gesellschafteranteil

Der Landkreis hat für die ihm gesetzlich zugewiesene Aufgabe der Schülerbeförderung in den vergangenen Jahren folgende Beträge aufgewandt (Kauf von Schülersammelzeitkarten, Kosten für die Schülerbeförderung nach Freistellungsverordnung [FVO-Verkehre], Zuschüsse für Zusatzleistungen in der Schülerbeförderung):

	2009	2010	2011	2012	2013 [1]
Gesamt	2.880.000	3.062.000	2.954.000	2.856.000	2.850.000

Tabelle 4: Ausgaben für die Schülerbeförderung im Landkreis Lüchow-Dannenberg

[1] 2013: Schätzung / Quelle: Landkreis Lüchow-Dannenberg, Fachdienst Jugend – Familie – Bildung

1.4 Demografischer Wandel als Rahmenbedingung des ÖPNV

1.4.1 Ursachen und Folgen des demografischen Wandels

Die folgende, zusammenfassende Darstellung stützt sich im Wesentlichen auf folgende Veröffentlichungen:

- StadtRegion, Büro für Raumanalyse und Beratung, Bevölkerungsanalyse und Bevölkerungsprognose für den Landkreis Lüchow-Dannenberg und seine drei Samtgemeinden, Hannover 2013
- Niedersächsischer Landtag, Bericht der Enquete-Kommission ‚Demografischer Wandel‘ – Herausforderung an ein zukunftsfähiges Niedersachsen, Hannover 2007
- Niedersächsische Landesregierung, Handlungskonzept „Demografischer Wandel“, Hannover 2012
- Via Planungsbüro im Auftrag des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung, Mobilität in ländlichen Räumen, Ergebnisbericht, Köln 2012

Die demografische Entwicklung wird allgemein in den nächsten Jahrzehnten von folgenden Entwicklungstendenzen maßgeblich bestimmt:

- ⇒ Bevölkerungsrückgang: Niedrige Geburtenraten ergeben in Zukunft eine negative Bilanz von Geburten und Sterbefällen und in immer weniger Kommunen kann diese Tendenz durch Wanderungsgewinne ausgeglichen werden.
- ⇒ Bevölkerungsalterung: Ein steigender Anteil älterer Menschen an der Gesamtbevölkerung. Auch die Zahl der Hochbetagten (80 Jahre und älter) wird sich deutlich erhöhen.
- ⇒ Singularisierung: Diese Entwicklung speist sich aus zwei Quellen – zum einen steigt künftig der Anteil älterer Menschen bei längerer Lebenserwartung von Frauen, zum anderen nimmt die Bedeutung der „Normbiographie“ mit Partnerschaft und Familiengründung tendenziell ab.

1.4.2 Bevölkerungsentwicklung im Landkreis Lüchow-Dannenberg

(1) Bevölkerungsentwicklung zwischen 1990 und 2012

Der Landkreis Lüchow-Dannenberg hatte im Zeitraum von 1988 bis 1998 aufgrund der Wiedervereinigung und der politischen Umbrüche in Osteuropa ein deutliches Bevölkerungswachstum zu verzeichnen. Die höchste Einwohnerzahl wurde im Jahr 1998 mit knapp 52.200 Einwohnern erreicht. Das Wachstum basierte schon zu diesem Zeitpunkt allein auf Wanderungsgewinne, im Bereich der natürlichen Entwicklung überstiegen die Todesfälle die Zahl der Geburten. Das Geburtendefizit ist im Landkreis bereits seit den 1970-er Jahren zu verzeichnen.

Dieser positive Trend hat sich seit Ende der 90-er Jahre ins Gegenteil verkehrt: Der Landkreis verliert überproportional Einwohner. Verantwortlich für diese Entwicklungstendenz, die viele ländlich strukturierte Räume betrifft, sind unterschiedliche Gründe. U.a. haben im letzten Jahrzehnt urbane, städtische Räume an Attraktivität gewonnen und die Zuwanderung in ländliche Regionen hat sich deutlich verringert. Wanderungsverluste und Sterbeüberschüsse haben im Landkreis bis zum Jahr 2012 zu einer Verringerung der Bevölkerungszahl auf 48.866 Einwohner geführt, dies ist im Vergleich zur Einwohnerzahl von 1998 ein Minus von rund 6,4%.

Auf Samtgemeinde Ebene folgen die Samtgemeinden dem landkreisweiten Trend. Während die Entwicklungstendenzen der Samtgemeinden Elbtalau und Lüchow sich nahezu identisch zu den Daten des Landkreises bewegen, fallen die Bevölkerungsrückgänge in der Samtgemeinde Gartow deutlich höher aus.

Im Hinblick auf die Altersstruktur weist der Landkreis im Vergleich zur Struktur im Land Niedersachsen ein abweichendes Muster auf: Die jüngeren Altersgruppen bis 29 Jahre liegen unter dem Landesschnitt, die älteren Jahrgänge darüber. Besonders auffällig ist dies bei den 18 – 29-Jährigen und bei den 65- bis 74-Jährigen: Im Landesdurchschnitt zählen 14% zur Gruppe der 18 – 29-Jährigen und 11% bei den 65- bis 74-Jährigen. In Lüchow-Dannenberg ist die prozentuale Verteilung genau umgekehrt.

(2) Bevölkerungsprognose

Das Büro StadtRegion prognostiziert unter Zugrundelegung einer konstant bleibenden Geburtenrate, einer leicht steigende Lebenserwartung und einem leichten Anstieg der Zuwanderung bis zum Jahr 2015 den weiteren Verlust von Einwohnern. Nach dieser Prognose wird sich die Einwohnerzahl des Landkreises von derzeit rund 49.000 bis 2030 auf 44.000 Perso-

nen reduzieren. Dies entspräche einem Verlust von 10% der Einwohner. Die Gründe für den im Landesvergleich erheblichen größeren Bevölkerungsrückgang werden in der relativ geringen Höhe der Wanderungsgewinne und in der hohen Abwanderungsrate von jüngeren Einwohnern gesehen. Die jungen Erwachsenen ziehen aus Gründen der Ausbildung, des Berufseinstiegs oder des Studiums in urbane, städtische Räume. Durch die Abwanderung gerade der jüngeren Jahrgänge dürfte sich die Tendenz zu einer weiteren Steigerung des Geburtendefizits verstärken. Nur durch höhere Zuwanderungszahlen könnte dem Trend des starken Rückgangs der Bevölkerungszahl begegnet werden.

Auf Samtgemeinde-Ebene wird für die Samtgemeinde Lüchow ein Rückgang um 9% und für die Samtgemeinde Elbtalaue ein Rückgang um 10% prognostiziert, für die Samtgemeinde Gartow wird ein Verlust von 14% der Einwohner erwartet.

Im Hinblick auf die Altersstruktur werden bis 2020 insbesondere die Zahl der 40- bis 50-Jährigen und der Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis 20 Jahre zurückgehen. Dafür wird die Gruppe der 60- bis 70-Jährigen und der Hochbetagten erheblich steigen. Der größte Altersschub wird erst nach 2020 mit dem Übergang der geburtenstarken Jahrgänge in die Gruppe der über 65-Jährigen erfolgen.

Gravierend werden im Landkreis die Rückgänge bei den Schuljahrgängen (6 bis 17 Jahre) ausfallen. Liegen die Schülerzahlen derzeit noch bei über 5.000 Schüler und Schülerinnen, so werden dies im Jahr 2020 nur noch 4.390 und im Jahr 2030 lediglich 3.790 Personen sein.

1.4.3 Auswirkungen auf den öffentlichen Personennahverkehr

Bevölkerungsrückgang und Wandel in der Altersstruktur bringen für das ÖPNV-Angebot besonders im ländlichen Raum einen erhöhten Anpassungsbedarf mit sich. Vor diesem Hintergrund stellt die Sicherung der Mobilitätsangebote eine anspruchsvolle Aufgabe dar.

Da im ländlichen Raum die Schülerbeförderung das Rückgrat des ÖPNV darstellt und damit auch die finanzielle Grundlage bildet, ist der Rückgang der Schülerzahlen eine weitere Herausforderung für die wirtschaftliche Tragfähigkeit des ÖPNV-Angebotes: Sinkende Schülerzahlen sorgen für zurückgehende Einnahmen bei den Verkehrsunternehmen, während sich Aufwand und damit die Kosten nicht im gleichen Maße reduzieren. Die Schere zwischen Einnahmen und Kosten steigt. Sinkende Schülerzahlen könnten allerdings dazu führen, dass Schulstandorte zusammengelegt werden müssen. Es lässt sich vermuten, dass eine mit dem Rückgang der Schülerzahlen verbundene Reduzierung von Schulstandorten zum einen dazu führt, dass prozentual mehr Schüler/innen auf Beförderung angewiesen sein werden, was den beschriebenen Effekt des Auseinanderdriftens von Einnahmen und Kosten zumindest teilweise kompensieren könnte. Zum anderen würde diese Entwicklung in Bezug auf die Schülerbeförderung jedoch zu einer Ausweitung der Beförderungsweiten und damit zu Kostensteigerung führen, die den positiven Effekt von höheren Fahrschülerzahlen wieder konterkarieren könnte.

Der ÖPNV in ländlichen Gebieten ist zudem allgemein mit einem sich verstärkenden Problem konfrontiert: Sinkende Fahrgastzahlen führen zu einer Reduzierung des Angebotes – ein reduziertes Angebot führt zu einer weiteren Abnahme der Fahrgastzahlen. Sinkende Bevölkerungszahlen beschleunigen diesen Prozess, da sie die Wirtschaftlichkeit der Systeme weiter schwächen. Von dieser Entwicklung sind insbesondere Bevölkerungsgruppen betroffen, die nicht über einen eigenen PKW verfügen.

Hinzu kommt, dass durch abnehmende Bevölkerungszahlen auch die Erreichbarkeit von Nahversorgungs- und Infrastruktureinrichtungen zunehmend in Frage gestellt wird (Einkauf, Dienstleistung, ärztliche Versorgung). Konzentrationsprozesse im ländlichen Raum führen zu komplexeren Wegeketten für die Bevölkerung. Komplexe Wegeketten lassen sich jedoch in einem zeitlich vertretbaren Maß immer weniger mit öffentlichen Verkehrsmitteln bewältigen, wodurch der private PKW seine Bedeutung im ländlichen Raum weiter ausbauen und die Nachfrage nach ÖPNV-Angeboten voraussichtlich weiter sinken wird. Ob die steigende Zahl älterer Menschen den Rückgang anderer Nutzergruppen kompensieren wird, ist fraglich, da einerseits der Führerscheinbesitz und die PKW-Verfügbarkeit unter den älteren Menschen ansteigen – hier insbesondere bei den Frauen –, andererseits dürfte aber die Zunahme der Hochbetagten einen Anstieg nicht (mehr) automobiler Bevölkerung bewirken. Es kann von einem Anwachsen der ÖPNV-Nutzer im Rentenalter ausgegangen werden mit der Folge, dass eine Verbesserung der Barrierefreiheit des Angebotes notwendig ist.

Die zukünftige Entwicklung der Mobilitätsbedürfnisse und –anforderungen ist insgesamt schwer abschätzbar, da sie nicht allein von demografischen Prozessen abhängt. Hinzu kommen insbesondere die Entwicklung der Mobilitätskosten, die Veränderung gesellschaftlicher Präferenzen bei der Wahl der Verkehrsmittel, die Einkommensentwicklung oder auch der Wandel von Wegebeziehungen zwischen den Wohn-, Arbeits-, Freizeit- und Versorgungsstätten.

1.4.4 Frauen als größte Fahrgastgruppe im öffentlichen Personennahverkehr

Schon gegenwärtig stellen Frauen die größte Fahrgastgruppe im ÖPNV. Dies liegt u.a. daran, dass der Führerscheinbesitz bei älteren weiblichen Jahrgängen deutlich geringer als bei den gleichaltrigen Männern ist. Dies hat sich zwar grundlegend verändert, einen Unterschied zwischen Männern und Frauen gibt es in Bezug auf die Fahrerlaubnis nicht mehr, aber aufgrund der im Vergleich zu Männern höheren Lebenserwartung von Frauen werden auch zukünftig Frauen einen höheren Nutzungsanteil am ÖPNV haben. Entsprechend sind verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um die Anforderungen weiblicher Fahrgäste im Bereich Fahrzeuge, Haltestellen und Zuwegungen zu erfüllen. Hier sind insbesondere auch Fragen der Sicherheit und des Sicherheitsgefühls ein wesentlicher Themenschwerpunkt.

1.4.5 Handlungsansätze zur Mobilitätssicherung

Zukünftige Mobilitätskonzepte müssen sowohl zeitlich als auch räumlich flexibel und anpassungsfähig sein. Zeitlich, weil zunächst noch mit einer Zunahme des Mobilitätsaufwandes aufgrund sich verlängernder Wegebeziehungen gerechnet werden kann, während mittelfristig der Bevölkerungsrückgang und die steigenden Energiepreise zu einem Absinken des Gesamtverkehrsaufkommens führen werden. Räumlich flexible Konzepte sind gefragt, weil die Herausforderungen und Bedürfnisse lokal unterschiedlich sind und nur durch angepasste integrierte Konzepte bewältigt werden können.

Die Schülerbeförderung trägt maßgeblich zur Finanzierung des ÖPNV-Angebotes im ländlichen Raum bei. Der zu erwartende Rückgang der Schülerzahlen und die damit ggf. in einigen Regionen notwendigerweise verbundene Konzentration von Schulstandorten machen daher Anpassungsleistungen notwendig. Eine Möglichkeit der effizienteren Abwicklung der Schülerbeförderung bestünde auch darin, gestaffelte Anfangs- und Endzeiten zwischen den Schulstandorten einzuführen. Das Beförderungsaufkommen könnte dadurch zeitlich entzerrt

werden, wodurch sich der notwendige Einsatz von Fahrzeugen und Personal deutlich reduzieren ließe.

Der klassische liniengebundene ÖPNV ist unter den Bedingungen sinkender Nutzungszahlen kaum noch im bisherigen Umfang flächendeckend aufrecht zu erhalten. Lösungs- und Anpassungsmöglichkeiten bestehen in alternativen Bedienungskonzepten, die eine flexible Versorgung gewährleisten können, wie etwa

- ⇒ Rufbusse / Anruf-Sammeltaxis, ggf. Bürgerbusse,
- ⇒ Einrichtung von Event- und Mitnahmeverkehren (Theaterbusse, Event-Shuttle, Tourismusverkehre), Mitfahrzentralen bzw. Anlaufstellen,

Weiterhin ist die Förderung der Vernetzung unterschiedlicher Verkehrsmittel (Bus ⇔ Bahn, Bus ⇔ Bus, Bus ⇔ Fahrrad, Bus ⇔ MIV, AST/Rufbus ⇔ Linienbus) für die Sicherung zukünftiger Mobilitätsanforderungen im ländlichen Raum ein wesentlicher Aspekt. AST-Systeme können im ländlichen Raum durch Vernetzung eine sinnvolle Ergänzung zum verbliebenen liniengebundenen ÖPNV darstellen. Eine parallele Streckenbedienung zu bestehenden Angeboten ist dagegen wenig sinnvoll.

Handlungsoptionen zur Förderung der künftigen ÖPNV-Nutzung:

- ⇒ Barrierefreie Gestaltung der Angebote,
- ⇒ Schaffung leicht wahrnehmbarer und verständlicher Informationsangebote,
- ⇒ sichere und qualitativ hochwertige Gestaltung der Fahrzeuge und Haltestellen,
- ⇒ da Mobilitätsanforderungen längst über die Grenzen einzelner Landkreise hinausreichen, ergeben sich Möglichkeiten der Zusammenarbeit zwischen den Landkreisen.
Optimierungsmöglichkeiten bieten sich etwa
 - # in der Abstimmung der Netzpläne und
 - # in der Koordination der unterschiedlichen Verkehrsmittel auf Schiene und Straße,
 - # im Ausbau von geeigneten (internetbasierten) Informationssystemen, die den Vertrieb von Mobilitätsangeboten aus einer Hand bieten.

2. Bestandsdarstellung

2.1 Siedlungs- und Bevölkerungsstruktur

2.1.1 Zentralörtliche Gliederung

In Niedersachsen ist das zentralörtliche Gliederungsprinzip - seit 1968 in der Raumordnung von Bund und Ländern verankert - mit der Gliederung in Ober-, Mittel- und Grundzentren als **Zentrale Orte** ein grundlegendes raumordnerisches Instrument zur Sicherung und Entwicklung der Siedlungsstruktur.

Das Landesraumordnungsprogramm (LROP) bestimmt Lüchow als Mittelzentrum, dem alle Gemeinden und gemeindefreien Gebiete des Landkreises als Mittelbereich zugeordnet werden. Lüneburg ist das nächstgelegene Oberzentrum in Niedersachsen.

Clenze, Dannenberg, Gartow, Hitzacker und Wustrow werden als Grundzentren ausgewiesen. Als Nahbereich werden jedem dieser Grundzentren (und ebenso dem Mittelzentrum Lüchow in seiner grundzentralen Funktion) die Mitgliedsgemeinden der jeweiligen Samtgemeinden zugeordnet. (vgl. Regionales Raumordnungsprogramm [RROP], S. 8)

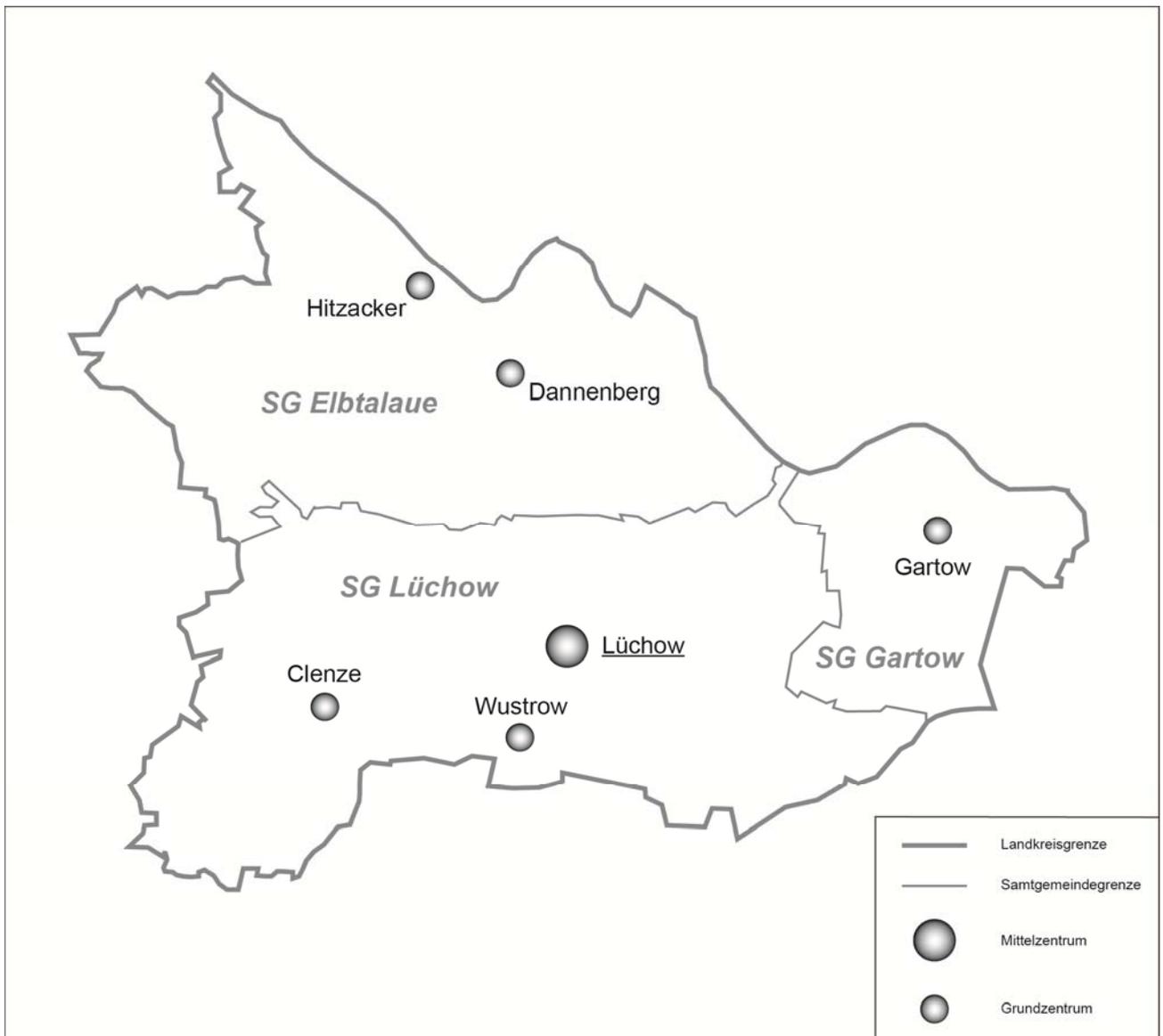


Abb. 1: Zentralörtliche Gliederung im Landkreis Lüchow-Dannenberg

2.1.2 Siedlungsstruktur

Charakteristisch für die Siedlungsstruktur im Landkreis ist der recht hohe Anteil der Bevölkerung in Streu- und Splittersiedlungen, worauf im RROP explizit hingewiesen wird (vgl. S. 57). So konzentrieren sich lediglich gut ein Drittel (34%) der Einwohner des Landkreises auf die geschlossenen Siedlungsbereiche der Zentralen Orte. In den 91 Siedlungen dieser Zentralen Orte leben 19% (durchschnittlich 110 Einw. pro Siedlung), weitere 47% wohnen in 185 Siedlungen der übrigen 22 Gemeinden (durchschnittlich 132 Einw. pro Siedlung).

Bezüglich Siedlungsentwicklung und ÖPNV verweist das RROP in seiner Zielsetzung darauf, dass eine ÖPNV-orientierte, dezentrale Konzentration der Siedlungsflächen und der Infrastruktureinrichtungen angestrebt wird, wobei die vorhandene ÖPNV-orientierte Siedlungsstruktur zu erhalten bzw. herzustellen ist (vgl. RROP, S. 5). Des Weiteren wird aufgeführt: „Die Siedlungsentwicklung ist vorrangig auf die Zentralen Orte ... und damit insbesondere auf die festgesetzten Haltepunkte des SPNV-Netzes ... und auf die regional bedeutsamen Busverkehrslinien durch Bildung von Siedlungsschwerpunkten um vorhandene oder netzintegrierbare Haltestellen des ÖPNV zu konzentrieren.“

2.1.3 Einwohnerzahlen

Zum 31.05.2013 hatte der Landkreis Lüchow-Dannenberg nach den Daten der Samtgemeinde-Verwaltungen 48.999 Einwohner. Die durchschnittliche Bevölkerungsdichte liegt bei 40 EW/km². Damit weist Lüchow-Dannenberg von den 38 Landkreisen in Niedersachsen die geringste Einwohnerzahl und Bevölkerungsdichte auf. Im Blick auf die Bevölkerungsdichte liegt der Vergleichswert für das Land Niedersachsen bei 163 EW/km² (Landesbetrieb für Statistik und Kommunikationstechnologie Niedersachsen, 2013).

Nähere Angaben zu den Einwohnerzahlen und deren Entwicklung in den einzelnen Samtgemeinden und in den Mitgliedsgemeinden sind der folgenden Tabelle zu entnehmen.

Kommune	Einwohnerzahlen		
	31.12.1999	31.12.2006	31.05.2013
Damnatz	373	334	310
Dannenberg	8.699	8.441	8.141
Göhrde	699	675	639
Gusborn	1.300	1.293	1.215
Hitzacker	5.072	4.956	4.900
Jameln	1.127	1.111	1.055
Karwitz	764	802	736
Langendorf	719	732	706
Neu Darchau	1.578	1.516	1.395
Zernien	1.601	1.659	1.591
SG Elbtalau	21.932	21.519	20.688
Gartow	1.461	1.382	1.345
Gorleben	628	674	631
Höhbeck	724	720	643
Prezelle	557	515	456
Schnackenburg	674	651	594
SG Gartow	4.044	3.942	3.669
Bergen (Dumme)	1.578	1.546	1.568
Clenze	2.447	2.337	2.368
Küsten	1.437	1.443	1.360
Lemgow	1.508	1.464	1.401
Lübbow	842	837	841
Lüchow	9.839	9.656	9.447
Luckau	614	670	636
Schnega	1.580	1.447	1.331
Trebel	1.056	970	953
Waddeweitz	993	953	898
Woltersdorf	1.040	1.044	957
Wustrow	3.115	3.050	2.882
SG Lüchow	26.049	25.417	24.642
Landkreis	52.025	50.878	48.999

Tabelle 5: Einwohnerzahlen 1999 – 2013,

Quelle: Daten Samtgemeinde-Verwaltungen Elbtalau, Gartow und Lüchow; Datenaggregation VNO

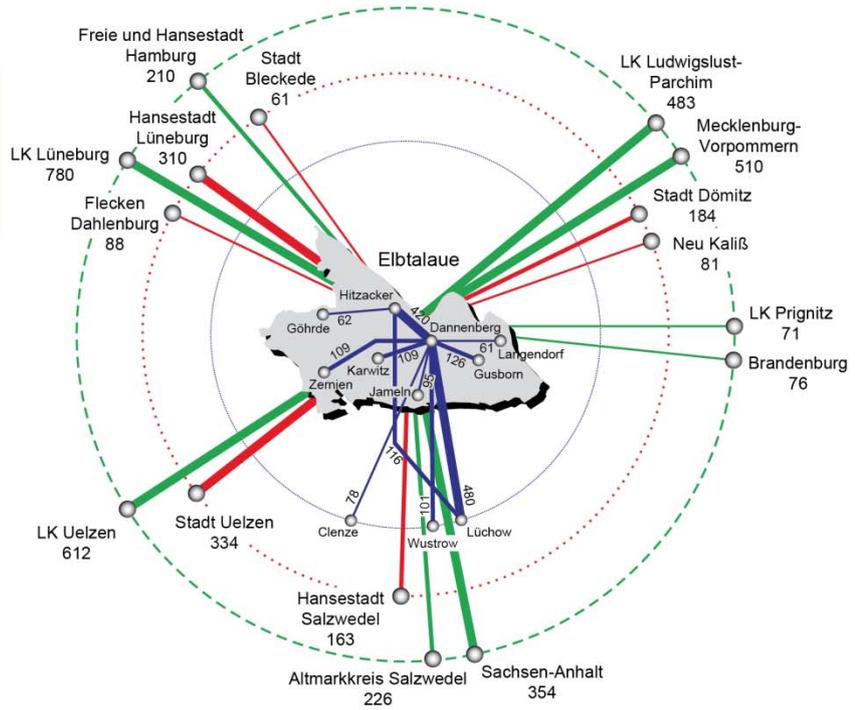
2.2 Pendler

Die grafischen Darstellungen auf den folgenden Seiten verdeutlichen die Pendlerbeziehungen innerhalb des Landkreises sowie die Pendlerbewegungen zwischen dem Landkreis Lüchow-Dannenberg und den Nachbarregionen. Grundlage für die Darstellungen sind dabei die Daten der Bundesagentur für Arbeit.

Pendlerbeziehungen SG Elbtalaue

Ein- und Auspendler 30.06.2012

- Ring 1:**
Binnenpendler im Landkreis Lüchow-Dannenberg
 - 50- 99 Pendler
 - 100 - 299 Pendler
 - ab 300 Pendler
- Ring 2:**
Pendler zw. Gemeinde und anderen Kommunen außerhalb des Landkreises
 - 50- 99 Pendler
 - 100 - 299 Pendler
 - ab 300 Pendler
- Ring 3:**
Pendler zw. Gemeinde und anderen Landkreisen
 - 50- 99 Pendler
 - 100 - 299 Pendler
 - ab 300 Pendler



Pendlerbeziehungen SG Lüchow

Ein- und Auspendler 30.06.2012

- Ring 1:**
Binnenpendler im Landkreis Lüchow-Dannenberg
 - 50- 99 Pendler
 - 100 - 299 Pendler
 - ab 300 Pendler
- Ring 2:**
Pendler zw. Gemeinde und anderen Kommunen außerhalb des Landkreises
 - 50- 99 Pendler
 - 100 - 299 Pendler
 - ab 300 Pendler
- Ring 3:**
Pendler zw. Gemeinde und anderen Landkreisen
 - 50- 99 Pendler
 - 100 - 299 Pendler
 - ab 300 Pendler

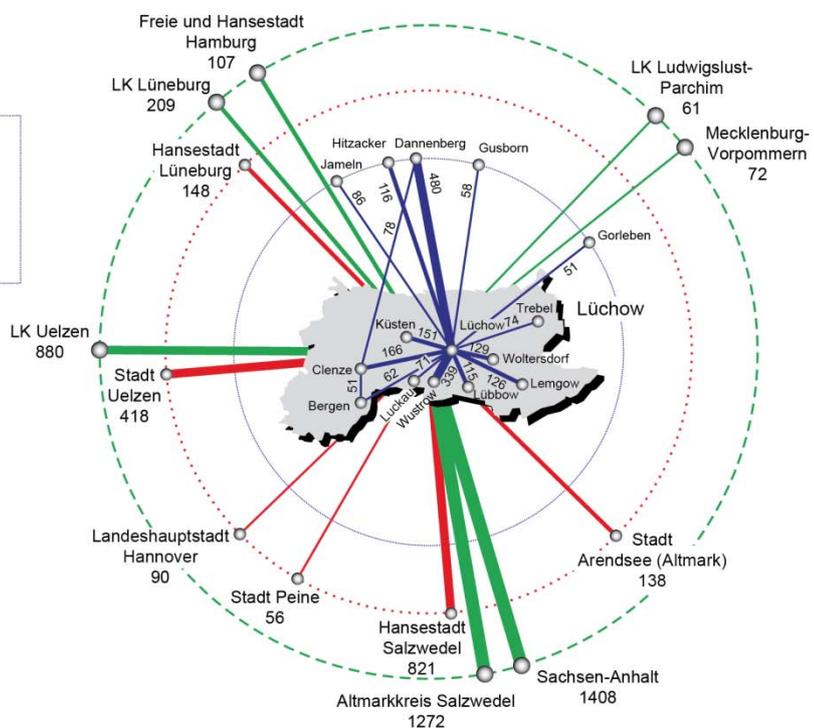


Abb.2: Pendlerbeziehungen Samtgemeinden Elbtalaue und Lüchow

Pendlerbeziehungen SG Gartow

Ein- und Auspendler 30.06.2012

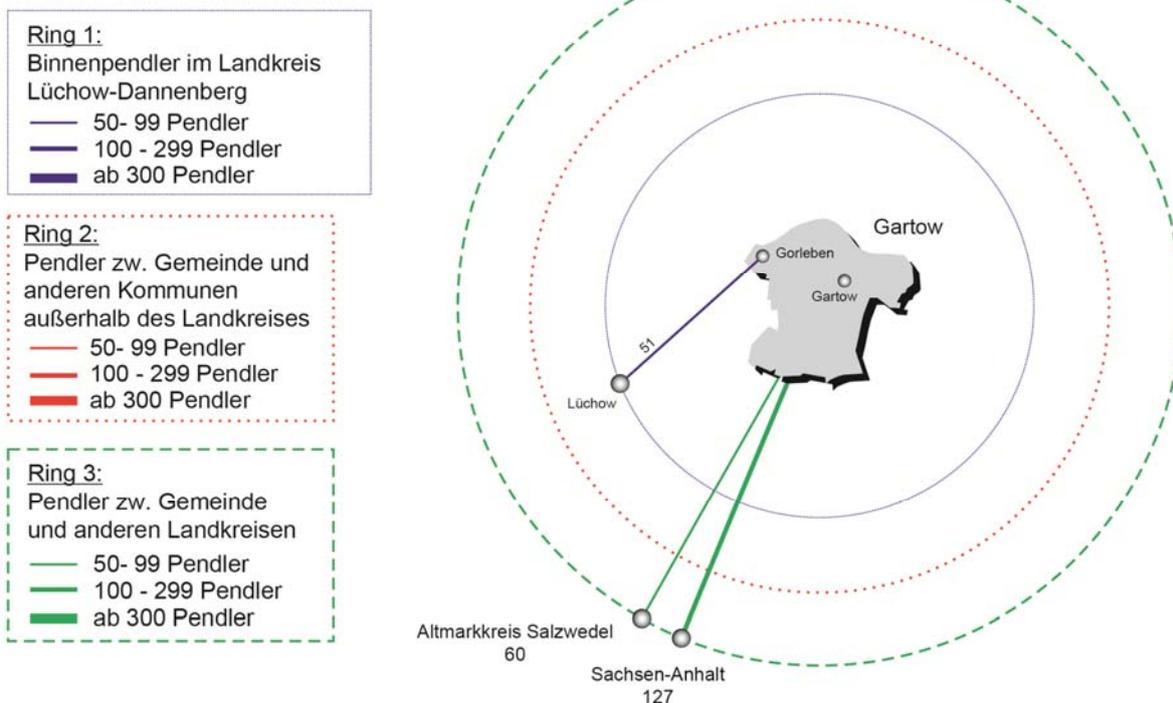


Abb. 3.: Pendlerbeziehungen Samtgemeinde Gartow

Die Pendlerbeziehungen innerhalb des Landkreises konzentrieren sich eindeutig auf die Zentralen Orte Lüchow und Dannenberg. Auch die Pendlerzahlen zwischen den beiden Städten ragen im Vergleich zu den anderen Binnenpendlerzahlen heraus. Nur noch der Pendleraustausch zwischen Hitzacker und Dannenberg kommt den Daten zwischen Lüchow und Dannenberg nahe.

Bei den Pendlerbeziehungen über die Landkreisgrenze hinweg ergibt sich ein differenziertes Bild: Mit Landkreis und Stadt Uelzen haben sowohl die Samtgemeinde Elbtalaue als auch die Samtgemeinde Lüchow einen nennenswerten Pendleraustausch, wobei die Zahlen für die Samtgemeinde Lüchow etwas höher liegen als für die Samtgemeinde Elbtalaue.

Zahlenmäßig auf deutlich höherem Niveau liegen die Ein- und Auspendlerzahlen zwischen der Samtgemeinde Lüchow und dem Land Sachsen-Anhalt sowie dem Altmarkkreis Salzwedel. Auf Niveau der Pendlerzahlen mit dem Landkreis Uelzen liegen die Pendlerzahlen zwischen der Samtgemeinde Lüchow und der Hansestadt Salzwedel.

Für die Samtgemeinde Elbtalaue steht für Pendler – neben den Beziehungen zum Landkreis Uelzen – der Landkreis Lüneburg im Fokus. Außerdem ergeben sich nennenswerte Verbindungen in die Landkreise Mecklenburg-Vorpommern und Ludwigslust-Parchim.

2.3 Schüler und Schulen

2.3.1 Schülerbeförderung

Das Niedersächsische Schulgesetz (NSchG) bestimmt in § 114 Abs. 1, dass die Landkreise und kreisfreien Städte Träger der Schülerbeförderung sind. Sie haben die in ihrem Gebiet wohnenden Kinder der Schulkindergärten sowie die in ihrem Gebiet wohnenden Schülerinnen und Schüler unter zumutbaren Bedingungen zur Schule zu befördern oder ihnen bzw. ihren Erziehungsberechtigten die notwendigen Aufwendungen für den Schulweg zu erstatten. Dies gilt für

1. die 1. bis 10. Schuljahrgänge der allgemeinbildenden Schulen,
2. die 11. und 12. Schuljahrgänge der Schulen für geistig Behinderte,
3. die Berufseinstiegsschule,
4. die ersten Klasse der Berufsfachschulen, soweit die Schülerinnen und Schüler diese ohne Sekundarabschluss I – Realschulabschluss – besuchen..

Die Schülerbeförderung gehört zum eigenen Wirkungskreis der Landkreise. Die finanzielle Verantwortung und Ausgestaltung liegt somit beim Landkreis Lüchow-Dannenberg.

Die Mindestentfernung hinsichtlich des Anspruchs auf Beförderung zur Schule bzw. auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg, die zu benutzenden Verkehrsmittel und das Verfahren zur Fahrtkostenerstattung hat der Landkreis in der Schülerbeförderungssatzung geregelt.

2.3.2 Schulstandorte und Schülerzahlen

Für den Landkreis Lüchow-Dannenberg haben die Schulstandorte, die Schülerzahlen und deren weitere Entwicklung eine besondere Bedeutung, da ein wesentlicher Teil des straßengebundenen ÖPNV durch die Integration der Schülerverkehre in den Linienverkehr ermöglicht und finanziert wird. Im Schuljahr 2013/14 wurden für 2.898 Schüler/innen vom Landkreis Schülersammelzeitkarten (SSZK) geordert und 398 Berechtigungskarten für die Nutzung von Fahrten im Freistellungsverkehr. Zu beachten ist, dass die Zahl der Schüler und Schülerinnen der Klasse I derjenigen Berufsfachschulen, die nicht den Sekundarabschluss I voraussetzen und für die eine Beförderungspflicht besteht, nicht enthalten ist. Darüber hinaus nutzt eine nicht bekannte Zahl von Schülern und Schülerinnen, für die keine Beförderungspflicht besteht, den ÖPNV auf eigene Kosten.

Genauere Angaben zu den Schulen und Schülerzahlen und deren Entwicklung finden sich in der folgenden Tabelle:

Standorte	Schultyp	08/09	09/10	10/11	11/12	12/13	13/14
Breselenz	Grundschule	95	88	78	86	64	64
Dannenberg	Grundschule	207	211	214	220	273	267
	Hauptschule	128	104	84	84	83	16
	Realschule	328	326	332	331	194	49
	Oberschule	X	X	X	X	123	300
	Gymnasium	601	600	599	588	573	547
	FöS G					133	137
	FöS E					134	139
	FöS L	k.A.	k.A.	k.A.	38*)	27	18
Glienitz	Freie Morgenr. GS	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	15
Gusborn	Grundschule	76	78	72	69	64	69
Neu Darchau	Grundschule	69	55	52	54	53	44
Hitzacker	Grundschule	173	187	176	155	140	128
	Freie Schule	k.A.	k.A.	k.A.	273*)	211	333
	Hauptschule	80	79	82	82	54	51
	Realschule	165	168	174	184	122	119
Prisser	Grundschule	57	53	53	59	87	76
Zernien	Grundschule	90	100	83	84	54	48
Gartow	Grundschule	102	112	116	118	118	119
	Hauptschule	13	12	11	10	28	30
	Realschule	104	98	91	84	110	115
Bergen	Grundschule	63	61	55	54	57	50
Clenze	Grundschule	161	172	163	141	149	128
	KGS	703	671	650	637	900	915
Küsten	Grundschule	41	38	34	24	35	33
Lemgow (Schweskau)	Grundschule	76	77	70	68	64	75
Lüchow	Grundschule	331	316	310	294	299	282
	Hauptschule	269	275	283	288	114	99
	Realschule	383	377	373	376	220	109
	Oberschule	X	X	X	X	56	173
	Gymnasium	715	712	712	693	547	550
	FöS L	k.A.	k.A.	k.A.	67*)	7	9
	BBS	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	1.063	1.084
Plate	Grundschule	53	52	52	48	66	63
Schnega	Grundschule	74	76	66	51	48	42
Trebel	Grundschule	43	41	38	35	30	34
Woltersdorf	Grundschule	37	35	36	29	38	33
Wustrow	Grundschule	155	147	141	136	140	136
Summe (ohne BBS):		5.392	5.321	5.200	5.082	5.415	5.394
Summe:						6.478	6.478

*) Wert auf Basis der Annahme gleichbleibender Schülerzahlen. k.A.: keine Angabe

Tabelle 6: Übersicht Schulen und Schülerzahlen

Quelle: Landkreis Lüchow-Dannenberg, Fachdienst Jugend, Familien und Bildung,

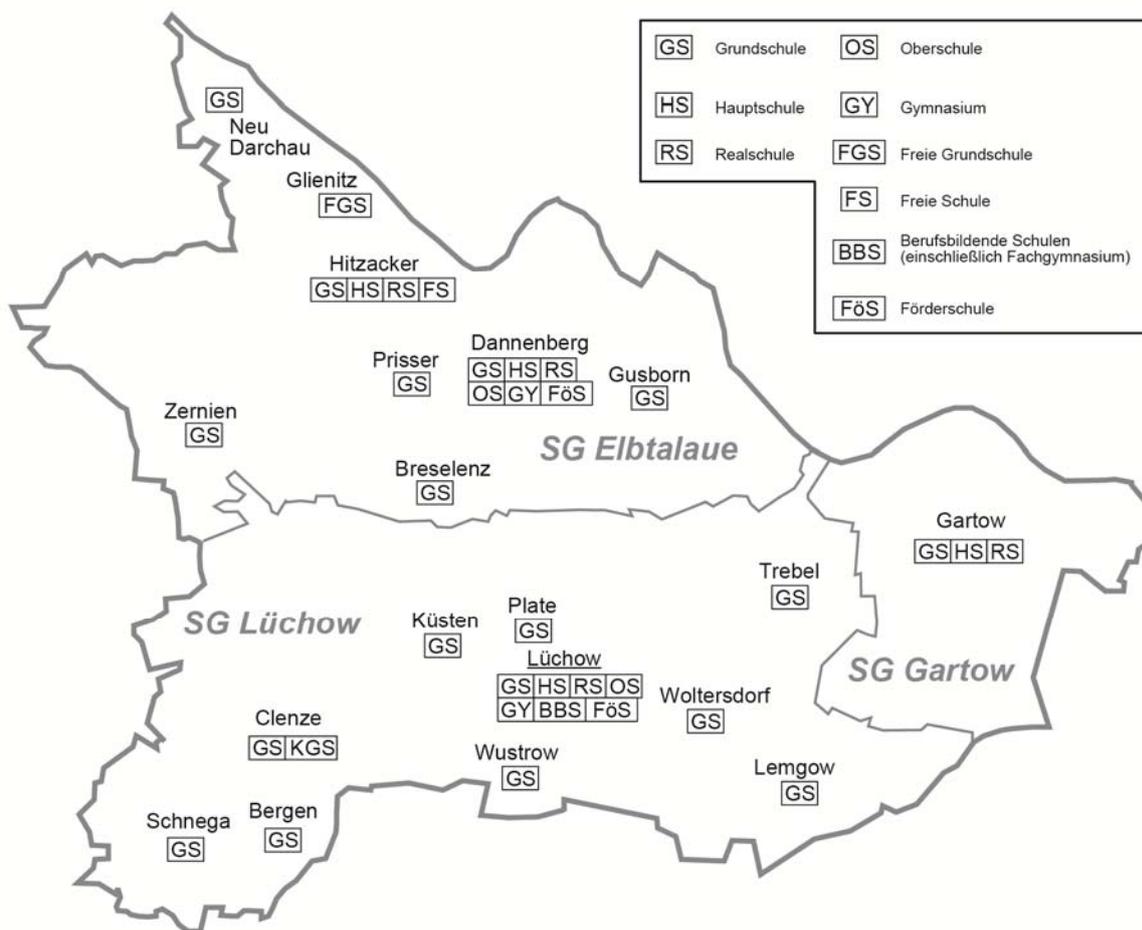


Abb. 4: Schulstandorte im Landkreis Lüchow-Dannenberg

2.4 Öffentliche Verkehrsangebote auf Schiene, Wasser und Straße

2.4.1 Schienenverkehr

Die Betriebs- und Streckencharakteristika der im Landkreis vorhandenen Schienenstrecken sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Strecke	Verkehrsart	Ausbau- standard	Elektrifiziert	Vmax [km/h]
Kbs 112 Lüneburg – Dannenberg	SPNV / Güterverkehr	ingleisig	nein	60
Kbs 305 Uelzen – Schnega – Salzwedel	SPFV / SPNV / Güterverkehr	ingleisig	ja	160
Kbs 113 Dannenberg – Lüchow – Wustrow	SPNV	ingleisig	nein	?
Dannenberg – Uelzen	z. Zt. kein Verkehr	ingleisig	nein	

Tab. 5: Schienennetz im Lk Lüchow-Dannenberg; Betriebs- u. Streckencharakteristika (Quelle: DB AG und LNVG)

Das vorhandene Schienennetz und die Lage der Bahnhöfe/Haltepunkte im Landkreis Lüchow-Dannenberg sind aus der nachfolgenden Übersichtskarte zu ersehen.

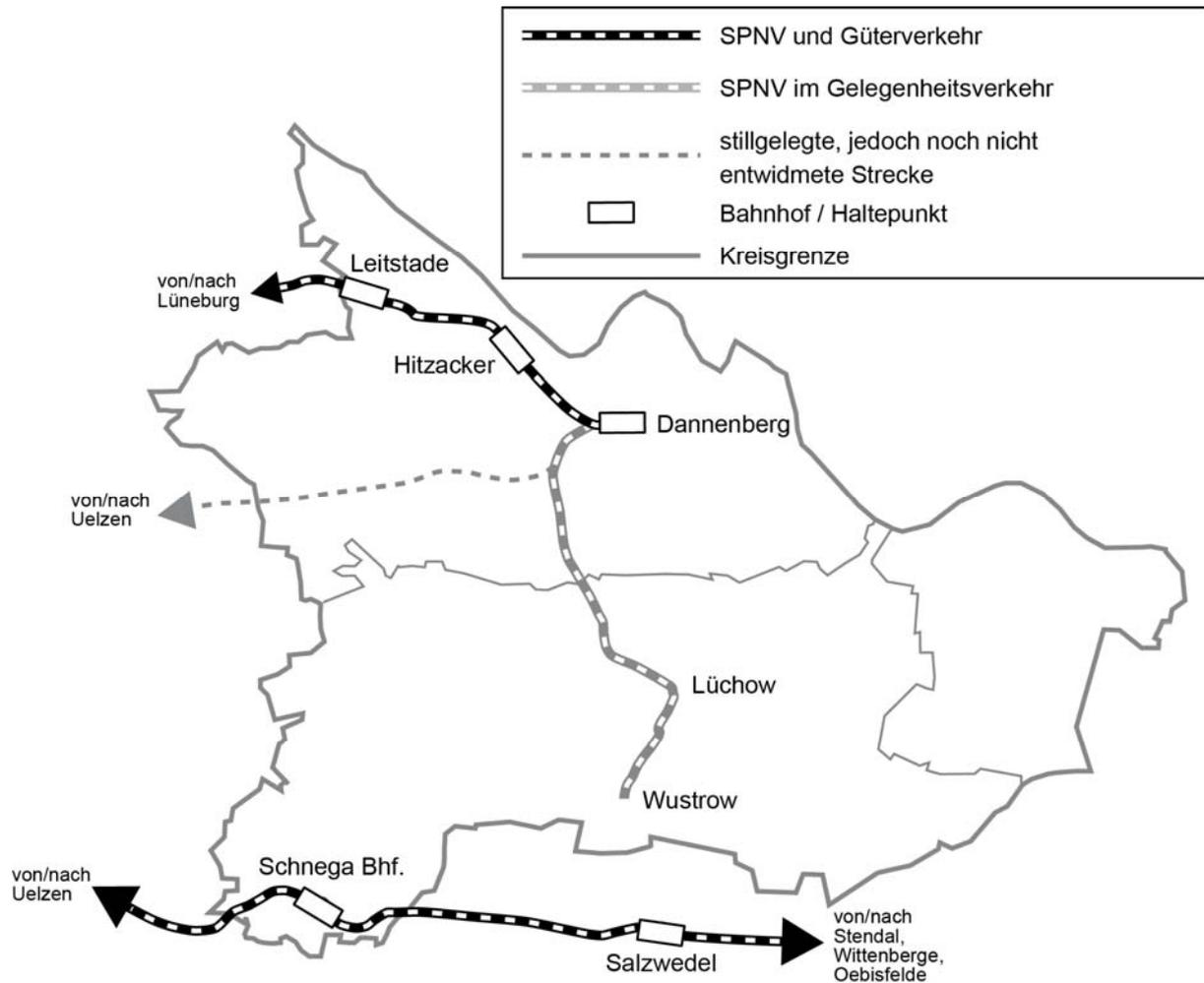


Abb. 5: Schienennetz im Landkreis Lüchow-Dannenberg

2.4.2 Fährverbindungen

Die Elbe begrenzt als Bundeswasserstraße den Landkreis im Nordosten auf gut 60 km. Auf diesem Flussabschnitt werden für den öffentlichen Verkehr folgende Fährverbindungen betrieben:

- Neu Darchau – Darchau (Auto- und Personenfähre)
- Hitzacker – Bitter (Personenfähre sowie für Zweiräder bis 50 ccm)
- Pevestorf – Lenzen (Auto- und Personenfähre)
- Schnackenburg – Lütkenwisch (Auto- und Personenfähre)

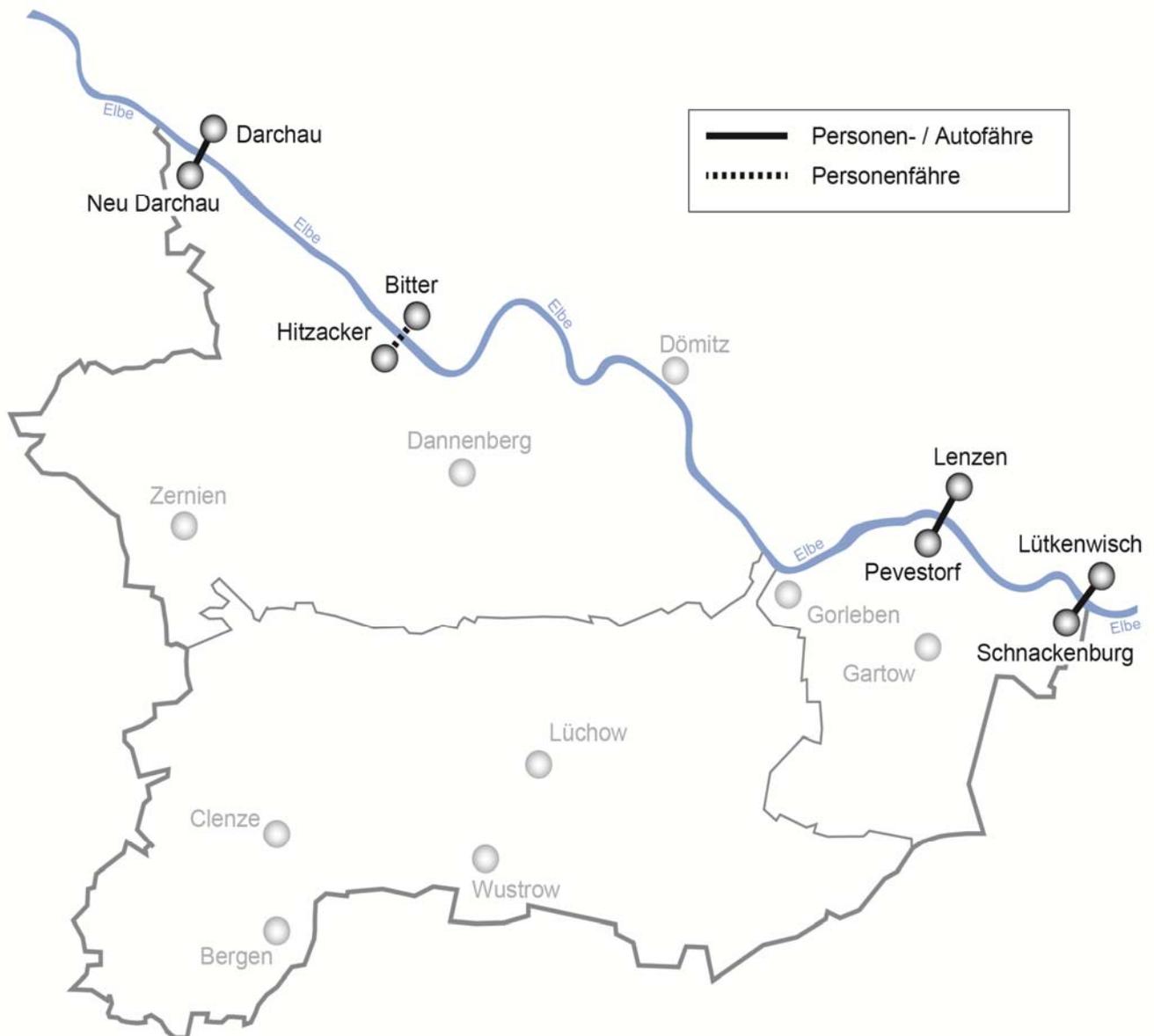


Abb. 6: Elbfähren im Landkreis Lüchow-Dannenberg

2.4.3 Straßengebundener ÖPNV

(1) ÖPNV-Angebot nach rechtlicher Differenzierung

Der straßengebundene ÖPNV im Landkreis Lüchow-Dannenberg wird in folgendem rechtlichen Zusammenhang betrieben:

- **Allgemeiner Linienverkehr** nach § 42 PBefG. Diese Verkehre dienen der lokalen, regionalen und auch überregionalen Erschließung. Sie erfüllen Aufgaben im Berufs-, Einkaufs-, Versorgungs- und Freizeitverkehr. Geprägt wird das Angebot im Landkreis Lüchow-Dannenberg überwiegend vom Ausbildungs- und Schülerverkehr.
- **Sonderlinienverkehr** wird nach § 43, Nr. 1 PBefG als Berufsverkehr abgewickelt.
- **Sonderlinienverkehr** nach § 43, Nr. 2 PBefG werden als Schülerfahrten abgewickelt. Im Prinzip erfolgt die Bedienung wie beim allgemeinen Linienverkehr. Linienkonzeption, Fahrplangestaltung und Betriebszeiten sind jedoch eng an den Bedürfnissen der Hauptnutzergruppe orientiert. Gefahren wird i.d.R. nur an Schultagen, orientiert an den An-

fangs- und Endzeiten der Schulen: Morgens Fahrten zu den Schulen, mittags bzw. nachmittags einige Kurse von den Schulen in die Wohnorte der Schüler.

- **Sonderlinienverkehr** nach § 43, Nr. 4 PBefG (Discoverkehr) erfolgt gegenwärtig im Landkreis nicht.
- **Schülerbeförderung** nach der Freistellungsverordnung (FVO): Ein Teil der Schülerbeförderung erfolgt nach der FVO. Für die Bedienung gelten die gleichen Grundsätze wie für die öffentlich zugänglichen Schülerverkehre. Die „Linien“ weisen das besondere Merkmal auf, dass sie Quelle und Ziel nicht immer auf möglichst direktem Wege verbinden, sondern häufig in Ring- oder Schleifenform ausgestaltet sind und somit eine kleinräumige Erschließung sicherstellen. Die häufigsten Ziele in diesem System sind die Grund- und Hauptschulen. Die FVO-Verkehre sind im Landkreis Lüchow-Dannenberg generell für Dritte geöffnet ist.
- **Flexible Betriebsformen** in Form von AST oder Rufbus (§ 49 in Verbindung mit § 2 PBefG) werden teilweise auch als alternative Bedienungsformen oder Bedarfsverkehre bezeichnet. Sie werden nur dann eingesetzt, wenn wirklich eine Nachfrage vorliegt. Im Landkreis ist hierfür eine Genehmigung für den Rufbus 1987 Dannenberg – Dömitz erteilt worden. Außerdem werden auf der Linie 1945 Lüchow – Wustrow – Salzwedel an den Wochenenden Linienfahrten in Form von Rufbusverkehr durchgeführt.

(2) Linienkategorien im Landkreis Lüchow-Dannenberg

Die einzelnen Linien weisen unterschiedliche Merkmale auf. Auch wenn sich eine durchgängig abgestufte Linienstruktur des straßengebundenen ÖPNV für den Landkreis nicht entwickeln lässt, kann dennoch eine grobe Einteilung in die folgenden Linienkategorien vorgenommen werden:

- **Regionallinie**
Aufgabe der Regionallinien ist die Herstellung von möglichst direkten Verbindungen zwischen den Zentralen Orten innerhalb des Landkreises und darüber hinaus auch zu denen außerhalb des Landkreises. Das Fahrtenangebot orientiert sich primär an den Bedürfnissen des Schüler-, Berufs-, Einkaufs- und Versorgungsverkehrs. Ferner fungieren diese Linien (teilweise) als Zubringer zum SPNV.
 - **Erschließungslinien**
Erschließungslinien sind auf die flächenhafte Erschließung der Bedienungsräume sowie auf die Verknüpfung mit den Regionallinien ausgerichtet. Diese Linien sind im Regelfall schulbezogene Linienverkehre, so dass Linienkonzeption, Fahrplangestaltung und Betriebszeiten eng an den Bedürfnissen der Hauptnutzergruppe und der Schulen orientiert sind. Einige dieser Linien verfügen zumindest abschnittsweise auch außerhalb der Schultage über Fahrtenangebote, die im Vergleich zur Schulzeit aber teilweise stark reduziert sind.
 - **Flexible Bedienungsformen**
Als Ersatz für die im Jahr 2006 eingestellte Linie 1950 Dannenberg – Dömitz wurde ein Rufbusverkehr eingeführt, der nach dem Prinzip des Anruf-Sammel-Taxis (AST) funktioniert. Dies bedeutet, dass der Rufbus nach einem festen Fahrplan, jedoch nur auf telefonische Anforderung, verkehrt. Außerdem wird auf der Linie 1945 Lüchow- Wustrow – Salzwedel der Linienverkehr an den Wochenenden ebenfalls in Form eines Rufbusverkehrs durchgeführt.
-

(3) Teilnetze im Landkreis Lüchow-Dannenberg

Die Zusammenfassung von Linien des straßengebundenen ÖPNV gemäß § 9 (2) PBefG zu Liniennetzen oder Linienbündeln ist eine Möglichkeit für die Integration der Verkehrsbedien-
nung, die wirtschaftliche Verkehrsgestaltung sowie für die Sicherstellung der im öffentlichen
Interesse erforderlichen Verkehrsbedien-
ung.

Der Landkreis Lüchow-Dannenberg hat im Rahmen des Nahverkehrsplans 2001 – 2006 zwei
Teilnetze auf der Basis des bestehenden Liniennetzes vor folgendem Hintergrund gebildet:
Die Unterscheidung von eigen- und gemeinwirtschaftlichen Verkehren könnte dazu führen,
dass Verkehrsunternehmen sich auf ertragsstarke Linien konzentrieren. Der Aufgabenträger
hätte damit defizitäre Verkehrsleistungen voll zu tragen, ohne dass es zu einem Ausgleich
mit den auf den eigenwirtschaftlichen Linien erzielten Gewinnen käme. Um eine solche „Ro-
sinenpickerei“ zu verhindern, sind die Linien in Teilnetzen so zusammengefasst worden, dass
sich die unterschiedlichen wirtschaftlichen Risiken möglichst ausgleichen.

Teilnetz 1 Bereich Dannenberg

Genehmigungslaufdauer: 01.10.2008 – 30.09.2016

Genehmigungsinhaber: KVG / LSE / RBB

VU	Linie	Linienführung	Li.-Lä. (km)	Gen.- Dauer	PBefG	An- merk.
KVG	304	Lüneburg – Gohrde – Hitzacker – Dannenberg – Lüchow	12,2 (88,0)	30.09.16	§42	
RBB	304	Katemin – Neu Darchau – Hitzacker – Dannenberg – Lüchow	94,6			
LSE	306	Gohrde – Metzingen – Sarenseck – Hitzacker	35,2			
LSE	307	Kähmen – Hitzacker	10,4			
LSE	308	Bahrendorf – Neu Darchau	17,5			
RBB	1936	Dannenberg – Zernien – Uelzen	85,1 (125,3)			
LSE	1941	Ortsverkehr Dannenberg	21,9			
RBB	1943	Dannenberg – Damnatz – Dannenberg	26,4			
RBB	1944	Dannenberg – Gusborn – Gorleben – Gartow – Schnackenburg	96,0			
LSE	1951	Predöhsau / Seedorf – Pisselberg – Dannenberg	19,6			
LSE	1952	Nemitz – Prezelle – Gartow	39,9			
Linien, die im Bereich des TN 1 verkehren, aber keinem oder einem anderen TN angehören						
LSE	1987	Rufbus Dannenberg – Damnatz – Quickborn – Dömitz	20,4 (24,9)		§49	
VOG	5101	Neu Darchau – Walmsburg – Bleckede	1,9 (17,5)	31.03.16	§42	TN LG
KVG	5300	Neu Darchau – Dahlenburg – Lüneburg	4,3 (42,5)	31.10.15	§42	TN LG

Tabelle 8: Teilnetz 1 Bereich Dannenberg

Übersicht Teilnetz 1 Landkreis Lüchow-Dannenberg

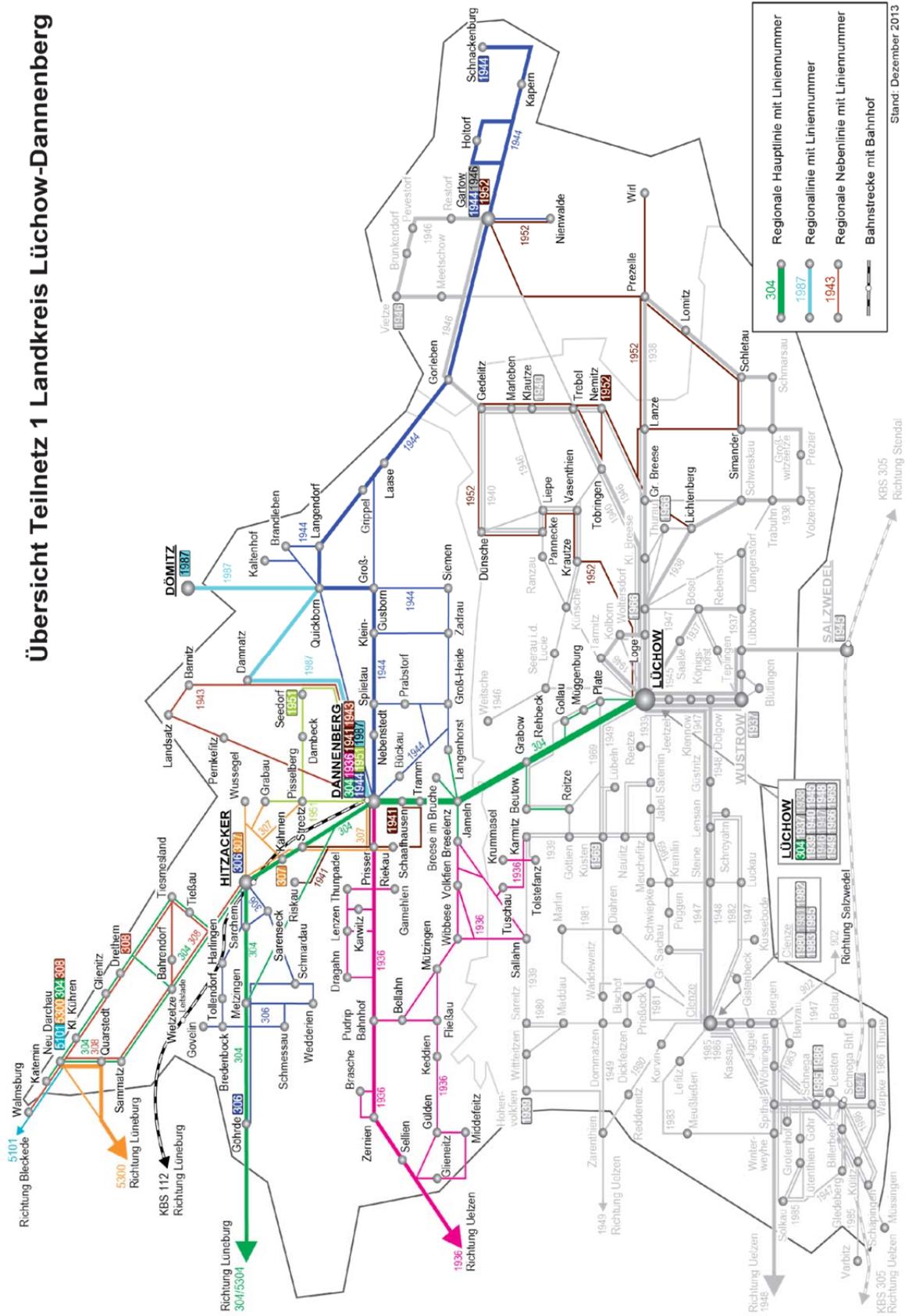


Abb. 7: Teilnetz 1 Dannenberg

Teilnetz 2 Bereich Lüchow

Genehmigungslaufdauer: 01.10.2008 – 30.09.2016

Genehmigungsinhaber: LSE / PVGS / RBB

VU	Linie	Linienführung	Li.-Lä. (km)	Gen.- Dauer	PBefG	An- merk.
PVGS	902	Bergen – Salzwedel	2,1 (16,9)	08.07.17	§42	
RBB	1937	Lüchow – Wustrow – Lübbow – Lüchow	37,7	30.09.16	§42	
LSE	1938	Lüchow – Schmarsau –Prezelle – Lüchow	55,3			
LSE	1939	Hohenvolkfien – Lüchow	25,3			
LSE	1940	Schülerverkehr Trebel	21,1			
RBB / PVGS	1945	Lüchow – Wustrow – Salzwedel	11,9 (18,5)			
RBB	1946	Lüchow – Gartow – Vietze	102,2			
RBB	1947	Lüchow – Clenze – Bergen – Schnega – Schnega, Bhf.	87,1			
RBB	1948	Lüchow – Clenze – Bergen – Suhlendorf - Uelzen	39,6 (61,9)			
RBB	1949	Lüchow – Küsten – Rosche - Uelzen	21,3 (45,4)			
LSE	1966	Thurau – Loge – Woltersdorf	11,1			
LSE	1969	Schwiepke – Reitzen – Küsten – Gollau – Plate	31,3			
LSE	1980	Clenze – Gohlau – Clenze	37,3			
LSE	1981	Clenze – Gaddau – Clenze	27,1			
LSE	1982	Clenze – Püggen – Clenze	25,1			
LSE	1983	Clenze – Quartzau – Bergen – Clenze	32,8			
LSE	1985	Schnega – Solkau – Schnega	19,9			
LSE	1986	Schnega – Schäpingen – Schnega	22,8			

Tabelle 9: Teilnetz 2 Bereich Lüchow

Übersicht Teilnetz 2 Landkreis Lüchow-Dannenberg

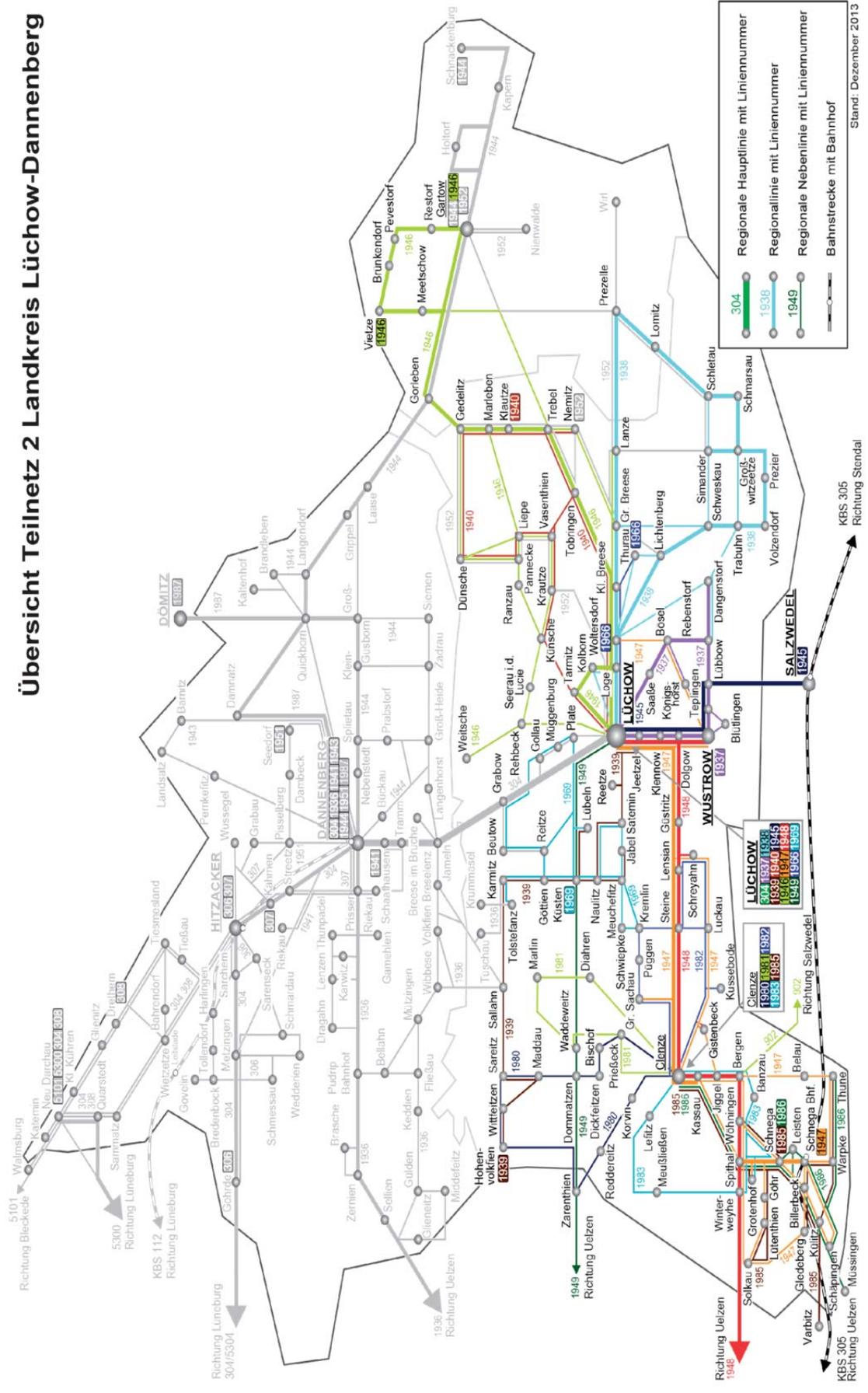


Abb. 8.: Teilnetz 2 Lüchow

(4) Schülerbeförderung nach Freistellungsverordnung

In der nachfolgenden Übersichtstabelle sind die im Landkreis Lüchow-Dannenberg durchgeführten FVO-Verkehre aufgeführt. Diese sind keinem Teilnetz zugeordnet.

FVO-Nr.	Fahrtweg
9001 – 001	Lüchow Busbahnhof – Jabel
9001 – 002	Hitzacker Freie Schule – Zernien Bahnhof – Hohenzethen
9001 – 004	Hitzacker BVS – Splietau – Gartow Kirche
9001 – 005	Lüchow Busbahnhof – Tüschau Abzw. - Hitzacker Freie Schule
9001 – 007	Hohenzethen – Hitzacker Freie Schule
9001 – 009	Gartow Kirche – Kacherien – Hitzacker Freie Schule
9001 – 011	Pommoissel Ort – Dübbekold
9001 – 032-012	Lüchow Busbahnhof – Wustrow – Lüchow Busbahnhof
9001 – 014	Hitzacker B.-Varenius-Schule – Nebenstedt – Gartow Kirche
9001 – 016	Pudripp Bahnhof – Karmitz Abzw. – Simander Schmiedestraße
9001 – 018	Hitzacker Freie Schule – Middefeitz – Harpe Ort
9001 – 022	Lüchow Busbahnhof – Jeetzel
9001 – 024	Hitzacker Freie Schule – Klein Kühren Post – Tießau Ort
9001 – 026	Dübbekold – Pommoissel Ort
9001 – 028	Dübbekold – Hitzacker FS
9001 – 006-030	Hitzacker Freie Schule – Bellahn – Simander Schmiedestraße
9001 – 101-001	Luckau Ort – Bellahn
9001 – 101-010	Bellahn – Luckau Ort
9001 – 101-020	Bellahn – Zeetze Abzw. Zargleben
9001 – 102-003	Harpe Ort – Klein Witzeetze
9001 – 102-008	Klein Witzeetze – Harpe Ort
9002 – 001	Vasenthien – Lüchow Busbahnhof
9002 – 005	Riskau – Tramm – Clenze KGS
9002 – 008+010	Clenze Kirche – Billerbeck
9002 – 011	Lüchow Busbahnhof – Clenze KGS
9002 – 014	Clenze KGS – Zernien – Kähmen
9002 – 020	Clenze KGS – Göttien Ort – Lüchow Busbahnhof
9002 – 024	Clenze KGS – Lüchow Busbahnhof
9002 – 036	Clenze KGS und GS – Jameln Ort – Riskau
9002 – 038	Clenze KGS und GS – Breselenz Kirche – Riskau
9002 – 040	Clenze KGS – Volkfien – Riskau
9002 – 201-026+028	KGS Clenze – Lüchow Busbahnhof
9002 – 202-026+028	Lüchow Busbahnhof – Gartow Kirche
9002 – 203-030+032	Lüchow Busbahnhof – Prezelle
9002 – 204-001	Kähmen – Schmessa – Clenze KGS
9002 – 204-003+004	Clenze KGS – Riebrau Ort – Kähmen
9002 – 205-009	Groß Heide – Gollau Ort – Clenze KGS
9002 – 205-018+022	Clenze KGS – Plate – Zadrau
9002/7 - 034	Lüchow Grundschule – Zadrau – Seerau in der Lucie
9003 – 001	Nienbergen – Bergen Schule
9003 – 002	Bergen Schule – Banzau Ort
9003 – 003-003	Nienbergen – Bergen Schule
9003 – 003	Schnega Schule – Bergen GS
9003 – 004	Bergen Schule – Nienbergen
9003 – 005	Jiggel Ort – Bergen Schule
9003 – 006	Bergen Schule Clenze Kirchstraße
9003 – 008	Bergen Schule – Nienbergen
9004 – 000	Anschluss aus Lüchow - Clenze Kirche – Kremlin
9004 – 004-000	Kremlin – KGS Clenze – Anschluss nach Lüchow Linie 1947

9004 – 001	Lenzen – FS Hitzacker
9004 – 004-001	Wustrow Markt – Lüchow GS – Plate Grundschule
9004 – 002	FS Hitzacker – Karwitz
9004 – 004-002	Lüchow Grundschule – Wustrow Markt
9004 – 003	Lüchow ZOB – Lüchow (An den Gärten 47)
9004 – 004-004	Dannenberg ZOB – Glienitz – Damnatz
9004 – 004	Grippel – Hitzacker BVS
9004 – 006	Lüchow Busbahnhof – Rote Scheune – Wustrow Bahnhof
9004 – 011	Schnega – Clenze KGS
9004 – 014	Kröte Abzw. B 493 – Kiefen
9004 – 015	Priebeck – Hohenvolkfien
9004 – 307-210	FS Hitzacker – Lenzen
9005 – 001	Hitzacker Kosakenberg – Gartow Schulzentrum
9005 – 002+003	Gartow Schulzentrum – Hitzacker Kosakenberg
9005 – 004	Künsche – Klautze
9006 – 001	Kaltenhof – Lüchow Busbahnhof
9006 – 002+003	Lüchow Busbahnhof – Kaltenhof
9007 – 001	Bahrendorf – Hitzacker Grundschule
9007 – 007-001	Tobringen – Grundschule Plate
9007 – 002	Hitzacker Grundschule – Bahrendorf
9007 – 007-002	Plate Grundschule – Seerauer Str. (Arbeitsamt) – Tobringen
9007 – 003	Hitzacker Grundschule – Bahrendorf
9007 – 007	GS Hitzacker – Glienitz

Tabelle 10: Schülerbeförderung nach Freistellungsverordnung im Landkreis Lüchow-Dannenberg

(5) Busverkehrsunternehmen im Landkreis Lüchow-Dannenberg

Der allgemein zugängliche ÖPNV im Landkreis Lüchow-Dannenberg wird von folgenden Unternehmen betrieben (Genehmigungsinhaber):

Verkehrsunternehmen	Unternehmenssitz	Betriebssitz
Kraftverkehr GmbH & Co. KG (KVG)	Stade	Lüneburg
Lüchow-Schmarsauer Eisenbahn GmbH (LSE)	Lüchow	Lüchow
Personenverkehrsgesellschaft Altmarkkreis Salzwedel (PVGS)	Salzwedel	Salzwedel
Regionalbus Braunschweig GmbH (RBB)	Braunschweig	Uelzen
Verkehrsbetrieb Ost-Hannover GmbH (VOG)	Celle	Lüneburg

Tabelle 11:: Busverkehrsunternehmen mit Liniengenehmigungen im Lk Lüchow-Dannenberg

(6) Fahrzeuge im Landkreis Lüchow-Dannenberg

	Eigene Fahrzeuge	Subunternehmen
Gesamtzahl der im Lk eingesetzten Fahrzeuge	35	57
Durchschnittsalter der Fahrzeuge (ca.)	11,6 Jahre	
Fahrzeugart	Hochflur-Fahrzeuge	Niederflur-Fahrzeuge
⇒ Kleinbus	18	4
⇒ Midibus	1	1
⇒ Solobus	36	30
15m-Bus	-	1
Gelenkbus	1	-
Im Gelegenheitsverkehr eingesetzte Fahrzeuge	4	
Eingesetzte Fahrzeuge in der Schülerbeförderung nach Freistellungsverordnung	18	
Fahrzeug-Ausstattung	Anzahl der Fahrzeuge	
Stellplatz für Kinderwagen		
⇒ Fahrzeuge mit Stellplatz für Kinderwagen	68	
⇒ Fahrzeuge ohne Stellplatz für Kinderwagen	24	
Zielschilder		
⇒ Fahrzeuge mit Matrixanzeige	69	
⇒ Fahrzeuge mit Rollband	2	
⇒ Fahrzeuge mit Steckschildern	21	
Einstieghilfen bei Niederflur-Fahrzeugen		
⇒ Fahrzeuge mit Absenkvorrichtung (Kneeling)	23	
⇒ Fahrzeuge m. elektrisch ausfahrbarer Rampe	1	
⇒ Fahrzeuge mit manuell ausklappbarer Rampe	18	
⇒ Fahrzeuge mit Lift	3	

Tabelle 12: Merkmale der im Landkreis Lüchow-Dannenberg eingesetzten Fahrzeuge

Quelle: VNN nach Angaben der Verkehrsbetriebe

2.4.4 Verknüpfung der Verkehre

(1) ÖPNV ⇔ ÖPNV

Eine Reihe von Haltestellen im Liniennetz des ÖPNV hat die Funktion von Verknüpfungspunkten, an denen das Umsteigen zwischen verschiedenen Linien ermöglicht wird. In der folgenden Tabelle sind diese Haltestellen, unterschieden nach ihrer Bedeutung, aufgeführt:

Verknüpfungshaltestellen im Liniennetz		
kreisweit/überregional	regional	lokal
Dannenberg, Ostbahnhof	Bergen, Bahnhofstraße	Küsten, Bhf.
Dannenberg, ZOB	Clenze, Kirche	Satemin
Lüchow, Busbahnhof	Gartow, Kirche	Schnega, Gartenweg
	Hitzacker, Dannenberger Str.	Trebel
	Neu Darchau, Post/Hafen	Woltersdorf
	Wustrow, Markt	Zernien, Bhf.

Tabelle 13: Verknüpfungshaltestellen im ÖPNV-Liniennetz des Landkreises Lüchow-Dannenberg

(2) ÖPNV ⇔ Schienenpersonennahverkehr (SPNV) / Schienenpersonenfernverkehr (SPFV)

Eine Reihe von Regionallinien im Landkreis erfüllt Zubringerfunktionen zur Schiene. Übergangsmöglichkeiten zwischen Bus und Bahn bieten dabei die Verknüpfungspunkte Dannenberg, Ostbahnhof und Hitzacker, Bahnhof an der Kbs 112 sowie Schnega, Bahnhof an der Kbs 305.

Die weitere Verknüpfung zwischen dem SPNV sowie mit dem Schienenpersonenfernverkehr (SPFV) erfolgt außerhalb des Kreisgebietes an den Bahnhöfen Lüneburg, Salzwedel und Uelzen.

(3) ÖPNV ⇔ Individualverkehr (IV)

An Bushaltestellen mit geringem Fahrgastaufkommen reichen in der Regel die Parkflächen im öffentlichen Straßenraum aus, um eine Verknüpfung des IV mit dem ÖPNV zu gewährleisten. Besonders ausgebaute oder gekennzeichnete Abstellanlagen an Bushaltestellen oder Busbahnhöfen sind im Landkreis nicht vorhanden.

Im Hinblick auf eine Verknüpfung zwischen Bussen und Fahrrädern gelten die nachfolgend unter (4) genannten Anmerkungen.

(4) SPNV ⇔ Individualverkehr (IV)

Zur Verknüpfung des SPNV mit dem motorisierten Individualverkehr (MIV) stehen an den Bahnhöfen und Haltepunkten im Landkreis im Regelfall Parkmöglichkeiten zur Verfügung. Dabei handelt es sich im Landkreis Lüchow-Dannenberg jedoch nicht an allen Bahnhöfen und Haltepunkten um eigens eingerichtete P+R-Anlagen. Im Landkreis sind P+R-Plätze am Bahnhof Schnega eingerichtet und am Bahnhof Dannenberg-Ost in Planung.

Im Bereich des Individualverkehrs könnte auch in ländlichen Regionen das Fahrrad eine zukünftig größere Rolle spielen. Pedelecs bzw. E-Bikes erhöhen den möglichen Radius der Strecken, die mit Fahrrädern zurückgelegt werden können, deutlich. Daher könnte auch für eine größer werdende Zahl von Pendlern die Verknüpfung zwischen Fahrrädern und SPNV inte-

ressant werden (Bike+Ride, B+R). Eine wesentliche Voraussetzung ist dabei, dass an den Bahnhöfen und Haltepunkten entsprechende B+R-Anlagen mit witterungsgeschützten und sicheren Abstellmöglichkeiten vorhanden sind. Am Bahnhof Dannenberg-Ost besteht die Möglichkeit zur Ausleihe von Pedelecs.

(5) ÖPNV ⇔ Fahren

Von den vier im Landkreis betriebenen Elbfähren hat bisher lediglich die Fähre Neu Darchau – Darchau eine Verknüpfung mit den dort verkehrenden Buslinien. Zwischen Schnackenburg und Lütkenwisch ist die Betriebsaufnahme eines Rufbusses auf dem Gebiet des Landes Brandenburg nach Lenzen mit Anschluss an den Regionalbus in Richtung Wittenberge zwischenzeitlich erfolgt. Für die Fähre Pevestorf – Lenzen werden Gespräche über die Anbindung der Fähre an den ÖPNV geführt. Hier wären bei einer Realisierung größere bauliche Maßnahmen notwendig.

2.4.5 Tarife

(1) Tarifstruktur

Die Tarifstruktur im Landkreis Lüchow-Dannenberg setzt sich aus folgenden Komponenten zusammen:

- Wendland-Tarif
- RBB-Tarif
- Niedersachsentarif
- HVV-Tarif
- Beförderungsbedingungen im Personenverkehr der Deutschen Bahn AG (BB DB)

(2) Wendland-Tarif

Der Wendland-Tarif gilt im Busverkehr für alle Fahrten innerhalb des Landkreises und darüber hinaus für Fahrten nach Lüneburg und Salzwedel. Der Wendland-Tarif ist ein entfernungsabhängiger Tarif mit 7 Preisstufen. Die Einteilung der Preisstufen ist für Einzel- und für Zeitkarten identisch. Die Preisstufe 7 gilt ab 31 Kilometern. Fahrten mit längeren Reiseweiten werden ebenfalls dieser Preisstufe zugeordnet. Die BahnCard der DB AG wird anerkannt und ein 25-prozentiger Preisnachlass gewährt.

(3) Tarif der RBB

Für Fahrten, die aus dem Landkreis Lüchow-Dannenberg in den Landkreis Uelzen führen, gilt auf den von der RBB bedienten Linien der entfernungsabhängige RBB-Tarif. Es existierten unterschiedliche Preisstufen für Einzelfahrscheine bzw. 5er-Karten und Zeitkarten. Die RBB erkennt die BahnCard der DB AG an und gewährt 25% Preisnachlass bei Einzelkarten für Erwachsene und Kinder. Auf Streckenabschnitten zwischen Schienentarifpunkten werden Fahrausweise der DB AG anerkannt.

(4) Niedersachsentarif

Gilt für alle SPNV-Linien Niedersachsens außerhalb der Verbünde sowie für Fahrten zwischen Niedersachsen und Hamburg bzw. Bremen. Es besteht die Möglichkeit, mit den Fahrkarten im Niedersachsentarif die Tarife für die örtlichen Verkehrsmittel in den niedersächsischen Verkehrsverbänden sowie auch im Bremer Verkehrsverbund (VBN) und im Hamburger Ver-

kehrverbund (HVV) mit zu entrichten, also nur eine Fahrkarte zu ordern. Damit ist die Anschlussmobilität in die Verkehrsverbände gesichert.

(5) HVV-Tarif

Der HVV-Tarif findet Anwendung auf der Kbs 112 ab dem Haltepunkt Göhrde in Richtung Lüneburg sowie auf den Buslinien 5101 und 5300 zwischen Neu Darchau und dem Landkreis Lüneburg. Der HVV-Tarif wird zum Fahrplanwechsel im Dezember 2014 auf die Gesamtstrecke der Wendlandbahn Lüneburg – Dannenberg ausgedehnt, also auch auf die Haltepunkte und Bahnhöfe Leitstade, Hitzacker und Dannenberg.

(6) Beförderungsbedingungen im Personenverkehr der DB (BB DB)

Bei dem auf allen Strecken der Deutschen Bahn AG gültigen Tarif handelt es sich um einen relationsbezogenen Kilometer-Tarif mit Zuschlägen je nach Zugart. Zwischen der DB AG und den Busunternehmen RBB und KVG existieren Tarifabkommen. Auf der Buslinie 304, die parallel zur Kbs 112 fährt, werden DB-Fahrausweise von der KVG und RBB anerkannt. Außerdem werden DB-Fahrausweise von bzw. bis zu den so genannten Schienenthaltepunkten anerkannt. Schienenthaltepunkte sind Orte, in denen die DB AG einen Bahnhof bedient oder bedient hat. Im Landkreis Lüchow-Dannenberg zählen dazu u.a. Dannenberg, Hitzacker und Lüchow.

2.4.6 Fahrgastinformation

(1) Bedeutung der Fahrgastinformation

Fahrgäste haben verschiedene Informationsbedürfnisse bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel. Wichtige Elemente sind:

- Ermittlung der Fahrgelegenheit (Welche Verbindung besteht von A nach B?)
- Ermittlung der Fahrtenangebote (Wann bestehen die nächsten ÖPNV-Verbindungen?)
- Zielfindung (Wo ist die Starthaltestelle; wie erreicht man von der Zielhaltestelle das Reiseziel?)
- Fahrpreisfindung (Welcher Fahrpreis muss entrichtet werden?)
- Hinweis zur Fahrgeldentrichtung (Wo muss der Fahrschein gekauft werden?).

Die optimale Erfüllung dieser Bedürfnisse ist eine Grundvoraussetzung für die Benutzerfreundlichkeit und damit auch für die Nutzung des Verkehrssystems.

(2) Fahrgastinformation im Landkreis Lüchow-Dannenberg

- **Fahrplanhefte**
Ein von der RBB herausgegebenes Fahrplanheft informiert über das regionale Verkehrsangebot der Landkreise Lüchow-Dannenberg, Lüneburg und Uelzen inkl. der Angebote von KVG und LSE.
 - **Fahrplanauskunft**
Die Fahrplandaten für den Landkreis Lüchow-Dannenberg können u.a. der elektronischen Fahrplanauskunft der Verkehrsgemeinschaft Nordost-Niedersachsen (VNN) (www.vnn.de) entnommen werden, die deutschlandweite ÖPNV-Verbindungen enthält. Telefonische Informationen können jeweils über die einzelnen Verkehrsunternehmen abgefragt werden. Die Verkehrsunternehmen LSE, RBB und KVG verfügen auf ihren
-

Webseiten ebenfalls über elektronische Fahrplanauskünfte. Außerdem können bei der DB Fahrplandaten elektronisch abgerufen werden.

○ **Juniorbahnhof Dannenberg / Mobiz Wendland**

Seit April 2004 boten die Diakonischen Einrichtungen e.V. mit der Mobilitätszentrale Wendland (Mobiz) einen Fahrgastinformations-Service an. Nachfolger der Mobiz ist der Juniorbahnhof Dannenberg, den die Diakonischen Einrichtungen in Kooperation mit der DB AG betreiben. Eine Aufgabe ist – neben dem Verkauf von Fahrkarten – die Information und Kommunikation über ÖPNV-/SPNV-Angebote sowie die Information über Möglichkeiten der Verknüpfung von verschiedenen Verkehrsarten und Verkehrssystemen im Landkreis. Außerdem besteht die Möglichkeit, sich (Elektro-)Fahrräder und Elektromobile zu leihen.

○ **Fahrgast-Rat Wendland**

Der auf privater Initiative gegründete Fahrgast-Rat unterstützt den Landkreis in Fragen zum ÖPNV. Durch den Fahrgast-Rat ergibt sich für die Bürger/-innen im Landkreis die Möglichkeit, sowohl Informationen zu erhalten als auch an den Rat zu übermitteln, die dieser wiederum bündelt und im Sinne einer Verbesserung des ÖPNV an den Landkreis weitergibt.

○ **Aushangfahrpläne**

Ein weiterer wichtiger Träger von Fahrgastinformationen sind die Haltestellen selbst. Wesentliches Element sind die Aushangfahrpläne an den Haltestellenmasten. Sie werden im Regionalverkehr linienbezogen (RBB: haltestellenbezogen) dargestellt. Die weitere Ausstattung ist sehr unterschiedlich.

3. Bewertung und Mängelanalyse

3.1 Einleitung

Ausgehend von dem grundsätzlichen Bestreben des Landkreises, den ÖPNV auf der Basis des vorhandenen Angebotes zu erhalten und im Rahmen seiner Möglichkeiten zu verbessern, soll das derzeitige ÖPNV-Angebot im Landkreis Lüchow-Dannenberg einer qualitativen Bewertung unterzogen werden.

Fokussiert wird die Bewertung auf den Aspekt des **Verkehrsangebotes**, da für den Fahrgast die Einflussgrößen

- Fahrtenhäufigkeit und
- Beförderungszeit

wesentliche Merkmale für einen attraktiven ÖPNV sind. Für diese Einflussgrößen der Komponente Verkehrsangebot wird eine Untersuchung und Bewertung durchgeführt (vgl.: BMV u.a.: Handbuch zur Einführung des Busverkehrssystems, 1992), dabei untergliedert sich das Verkehrsangebot auf die Bereiche

- Erschließungsqualität
- Bedienungsqualität
- Verbindungsqualität

3.2 Verkehrsangebot

Die drei Unterpunkte der Komponente „Verkehrsangebot“ werden jeweils nach einem einheitlichen Schema bearbeitet:

1. Nennung des **Merkmals** (Bewertungskriterium),
2. Festlegung des **Bewertungsrasters** mit den Standards und Sollwerten,
3. Formulierung des **Ergebnisses**, in dem auf der Basis der durchgeführten Untersuchungen eine Bewertung gegeben wird, die die wesentlichen Schwächen und Probleme des heutigen ÖPNV-Angebots aufzeigt.

3.2.1 Erschließungsqualität

Die Erschließungsqualität wird bestimmt durch die Lage der Haltestellen in der vorhandenen Siedlungsstruktur. Dabei wird der Frage nachgegangen, wie weit es der Fahrgast des ÖPNV zur Haltestelle hat. Da im Rahmen der Aufstellung dieses Nahverkehrsplans keine Kompletterfassung aller Wegstrecken zwischen Wohnorten und Haltestellen im Landkreis erfolgen kann, wird im Folgenden mit einer Hilfskonstruktion gearbeitet:

Das **Beurteilungsmerkmal** der Erschließungsqualität ist demnach die Existenz bzw. das Fehlen einer Haltestelle im jeweiligen Ort, die mindestens eine Hin- und Rückfahrt pro Tag zum Grundzentrum durch den allgemein zugänglichen ÖPNV ermöglicht.

Das **Bewertungsraster** beinhaltet, dass lediglich Orte mit mehr als 50 Einwohnern betrachtet werden. Ferner wird überprüft, inwieweit die Haltestellen sowohl an Schultagen als auch an schulfreien Tagen von Linienverkehren bedient werden.

Ergebnis

Die Untersuchung der Erschließungsqualität wurde für 167 Orte des Landkreises, die mehr als 50 Einwohner zählen, durchgeführt.

Kreisweit betrachtet entspricht die Erschließungsqualität an Schultagen in allen Orten des Landkreises dem oben genannten Kriterium, dass mindestens einmal pro Tag eine Haltestelle durch ein Fahrtenpaar des allgemein zugänglichen ÖPNV bedient wird.

An schulfreien Tagen reduziert sich das Fahrtenangebot und damit die Flächenerschließung auf die Fahrten der Regionallinien. Dies führt dazu, dass dann im Landkreis 66 Orte keine ÖPNV-Anbindung haben. Dies entspricht einem Erschließungsgrad (Verhältnis von erschlossenen Orten zu allen betrachteten Orten) von 60%.

Die Ergebnisse für schulfreie Tage zeigt im Einzelnen die folgende Tabelle:

Bereich Clenze		
Erschließung	ja	nein
Belau		X
Bergen	X	
Billerbeck	X	
Bösen		X
Bülitz		X
Bussau		X
Dahren	X	
Dickfeitzen		X
Dommatzen	X	
Gistenbeck		X
Gledeberg		X
Gohlau		X
Groß Sachau		X
Jiggel	X	
Kassau	X	
Kiefen	X	
Klein Wittfeitzen		X
Köhlen	X	
Kussebode		X
Leisten	X	
Luckau		X
Nienbergen		X
Priebeck		X
Püggen		X
Schnega	X	
Schnega Bhf.	X	
Steine	X	
Waddewitz	X	
Winterweyhe	X	
Wöhningen	X	
Orte: 30	15 50%	15 50%

Bereich Dannenberg		
Erschließung	ja	nein
Bellahn		X
Breese i.B.		X
Breese i.d.M.	X	
Breselenz		X
Damnatz	X	
Fließau		X
Gieneitz	X	
Grippel	X	
Groß Gusborn	X	
Groß Heide		X
Gülden		X
Gümse	X	
Jameln	X	
Kacherien	X	
Karwitz	X	
Klein Gusborn	X	
Klein Heide		X
Laase	X	
Langendorf	X	
Lenzen	X	
Luggau	X	
Mützingen		X
Nausen	X	
Nebensiedt	X	
Penkefitz		X
Pisselberg		X
Platenlaase	X	
Prisser	X	
Pudripp	X	
Quickborn	X	
Riekau		X
Schaafhausen	X	
Siemen		X
Soven		X
Splettau	X	
Streetz	X	
Thunpadel	X	
Timmeitz	X	
Tramm	X	
Volkfien		X
Wibbese		X
Zadrau		X
Zernien	X	
Orte: 43	27 63%	16 37%

Bereich Lüchow		
Erschließung	ja	nein
Beutow		X
Bockleben	X	
Bösel	X	
Dangensdorf	X	
Dünsche		X
Gedelitz	X	
Gollau	X	
Göttien		X
Grabow	X	
Groß Witzeetze	X	
Jabel		X
Jeetzel	X	
Karmitz		X
Klein Witzeetze		X
Kolborn		X
Kriwitz	X	
Krummasel		X
Künsche		X
Küsten	X	
Lichtenberg	X	
Liepe		X
Lübbow	X	
Lübeln	X	
Lüsen	X	
Marleben/Kloutze	X	
Meuchefitz		X
Müggenburg	X	
Nemitz		X
Pannecke		X
Plate	X	
Prezier	X	
Puttball	X	
Ranzau		X
Rebenstorf	X	
Reetze		X
Rehbeck		X
Saaße	X	
Sallahn		X
Saggrian		X
Satemin		X
Schletau	X	
Schmarsau	X	
Schweskau	X	
Seerau i.d.L.		X
Simander	X	
Tarmitz		X
Tobringen	X	
Trabuhn	X	
Trebel	X	
Tüschau		X
Vasenthien		X
Volzendorf	X	
Weitsche		X
Woltersdorf	X	
Orte: 54	30 56%	24 44%

Bereich Gartow		
Erschließung	ja	nein
Brünkendorf	X	
Gorleben	X	
Holtorf	X	
Kapern	X	
Lanze		X
Lomitz		X
Meetschow	X	
Nienwalde		X
Pevestorf	X	
Prezelle		X
Restorf	X	
Schnackenbg.	X	
Vietze	X	
Orte: 13	9 69%	4 31%

Bereich Hitzacker		
Erschließung	ja	nein
Bahrendorf	X	
Bredenbock	X	
Drethem	X	
Glienitz	X	
Harlingen		X
Katemin	X	
Klein Kühren	X	
Metzingen	X	
Neu Darchau	X	
Pussade	X	
Sammatz		X
Sarenseck		X
Schmessau		X
Schutschur	X	
Seerau	X	
Tiesmesland		X
Thießau	X	
Tollendorf	X	
Wielzeetze	X	
Orte: 19	14 74%	5 26%

Bereich Wustrow		
Erschließung	ja	nein
Bütlingen		X
Dolgow	X	
Gußtritz	X	
Klennow	X	
Königshorst		X
Lensian/Ganse	X	
Schreyahn	X	
Teplingen	X	
Orte: 8	6 75%	2 25%

Tabelle 14: Erschließungsqualität der Orte im Landkreis Lüchow-Dannenberg an schulfreien Tagen
Die Differenzierung nach Bereichen ergibt für schulfreie Tage folgendes Bild:

- **Bereich Clenze** (Erschließungsgrad 50%)

Im zentralen Bereich von Clenze (Luckau – Clenze – Bergen – Schnega) erfolgt die Erschließung durch die Regionallinien 1947 und 1948. Hierdurch werden in den Gemeinden Luckau und Clenze von den 13 untersuchten Orten lediglich die vier an der L 261 gelegenen Orte erschlossen. In den Gemeinden Bergen und Schnega sorgt die Linie 1947 für eine recht gute Flächenerschließung, so dass nur die Orte Belau, Nienbergen und Gledeberg nicht erschlossen werden.

Im nördlichen Bereich (Gemeinde Waddewitz) tangiert die Regionallinie 1949 den Bereich Clenze und erschließt entlang der B493 vier der sieben untersuchten Orte.

- **Bereich Dannenberg** (Erschließungsgrad 63%)

Die Erschließung der Siedlungsbereiche im Bereich Dannenberg wird wesentlich durch deren Lage zu den Hauptverkehrsachsen bestimmt:

Durch die Linie 304 werden längs der Nord-Süd-Verkehrsachse von Hitzacker nach Lüchow alle Orte mit Ausnahme von Breselenz und Breese i. Br. erschlossen.

Die Linie 1936 erschließt die Orte nach Westen entlang der B 191. Im südlich davon gelegenen Bereich finden sich sieben Orte, die über keine Erschließung verfügen.

Im östlichen Teil bedient die Regionallinie 1944 die Orte im Korridor Dannenberg – Langendorf/Gusborn – Laase. Ergänzt wird das Angebot durch die Rufbuslinie 1987 Dannenberg – Dömitz, die für Breese i.d.M., Damnatz und Gümse für eine Erschließung auch an schulfreien Tagen sorgt.

- **Bereich Gartow** (Erschließungsgrad 69%)

Im Bereich Gartow sorgen die Regionallinien 1944 und 1946 für eine flächendeckende Erschließung im nördlichen Bereich zwischen Gartow und der Elbe. Südlich der B 493 werden dagegen die vier Orte Nienwalde, Prezelle, Lomitz und Lanze nicht erschlossen.

- **Bereich Hitzacker** (Erschließungsgrad 74%)

Die Linie 304 mit ihren zwei Linienästen nach Lüneburg bzw. Neu Darchau sorgt für eine flächenhafte Erschließung. Die fünf Orte Harlingen, Sammatz, Sarenseck, Schmessau und Tiesmesland, die abseits der Hauptlinienführung liegen, werden nicht erschlossen.

- **Bereich Lüchow** (Erschließungsgrad 56%)

Im Bereich Lüchow erfolgt die Erschließung der Orte durch die acht Regionallinien 304, 1937, 1938, 1945, 1946, 1947, 1948 und 1949. Trotz dieser Vielzahl von Linien werden außerhalb der Schulzeit insgesamt 24 Orte nicht bedient.

Zwölf dieser Orte finden sich im nordöstlichen Bereich, weitgehend nördlich der B 493. Die dort verkehrende Linie 1946 verzichtet in der schulfreien Zeit auf die verzweigte, schulbezogene Linienführung und verkehrt dann lediglich über die B 493.

Die übrigen, nicht bedienten Orte liegen im Bereich von Küsten. Die hier verkehrende Regionallinie 1949 bedient lediglich die direkt an der B 493 gelegenen Orte Küsten und Lübeln.

- **Bereich Wustrow** (Erschließungsgrad 75%)

Im Bereich von Wustrow sorgen die Linien 1937, 1947 und 1948 für eine nahezu flächendeckende ÖPNV-Erschließung. Lediglich die in unmittelbarer Nähe von Wustrow gelegenen Orte Blütlingen und Königshorst werden an schulfreien Tagen nicht erschlossen.

3.2.2 Bedienungsqualität

Die Bedienungsqualität beschreibt die quantitative Verfügbarkeit des ÖPNV-Angebots für den Nutzer. Ihr **Bemessungsmerkmal** ist die Bedienungshäufigkeit. Diese gibt an, wie viele ÖPNV-Verbindungen auf einer bestimmten Relation zu einer vorgegebenen Verkehrszeit angeboten werden.

Der VDV hat 1981 eine ÖPNV-Mindestbedienung für den ländlichen Raum definiert und in einer Veröffentlichung aus dem Jahre 2001 erneut bestätigt. Danach werden in Abhängigkeit von der Einwohneranzahl eines Ortes folgende Mindestzahlen von Fahrten im ÖPNV pro Tag in jede Richtung empfohlen:

Einwohner je Ort	Fahrtenpaare pro Tag
200 – 1.000	3
1.000 – 3.000	3 – 6
3.000 – 6.000	6 – 12

Quelle: VDV: Empfehlungen für einen Bedienungsstandard im ÖPNV, 1981

Für Orte bis zu 200 Einw. gibt der VDV keine Empfehlung. Um auch Orte von 50 bis 200 Einwohner bewerten zu können und damit der Siedlungsstruktur des Landkreises Lüchow-Dannenberg gerecht zu werden, wird ergänzend hierfür als Mindestzahl eine Hinfahrt und zwei Rückfahrten oder umgekehrt angesetzt (kurz 1;2).

50 – 200	1;2
----------	-----

Die oben definierten Standards werden als Kriterium in das **Bewertungsraster** aufgenommen. Dabei wird das Bedienungsangebot eingestuft als:

- **gut**, wenn die Mindestzahlen überschritten werden,
- **genügend**, wenn die Werte im Bereich der Mindestzahlen liegen,
- **ungenügend**, wenn die Mindestzahlen unterschritten werden.

Bei der Untersuchung der Bedienungsqualität werden drei Bezugsebenen unterschieden, die sich auf die Grundzentren beziehen:

Bedienungsqualität I: Orte / Siedlungsbereiche ⇔ zugehöriges Grundzentrum

Bedienungsqualität II: Grundzentren ⇔ Mittelzentren

Bedienungsqualität III: Grundzentren ⇔ Oberzentren

Die Grundzentren können ihre Versorgungsaufgaben nur dann erfüllen, wenn es Verkehrsverbindungen zu ihren im Einzugsbereich gelegenen Orten und Siedlungsbereichen gibt und wenn entsprechende Verkehrsverbindungen zu den übergeordneten Zentren (Mittel- bzw. Oberzentren) bestehen.

Erläuterungen zum Verfahren:

- Die Ermittlung der Fahrtenzahlen erfolgt anhand des Fahrplanbuchs 2012/2013 der RBB, in dem auch Linien der KVG, LSE und PVGS aufgeführt sind inkl. Änderungen, die ab 09.08.2013 wirksam geworden sind. Ergänzend wurde auch die Internetauskunft www.vnn.de bei der Ermittlung der Fahrtenzahlen herangezogen.
- Verkehrstage sind Montag bis Freitag, wobei das Angebot nach Schultagen (S) und schulfreien Tagen (F) differenziert wird.
- Fahrten, die nicht an allen Tagen der Woche erfolgen, werden nur dann gezählt, wenn sie mindestens an drei Tagen in der Woche über das gesamte Jahr stattfinden.

- Nicht gezählt werden Fahrten, die in einem Abstand von weniger als 10 Minuten stattfinden (Verstärkerfahrten), deren Beförderungszeiten mehr als doppelt so lang sind wie die durchschnittlichen auf dieser Relation, die mehr als drei Umsteigevorgänge erfordern und/oder die beim Umstieg Wartezeiten von mehr als 60 Minuten aufweisen.

Die Anwendung eines Bewertungsrasters führt aus Gründen der Praktikabilität zu gewissen Vereinfachungen. Bei der Bewertung des Bedienungsangebotes können deshalb bestimmte Einzelaspekte, wie z.B. die Aufenthaltszeit zwischen Ankunft einer Fahrt und Rückfahrt zum Ausgangsort ebenso wenig berücksichtigt werden wie eine Differenzierung nach Abfahrten zu bestimmten Zeiten (z.B. nach 16 Uhr) oder eine Bewertung, ob das Bedienungsangebot bestimmte Verkehrszwecke (Beruf, Schule, Freizeit, Versorgung) abdeckt. Dennoch liefert das gewählte Verfahren nach Auffassung des Aufgabenträgers eine gute Analyse des gegenwärtigen Leistungsangebotes im ÖPNV.

3.2.3 Verbindungsqualität

Die Verbindungsqualität ist eine entscheidende Einflussgröße bei der Verkehrsmittelwahl. Sie gibt Auskunft darüber, in welchem Verhältnis die Beförderungszeit des ÖPNV zur Fahrtzeit des motorisierten Individualverkehrs (MIV) auf einer bestimmten Relation steht.

Als **Bemessungsmerkmal** wird das Verhältnis zwischen den Beförderungszeiten im ÖPNV und der Fahrtzeit im MIV festgesetzt.

Systembedingt liegen ÖPNV-Beförderungszeiten im Regelfall über den MIV-Fahrtzeiten. Hensen/Otto kommen im Handbuch zur Kommunalen Verkehrsplanung zu dem Ergebnis, dass eine ÖPNV-Beförderungszeit, die im Vergleich zur MIV-Fahrtzeit mehr als das 1,5- bis 1,7-fache beträgt, auch im ländlichen Raum nicht mehr akzeptiert wird.

Im **Bewertungsraster** werden diese rechnerischen Faktoren als Kriterium angesetzt. Dabei wird die ÖPNV-Beförderungszeit eingestuft als:

- **gut**, wenn sie niedriger als das 1,5fache der MIV-Fahrtzeit ist,
- **genügend**, wenn sie im Bereich des 1,5 bis 1,7fachen der MIV-Fahrtzeit liegt,
- **ungenügend**, wenn sie höher als das 1,7fache der MIV-Fahrtzeit ist.

Bei der Untersuchungen der Verbindungsqualität werden wie bereits bei der Bedienungsqualität drei Ebenen unterschieden:

Verbindungsqualität I: Orte/Siedlungsbereiche > zugehöriges Grundzentrum

Verbindungsqualität II: Grundzentren > Mittelzentren

Verbindungsqualität III: Grundzentren > Oberzentren

Erläuterungen zum Verfahren:

- Die Ermittlung der MIV-Fahrtzeiten erfolgt mittels des elektronischen Routenplaners www.maps.google.de.
- Die Beförderungszeiten des ÖPNV (inkl. Umsteigezeiten) werden auf allen Relationen nur in der Hinrichtung und nicht in der Gegenrichtung ermittelt, da die Fahrtzeiten i.d.R. deckungsgleich sind. Ausnahme: Wenn ein Ort ausschließlich von einer Ringlinie bedient wird, die nur in einer Richtung verkehrt, werden neben den Beförderungszeiten der Hinfahrten auch die der Rückfahrten in die Bewertung mit einbezogen

- Eine Differenzierung nach Schultagen und schulfreien Tagen wird ebenfalls nicht vorgenommen, da die Linienwege i.d.R. identisch sind.
- Bei der Zählung von Fahrten gelten die unter „Bedienungsqualität“ genannten Kriterien. Dabei kann die Zahl der in die Bewertung eingehenden Kurse zwischen Bedienungs- und Verbindungsqualität differieren, da bei der Bedienungsqualität Fahrtenpaare, bei der Verbindungsqualität lediglich Fahrten in Richtung Zentrale Orte bewertet werden.

Ergebnis

In Form einer Zusammenschau wird vorab für den gesamten Landkreis eine Ergebnisübersicht zur Bedienungs- und Verbindungsqualität I erstellt. Hierbei werden, wie auch in den folgenden Einzelbetrachtungen, die Bedienungs- und die Verbindungsqualität gleichzeitig betrachtet, da allein die Bedienungsqualität (hinreichende Mindestanzahl von Fahrtenpaaren auf einer Relationen) noch keine qualifizierte Aussage über die Güte des Angebots zulässt. Erst die zusätzliche Betrachtung der Verbindungsqualität (ÖPNV-Beförderungszeiten im Vergleich zu den MIV-Fahrtzeiten) ermöglicht eine fundierte Aussage über die tatsächliche Qualität des untersuchten Angebotes. Ergänzend wird in Kartenform eine grafische Darstellung der räumlichen Bezüge gegeben.

In der darauf folgenden Ergebnisübersicht für die jeweiligen Bereiche werden zunächst die Bewertungsergebnisse in Diagrammform dargestellt, wobei zusätzlich die landkreisweiten Durchschnittswerte als Vergleichsgröße mit aufgeführt werden. Im Textteil erfolgen dann eine allgemeine Bewertung des Angebots und eine genauere Mängeldarstellung. Die entsprechenden statistischen Daten finden sich im Anhang.

Die Darstellung der Ergebnisübersichten für die Bedienungs- und Verbindungsqualitäten II und III erfolgt analog in angepasster Form.

3.2.4 Bedienungs- und Verbindungsqualität I Orte ↔ Grundzentrum

Die Qualität des Bedienungs- und Verbindungsangebotes zwischen den einzelnen Orten und den jeweils zugehörigen Grundzentren wurde auf insgesamt 167 Relationen im Landkreis Lüchow-Dannenberg untersucht. Das folgende Diagramm zeigt die Ergebnisse der Analyse für den gesamten Landkreis.

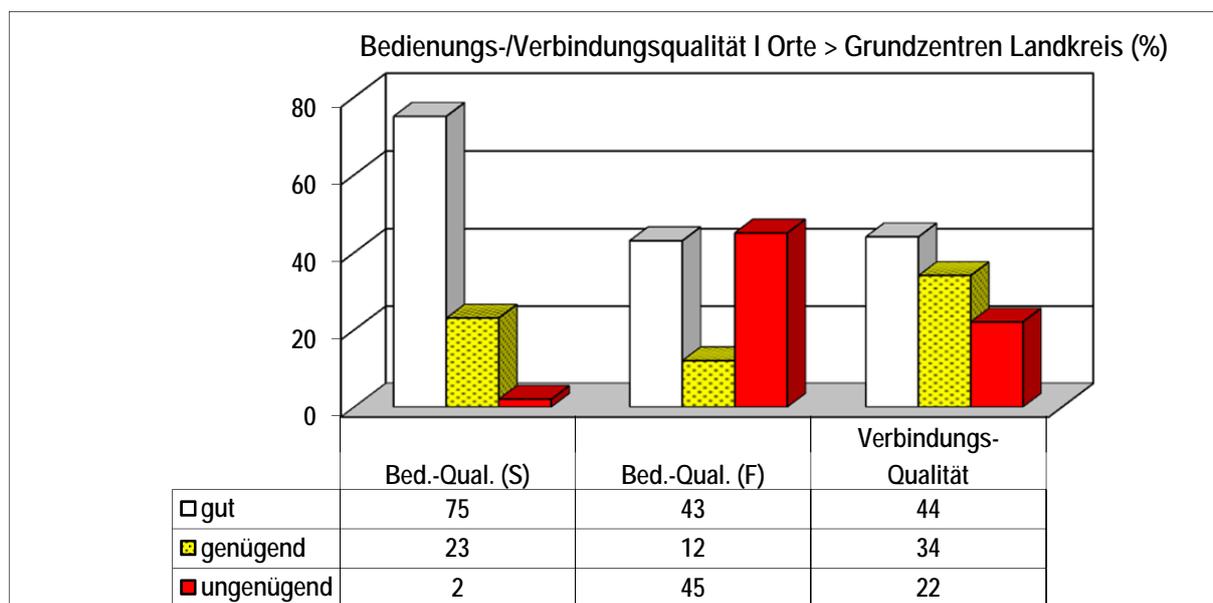


Abb.10: Bedienungs- und Verbindungsqualität I Orte ↔ Grundzentrum im Landkreis Lüchow-Dannenberg

Die Ergebnisse der Untersuchung der Bedienungsqualität I, d.h. der Fahrtenhäufigkeit auf der Relation Ort \leftrightarrow Grundzentrum, zeigen, dass das Angebot im Landkreis Lüchow-Dannenberg deutlich von der Schülerbeförderung geprägt ist. So ist an Schultagen das Angebot für 98% aller Relationen mit „gut“ oder „genügend“ einzustufen, an schulfreien Tagen gilt dies jedoch nur noch für etwas mehr als die Hälfte aller Relationen.

Die Analyse der Verbindungsqualität ergibt, dass gut Dreiviertel aller Relationen ÖPNV-Fahrtzeiten aufweisen, die im Vergleich zum MIV gut oder genügend sind. Dies bedeutet, dass die Fahrtzeiten i.d.R. durchaus mit denen des MIV konkurrieren können, sofern die Linieneinführung weitgehend direkt verläuft. Dies gilt selbst bei einer recht dichten Abfolge der Haltestellen. Nur dann, wenn durch eine flächenhafte Erschließung zu viele Umwege entstehen und/oder Umstiege notwendig sind, werden die Fahrtzeiten unzureichend.

Einen Überblick der Ergebniswerte für die einzelnen Bereiche gibt die folgende Tabelle:

Bereich (Anzahl der untersuchten Orte)	Bedienungs-Qualität (%)						Verbindungs-Qu. (%)		
	Schultage			schulfreie Tage			gut	gen.	ung.
	gut	gen.	ung.	gut	gen.	ung.	gut	gen.	ung.
Clenze (30)	67	23	0	27	3	70	23	50	27
Dannenberg (43)	63	35	2	56	7	37	54	23	23
Gartow (13)	78	15	7	46	23	31	70	15	15
Hitzacker (19)	95	5	0	37	21	42	53	37	10
Lüchow (54)	83	17	0	41	11	48	31	43	26
Wustrow (8)	76	12	12	75	0	25	100	0	0
Landkreis (167)	75	23	2	43	12	45	44	34	22

Tabelle 15: Bedienungs- und Verbindungsqualität I im Landkreis Lüchow-Dannenberg nach Bereichen

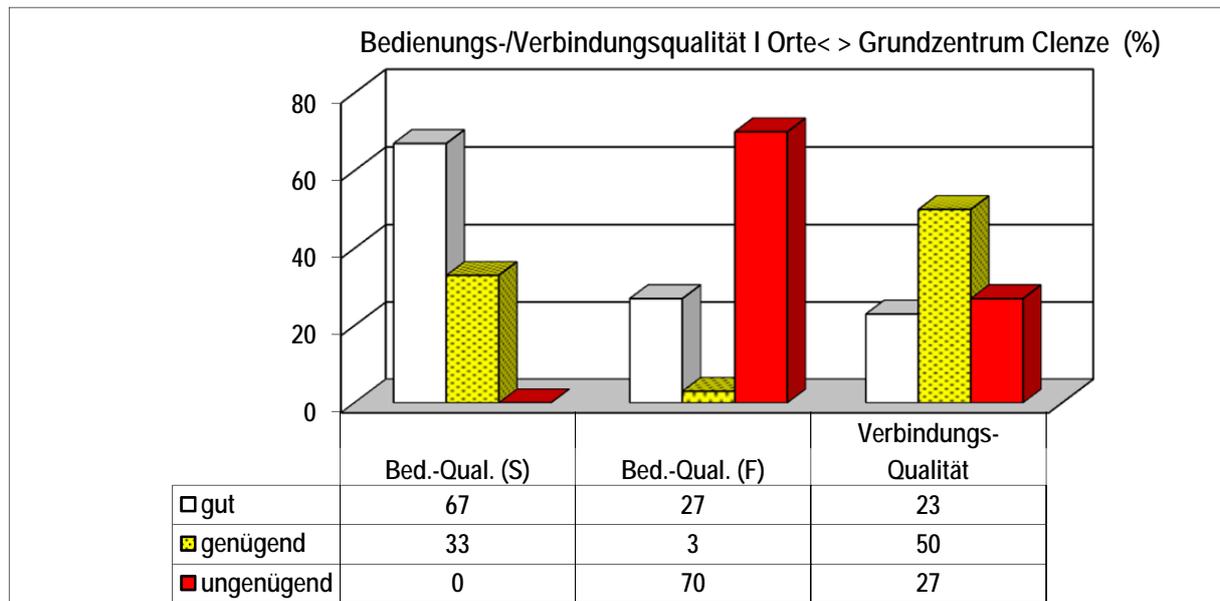
(1) Bedienungs- und Verbindungsqualität I Orte ↔ Grundzentrum Clenze

Abb. 11: Bedienungs- und Verbindungsqualität I Orte ↔ Grundzentrum Clenze

Im Bereich Clenze liegen die Ergebnisse der Untersuchung insgesamt unter dem landkreisweiten Durchschnitt. Ursache hierfür ist primär das sehr stark von der Schülerbeförderung geprägte Fahrtenangebot, des Weiteren die besondere Situation, dass neun Orte von Ringlinien bedient werden, die nur in einer Richtung befahren werden.

Im Einzelnen ist festzustellen: An Schultagen ist die Bedienung insgesamt hinreichend. An schulfreien Tagen haben lediglich knapp ein Drittel aller untersuchten Orte, und zwar diejenigen, die von den beiden Regionallinien 1947 und 1948 entlang der Route Köhlen – Clenze – Bergen – Schnega/Spithal erschlossen werden, eine zufriedenstellende Bedienung. Für insgesamt 21 weitere Orte ist das Grundzentrum Clenze an diesen Tagen im ÖPNV nicht erreichbar, da die Bedienung in der Fläche weitgehend fehlt.

Bezüglich der Verbindungsqualität zeigt sich, dass die Fahrtzeiten von acht Relationen ungenügend sind. Sechs der Orte liegen in der Gemeinde Waddeweitz. Sie werden von den Ringlinien 1980/1 bedient. Außerdem haben die Orte Billerbeek und Winterweyhe unzureichende Fahrtzeiten, da die Regionallinien einen Umweg über Bergen fahren.

Bedienungsqualität I Orte ↔ Grundzentrum Clenze						
Ort	Ortskategorie [Einwohner]	Soll-Bedienung [Fpaare/Tag]	Ist-Bedienung [Fahrtenpaare/Tag]		Bewertung	
			Schultage	Ferien	Schultage	Ferien
Belau	50-200	1;2	2	0	gut	ungenügend
Bergen	1.000-3.000	3-6	11	9	gut	gut
Billerbeck	50-200	1;2	3	1	gut	ungenügend
Bösen	50-200	1;2	3	0	gut	ungenügend
Bülitz	50-200	1;2	2	0	gut	ungenügend
Bussau	50-200	1;2	1;3	0	genügend	ungenügend
Diahren	50-200	1;2	1;3	0	genügend	ungenügend
Dickfeitzen	50-200	1;2	1;4	0	genügend	ungenügend
Dommatzen	50-200	1;2	1;4	0	genügend	ungenügend
Gistenbeck	50-200	1;2	2	0	gut	ungenügend
Gledeberg	50-200	1;2	2	0	gut	ungenügend
Gohlau	50-200	1;2	1;4	0	genügend	ungenügend
Groß Sachau	50-200	1;2	2	0	gut	ungenügend
Jiggel	50-200	1;2	11	9	gut	gut
Kassau	50-200	1;2	16	10	gut	gut
Kiefen	50-200	1;2	1;3	0	genügend	ungenügend
Klein Wittfeitzen	50-200	1;2	1;4	0	genügend	ungenügend
Köhlen	50-200	1;2	14	10	gut	gut
Kussebode	50-200	1;2	2	0	gut	ungenügend
Leisten	50-200	1;2	4	3;1	gut	genügend
Luckau	50-200	1;2	2	0	gut	ungenügend
Nienbergen	50-200	1;2	2	0	gut	ungenügend
Prießbeck	50-200	1;2	1;3	0	genügend	ungenügend
Püggen	50-200	1;2	1;3	0	genügend	ungenügend
Schnega, Ort	200-1.000	3	5	2	gut	ungenügend
Schnega Bhf.	50-200	1;2	5	2	gut	gut
Steine	50-200	1;2	11	9	gut	gut
Waddeweitz	50-200	1;2	1;3	0	genügend	ungenügend
Winterweyhe	50-200	1;2	9	7	gut	gut
Wöhningen	50-200	1;2	10	7	gut	gut

Tabelle 16: Bedienungsqualität I Orte ↔ Grundzentrum Clenze

Verbindungsqualität Fahrtzeit Orte > Grundzentrum Clenze							
Ort	mittlere Fahrtzeit [Min.]			Anzahl ÖV-Fahrten			Bewertung
	MIV	1,5 * MIV	1,7 * MIV	<1,5 MIV	1,5-1,7 MIV	>1,7 MIV	
Belau	10	15	17	1	0	1	genügend
Bergen	7	11	12	10	0	1	gut
Billerbeck	13	20	22	0	1	2	ungenügend
Bösen	3	5	7	3	0	0	gut
Bülitz	7	11	12	1	0	1	genügend
Bussau [R]	5	8	9	3	0	1	genügend
Diahren [R]	10	15	17	3	0	1	genügend
Dickfeitzen [R]	10	15	17	1	0	4	ungenügend
Dommatzen [R]	11	17	19	1	0	4	ungenügend
Gistenbeck	5	8	9	1	0	1	genügend
Gledeberg	14	21	24	1	0	1	genügend
Gohlau [R]	16	24	27	4	3	1	genügend
Groß Sachau	5	8	9	2	0	0	gut
Jiggel	5	8	9	10	0	1	gut
Kassau	3	5	5	16	0	4	gut
Kiefen	10	15	17	0	0	4	ungenügend
Kl. Wittfeitzen [R]	12	18	20	0	1	4	ungenügend
Köhlen	8	12	14	11	0	5	genügend
Kussebode	6	9	10	1	0	1	genügend
Leisten	13	20	22	3	1	1	genügend
Luckau	8	12	14	1	0	1	genügend
Nienbergen	12	18	20	1	0	1	genügend
Priebeck [R]	5	8	9	1	0	4	ungenügend
Püggen	8	12	14	1	0	0	gut
Schnega, Ort	8	12	14	3	0	2	genügend
Schnega Bahnhof	12	18	20	2	2	1	genügend
Steine	7	11	12	10	1	1	gut
Waddeweitz [R]	11	17	19	0	0	4	ungenügend
Winterweyhe	8	12	14	0	0	9	ungenügend
Wöhningen	7	11	12	0	7	4	genügend

[R] Orte werden ausschließlich von einer Ringlinie bedient, die nur in einer Richtung verkehrt. Hier werden neben den Fahrtzeiten der Hinfahrten auch die Fahrtzeiten der Rückfahrten in die Bewertung einbezogen.

Tabelle 17: Verbindungsqualität | Orte ⇔ Grundzentrum Clenze

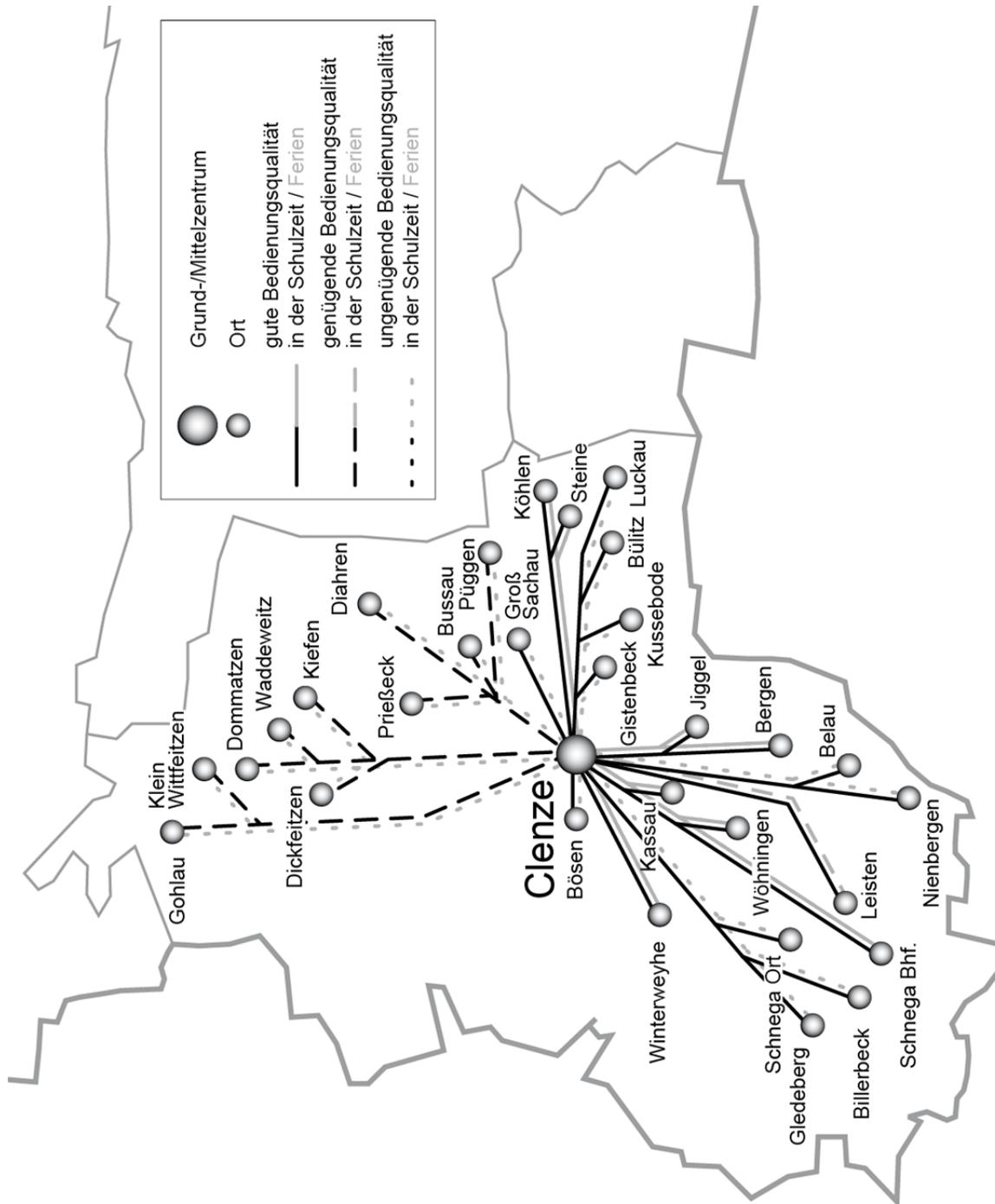


Abb. 12: Bedienungsqualität | Orte ↔ Grundzentrum Clenze

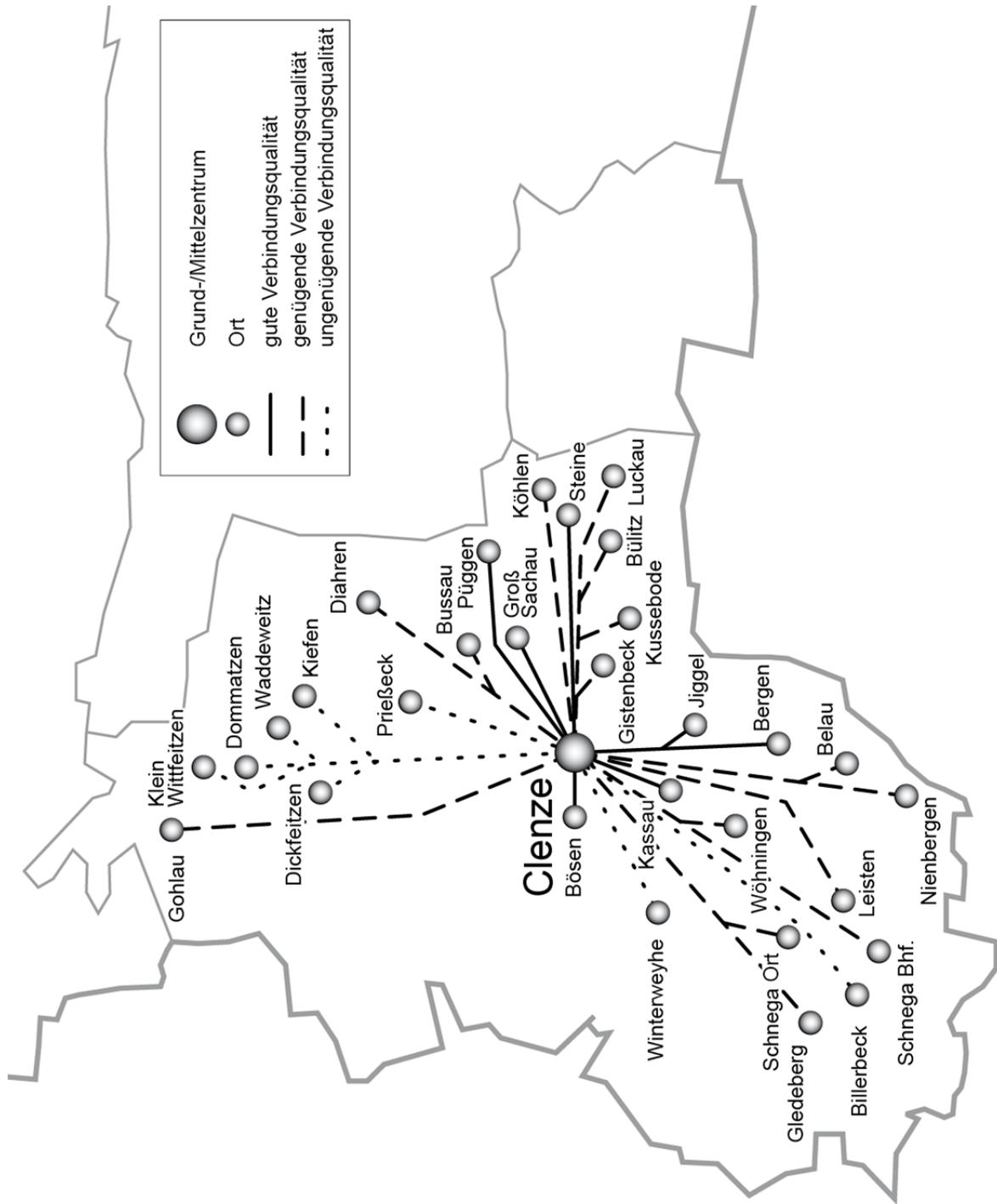


Abb. 13: Verbindungsqualität | Orte > Grundzentrum Clenze

(2) Bedienungs- und Verbindungsqualität I Orte ↔ Grundzentrum Dannenberg

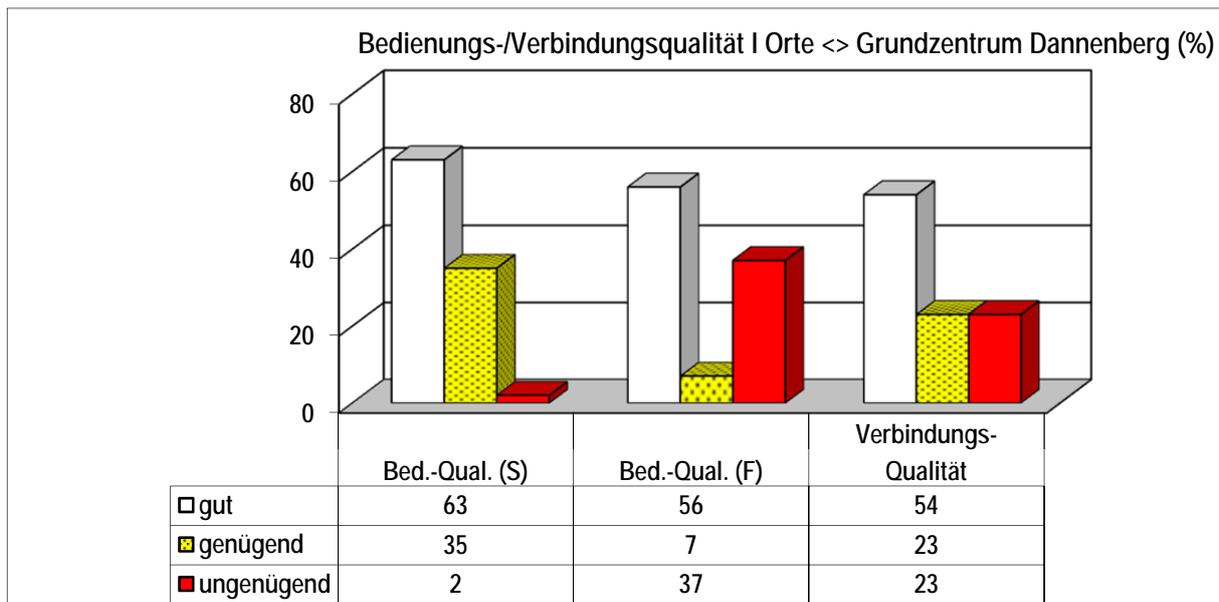


Abb. 14: Bedienungs- und Verbindungsqualität I Orte ↔ Grundzentrum Dannenberg

Die Ergebnisse der Bedienungsqualität im Bereich Dannenberg entsprechen etwa dem kreisweiten Durchschnitt, die Werte der Verbindungsqualität liegen darüber.

An Schultagen ist die Bedienung insgesamt zufriedenstellend.

An schulfreien Tagen ist die Bedienung der Orte, die von den Regionallinien 304, 1936 und 1944 bedient werden, hinreichend. Abseits dieser Regionallinien werden 16 Orte ungenügend bedient, die sich wie folgt verteilen:

- neun Orte im Bereich Jameln/Zernien südlich der B 191;
- fünf Orte im südöstlichen Bereich der Stadt Dannenberg südlich der L 256 sowie
- zwei Orte im nördlichen Bereich. Zu diesem für den Nordbereich vergleichsweise guten Ergebnis trägt nicht zuletzt die Rufbuslinie 1987 Dannenberg – Dömitz bei, die für Breese i.d.M., Damnatz und Gümse an schulfreien Tagen die ÖPNV-Versorgung sicherstellt.

Unzureichende Fahrtzeiten zum Grundzentrum Dannenberg weisen folgende zehn Orte auf:

- Quickborn und Kacherien, aufgrund der Umwegfahrt der Linie 1944 über Gusborn,
- Penkefitz, da die Ringlinie 1943 nur in einer Richtung befahren wird,
- Riekau, aufgrund der indirekten Führung der Linie 1941,
- Fließau, Soven, Klein- und Groß-Heide wegen einer fehlenden Direktverbindung,
- Splietau und Nebenstedt, da im Stadtgebiet von Dannenberg bis zum ZOB eine Vielzahl von Haltestellen angefahren wird.

Bei der Ermittlung der Verbindungsqualität sind die Fahrten der Rufbuslinie 1987 Dannenberg - Dömitz nicht berücksichtigt worden, weil durch die flächenhafte Erschließung des Bereiches die Fahrtzeiten der Linie sehr unterschiedlich sein können, je nachdem wie viele Fahrtwünsche vorliegen und welche Orte aufgrund der Anmeldungen durch den Rufbus bedient bzw. nicht bedient werden. Die im Fahrplan hinterlegten Zeiten können deshalb von den tatsächlichen Fahrtzeiten deutlich abweichen.

Bedienungsqualität I Orte ↔ Grundzentrum Dannenberg						
Ort	Ortskategorie [Einwohner]	Soll-Bedienung [Fpaare/Tag]	Ist-Bedienung [Fahrtenpaare/Tag]		Bewertung	
			Schultage	Ferien	Schultage	Ferien
Bellahn	50-200	1;2	1;3	0	genügend	ungenügend
Breese i.B.	50-200	1;2	1;3	0	genügend	ungenügend
Breese i.d.M. [1]	200-1.000	3	12	5	gut	gut
Breselenz	200-1.000	3	2	0	ungenügend	ungenügend
Damnatz [1]	200-1.000	3	12	5	gut	gut
FlieBau	50-200	1;2	2	0	gut	ungenügend
Glieneitz	50-200	1;2	5	5	gut	gut
Grippel	50-200	1;2	5	4	gut	gut
Groß Gusborn	200-1.000	3	5	4	gut	gut
Groß Heide	50-200	1;2	1;3	0	genügend	ungenügend
Gülden	50-200	1;2	1;4	0	genügend	ungenügend
Gümse [1]	50-200	1;2	12	5	gut	gut
Jameln	200-1.000	3	13	11	gut	gut
Kacherien	200-1.000	3	3	3	genügend	genügend
Karwitz	50-200	1;2	5	6	gut	gut
Klein Gusborn	200-1.000	3	5	4	gut	gut
Klein Heide	50-200	1;2	1;3	0	genügend	ungenügend
Laase	50-200	1;2	5	4	gut	gut
Langendorf	200-1.000	3	3	3	genügend	genügend
Lenzen	50-200	1;2	5	6	gut	gut
Lüggau	50-200	1;2	9	7	gut	gut
Mützingen	50-200	1;2	1;4	0	genügend	ungenügend
Nausen	200-1.000	3	5	6	gut	gut
Nebenstedt [1]	200-1.000	3	10	9	gut	gut
Penkefitz	50-200	1;2	7	0	gut	ungenügend
Pisselberg	50-200	1;2	1;4	0	genügend	ungenügend
Platenlaase	50-200	1;2	13	11	gut	gut
Prisser	1.000-3.000	3-6	6	6	genügend	genügend
Pudripp	50-200	1;2	5	6	gut	gut
Quickborn [1]	200-1.000	3	9	8	gut	gut
Riekau	50-200	1;2	2	0	gut	ungenügend
Schaafhausen	200-1.000	3	13	11	gut	gut
Siemen	50-200	1;2	1;3	0	genügend	ungenügend
Soven	50-200	1;2	1;3	0	genügend	ungenügend
Splietau	200-1.000	3	6	4	gut	gut
Streetz	50-200	1;2	9	7	gut	gut
Thunpadel	50-200	1;2	5	6	gut	gut
Timmeitz	50-200	1;2	5	5	gut	gut
Tramm	200-1.000	3	13	11	gut	gut
Volkfien	50-200	1;2	1;2	0	genügend	ungenügend
Wibbese	50-200	1;2	1;2	0	genügend	ungenügend
Zadrau	50-200	1;2	1;3	0	genügend	ungenügend
Zernien	200-1.000	3	5	6	gut	gut

[1] Bewertung inklusive Rufbuslinie 1987 Dannenberg - Dömitz

Tabelle 18: Bedienungsqualität I Orte ↔ Grundzentrum Dannenberg

Verbindungsqualität Orte > Grundzentrum Dannenberg							
Ort	mittlere Fahrtzeit [Min.]			Anzahl ÖV-Fahrten			Bewertung
	MIV	1,5 * MIV	1,7 * MIV	<1,5 MIV	1,5-1,7 MIV	>1,7 MIV	
Bellahn	16	24	27	0	1	0	genügend
Breese i.B.	12	18	20	1	0	0	gut
Breese i.d.M.	5	8	9	8	1	0	gut
Breselenz	12	18	20	1	0	1	genügend
Damnatz	11	17	19	1	7	0	genügend
Fließbau	17	26	29	0	0	2	ungenügend
Glieneitz	23	35	39	5	0	0	gut
Grippel	18	27	31	2	1	2	genügend
Groß Gusborn	11	17	19	4	1	0	gut
Groß Heide	12	18	20	0	0	1	ungenügend
Gülden	22	33	37	1	0	0	gut
Gümse	6	9	10	2	7	0	genügend
Jameln	10	15	17	14	0	0	gut
Kacherien	12	18	20	0	0	3	ungenügend
Karwitz	9	14	15	5	0	0	gut
Klein Gusborn	10	15	17	2	3	0	genügend
Klein Heide	10	15	17	0	0	1	ungenügend
Laase	20	30	34	2	2	1	genügend
Langendorf	15	23	26	0	2	1	genügend
Lenzen	10	15	17	5	0	0	gut
Lüggau	3	5	5	9	0	0	gut
Mützingen	18	27	31	1	0	0	gut
Nausen	10	15	17	5	0	0	gut
Nebenstedt	4	6	7	0	2	3	ungenügend
Penkefitz	6	9	10	0	0	8	ungenügend
Pisselberg	5	8	9	1	0	0	gut
Platenlaase	12	18	20	14	0	0	gut
Prisser	4	6	7	1	4	0	genügend
Pudripp	15	23	26	5	0	0	gut
Quickborn	10	15	17	0	0	4	ungenügend
Riekau	7	11	12	0	0	1	ungenügend
Schaafhausen	6	9	10	14	0	0	gut
Siemen	15	23	26	1	0	0	gut
Soven	9	14	15	0	0	1	ungenügend
Splietau	5	8	9	0	2	4	ungenügend
Streetz	6	9	10	9	0	0	gut
Thunpadel	7	11	12	5	0	0	gut
Timmeitz	21	32	36	5	0	0	gut

Verbindungsqualität I Orte > Grundzentrum Dannenberg (Fortsetzung)							
Ort	mittlere Fahrtzeit [Min.]			Anzahl ÖV-Fahrten			Bewertung
	MIV	1,5 * MIV	1,7 * MIV	<1,5 MIV	1,5-1,7 MIV	>1,7 MIV	
Tramm	7	11	12	14	0	0	gut
Volkfien	15	23	26	1	0	0	gut
Wibbese	18	27	31	1	0	0	gut
Zadrau	15	23	26	0	1	0	genügend
Zernien	19	29	32	5	0	0	gut

Tabelle 19: Verbindungsqualität I Orte > Grundzentrum Dannenberg

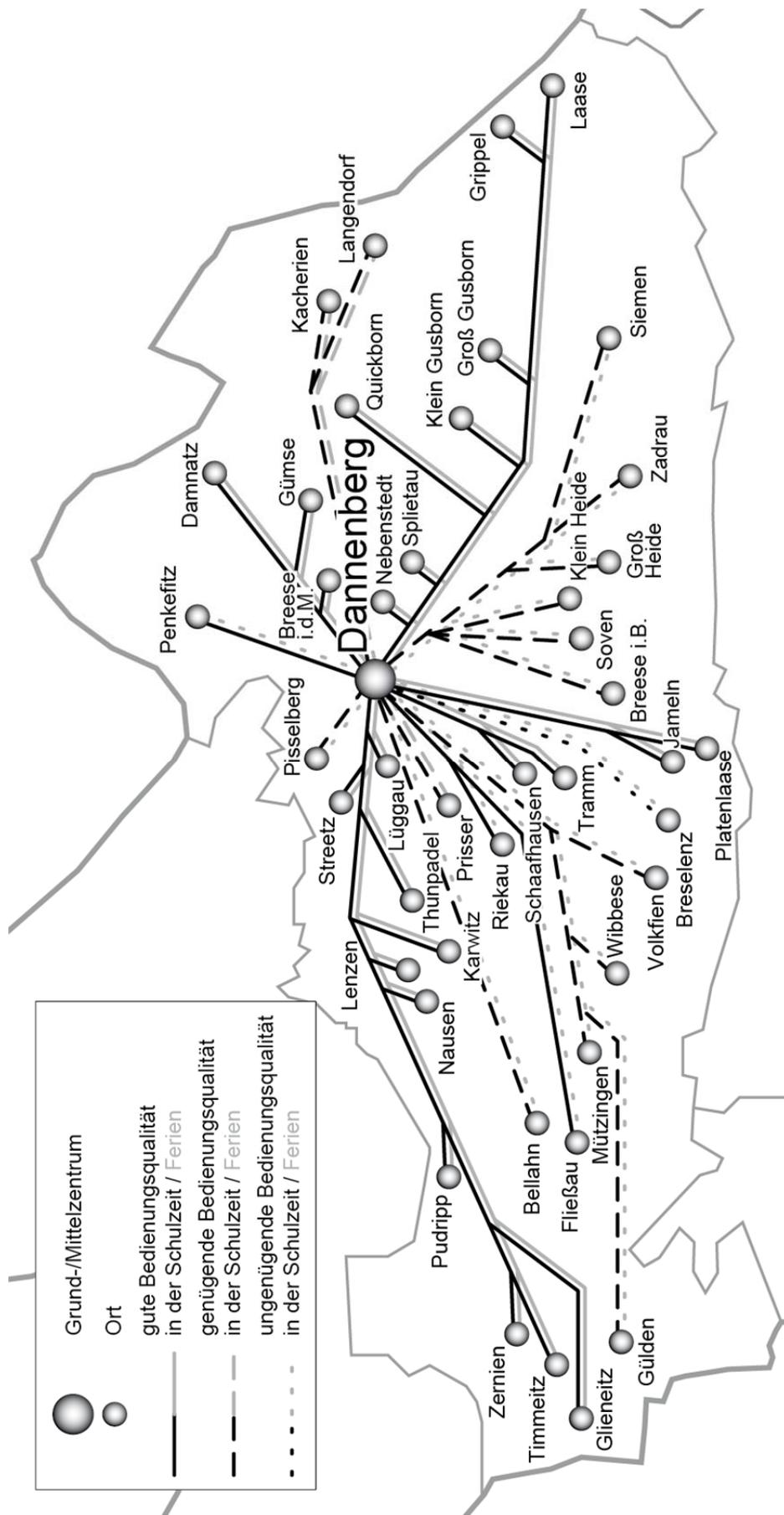


Abb. 15: Bedienungsqualität | Orte ↔ Grundzentrum Dannenberg

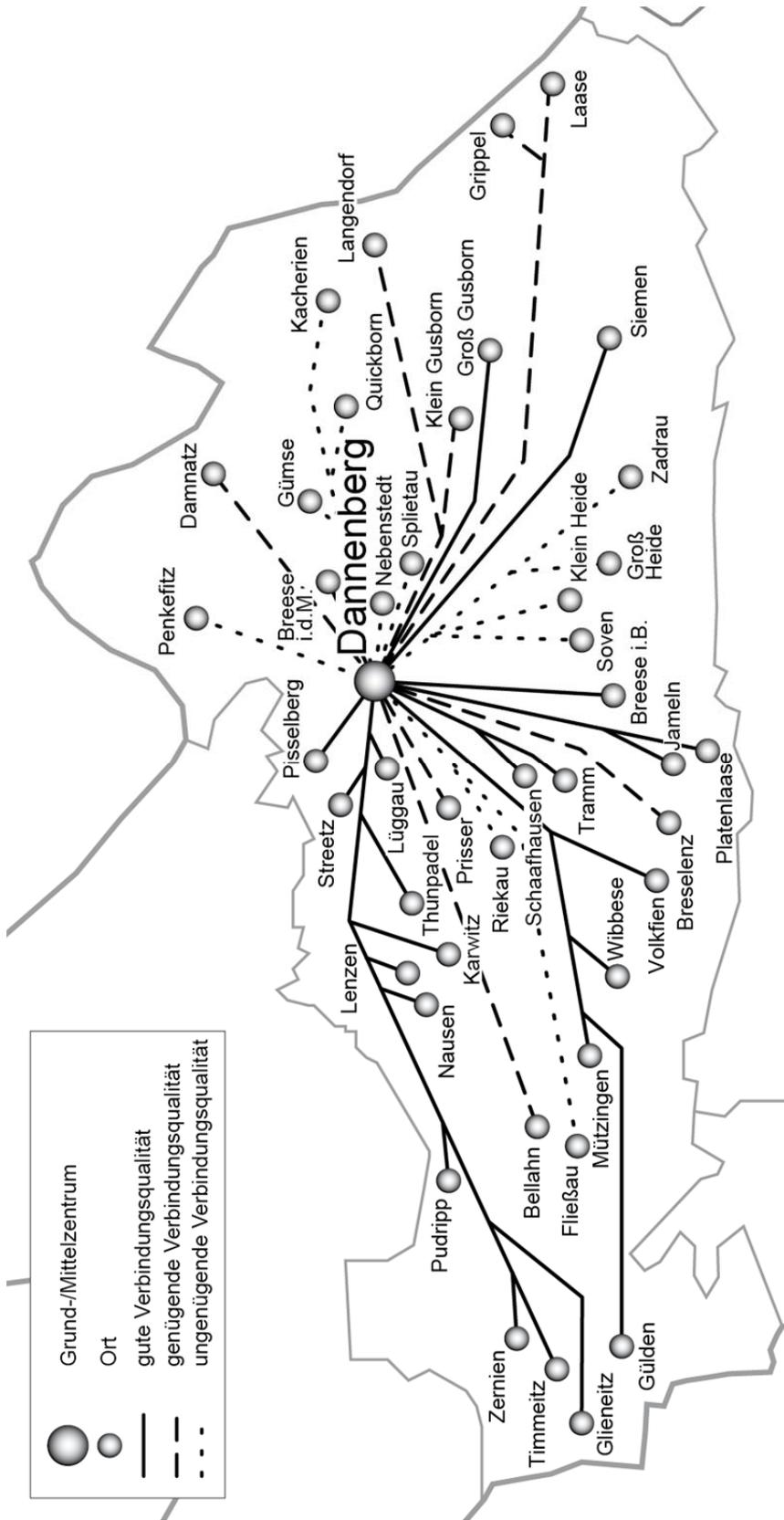


Abb. 16: Verbindungsqualität | Orte > Grundzentrum Dannenberg

(3) Bedienungs- und Verbindungsqualität I Orte ↔ Grundzentrum Gartow

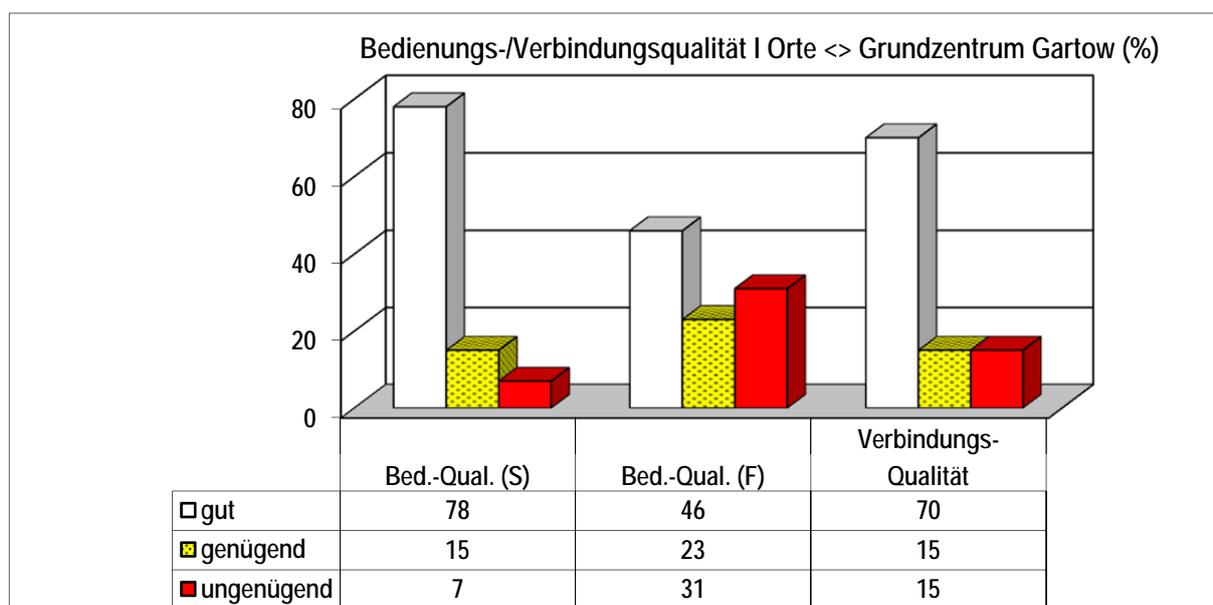


Abb. 17: Bedienungs- und Verbindungsqualität I Grundzentrum Gartow

Die Analysewerte der Bedienungsqualität im Bereich Gartow entsprechen etwa dem Landkreisdurchschnitt, die der Verbindungsqualität liegen darüber.

Deutliche Mängel im ÖPNV-Angebot finden sich bei den Orten im südlichen Bereich, die von der Linie 1952 erschlossen werden. Hier werden Lanze, Lomitz und Nienwalde an schulfreien Tagen, Prezelle sogar insgesamt ungenügend bedient.

Mit Ausnahme von Lanze und Meetschow weisen alle anderen Orte in der Samtgemeinde eine gute oder eine genügende Verbindungsqualität auf.

Bedienungsqualität I Orte ↔ Grundzentrum Gartow						
Ort	Ortskategorie [Einwohner]	Soll-Bedienung [Fpaare/Tag]	Ist-Bedienung [Fahrtenpaare/Tag]		Bewertung	
			Schultage	Ferien	Schultage	Ferien
Brünkendorf	50-200	1;2	3	3	gut	gut
Gorleben	200-1.000	3	7	6	gut	gut
Holtorf	50-200	1;2	6	4	gut	gut
Kapern	50-200	1;2	7	6	gut	gut
Lanze	50-200	1;2	1;4	0	genügend	ungenügend
Lomitz	50-200	1;2	2	0	gut	ungenügend
Meetschow	50-200	1;2	3	5	gut	gut
Nienwalde	200-1.000	3	3	0	genügend	ungenügend
Pevestorf	50-200	1;2	4	3;1	gut	genügend
Prezelle	200-1.000	3	2	0	ungenügend	ungenügend
Restorf	50-200	1;2	4	3;1	gut	genügend
Schnackenburg	200-1.000	3	7	6	gut	gut
Vietze	200-1.000	3	4	3	gut	genügend

Tabelle 20: Bedienungsqualität I Orte ↔ Grundzentrum Gartow

Verbindungsqualität I Orte > Grundzentrum Gartow							
Ort	mittlere Fahrtzeit [Min.]			Anzahl ÖV-Fahrten			Bewertung
	MIV	1,5 * MIV	1,7 * MIV	<1,5 MIV	1,5 -1,7 MIV	>1,7 MIV	
Brünkendorf	5	8	9	1	4	0	genügend
Gorleben	10	15	17	7	0	0	gut
Holtorf	5	8	9	6	0	0	gut
Kapern	6	9	10	6	0	0	gut
Lanze	18	27	31	0	0	1	ungenügend
Lomitz	14	21	24	2	0	0	gut
Meetschow	7	11	12	0	0	3	ungenügend
Nienwalde	3	5	5	1	2	1	genügend
Pevestorf	6	9	10	5	0	0	gut
Prezelle	12	18	20	2	0	0	gut
Restorf	3	5	5	2	0	0	gut
Schnackenburg	11	17	19	7	0	0	gut
Vietze	8	12	14	5	4	0	gut

Tabelle 21: Verbindungsqualität I Orte > Grundzentrum Gartow

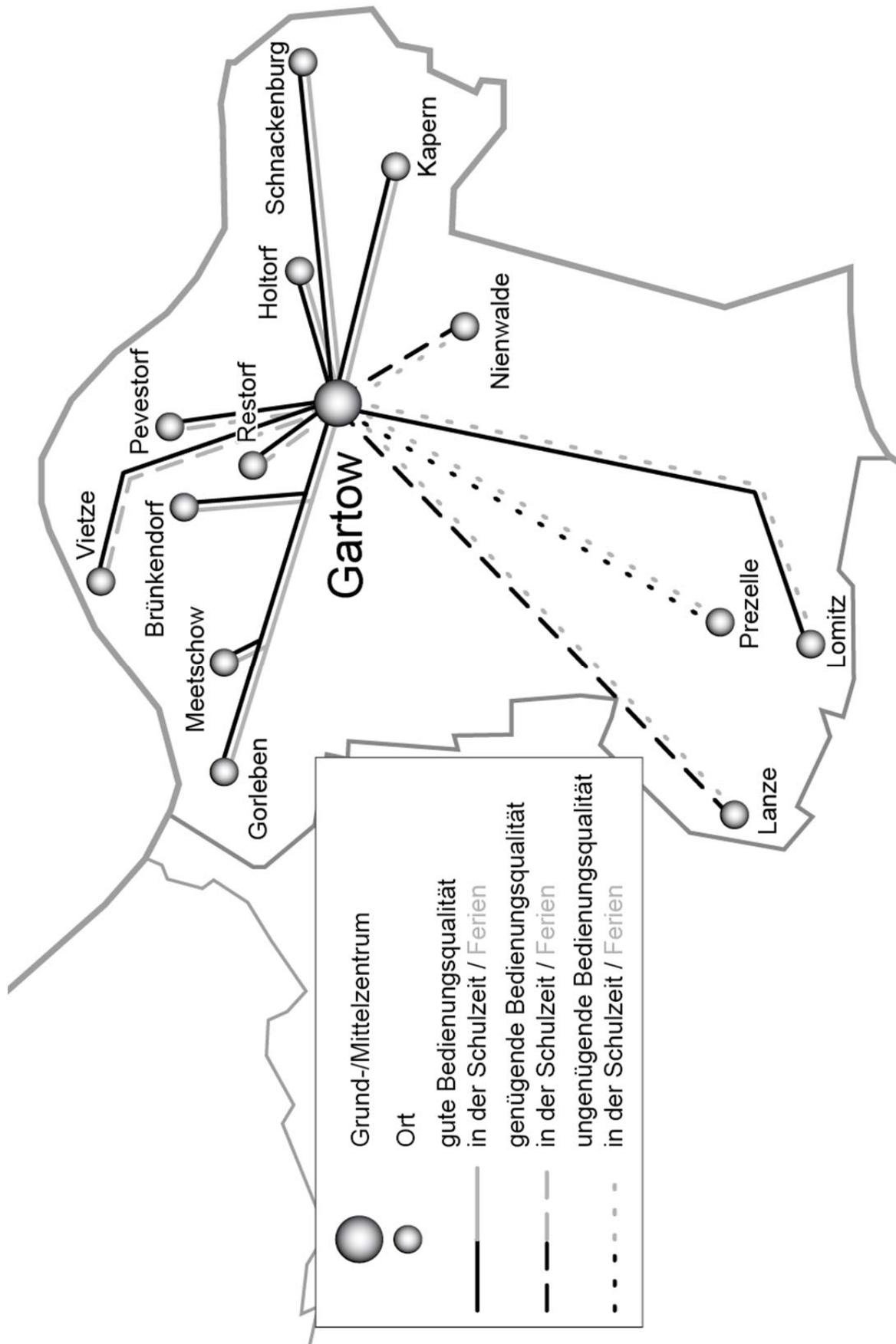


Abb. 18: Bedienungsqualität | Orte ↔ Grundzentrum Gartow

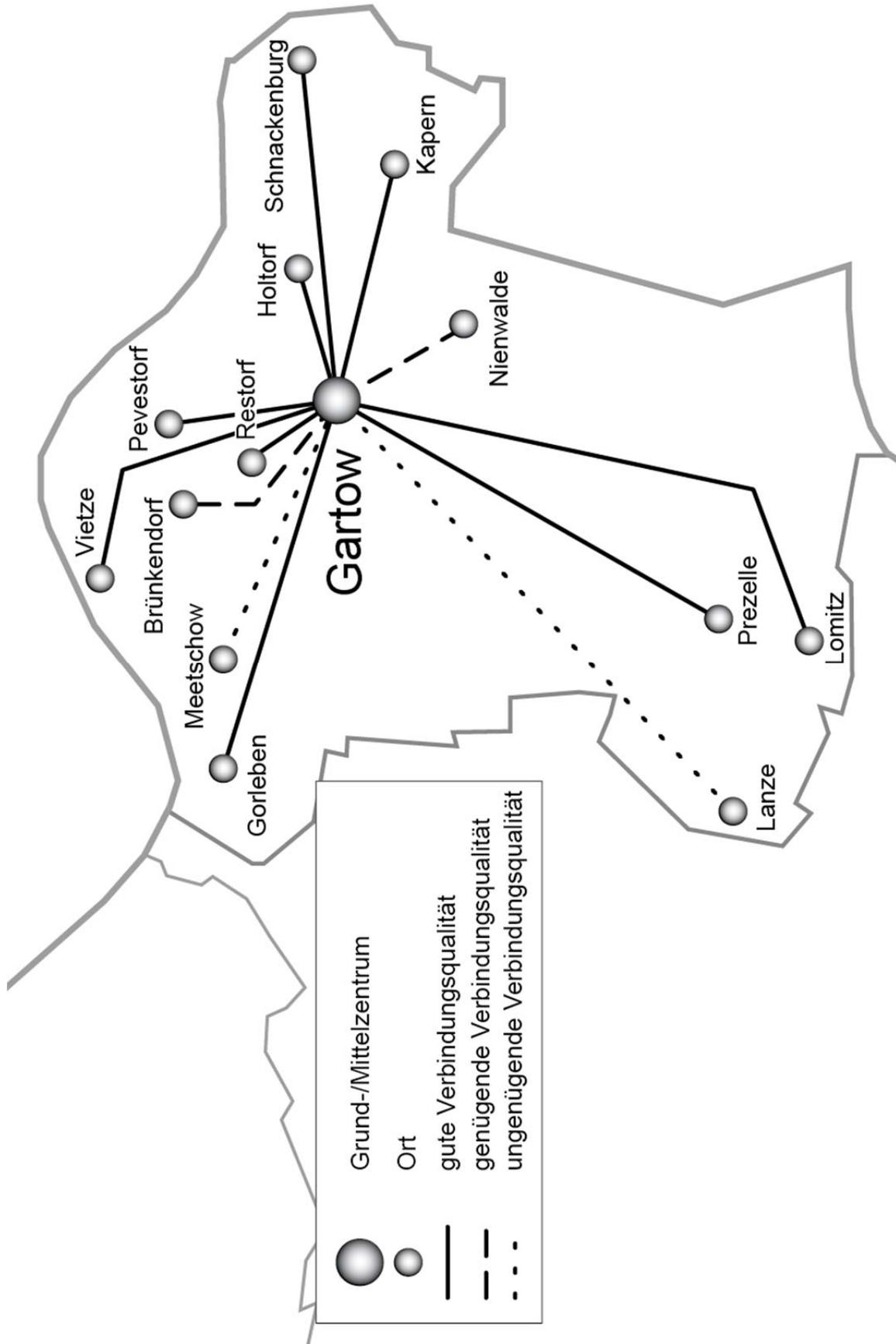


Abb.19: Verbindungsqualität | Orte > Grundzentrum Gartow

(4) Bedienungs- und Verbindungsqualität I Orte ↔ Grundzentrum Hitzacker

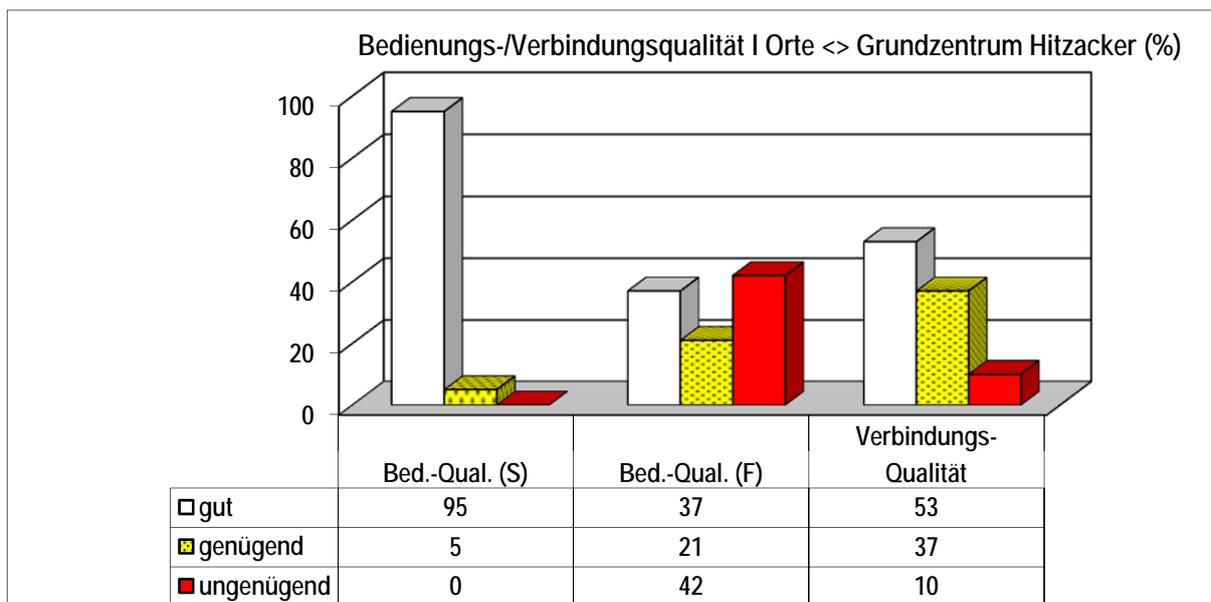


Abb. 20: Bedienungs- und Verbindungsqualität I Orte ↔ Grundzentrum Hitzacker

Für den Bereich Hitzacker liegen die Analysewerte weitgehend über dem kreisweiten Durchschnitt. Dieses recht zufriedenstellende Ergebnis ist darauf zurückzuführen, dass die Regionallinie 304 mit ihren zwei Linienästen nach Neu Darchau und nach Lüneburg nahezu flächendeckend den gesamten Bereich erschließt.

Da der Linienast Neu Darchau stark auf die Bedürfnisse der Schülerbeförderung ausgerichtet ist, werden hier an schulfreien Tagen Neu Darchau und Katemin nicht hinreichend bedient. Ferner haben Tiesmesland und Sammatz dann keine Bedienung. Dies gilt auch für die abseits des Linienasts Lüneburg gelegenen Orte Harlingen, Sarenseck und Schmessau.

Anzumerken ist ferner, dass die Orte Pussade und Tollendorf an schulfreien Tagen von der Linie 304 nur am „Abzweig“ von der Hauptstraße zum Ort bedient werden, der jeweils bis zu 800m vom Ortskern entfernt liegt.

Bezüglich der Verbindungsqualität ist festzustellen, dass mit Ausnahme von den Harlingen und Schmessau die Fahrtzeiten der Orte zum Grundzentrum hinreichend sind.

Bedienungsqualität I Orte ⇔ Grundzentrum Hitzacker						
Ort	Ortskategorie [Einwohner]	Soll-Bedienung [Fpaare/Tag]	Ist-Bedienung [Fahrtenpaare/Tag]		Bewertung	
			Schultage	Ferien	Schultage	Ferien
Bahrendorf	50-200	1;2	8	2	gut	gut
Bredenbock	50-200	1;2	8	5	gut	gut
Drethem	50-200	1;2	4	2;1	gut	genügend
Glienitz	50-200	1;2	4	2;1	gut	genügend
Harlingen	200-1.000	3	3	0	genügend	ungenügend
Katemin	200-1.000	3	4	2	gut	ungenügend
Klein Kühren	50-200	1;2	4	2;1	gut	genügend
Metzingen	50-200	1;2	8	5	gut	gut
Neu Darchau	200-1.000	3	4	2	gut	ungenügend
Pussade	50-200	1;2	10	5	gut	gut
Sammatz	50-200	1;2	3	0	gut	ungenügend
Sarenseck	50-200	1;2	2	0	gut	ungenügend
Schmessau	50-200	1;2	4	0	gut	ungenügend
Schutschur	50-200	1;2	4	2;1	gut	genügend
Seerau	50-200	1;2	11	7	gut	gut
Tiesmesland	50-200	1;2	1	0	gut	ungenügend
Tießau	200-1.000	3	4	2	gut	ungenügend
Tollendorf	50-200	1;2	8	5	gut	gut
Wietetze	50-200	1;2	5	2	gut	gut

Tabelle 22. Bedienungsqualität I Orte ⇔ Grundzentrum Hitzacker

Verbindungsqualität I Orte > Grundzentrum Hitzacker							
Ort	mittlere Fahrtzeit [Min.]			Anzahl ÖV-Fahrten			Bewertung
	MIV	1,5 * MIV	1,7 * MIV	<1,5 MIV	1,5-1,7 MIV	>1,7 MIV	
Bahrendorf	11	17	19	6	0	0	gut
Bredenbock	9	14	15	5	0	3	genügend
Drethem	12	18	20	3	1	1	genügend
Glienitz	13	20	22	3	1	1	genügend
Harlingen	6	9	10	0	0	3	ungenügend
Katemin	22	33	38	6	0	0	gut
Klein Kühren	17	26	29	4	1	0	gut
Metzingen	9	14	15	5	0	3	genügend
Neu Darchau	21	32	36	3	2	0	gut
Pussade	6	9	10	5	0	3	genügend
Sammatz	13	20	22	2	1	0	gut
Sarenseck	5	8	9	1	0	1	genügend
Schmessau	11	17	19	0	1	3	ungenügend
Schutschur	15	23	26	4	1	0	gut
Seerau	5	8	9	10	0	1	gut
Tiesmesland	9	14	15	2	0	0	gut
Tießau	8	12	14	6	0	0	gut
Tollendorf	7	10	12	5	0	3	genügend
Wietetze	11	17	19	5	1	0	gut

Tabelle 23. Verbindungsqualität I Orte > Grundzentrum Hitzacker

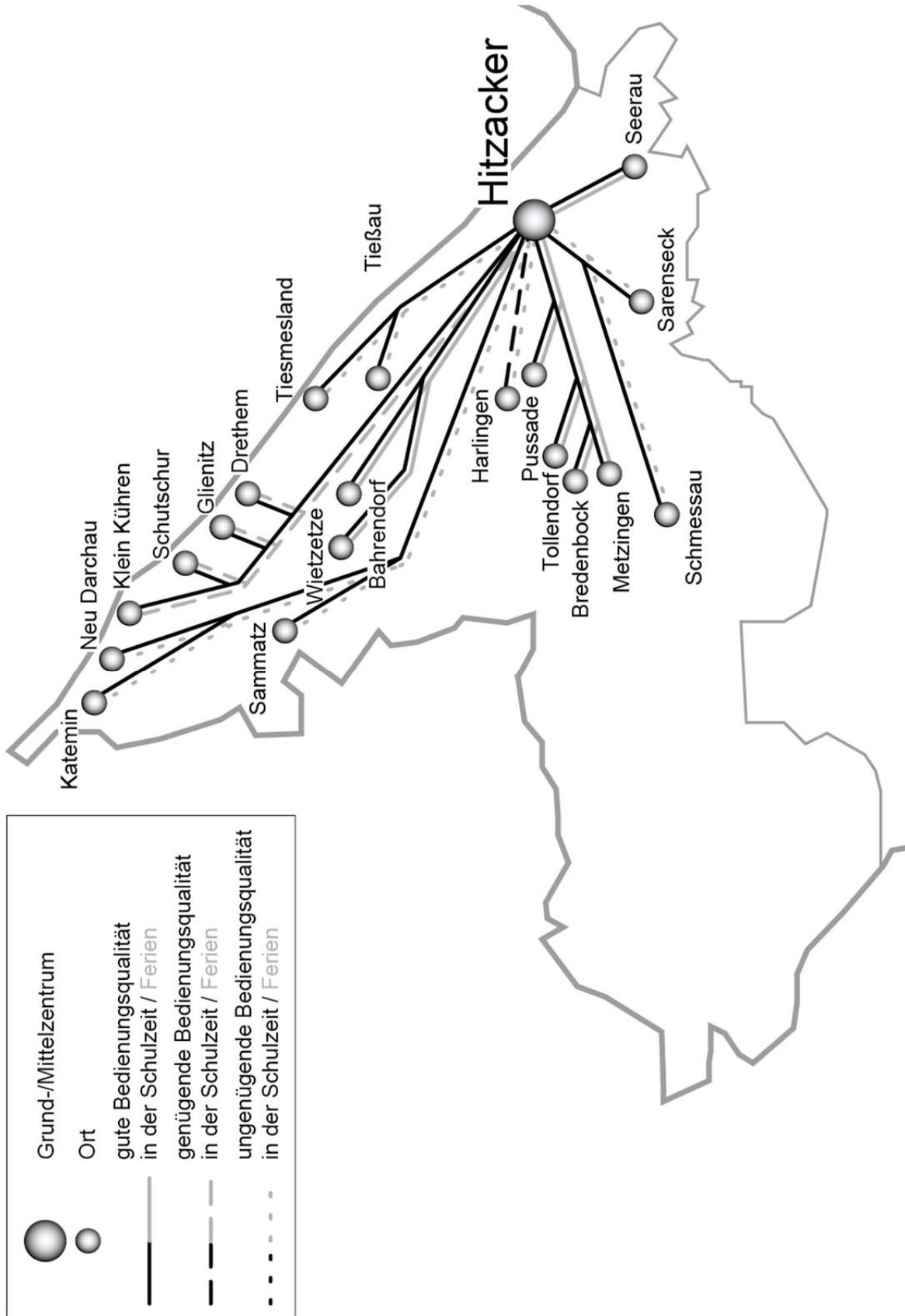


Abb. 21 Bedienungsqualität | Orte ↔ Grundzentrum Hitzacker

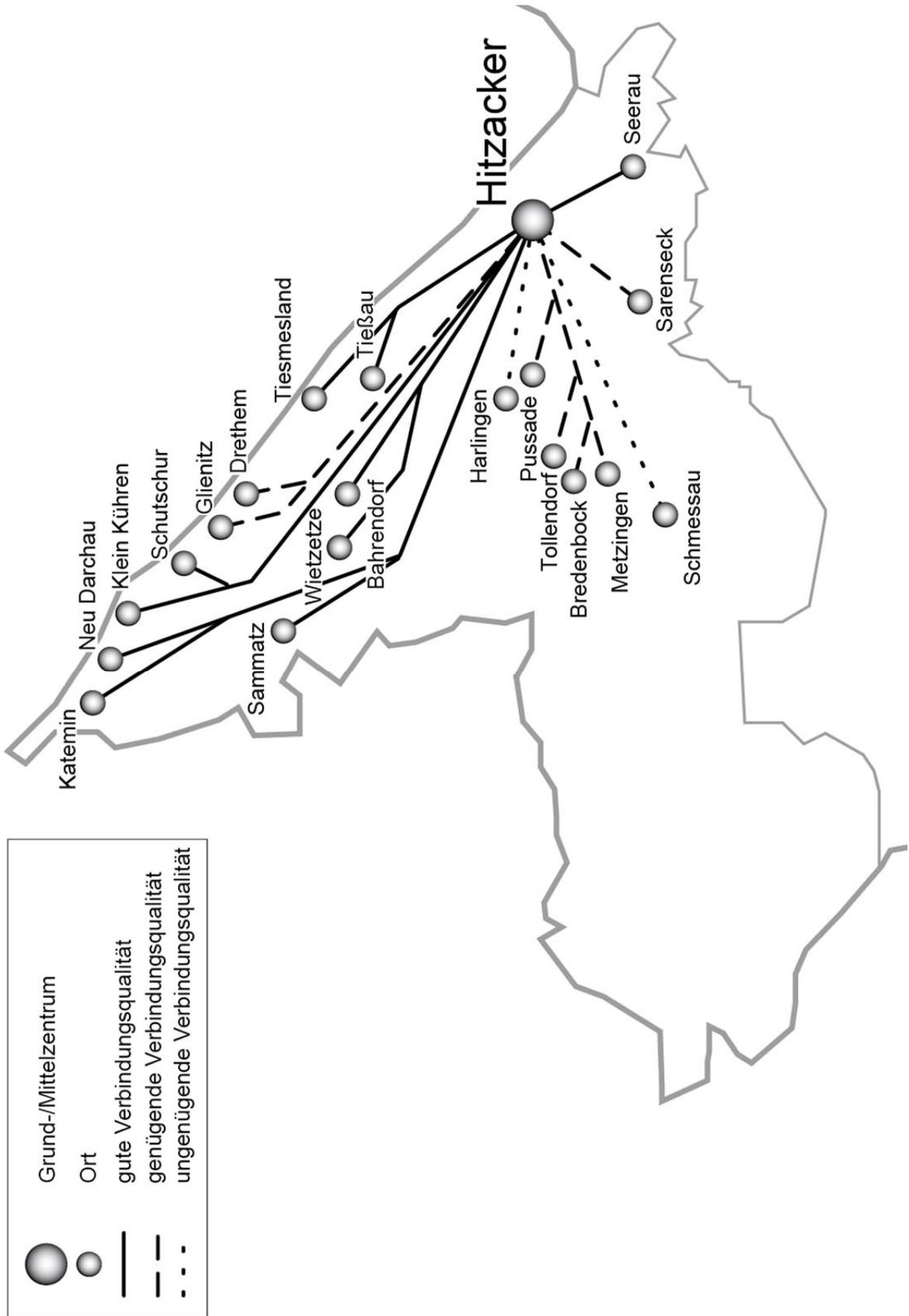


Abb. 22: Verbindungsqualität | Orte > Grundzentrum Hitzacker

(5) Bedienungs- und Verbindungsqualität | Orte ↔ Mittelzentrum Lüchow in Funktion als Grundzentrum

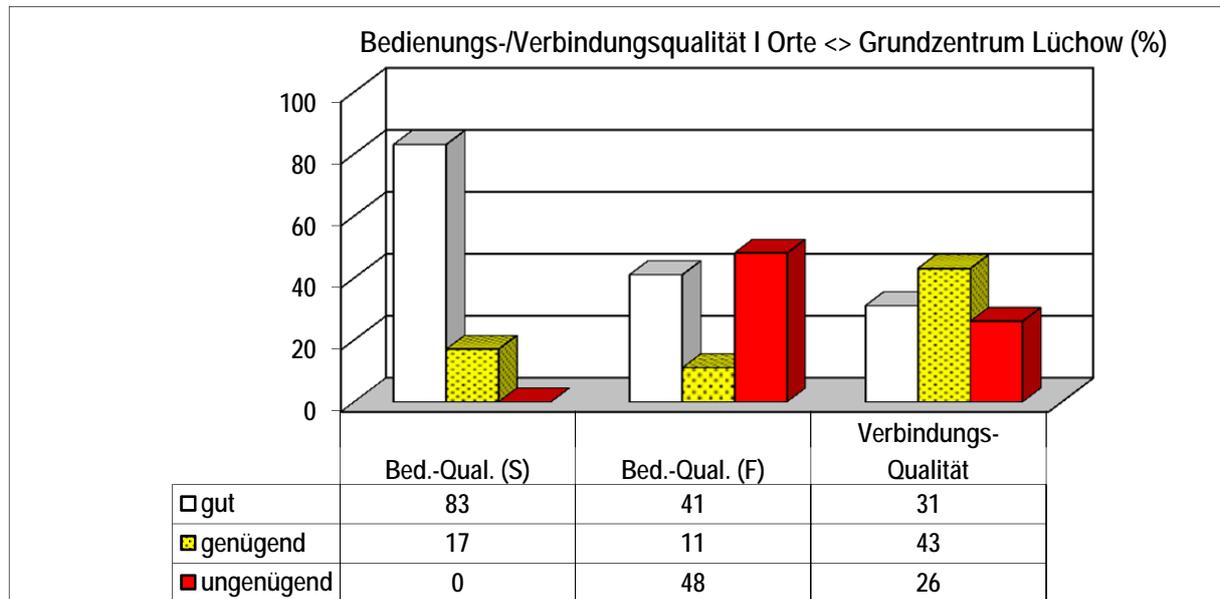


Abb. 23: Bedienungs- und Verbindungsqualität | Orte ↔ Mittelzentrum Lüchow in seiner Funktion als Grundzentrum

Im Bereich Lüchow entspricht die Bedienungsqualität etwa den Durchschnittswerten des Landkreises, die Verbindungsqualität liegt etwas darunter.

Obwohl in diesem Bereich eine Vielzahl von Regionallinien verkehren, haben 26 der untersuchten Orte, die abseits der Hauptverkehrsachsen liegen, außerhalb der Schulzeit keine hinreichende Bedienung, da sie nur von schulbezogenen Linien bedient werden.

Zwölf dieser Orte finden sich im Bereich Trebel sowie im nördlichen Randbereich der Stadt Lüchow. Die übrigen verteilen sich auf den Bereich Küsten sowie auf den westlichen Randbereich der Stadt Lüchow, jeweils vorwiegend nördlich der B 493.

Eine ungenügende Bewertung der Verbindungsqualität haben 14 Orte. Der räumliche Schwerpunkt liegt im nordwestlichen Bereich (Küsten). Durch die indirekte Führung der schulbezogenen Linie 1939 ergeben sich hier für zehn Orte zu lange Fahrtzeiten.

Drei weitere Orte finden sich im östlichen Bereich von Lemgow. Hier ergeben sich die unzureichenden Fahrtzeiten daraus, dass die dort verkehrende Linie 1938 einen Rundkurs befährt, auf dem möglichst alle Orte der Gemeinde bedient werden.

Anzumerken ist schließlich, dass der relativ große Ort Lübbow zu wenige hinreichende Fahrtzeiten nach Lüchow aufweist, da nur die Linie 1937 den direkten Weg über die B 248 befährt, jedoch nicht die Linie 1945.

Bedienungsqualität Orte ↔ Mittelzentrum Lüchow in Funktion als Grundzentrum						
Ort	Ortskategorie [Einwohner]	Soll-Bedienung [Fpaare/Tag]	Ist-Bedienung [Fahrtenpaare/Tag]		Bewertung	
			Schultage	Ferien	Schultage	Ferien
Beutow	50-200	1;2	1;4	0	genügend	ungenügend
Bockleben	50-200	1;2	8	4	gut	gut
Bösel	200-1.000	3	5	2	gut	ungenügend
Dangenstorf	200-1.000	3	6	4	gut	gut
Dünsche	50-200	1;2	2	0	gut	ungenügend
Gedelitz	50-200	1;2	5	1;3	gut	genügend
Gollau	200-1.000	3	13	12	gut	gut
Göttien	50-200	1;2	1;3	0	genügend	ungenügend
Grabow	200-1.000	3	14	12	gut	gut
Groß Witzeetze	50-200	1;2	9	4	gut	gut
Jabel	50-200	1;2	1;3	0	genügend	ungenügend
Jeetzel	50-200	1;2	16	16	gut	gut
Karmitz	50-200	1;2	1;4	0	genügend	ungenügend
Klein Witzeetze	50-200	1;2	3	0	gut	ungenügend
Kolborn	200-1.000	3	2	0	gut	ungenügend
Kriwitz	50-200	1;2	7	4	gut	gut
Krummasel	50-200	1;2	1;3	0	genügend	ungenügend
Künsche	50-200	1;2	2	0	gut	ungenügend
Küsten	200-1.000	3	4	2	gut	ungenügend
Lichtenberg	200-1.000	3	7	3	gut	genügend
Liepe	50-200	1;2	2	0	gut	ungenügend
Lübbow	200-1.000	3	13	10	gut	gut
Lübeln	50-200	1;2	3	2	gut	gut
Lüsen	50-200	1;2	3	3	gut	gut
Marleben/Klautze	50-200	1;2	4	1;3	gut	genügend
Meuchefitz	50-200	1;2	1;3	0	genügend	ungenügend
Müggenburg	50-200	1;2	13	12	gut	gut
Nemitz	50-200	1;2	2	0	gut	ungenügend
Pannecke	50-200	1;2	2	0	gut	ungenügend
Plate	50-200	1;2	14	12	gut	gut
Prezier	50-200	1;2	9	4	gut	gut
Puttball	50-200	1;2	7	2	gut	gut
Ranzau	50-200	1;2	2	0	gut	ungenügend
Rebenstorf	50-200	1;2	5	2	gut	gut
Reetze	50-200	1;2	2	0	gut	ungenügend
Rehbeck	50-200	1;2	2	0	gut	ungenügend
Saaße	50-200	1;2	5	2	gut	gut
Sallahn	50-200	1;2	3	0	gut	ungenügend
Saggrian	50-200	1;2	1;3	0	genügend	ungenügend
Satemin	50-200	1;2	1;3	0	genügend	ungenügend
Schletau	50-200	1;2	6	4	gut	gut
Schmarsau	200-1.000	3	9	4	gut	gut
Schweskau	200-1.000	3	6	3;1	gut	genügend
Seerau i.d.L.	50-200	1;2	2	0	gut	ungenügend
Simander	200-1.000	3	8	4	gut	gut
Tarmitz	50-200	1;2	2	0	gut	ungenügend
Tobringen	50-200	1;2	6	3	gut	gut

Bedienungsqualität I Orte <=> Mittelzentrum Lüchow in Funktion als Grundzentrum (Forts.)						
Ort	Ortskategorie [Einwohner]	Soll-Bedienung [Fpaare/Tag]	Ist-Bedienung [Fahrtenpaare/Tag]		Bewertung	
			Schultage	Ferien	Schultage	Ferien
Trabuhn	50-200	1;2	5	3;1	gut	genügend
Trebel	200-1.000	3	5	3	gut	genügend
Tüschau	50-200	1;2	1;3	0	genügend	ungenügend
Vasenthien	50-200	1;2	3	0	gut	ungenügend
Volzendorf	50-200	1;2	7	4	gut	gut
Weitsche	50-200	1;2	2	0	gut	ungenügend
Woltersdorf	200-1.000	3	7	4	gut	gut

Tabelle 24. Bedienungsqualität I Orte <=> Mittelzentrum Lüchow in Funktion als Grundzentrum

Verbindungsqualität I Orte > Mittelzentrum Lüchow in Funktion als Grundzentrum							
Ort	mittlere Fahrtzeit [Min.]			Anzahl ÖV-Fahrten			Bewertung
	MIV	1,5 * MIV	1,7 * MIV	<1,5 MIV	1,5-1,7 MIV	>1,7 MIV	
Beutow	10	15	17	0	0	1	ungenügend
Bockleben	20	30	34	2	0	7	ungenügend
Bösel	6	9	10	5	0	0	gut
Dangenstorf	12	18	20	2	0	4	genügend
Dünsche	14	21	24	0	2	1	genügend
Gedelitz	18	27	31	4	2	1	genügend
Gollau	6	9	10	13	0	0	gut
Göttien	11	17	19	0	0	1	ungenügend
Grabow	8	12	14	11	1	2	gut
Groß Wetzeetze	18	27	31	0	5	4	genügend
Jabel	11	17	19	0	0	1	ungenügend
Jeetzel	5	8	9	11	3	0	gut
Karmitz	11	17	19	0	0	1	ungenügend
Klein Witzeetze	17	26	29	0	0	3	ungenügend
Kolborn	4	6	7	0	2	0	genügend
Kriwitz	18	27	31	3	2	1	genügend
Krummasel	12	18	20	0	0	1	ungenügend
Künsche	6	9	10	2	2	1	genügend
Küsten	9	14	15	3	0	1	genügend
Lichtenberg	11	17	19	7	0	0	gut
Liepe	13	20	22	1	1	2	genügend
Lübbow	8	12	14	0	4	9	ungenügend
Lübeln	7	11	12	3	0	0	gut
Lüsen	7	11	12	0	2	1	genügend
Marleben/Klautze	17	26	29	4	1	1	genügend
Meuchefitz	11	17	19	0	0	1	ungenügend
Müggenburg	5	8	9	13	0	2	gut
Nemitz	19	29	32	2	0	0	gut
Pannecke	11	17	19	1	2	2	genügend
Plate	5	8	9	14	0	0	gut
Prezier	19	29	32	3	3	3	genügend
Puttball	13	20	22	7	0	0	gut
Ranzau	9	14	15	0	2	1	genügend
Rebenstorf	10	15	17	7	0	0	gut

Verbindungsqualität I Orte > Mittelzentrum Lüchow in Funktion als Grundzentrum (Fortsetzung)							
Ort	mittlere Fahrtzeit [Min.]			Anzahl ÖV-Fahrten			Bewertung
	MIV	1,5 * MIV	1,7 * MIV	<1,5 MIV	1,5-1,7 MIV	>1,7 MIV	
Reetze	5	8	9	2	0	0	gut
Rehbeck	6	9	10	0	2	0	genügend
Saaße	4	6	7	4	4	0	genügend
Sallahn	18	27	31	0	0	3	ungenügend
Saggrian	15	23	26	0	0	1	ungenügend
Satemin	6	9	10	0	1	0	genügend
Schletau	20	30	34	1	1	5	ungenügend
Schmarsau	22	33	37	2	2	5	genügend
Schweskau	14	21	24	7	0	0	gut
Seerau i.d.L.	6	9	10	0	2	0	genügend
Simander	17	26	29	1	1	7	ungenügend
Tarmitz	3	5	5	1	0	1	genügend
Tobringen	13	20	22	6	0	1	gut
Trabuhn	17	26	29	6	0	0	gut
Trebel	17	26	29	7	0	0	gut
Tüschau	15	23	26	0	0	1	ungenügend
Vasenthien	13	20	22	3	1	1	genügend
Volzendorf	19	29	32	6	0	2	genügend
Weitsche	10	15	17	1	1	0	genügend
Woltersdorf	6	9	14	5	2	0	gut

Tabelle 25. Verbindungsqualität I Orte > Mittelzentrum Lüchow in Funktion als Grundzentrum

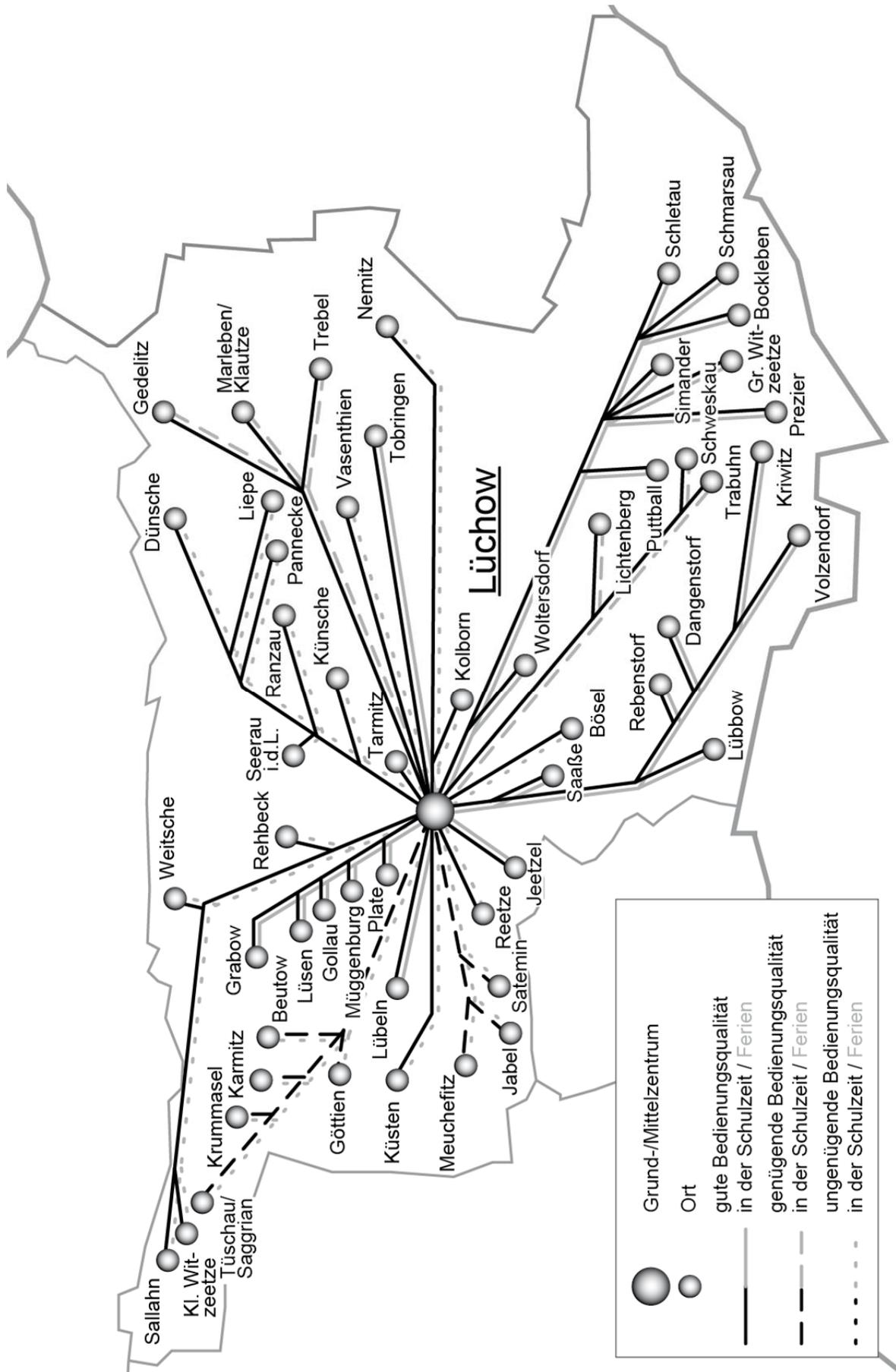


Abb. 24: Bedienungsqualität | Orte ↔ Mittelzentrum Lüchow in Funktion als Grundzentrum

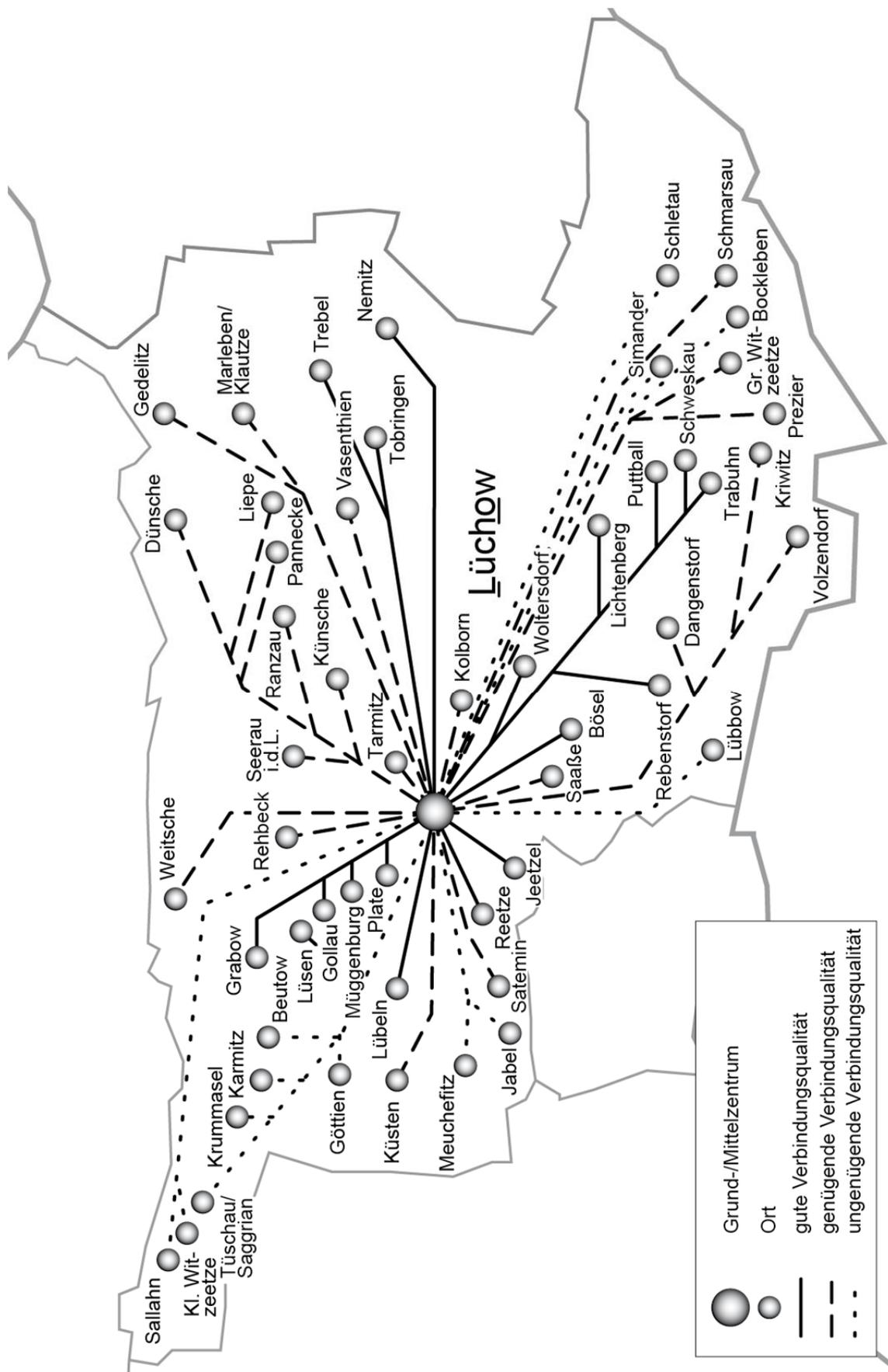


Abb.25: Verbindungsqualität | Orte > Mittelzentrum Lüchow in Funktion als Grundzentrum

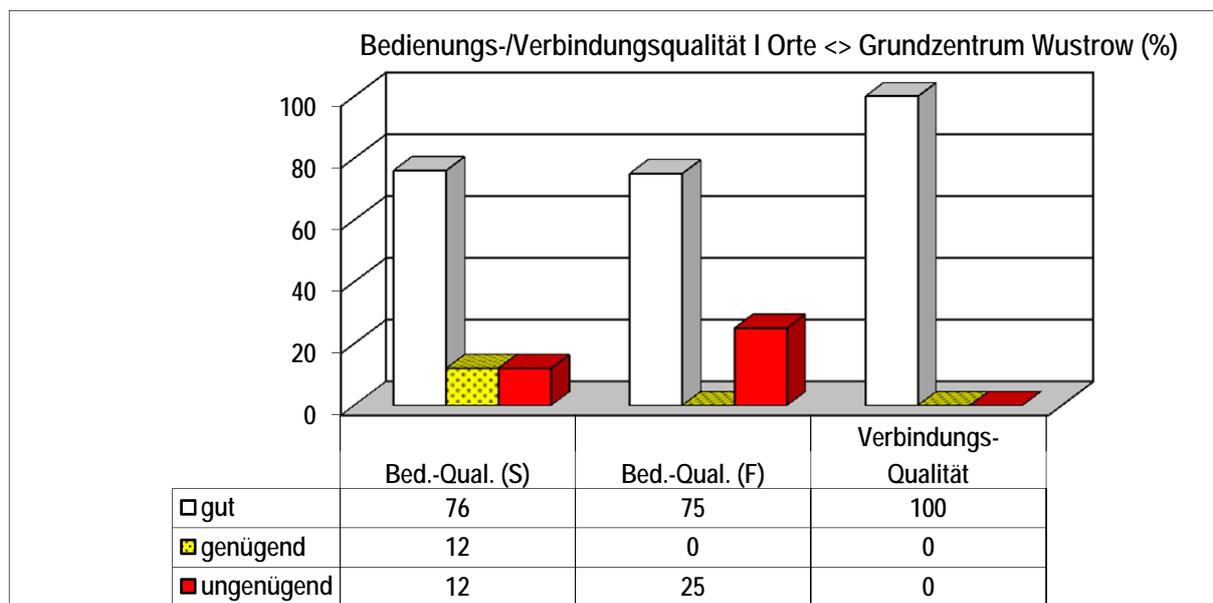
(6) Bedienungs- und Verbindungsqualität I Orte ↔ Grundzentrum Wustrow

Abb. 26 Bedienungs- und Verbindungsqualität I Orte ↔ Grundzentrum Wustrow

Das ÖPNV-Angebot für die Anbindung der acht untersuchten Orte an das Grundzentrum Wustrow hat insgesamt eine recht gute Bewertung. Lediglich für die Orte Blütlingen und Königshorst ist die Bedienung entsprechend der vorgegebenen Bewertungskriterien an schulfreien Tagen unzureichend, für Blütlingen gilt dies auch an Schultagen. Da die Orte unmittelbar an Wustrow grenzen, sind diese Mängel jedoch insofern zu relativieren, dass die Stadt fußläufig erreicht werden kann.

Bedienungsqualität I Orte ↔ Grundzentrum Wustrow						
Ort	Ortskategorie [Einwohner]	Soll-Bedienung [Fpaare/Tag]	Ist-Bedienung [Fahrtenpaare/Tag]		Bewertung	
			Schultage	Ferien	Schultage	Ferien
Blütlingen	200-1.000	3	1	0	ungenügend	ungenügend
Dolgow	50-200	1;2	19	16	gut	gut
Güstritz	50-200	1;2	11	6	gut	gut
Klenow	50-200	1;2	19	16	gut	gut
Königshorst	50-200	1;2	1;3	0	genügend	ungenügend
Lensian/Ganse	50-200	1;2	11	6	gut	gut
Schreyahn	50-200	1;2	11	6	gut	gut
Teplingen	50-200	1;2	5	2	gut	gut

Tabelle 26. Bedienungsqualität I Orte ↔ Grundzentrum Wustrow

Verbindungsqualität I Orte > Grundzentrum Wustrow							
Ort	mittlere Fahrtzeit [Min.]			Anzahl ÖV-Fahrten			Bewertung
	MIV	1,5 * MIV	1,7 * MIV	<1,5 MIV	1,5-1,7 MIV	>1,7 MIV	
Blütlingen	2	3	3	2	0	0	gut
Dolgow	3	5	5	18	1	0	gut
Güstritz	4	6	7	10	1	0	gut
Klennow	4	6	7	10	1	0	gut
Königshorst	3	5	5	1	0	0	gut
Lensian/Ganse	6	9	10	10	1	0	gut
Schreyahn	6	9	10	10	1	1	gut
Teplingen	4	6	7	5	0	0	gut

Tabelle 27. Verbindungsqualität I Orte > Grundzentrum Wustrow

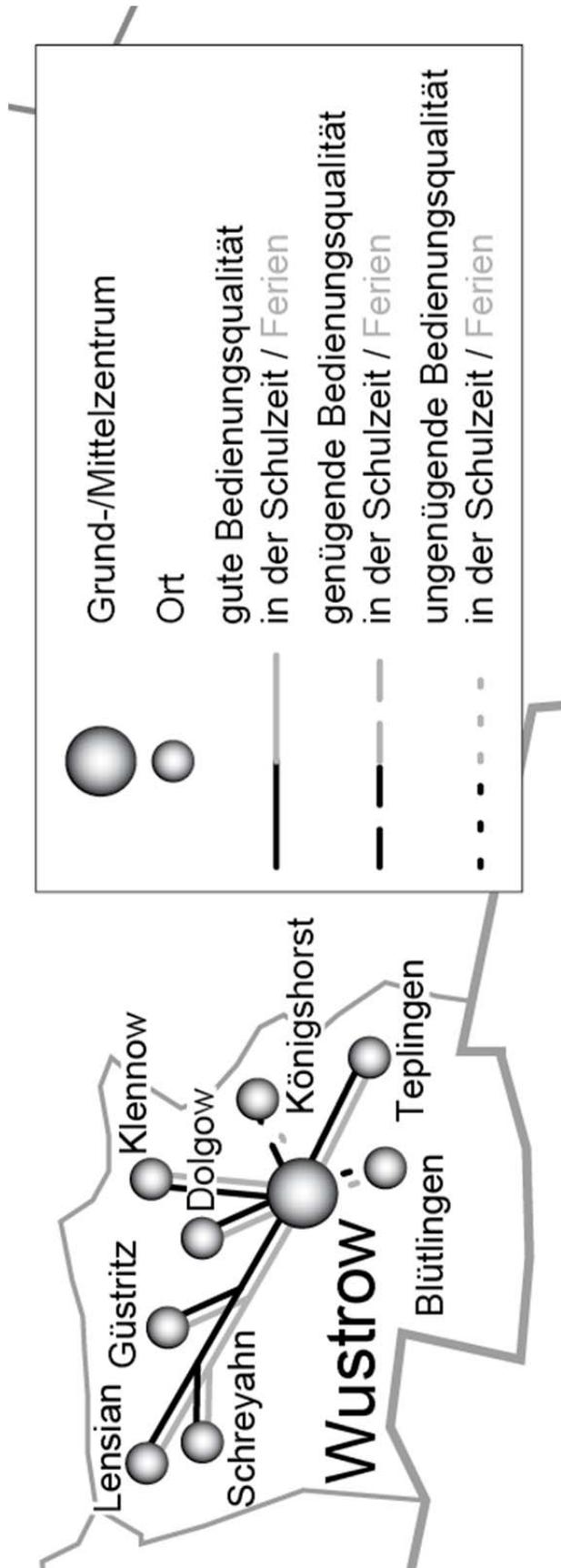


Abb. 27: Bedienungqualität | Orte ⇔ Grundzentrum Wustrow

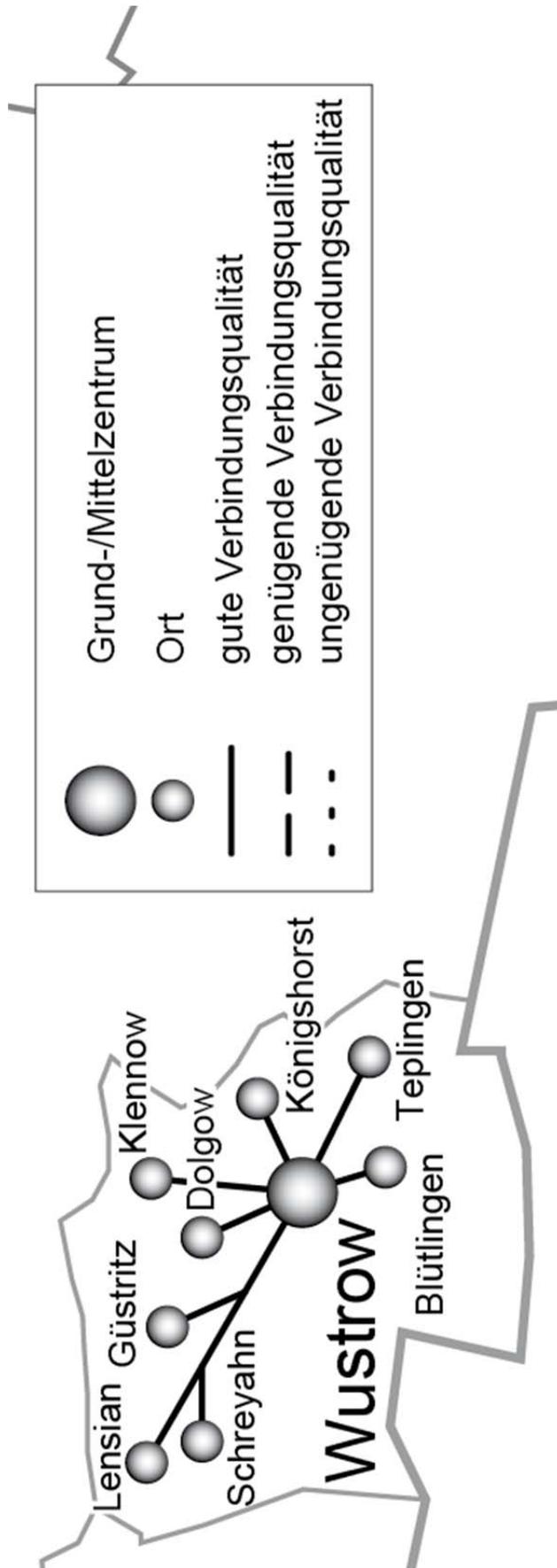


Abb. 28: Verbindungsqualität | Orte > Grundzentrum Wustrow

3.2.5 Bedienungs- und Verbindungsqualität II Grundzentren ↔ Mittelzentren

Bei der Analyse der Bedienungs- und Verbindungsqualität II werden über das vorgegebene Grundschema „Grundzentren ↔ Mittelzentren im Landkreis“ hinausgehend eine Reihe weiterer Relationen betrachtet. Zur Erläuterung der Auswahl sei Folgendes angemerkt:

Das RROP weist für den Landkreis Lüchow-Dannenberg die fünf Grundzentren Clenze, Dannenberg, Gartow, Hitzacker, Wustrow sowie das ihnen zugeordnete Mittelzentrum Lüchow aus. Da Dannenberg, das einwohnermäßig nicht wesentlich kleiner als Lüchow ist, als Grundzentrum z.T. auch mittelzentrale Funktionen für die benachbarten Grundzentren Hitzacker und Gartow übernimmt, werden diese beiden Relationen - abweichend vom vorgegebenen Raster - zusätzlich untersucht.

Weiterhin bestehen wesentliche Verkehrsbeziehungen zu den Mittelzentren Uelzen und Salzwedel außerhalb des Landkreises, die zusätzlich betrachtet werden. Für Uelzen gilt dies für alle Grundzentren des Landkreises, für Salzwedel sind dies die Grundzentren Clenze und Wustrow. Ergänzend werden – ebenfalls abweichend vom vorgegebenen Schema - die Relationen Lüchow – Uelzen sowie Lüchow – Salzwedel untersucht, da auch zwischen diesen Orten relevante Verkehrsbeziehungen vorhanden sind.

Die Bewertungen der untersuchten Relationen sind in der folgenden Tabelle aufgeführt:

Bedienungsqualität II Grundzentren ↔ Mittelzentren						
Grundzentrum	Ortskategorie [Einwohner]	Mittelzentrum	Soll-Bedienung [Fpaare/Tag]	Ist-Bedienung [Fahrtenpaare/Tag]		Bewertung
				Schultage	Ferien	
Clenze	1.000-3.000	Lüchow	3-6	11	9	gut
Dannenberg	3.000-6.000		6-12	14	12	S: gut, F: genügend
Gartow	1.000-3.000		3-6	5	3	genügend
Hitzacker	3.000-6.000		6-12	7	6	genügend
Wustrow	1.000-3.000		3-6	19	19	gut
Hitzacker	3.000-6.000	Dannenberg*)	6-12	9	6	genügend
Gartow	1.000-3.000		3-6	5	5	genügend
Clenze	1.000-3.000	Uelzen	3-6	9	8	gut
Dannenberg	3.000-6.000		6-12	7	6	genügend
Gartow	1.000-3.000		3-6	5	5	genügend
Hitzacker	3.000-6.000		6-12	7	7	genügend
Lüchow	3.000-6.000		6-12	11	10	genügend
Wustrow	1.000-3.000		3-6	8	8	gut
Clenze	1.000-3.000	Salzwedel	3-6	6	5	genügend
Lüchow	3.000-6.000		6-12	9	7	genügend
Wustrow	1.000-3.000		3-6	9	7	gut

*) übernimmt als Grundzentrum z.T. mittelzentrale Funktionen.

Tabelle 28: Bedienungsqualität II Grundzentren ↔ Mittelzentren

Verbindungsqualität II Grundzentren > Mittelzentren								
Grundzentr.	Mittelzentrum	mittlere Fahrtzeit [Min.]			Anzahl ÖV-Fahrten			Bewertung
		MIV	1,5 * MIV	1,7 * MIV	<1,5 MIV	1,5-1,7 MIV	>1,7 MIV	
Clenze	Lüchow	20	30	34	9	2	1	gut
Dannenberg		20	30	34	12	2	0	gut
Gartow		29	44	49	5	1	0	gut
Hitzacker		29	44	49	3	1	3	genügend
Wustrow		9	14	15	19	0	3	gut
Hitzacker	Dannenberg*)	11	17	19	7	2	0	gut
Gartow		32	48	54	2	3	0	genügend
Clenze	Uelzen	32	48	54	0	0	10	ungenügend
Dannenberg		47	71	80	3	1	3	genügend
Gartow		74	111	126	1	1	2	genügend
Hitzacker		49	74	83	0	0	7	ungenügend
Lüchow		47	71	80	3	0	10	ungenügend
Wustrow		51	77	87	6	1	1	gut
Clenze	Salzwedel	25	38	43	0	0	6	ungenügend
Lüchow		17	26	29	0	0	9	ungenügend
Wustrow		15	23	26	9	0	0	gut

*) übernimmt als Grundzentrum z.T. mittelzentrale Funktionen.

Tabelle 29: Verbindungsqualität II Grundzentren > Mittelzentren

Grundzentren ↔ Mittelzentrum Lüchow / Dannenberg in mittelzentraler Funktion

Die Analyse des ÖPNV-Angebotes von den Grundzentren zum Mittelzentrum innerhalb des Landkreises ergibt durchgängig gute bzw. genügende Ergebniswerte sowohl im Hinblick auf die Bedienungsqualität als auch im Blick auf die ÖPNV-Fahrtzeiten. Insgesamt ist damit festzustellen, dass das Angebot der Regionallinien 304, 1936, 1937, 1938, 1944, 1946, 1945, 1947, 1948 und 1949 für eine hinreichend gute Anbindung der fünf Grundzentren an das Mittelzentrum Lüchow sowie an das Grundzentrum Dannenberg in seiner mittelzentralen Funktion sorgt.

Grundzentren ↔ Mittelzentren Uelzen und Salzwedel

Die Untersuchung des ÖPNV-Angebots zwischen den Grundzentren des Landkreises und den Mittelzentren außerhalb des Landkreises zeigt, dass die Bedienung für alle Verbindungen hinreichend ist. Bezüglich der Fahrtzeiten haben fünf Relationen eine ungenügende Bewertung aus folgenden Gründen:

- Clenze – Uelzen aufgrund der indirekten Linienführung über Bergen und der dortigen nicht optimalen Umsteigemöglichkeiten zur Linie 902 Bergen - Salzwedel,
- Hitzacker – Uelzen wegen des Umwegs und Umstiegs in Lüchow bzw. Lüneburg,
- Lüchow – Uelzen, da von 13 Verbindungen lediglich drei direkte auf der Linie 1949 angeboten werden,
- Clenze/Lüchow – Salzwedel, aufgrund der indirekten Linienführung über Wustrow.

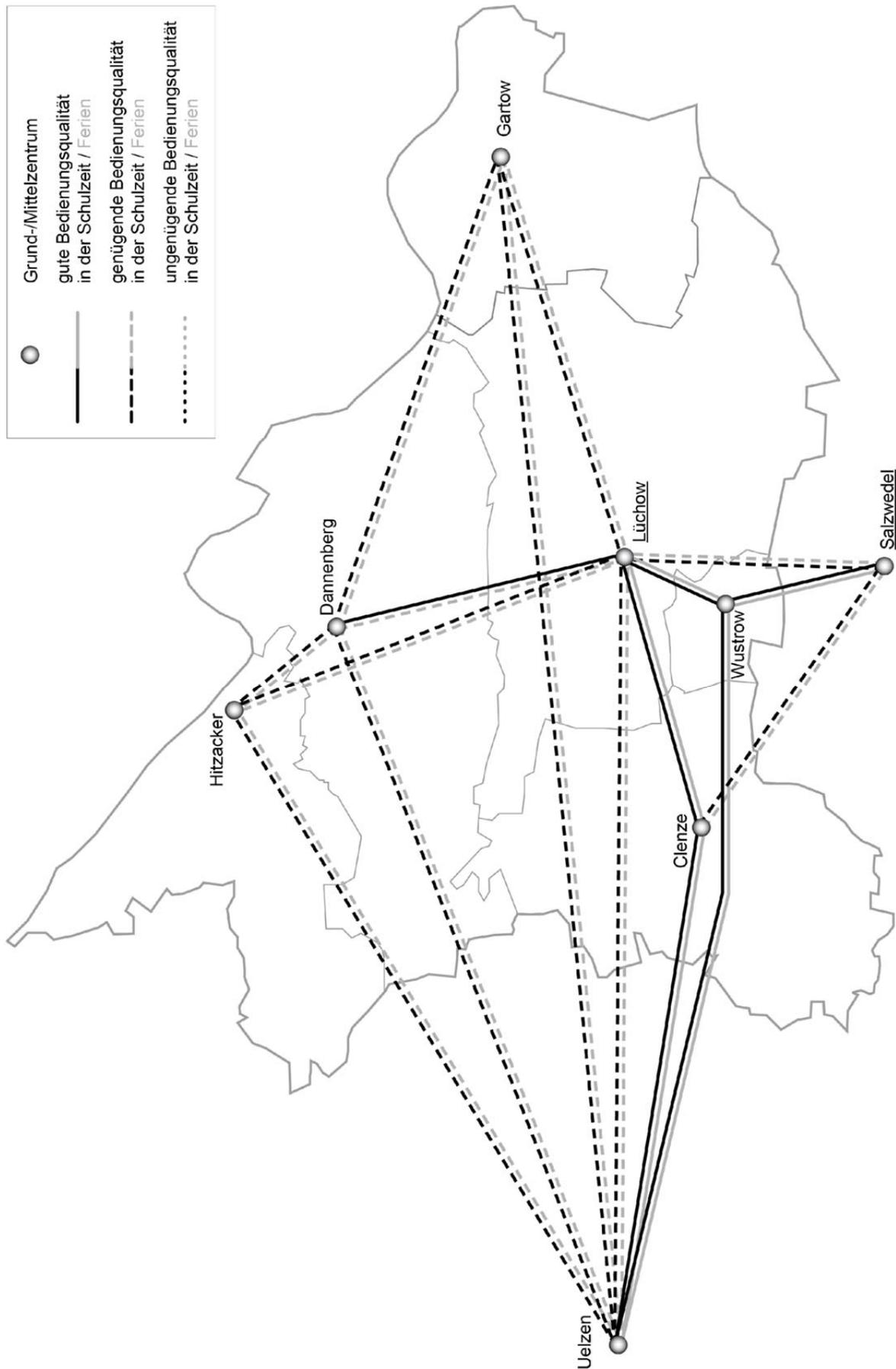


Abb. 29: Bedienungsqualität II Grundzentren ↔ Mittelzentren

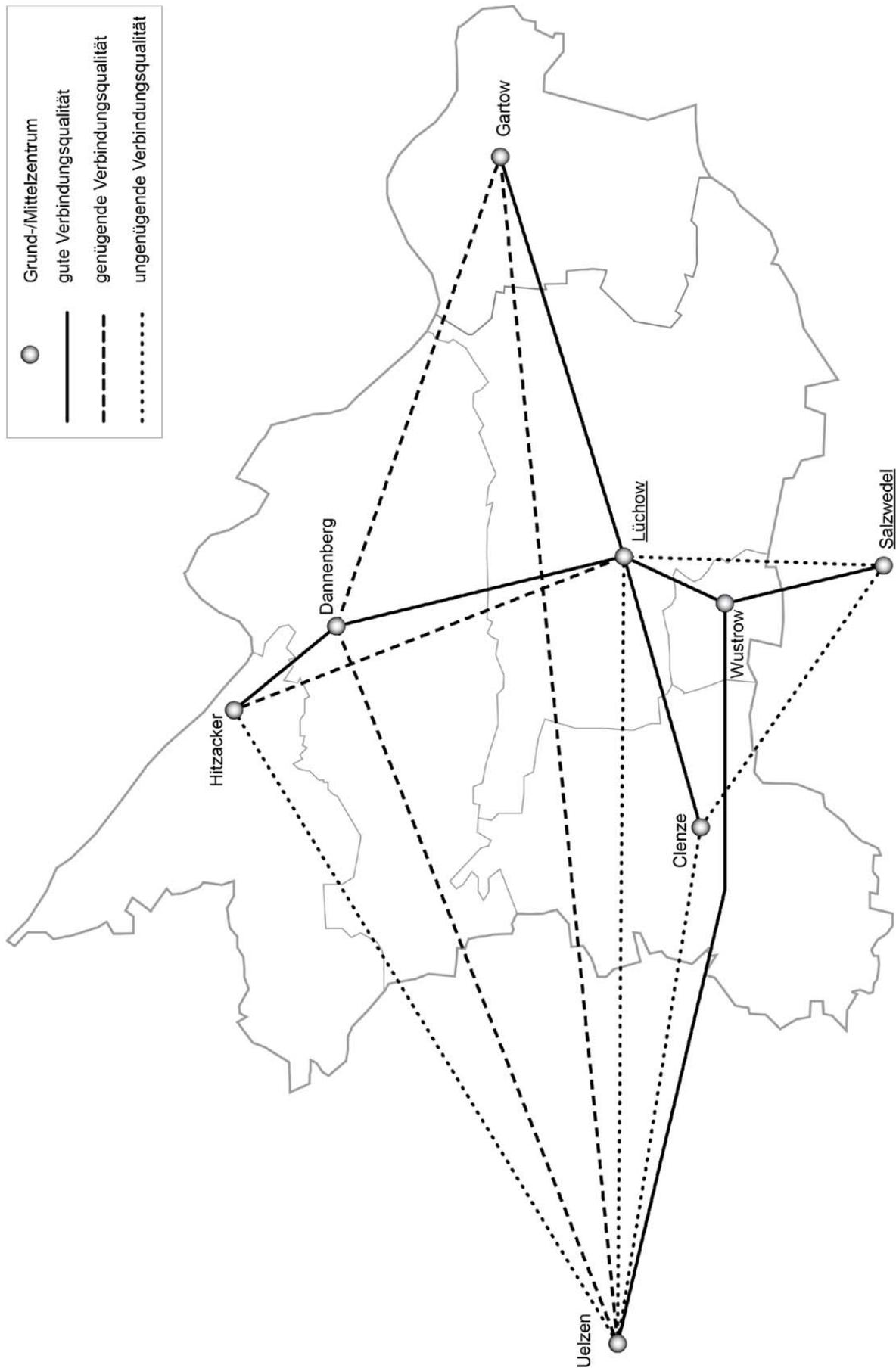


Abb. 30: Verbindungsqualität II Grundzentren > Mittelzentren

3.2.6 Bedienungs- und Verbindungsqualität III Grundzentren ↔ Oberzentren

Auf der Ebene Bedienungs- und Verbindungsqualität III werden für den Landkreis Lüchow-Dannenberg diejenigen Verbindungen untersucht, die aus verkehrlicher Sicht sinnvoll erscheinen und ein nennenswertes Nachfragepotenzial aufweisen. Hierzu gehört in erster Linie die Verbindung zum Oberzentrum Lüneburg. Da der Landkreis Teil der Metropolregion Hamburg ist, werden zusätzlich auch die Relationen zum Oberzentrum Hamburg untersucht. Aufgrund der hohen Pendlerzahlen zwischen dem Landkreis Lüchow-Dannenberg und Sachsen-Anhalt wurden zudem die Verbindungen zum Oberzentrum Magdeburg analysiert, obwohl die Stadt Magdeburg verkehrlich kein originäres Ziel aus dem Landkreis Lüchow-Dannenberg ist.

Die Analyse des ÖPNV-Angebotes zwischen den Grundzentren des Landkreises und den Oberzentren Lüneburg und Hamburg zeigt insgesamt hinreichende Ergebniswerte. Für das Oberzentrum Magdeburg gilt dies eingeschränkt ebenso. Hier haben lediglich Gartow und Hitzacker eine ungenügende Verbindungsqualität, da die Fahrtzeiten bis Salzwedel zu lang sind. Zudem ist das Fahrtenangebot für Gartow zu gering. Die Ergebnisse in der Bedienungsqualität:

Bedienungsqualität III Grundzentren/Mittelzentrum ↔ Oberzentren Lüneburg / Hamburg / Magdeburg						
Grundzentr.	Ortskategorie [Einwohner]	Oberzentrum	Soll-Bedienung [Fpaare/Tag]	Ist-Bedienung [Fahrtenpaare/Tag]		Bewertung
				Schultage	Ferien	
Clenze	1.000-3.000	Lüneburg	3-6	8	8	gut
Dannenberg	3.000-6.000		6-12	8	8	genügend
Gartow	1.000-3.000		3-6	5	5	genügend
Hitzacker	3.000-6.000		6-12	10	10	genügend
Lüchow	3.000-6.000		6-12	15	15	gut
Wustrow	1.000-3.000		3-6	15	15	gut
Clenze	1.000-3.000	Hamburg	3-6	8	8	gut
Dannenberg	3.000-6.000		6-12	13	9	S: gut, F: gut
Gartow	1.000-3.000		3-6	5	5	genügend
Hitzacker	3.000-6.000		6-12	10	10	genügend
Lüchow	3.000-6.000		6-12	15	15	gut
Wustrow	1.000-3.000		3-6	15	15	gut
Clenze	1.000-3.000	Magdeburg	3-6	8	8	gut
Dannenberg	3.000-6.000		6-12	6	6	genügend
Gartow	1.000-3.000		3-6	2	2	ungenügend
Hitzacker	3.000-6.000		6-12	6	6	genügend
Lüchow	3.000-6.000		6-12	7	7	genügend
Wustrow	1.000-3.000		3-6	7	7	gut

Tabelle 30: Bedienungsqualität III Grundzentren ↔ Oberzentren

Verbindungsqualität III Grundzentren > Oberzentren Lüneburg / Hamburg / Magdeburg								
Grundzentr.	Oberzentrum	mittlere Fahrtzeit [Min.]			Anzahl ÖV-Fahrten			Bewertung
		MIV	1,5 * MIV	1,7 * MIV	<1,5 MIV	1,5-1,7 MIV	>1,7 MIV	
Clenze	Lüneburg	71	107	121	7	1	0	gut
Dannenberg		55	83	94	6	2	1	gut
Gartow		86	129	146	3	2	1	genügend
Hitzacker		53	80	90	9	0	3	genügend
Lüchow		72	108	122	3	8	4	genügend
Wustrow		80	120	136	9	5	1	genügend
Clenze	Hamburg	103	155	175	8	0	0	gut
Dannenberg		87	131	148	7	2	4	genügend
Gartow		118	177	201	4	2	0	gut
Hitzacker		85	128	145	9	2	0	gut
Lüchow		104	156	177	7	7	1	genügend
Wustrow		112	168	190	13	2	0	gut
Clenze	Magdeburg	112	168	190	3	3	2	genügend
Dannenberg		121	182	206	4	0	2	genügend
Gartow		110	165	187	0	1	3	ungenügend
Hitzacker		128	192	218	0	3	3	ungenügend
Lüchow		105	158	179	6	0	1	gut
Wustrow		100	150	170	6	0	1	gut

Tabelle 31: Verbindungsqualität III Grundzentren > Oberzentren



Abb. 31: Bedienungqualität III Grundzentren ↔ Oberzentren



Abb. 32: Verbindungsqualität III Grundzentren > Oberzentren

4. Ziele und Maßnahmen / Finanzierung und Umsetzung

4.1 Ziele und Grundsätze übergeordneter Gesetze und Programme

Nach dem NNVG sollen im Rahmen des Nahverkehrsplans u.a. die Zielvorstellungen für die weitere Gestaltung des ÖPNV dargestellt werden. Die Festlegung dieser Ziele stellt die maßgebliche Einflussgröße für die zu entwickelnde Maßnahmenkonzeption dar und obliegt deshalb dem Aufgabenträger.

Im Vorwege sollen Zielvorgaben und Grundsätze bestehender Gesetze (Niedersächsisches Nahverkehrsgesetz [NNVG]; Gesetz zur Gleichstellung von behinderten Menschen [BGG]; Niedersächsisches Behindertengleichstellungsgesetz [NBGG]) sowie aus dem Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen [LROP] zusammenfassend dargestellt werden:

- Im Interesse verträglicher Lebens- und Umweltbedingungen und der Verkehrssicherheit soll der ÖPNV zu einer Verlagerung des Aufkommens im motorisierten Individualverkehr auf den ÖPNV beitragen. (NNVG)
 - Die Sicherstellung einer ausreichenden Bedienung mit Verkehrsleistungen im ÖPNV ist eine Aufgabe der Daseinsvorsorge. (NNVG)
 - Dem Ausbau und der Finanzierung des ÖPNV ist gegenüber Maßnahmen für den Motorisierten Individualverkehr der Vorrang einzuräumen, soweit der Nutzen der Maßnahmen für den ÖPNV bei gesamtwirtschaftlicher Betrachtung überwiegt. (NNVG)
 - Das Bedienungsangebot soll sich nach den Bedürfnissen der Bevölkerung und den raumstrukturellen Erfordernissen richten. (NNVG)
 - Anzustreben sind sichere und leichte Verknüpfungen zwischen Motorisiertem Individualverkehr und ÖV. (NNVG)
 - Die Fahrzeuge sollen umweltverträglich und bequem sein. (NNVG)
 - Bei Planung, Bau und Betrieb von Verkehrsanlagen und der Fahrzeugbeschaffung sind die besonderen Bedürfnisse einzelner Nutzergruppen (Behinderte, Kinder, ältere Menschen u.a.) zu berücksichtigen. Maßnahmen aus diesen Bereichen sollen vorrangig von den Zuwendungsgebern gefördert werden. (NNVG)
 - Bei der Gestaltung von baulichen Anlagen und dem Bedienungsangebot sollen die Belange von Frauen besonders berücksichtigt werden. (NNVG)
 - Berücksichtigung der Belange behinderter Menschen mit dem Ziel, für die Nutzung des ÖPNV eine möglichst weitreichende Barrierefreiheit zu erreichen. Im NVP sollen Aussagen über zeitliche Vorgaben und erforderliche Maßnahmen enthalten sein. (BGG)
 - Bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel und Informationsquellen sowie Kommunikationseinrichtungen gelten dann als barrierefrei, wenn sie für Menschen mit Behinderungen ohne Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind. (NBGG)
 - In den Regionalen Raumordnungsprogrammen sind Festlegungen zur Sicherung und zur bedarfsgerechten Entwicklung des ÖPNV zu treffen. Dabei ist sicherzustellen, dass straßen- und schienengebundener öffentlicher Personenverkehr aufeinander abgestimmt sind. (LROP)
 - Der Schienenverkehr soll sowohl für den Personen- als auch den Güterverkehr verbessert und so entwickelt werden, dass er größere Anteile am Verkehrsaufkommen als bisher übernehmen kann. (LROP)
 - Umsteigebahnhöfe sollten mit öffentlichen Verkehrsmitteln angebunden sein. (LROP)
-

- Schaffung attraktiver Tarife und Umsteigemöglichkeiten.
- Stärkere finanzielle Förderung des ÖPNV.

Regionales Raumordnungsprogramm für den Lk Lüchow-Dannenberg

Das im Jahre 2004 verabschiedete RROP enthält folgende Vorgaben zum ÖPNV:

- Die Netzdichte, Bedienungshäufigkeit und Leistungsfähigkeit des ÖPNV soll so ausgestaltet werden, dass den Bürgern/Bürgerinnen eine attraktive, umweltschonende Alternative zum MIV angeboten wird. Die Attraktivitätssteigerung des ÖPNV soll durch begleitende verkehrliche, städtebauliche und organisatorische Maßnahmen unterstützt werden.
- Im Landkreis ist ein Verkehrsverbund mit einem einheitlich gestaltetem Verkehrsangebot, einem abgestimmten Gemeinschaftsfahrplan, einem einheitlichen Tarifsysteem und einem einheitlich gestaltetem Fahrgastinformationssystem anzustreben.
- Die Schülerbeförderung ist in den ÖPNV zu integrieren. Die Schulanfangs- und die Schullendzeiten sind zu staffeln und mit den Umlaufplänen des ÖPNV abzustimmen.
- Auf regional bedeutsamen Busverkehrslinien ist ein im Fahrplan vertakteter Bus zu betreiben, der in Uelzen, Salzwedel, Dömitz bzw. Ludwigslust und in Schnega/Bahnhof funktionsgerecht mit dem SPNV und SPFV verknüpft ist.
- Abseits der Zentralen Orte soll eine Mindestbedienung durch ein nachfrageorientiertes ÖPNV-Angebot sichergestellt werden.
- Anzustreben ist, die Elbfähren und Anlegestellen in Neu Darchau, Hitzacker, Pevestorf und Schnackenburg durch den Straßen-ÖPNV zu bedienen.
- In der Fremdenverkehrssaison sind in den Fahrplänen der regional bedeutsamen Busverkehrslinien Umläufe mit Fahrradmitnahmemöglichkeiten vorzusehen.
- An den Haltepunkten des SPNV und den zentralen Omnibusbahnhöfen in den Zentralen Orten sollen PKW-Parkplätze und Fahrrad-Abstellplätze vorgesehen werden.

Vorgaben für den Schienenverkehr aus dem RROP:

- Die Anbindung des Landkreises, insbesondere des Mittelzentrums Lüchow, an das überregionale Schienennetz im Bereich des Personen- und Güterverkehrs ist zu gewährleisten. Die Erreichbarkeit der Oberzentren Hannover, Braunschweig, Magdeburg, Schwerin, Berlin, Hamburg und Lüneburg ist in zumutbarer Zeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln sicherzustellen.
- Der Streckenabschnitt Uelzen – Schnega – Salzwedel ist durchgehend elektrifiziert, zweigleisig mit einem Halt für RE und RB in Schnega Bhf. auszubauen.
- Die Strecke Uelzen – Dannenberg – Dömitz – Ludwigslust – Schwerin ist elektrifiziert, zweigleisig, mit einem Halt für IR, RE und RB im Bahnhof Dannenberg und einem Halt für RE/RB in Zernien auszubauen mit einem Ausbaustandard für eine möglichst durchgehende Höchstgeschwindigkeit von 160 km/h im Fernverkehr.
- Auf der Strecke Lüneburg – Hitzacker – Dannenberg – Lüchow soll ein attraktiver Regionalbahnverkehr im Zweistundentakt mit einem Ausbaustandard von min. 80 km/h betrieben werden, der in Schwachlastzeiten und am Wochenende gebrochen werden kann.
- Der SPNV ist auf den Relationen Dannenberg – Wustrow, Wustrow – Salzwedel, Dannenberg – Dömitz – Ludwigslust und Dannenberg – Uelzen wieder aufzunehmen mit einem Ausbaustandard von min. 80 km/h.

- Mit der Reaktivierung des SPNV sollen über die festgelegten Haltepunkte hinaus siedlungsnaher Nahverkehrshalte vorgesehen werden.

4.2 Zielvorstellungen und Maßnahmenkatalog des Landkreises

4.2.1 Grundsätze für den ÖPNV im Landkreis Lüchow-Dannenberg

Für den Landkreis Lüchow-Dannenberg hat die Sicherstellung der Schülerbeförderung, die im Landkreis das Rückgrat des ÖPNV darstellt, höchste Priorität. Das erforderliche Fahrtenangebot ist in der Schülerbeförderung unabhängig von der Einwohnerzahl der Orte und richtet sich nach den Erfordernissen der Schulen aus. Dies beinhaltet auch die laufende Anpassung der Fahrpläne und Linienwege an diese Erfordernisse. Die Satzung über die Schülerbeförderung gibt Rahmenbedingungen vor und benennt u.a. maximale Fahr- und Wartezeiten. Damit sind die Vorgaben der Satzung eine wesentliche Grundlage für die Gestaltung der Busfahrpläne in der Schülerbeförderung.

Der ÖPNV ist nach Kriterien des Ressourcenschutzes und nach sozialen und ökologischen Grundsätzen zu organisieren.

Eine Grundversorgung der Orte ist gewährleistet, wenn folgende Mindestzahlen erreicht werden:

Einwohner je Ort	Fahrten pro Tag und Richtung	
	bisher	Künftig
50 – 200	1;2	3
200 – 1.000	3	3
1.000 – 3.000	3 – 6	3 – 6
3.000 – 6.000	6 – 12	6 – 12

Das Erreichen der genannten Mindestfahrtenzahlen gilt auf den Relationen zwischen

- Orten und dem nächstgelegenen Grund- bzw. Mittelzentrum;
- Grundzentrum und benachbarten Mittelzentrum;
- Mittelzentrum und benachbarten Mittelzentren sowie
- Grund- bzw. Mittelzentrum und relevanten Oberzentren.

Zudem sollten die Reisezeiten im ÖV möglichst nicht länger als das 1,7-fache der durchschnittlichen MIV-Fahrtzeiten sein.

Die Bewertung der Bedienungs- und Verbindungsqualität hat Mängel in der Grundversorgung aufgezeigt. Außerdem weisen derzeit viele Orte an schulfreien Tagen Mängel in der Erschließungsqualität auf. Das ab 2017 im Zuge der Direktvergabe neu strukturierte Liniennetz und das erweiterte Angebot durch den verstärkten Einsatz von Rufbussen als Ergänzung zum klassischen Linienverkehr werden die festgestellten Mängel in der Bedienungs-, Verbindungs- und Erschließungsqualität weitgehend abstellen (vgl. Kap. 4.2.2 „Genehmigungsrechtliche Faktoren“).

Handlungsspielräume des Landkreises für weitergehende Maßnahmen sind aufgrund der finanziellen Lage des Landkreises enge Grenzen gesetzt. Eine komplette Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmenkonzeption wird deshalb kurz- oder mittelfristig nicht möglich

sein. **Generell müssen alle Prüfungen und Umsetzungen von Verbesserungsmaßnahmen unter den Vorbehalt der Finanzierbarkeit gestellt werden.**

Können Maßnahmen nicht kostenneutral realisiert werden, dann kann die Umsetzung dieser Verbesserungsmaßnahmen kurz- und mittelfristig nur erfolgen bei:

- Kostenträgerschaft nutznießender Dritter,
- Einsatz von Mitteln aus Optimierungs- und Rationalisierungsmaßnahmen und/oder
- Einsatz von Bundes- und Landesmitteln.

Unbeschadet der fehlenden Zuständigkeit für den SPNV sieht es der Landkreis weiterhin als wichtig an, sich auch für die Umsetzung von relevanten SPNV-Maßnahmen bei den zuständigen Stellen einzusetzen. Der SPNV bildet das Grundgerüst des ÖPNV.

Die bislang nicht umgesetzten Maßnahmen aus dem Nahverkehrsplan des Landkreises Lüchow-Dannenberg für den Zeitraum 2007 bis 2012 werden, sofern deren Umsetzung nach wie vor als sinnvoll erachtet wird, erneut als Maßnahmen aufgenommen.

Der vorliegende NVP 2016 – 2021 gilt bis Inkrafttreten des nächsten NVP, sofern nicht vorher eine Fortschreibung des NVP 2016 – 2021 erfolgt.

4.2.2 Neustrukturierung des ÖPNV im Landkreis Lüchow-Dannenberg

- (1) Direktvergabe des Gesamtverkehrs im Landkreis Lüchow-Dannenberg an die LSE**
- (2) Auflösung der bestehenden Linienbündel zugunsten eines Gesamtpaketes**
- (3) Neukonzeption des Linien- und Fahrplanangebotes**

Erläuterung

Der Kreistag des Landkreises Lüchow-Dannenberg hat in seiner Sitzung am 23.06.2014 beschlossen, zukünftig die Abwicklung des gesamten ÖPNV im Landkreis Lüchow-Dannenberg direkt an die LSE zu vergeben. Aufgrund umfangreicher Planungsarbeiten und einer Vielzahl von zu klärenden Fragen kann die Vorabkennzeichnung nach VO (EG) 1370/2007 erst im IV. Quartal 2015 erfolgen. Die Übernahme des Gesamtverkehrs durch die LSE ist für den 01.08.2017 vorgesehen.

Die Bildung von 2 Teilnetzen (TN) ist im ersten Nahverkehrsplan aus dem Jahr 2001 des Landkreises Lüchow-Dannenberg als Maßnahme genannt und auch umgesetzt worden. Vor dem damaligen rechtlichen Hintergrund wurden die beiden TN nach verkehrlichen Gesichtspunkten gebildet. Durch die Bildung von TN soll u.a. die „Rosinenpickerei“ verhindert werden, d.h. es soll verhindert werden, dass Verkehrsunternehmen ertragsstarke Linien als eigenwirtschaftlich beantragen und die ertragschwachen Linien vom Landkreis als Aufgabenträger durch Zuschusszahlungen finanziert werden müssen.

Die verkehrlichen Verhältnisse haben sich im Laufe der Jahre verändert, die Überschneidungsbereiche der beiden TN sind größer geworden, was nicht zuletzt auch auf Entwicklungen im Schulbereich und die notwendigen Anpassungen in der Schülerbeförderung zurückzuführen ist. Es wurde deshalb überprüft, ob der derzeitige Zuschnitt der Teilnetze für die Verkehrsunternehmen noch optimale Voraussetzungen für eine wirtschaftliche Durchführung der Verkehre darstellt. Da dies nicht mehr der Fall war, werden die beiden bestehenden Linienbündel zu einem Gesamtpaket zusammengeführt.

Notwendig sind zwei flankierende Maßnahmen im Bereich der Genehmigungen:

Bisher ist die Linie 304 Lüchow - Dannenberg – Lüneburg komplett dem TN 1 des Landkreises Lüchow-Dannenberg zugeordnet. Künftig soll eine genehmigungsrechtliche Teilung vorgenommen werden. Die Relation Lüchow – Dannenberg – Hitzacker – Metzingen (- Neu Darchau) ist Bestandteil der neuen Linie 8000 und wird damit zum Gesamtbündel Lüchow-Dannenberg gehören, während der Linienabschnitt Metzingen – Dahlenburg –Lüneburg der KVG-Linie 5304 künftig zum Teilnetz 3 des Landkreises Lüneburg gehören wird.

Die bislang im TN 2 Lüchow enthaltene Linie 902 Bergen – Salzwedel der PVGS wird aus dem herausgenommen, weil diese Linie ihren Bedienungsschwerpunkt eindeutig im Bereich des Altmarkkreises Salzwedel hat. Entsprechend ist diese Linie auch Bestandteil eines Teilnetzes im Altmarkkreis. Zudem liegt die Zuständigkeit für die Genehmigung bisher auch beim Altmarkkreis Salzwedel.

Die Beteiligung des Landkreises Lüchow-Dannenberg bei Anträgen auf Fahrplanänderungen sowohl bei der Linie 5304 als auch bei der Linie 902 ist über das Beteiligungsverfahren nach dem PBefG sichergestellt, so dass die Interessen des Landkreises Lüchow-Dannenberg im Hinblick auf die beiden Linien auch weiterhin gewahrt sind.

Nach dem Beschluss des Kreistages, zukünftig die Verkehrsleistungen im Landkreis direkt an die landkreiseigene Busverkehrsgesellschaft LSE zu vergeben, wurde mit Beschluss des Kreistags vom 24.09.2015 auch die Neukonzeption des Linien- und Fahrplanangebotes fixiert. Das

- (1) Direktvergabe des Gesamtverkehrs im Landkreis Lüchow-Dannenberg an die LSE**
(2) Auflösung der bestehenden Linienbündel zugunsten eines Gesamtpaketes
(3) Neukonzeption des Linien- und Fahrplanangebotes (Fortsetzung)

Erläuterung (Fortsetzung)

neue Liniennetz erweitert das Leistungsangebot dergestalt, dass die im Nahverkehrsplan aufgezeigte Mängel möglichst weitreichend abgestellt werden. Insbesondere an schulfreien Tagen, in den frühen Abendstunden und an den Wochenenden wird das ÖPNV-Angebot im Landkreis verbessert. Zudem wird möglichst umfassend sichergestellt, dass alle Orte über 50 Einwohner sowohl an Schul- als auch an schulfreien Tagen mindestens 3 Fahrtenpaare zum zugeordneten Grundzentrum aufweisen. Diese Leistungsausweitung wird u.a. dadurch erreicht, in dem Rufbusangebote in größerem Umfang in den Fahrplänen vorgesehen sind. Da ca. 30 % der Verkehre Rufbusverkehre sind, die bei Bedarf telefonisch oder per Mail bestellt werden, ist eine Rufbuszentrale einzurichten, die täglich in der Zeit von 06.00 bis 20.00 Uhr besetzt und telefonisch erreichbar ist.

Das neue Konzept soll parallel zur Direktvergabe der Leistungen an die LSE zum 01.08.2017 umgesetzt werden. Die ab 01.08.2017 gültigen Fahrpläne werden als Anlage diesem Nahverkehrsplan beigelegt. Anpassungen der Fahrpläne sind durch Anforderungen aus dem Bereich der Schülerbeförderung möglich. Die Fahrpläne definieren das ab 01.08.2017 gültige ÖPNV-Mindestangebot.

Für die Verkehre, die über die Landkreisgrenze hinausreichen, sollen ab 01.08.2017 folgende Regelungen gelten:

(Lüchow-) Dannenberg ⇔ Lüneburg: Es wurde vereinbart, dass für diese Verkehre in Metzingen, Haltestelle Feuerwehr, eine Verknüpfung erfolgt. Einzelne Fahrten der KVG-Linie 5304 werden bis Hitzacker geführt. Dort erfolgt dann die Verknüpfung mit der LSE-Linie 8000 in/aus Richtung Dannenberg und Lüchow.

Dannenberg ⇔ Uelzen: Verknüpfung in Rosche, einzelne Fahrten werden bis zum Bahnhof Uelzen durchgebunden.

Lüchow ⇔ Uelzen: Bei Fahrten über Clenze und Bergen Verknüpfung in Suhlendorf bei Durchbindung von einzelnen Fahrten. Bei Fahrten über Rosche Verknüpfung in Rosche.

Lüchow ⇔ Salzwedel: Bedienung durch LSE und PVGS.

Dannenberg ⇔ Dömitz: Bedienung durch LSE.

Da die derzeitigen Genehmigungen im August/September 2016 auslaufen, orientiert sich das Angebot für den Übergangszeitraum bis zur Direktvergabe an die LSE an den derzeitigen Fahrplänen.

Mit dem neuen Linien- und Fahrplankonzept, das am 01.08.2017 in Kraft tritt, erfolgt auch die Festlegung von Fahrzeugstandards. Diese Standards sind unter 4.2.9 „Fahrzeuge“ beschrieben.

Beteiligte: Verkehrsunternehmen, LNVG, Landkreis, Fahrgast-Rat, VNO

Federführung: Landkreis

Priorität: hohe Priorität

Finanzierung: Landkreis; Kommunen

4.2.3 Erschließungsqualität

Verbesserung der flächendeckenden Erschließung der Orte an schulfreien Tagen

Erläuterung

In allen Orten mit über 50 Einwohnern soll eine Haltestelle des allgemein zugänglichen ÖPNV in zumutbarer Entfernung zu den Wohnstandorten vorhanden und mit mindestens drei Fahrtenpaaren pro Tag an das Grundzentrum angebunden sein. In der Analyse der Erschließungsqualität wurde festgestellt, dass der Landkreis an Schultagen über eine gute Erschließungsqualität verfügt. An schulfreien Tagen ist jedoch eine ganze Reihe von Orten vom ÖPNV nicht erschlossen. Dies sind im Einzelnen:

Bereich Clenze:

Belau, Bösen, Büllitz, Bussau, Dickfeitzen, Gistenbeck, Gledeberg, Gohlau, Groß Sachau, Klein Wittfeitzen, Kusebode, Luckau, Nienbergen, Prießbeck, Püggen

Bereich Dannenberg:

Bellahn, Breese i.B., Breselenz, Fließbau, Groß Heide, Gülden, Klein Heide, Mützingen, Penkefitz, Pisselberg, Riekau, Siemen, Soven, Volkfien, Wibbese, Zadrau

Bereich Gartow:

Lanze, Lomitz, Nienwalde, Prezelle

Bereich Hitzacker:

Harlingen, Sammatz, Sarenseck, Schmessau, Tiesmesland

Bereich Lüchow:

Beutow, Dünsche, Göttien, Jabel, Karmitz, Klein Witzeetze, Kolborn, Krummasel, Künsche, Liepe, Meuchefitz, Nemitz, Pannecke, Ranzau, Reetze, Rehbeck, Sallahn, Saggrian, Satemin, Seerau i.d.L., Tarmitz, Tüschau, Vasenthien, Weitsche

Bereich Wustrow:

Blütlingen, Königshorst

Das ab 01.08.2017 vorgesehene neue Linien- und Fahrplankonzept wird für die genannten Orte auch an schulfreien Tagen die ÖPNV-Versorgung sichern.

Beteiligte: Landkreis, Gemeinden, Fahrgast-Rat, Verkehrsunternehmen, VNO

Federführung: Landkreis

Priorität: höhere Priorität

Finanzierung: Landkreis

Einbindung des ÖPNV in die Regional- und Bauleitplanung**Erläuterung**

Siedlungsentwicklung und ÖPNV sollten sich im Sinne einer Schaffung ÖPNV-orientierter Siedlungsstruktur gegenseitig stärken. Bei der Ausweisung neuer Wohn- und Gewerbegebiete, insbesondere von großflächigen Einzelhandelsstandorten, sollte eine ÖPNV-Erschließung in die Gesamtplanung vorgesehen werden. Entsprechend sollen in der Bauleitplanung Aussagen zur ÖPNV-Erschließung getroffen werden. Bei der Planung ist auf ÖPNV-Tauglichkeit des Straßenquerschnitts bzw. der Trassierung zu achten.

Beteiligte: Straßenbaulastträger, Kommunen, ggf. Investoren, Landkreis, Verkehrsunternehmen

Federführung: Straßenbaulastträger

Priorität: mittlere Priorität

Finanzierung: Straßenbaulastträger, ggf. Investoren

4.2.4 Bedienungs- und Verbindungsqualität

Verbesserung der Bedienungs-/Verbindungsqualität | Orte ↔ Grundzentrum (Teil 1)

Erläuterung

Auf den Relationen zwischen Orten und Grundzentrum mussten diverse Verbindungen mit „ungenügend“ bewertet werden. Es ist Ziel des Landkreises, die mit „ungenügend“ bewerteten Relationen zumindest in eine genügende Qualität zu überführen. Die Relationen mit ungenügenden Bewertungen in der Übersicht:

Orte ↔ Grundzentrum Clenze		
Ort	BedQ (F)	Verb.Q
Belau	X	
Billerbeck	X	X
Bösen	X	
Bülitz	X	
Bussau	X	
Diahren	X	
Dickfeitzen	X	X
Dommatzen	X	X
Gistenbeck	X	
Gledeberg	X	
Gohlau	X	
Groß Sachau	X	
Kiefen	X	X
Klein Wittfeitzen	X	X
Kussebode	X	
Luckau	X	
Nienbergen	X	
Prießbeck	X	X
Püggen	X	
Schnega, Ort	X	
Waddeweiß	X	X
Winterweyhe		X

Orte ↔ Grundzentrum Dannenberg			
Ort	BedQ (S)	BedQ (F)	Verb.Q
Bellahn		X	
Breese i.B.		X	
Breselenz	X	X	
Fließbau		X	X
Groß Heide		X	X
Gülden		X	
Kacherien			X
Klein Heide		X	X
Mützingen		X	
Nebenstedt			X
Penkefitz		X	X
Pisselberg		X	
Quickborn			X
Riekau		X	X
Siemen		X	
Soven		X	X
Splietau			X
Volkfien		X	
Wibbese		X	
Zadrau		X	

Orte ↔ Grundzentrum Hitzacker		
Ort	BedQ (F)	Verb.Q
Harlingen	X	X
Katemin	X	
Neu Darchau	X	
Sammatz	X	
Sarenseck	X	
Schmessau	X	X
Tiesmesland	X	
Tießbau	X	

Orte ↔ Grundzentrum Gartow			
Ort	BedQ (S)	BedQ (F)	Verb.Q
Lanze		X	X
Lomitz		X	
Meetschow			X
Nienwalde		X	
Prezelle	X	X	

Verbesserung der Bedienungs-/Verbindungsqualität I Orte ↔ Grundzentrum (Fortsetzung)

Die Relationen mit ungenügenden Bewertungen in der Übersicht (Fortsetzung):

Orte ↔ Grundzentrum Lüchow			Orte ↔ Grundzentrum Wustrow			
Ort	BedQ (F)	Verb.Q	Ort	BedQ (S)	BedQ (F)	Verb.Q
Beutow	X	X	Blütlingen	X	X	
Bockleben		X	Königshorst		X	
Bösel	X					
Dünsche	X					
Göttien	X	X				
Jabel	X	X				
Karmitz	X	X				
Klein Witzeetze	X	X				
Kolborn	X					
Krummasel	X	X				
Künsche	X					
Küsten	X					
Liepe	X					
Lübbow		X				
Meuchefitz	X	X				
Nemitz	X					
Pannecke	X					
Ranzau	X					
Reetze	X					
Rehbeck	X					
Saggrian	X	X				
Sallahn	X	X				
Satemin	X					
Schletau		X				
Seerau i.d.L.	X					
Simander		X				
Tarmitz	X					
Tüschau	X	X				
Vasenthien	X					
Weitsche	X					

Das ab 01.08.2017 gültige neue Linien- und Fahrplankonzept soll für die genannten Orte für eine zumindest genügende Bedienungs- und Verbindungsqualität sorgen.

Beteiligte: Landkreis, Gemeinden, Verkehrsunternehmen, LNVG, Fahrgast-Rat, VNO

Federführung: Landkreis

Priorität: höhere Priorität

Finanzierung: Landkreis; Kommunen

Verbesserung der Verbindungsqualität II Grundzentren ↔ Mittelzentren

Erläuterung

Als Ergebnis der Bewertung auf der Bedienungsebene II für die Relationen von den Grundzentren zu den benachbarten Mittelzentren kann festgehalten werden, dass die Fahrtenzahlen auf allen Relationen zumindest für eine genügende Bewertung ausreichen. Dies gilt sowohl für Schul- als auch für schulfreie Tage. Im Hinblick auf die Fahrzeiten (= Verbindungsqualität) im Vergleich zum MIV gibt es jedoch auf diversen Verbindungen ungenügende Ergebnisse. Dies gilt für folgende Relationen:

Clenze > Uelzen und Salzwedel

Hitzacker > Uelzen

Lüchow > Uelzen und Salzwedel

In diesem Bereich spielt der Zielkonflikt zwischen möglichst direkten Linienführungen auf der einen Seite und einer guten Flächenerschließung auf der anderen eine wesentliche Rolle. Eine gute Flächenerschließung setzt häufig voraus, dass der direkte Weg in das jeweilige Mittelzentrum vom Linienverkehr verlassen werden muss und somit die Fahrzeit im Vergleich zum MIV z.T. deutlich schlechter ausfällt. Die vollständige Lösung des genannten Zielkonfliktes wird nicht möglich sein, dennoch sollte geprüft werden, ob und ggf. an welchen Stellen eine Beschleunigung der Linienfahrten möglich ist.

Für die Relation Clenze - Salzwedel wären Verbesserungen in der Abstimmung zwischen den Linien 1947/1948 (künftig 8030) und der Linie 902 Bergen – Salzwedel zu prüfen.

Beteiligte: Landkreis, Verkehrsunternehmen, Fahrgast-Rat, VNO

Federführung: Verkehrsunternehmen

Priorität: mittlere Priorität

Finanzierung: Nennenswerte Kosten sollten nicht entstehen.

Verbesserung der Bedienungs-/Verbindungsqualität III Grundzentren ↔ Oberzentren

Erläuterung

Anders als für die Relationen zu/von den beiden Oberzentren Hamburg und Lüneburg haben sich folgende negativen Resultate auf der Bedienungsebene III Grundzentren ↔ Oberzentren ergeben:

Gartow > Magdeburg (sowohl Bedienungs- als auch Verbindungsqualität)

Hitzacker > Magdeburg (Verbindungsqualität)

Der Altmarkkreis Salzwedel ist im Blick auf die Pendlerzahlen für den Landkreis Lüchow-Dannenberg von Bedeutung, dass Oberzentrum Magdeburg als Ziel bzw. Quelle für Pendler spielt allerdings eine nicht so gewichtige Rolle. Verbesserungen in der Angebotsqualität wären vor diesem Hintergrund zwar wünschenswert, haben aber nur geringere Priorität.

Beteiligte: Landkreis, Fahrgast-Rat, Verkehrsunternehmen, VNO

Federführung: Verkehrsunternehmen

Priorität: geringere Priorität

Finanzierung: Verbesserungsmaßnahmen sollten nur im Bestand erfolgen, daher dürften keine nennenswerten Kosten entstehen.

Verbesserung der Verknüpfungsqualitäten Bus ↔ Bus und Bus ↔ Bahn zur Erhöhung der Bedienungs-/Verbindungsqualitäten auf allen 3 Ebenen

Erläuterung

Die Verbesserung der Verknüpfungen zwischen Buslinien (hier insbesondere in Dannenberg, Lüchow und Bergen) und insbesondere auch zwischen den Buslinien und dem SPNV an den Bahnhöfen Dannenberg, Ostbahnhof, Schnega, Salzwedel, Uelzen und Lüneburg sowie – untergeordnet – Hitzacker wird vom Landkreis als laufende Aufgabe der Verkehrsunternehmen gesehen. Im Zuge des neuen Gesamtkonzeptes sind deutliche Verbesserungen der Verknüpfungen Bus ↔ Bus und Bus ↔ Bahn vorgesehen.

In diesem Zusammenhang sollten auch die vorgesehenen Maßnahmen zur Verknüpfung zwischen Elbfähren und ÖPNV bei der Fährverbindung Schnackenburg – Lütkenwisch abgeschlossen und die Planungen für die ÖV-Anbindung der Fähre Pevestorf – Lenzen fortgesetzt werden.

Beteiligte: Verkehrsunternehmen Landkreis, Fahrgast-Rat, VNO

Federführung: Verkehrsunternehmen

Priorität: mittlere Priorität

Finanzierung: Verbesserungsmaßnahmen sollten kostenneutral erfolgen

Differenzierte Bedienungsangebote zur Verbesserung der Bedienungs-/Verbindungsqualitäten sowie zur Verbesserung des ÖPNV-Angebotes in den Ferien, an den Wochenenden und in den Abendstunden

Erläuterung

Die Siedlungsstruktur im Landkreis mit zahlreichen Orten, die lediglich zwischen 50 und 200 Einwohnern aufweisen und die damit nur ein geringes Potenzial für die ÖPNV-Nutzung besitzen sowie die Problematik der Bündelung von Nachfrageströmen in dispers besiedelten ländlichen Räumen rechtfertigen aus wirtschaftlichen und verkehrlichen Gesichtspunkten in vielen Fällen keine Ausweitung des Linienverkehrs.

Das Bedienungsangebot im Landkreis endet auch auf Regionallinien zwischen 19 und 21 Uhr. Sonnabends werden Fahrpläne der Regionallinien stark ausgedünnt und lediglich die Linien 304, 1936, 1945 und 1948 sowie die Rufbuslinie 1987 weisen 3 oder mehr Fahrtenpaare auf. Das Angebot der übrigen Regionallinien beschränkt sich auf 1 – 2 Fahrtenpaare. Sonn- und feiertags verkehren im Landkreis nur noch die Linien 304, 1945, die Rufbuslinie 1987 und die Linien 1936/1948. Bei den beiden letzteren wird jeweils nur 1 Fahrtenpaar angeboten.

Das neue Gesamtkonzept sieht als Ergänzung zum klassischen Linienverkehr Rufbusse als nachfrageorientierte Angebotsform zur Verbesserung der Bedienungsqualität insbesondere an schulfreien Tagen, an den Wochenenden und im Abendverkehr bis 21 Uhr vor, um die benannten Mängel in der Bedienungsqualität abzustellen.

Nachfrageorientierte Angebote (Rufbus bzw. Anruf-Sammeltaxi AST) könnten auch eine Ausweitung des ÖPNV-Angebotes nach 21 Uhr, also in der absoluten Schwachlastzeit, ermöglichen. Allerdings bestehen derzeit für eine über die im Zuge der vorgesehene Neukonzeptionierung ausgeweiteten Leistungsangebote für solche Ausdehnungen des Bedienungsangebotes – in welcher Form dies auch immer erfolgen soll – keine finanziellen Spielräume.

Außerdem sollte zunächst abgewartet werden, wie die ab 01.08.2017 in den Fahrplänen eingearbeiteten zahlreichen Rufbusleistungen nachgefragt werden, um über weitergehende Angebotselemente zu entscheiden.

Beteiligte: Verkehrsunternehmen, Landkreis, Fahrgast-Rat, VNO

Federführung: Landkreis, Verkehrsunternehmen

Priorität: hohe Priorität

Finanzierung: Landkreis

Mitnahme von Fahrrädern

Erläuterung

Der Landkreis sieht die Mitnahme von Fahrrädern als Bestandteil zur Verbesserung des Angebotes im ÖPNV. Die Möglichkeit zur Mitnahme von Fahrrädern soll zur Regel werden. Momentan besteht kein Anspruch auf Fahrradmitnahme, wenn die Abstellfläche von Rollstuhlfahrern oder von Personen mit Kinderwagen benötigt wird. Deshalb sollen zukünftig die Kleinbusse mit Anhängerkupplung ausgerüstet sein, um bei Bedarf Fahrradhalter montieren zu können. Ab 01.08.2017 ist eine kostenlose Fahrradmitnahme vorgesehen.

Beteiligte: Verkehrsunternehmen, Landkreis, Fahrgast-Rat, VNO

Federführung: Verkehrsunternehmen

Priorität: mittlere Priorität

Finanzierung: Verkehrsunternehmen

4.2.5 Tarif

Fortführung des Wendland-Tarifs

Erläuterung

Der Wendland-Tarif wurde zum 01.04.2007 eingeführt und gilt für alle Busverbindungen innerhalb des Landkreises sowie für Fahrten nach Lüneburg und Salzwedel. Damit wurde für die Fahrgäste ein preisgünstiger und übersichtlicher Tarif geschaffen. Der Wendland-Tarif ist von den Bus-Verkehrsunternehmen auch zukünftig anzuwenden. Ab 01.08.2017 gilt der Wendland-Tarif auch für Fahrten bis Rosche und Suhlendorf. Ab diesen Zeitpunkt ist die kostenlose Fahrradmitnahme vorgesehen.

Voraussetzung dafür ist, dass der Landkreis weiterhin mit Regionalisierungsmitteln in ausreichender Höhe ausgestattet wird, um den Wendland-Tarif finanzieren zu können.

Beteiligte: Landkreis, Verkehrsunternehmen, LNVG, VNO

Federführung: Landkreis

Priorität: hohe Priorität

Finanzierung: Landkreis

Wendlandbahn: Erweiterung des HVV-Tarifs auf die Bahnhöfe/Haltepunkte im Landkreis Lüchow-Dannenberg

Zum Fahrplanwechsel im Dezember 2014 gilt der HVV-Tarif auf der gesamten Strecke der Wendlandbahn. Damit wird eine langjährige Forderung des Landkreises erfüllt. Die Finanzierung übernimmt die LNVG.

Fortentwicklung der Tarife

Die Tarife sind weiterzuentwickeln nach sozialen Erfordernissen und im Sinne ökologischer Anreize.

4.2.6 Fahrgastinformation

- (1) Sicherstellung der Herausgabe eines landkreisweiten Fahrplanbuches**
- (2) Beteiligung an der Datengrundlage „Connect“ für die elektronischen Fahrplanauskunftssysteme und Sicherstellung der Lieferung von aktuellen Daten an Connect**
- (3) Zentrale telefonische Fahrplanauskunft**

Erläuterung

Das gegenwärtig von der RBB erstellte Fahrplanbuch bietet einen guten Überblick über die Busfahrpläne im Landkreis Lüchow-Dannenberg. Auch der Fahrplan der Wendlandbahn ist inzwischen im Fahrplanbuch enthalten. Aus Sicht des Landkreises wäre es wünschenswert, wenn auch die Fahrpläne der Schienenstrecke Uelzen – Schnega – Salzwedel (– Stendal) und Hamburg – Lüneburg – Uelzen (- Hannover) Aufnahme in den Fahrplan finden würden. Im Sinne der Förderung der ÖPNV-Nutzung ist die Herausgabe eines kreisweiten Fahrplanbuches von den Verkehrsunternehmen sicherzustellen. Mit Übernahme des Gesamtverkehrs im Landkreis Lüchow-Dannenberg wird die LSE für die Erstellung des kreisweiten Fahrplanbuches zuständig sein.

Der Landkreis unterstützt die landesweite elektronische Datenbasis „Connect“ der Länder Niedersachsen und Bremen, die von Aufgabenträgern und Verkehrsunternehmen entwickelt, betrieben und finanziert wird. Der Connect-Datenpool versorgt die elektronischen Fahrplanauskünfte (z.B. www.vnn.de) mit allen Daten der Verkehrsunternehmen Niedersachsens und Bremens. Der Landkreis wird den Connect-Datenpool weiter über die VNO mit finanzieren, während die im Landkreis Lüchow-Dannenberg verkehrenden Bus-Verkehrsunternehmen die Übermittlung aktueller Daten in elektronisch für den Connect-Datenpool geeigneter Form sicherzustellen haben. Die Verkehrsunternehmen haben über Fahrplanänderungen in der Elbe-Jeetzelt-Zeitung und in Aushängen in den Fahrzeugen zu informieren.

Fahrgäste, die über keinen Internetanschluss verfügen, benutzen vielfach das Telefon zur Information über das ÖPNV-Angebot. Für den ÖPNV im Landkreis Lüchow-Dannenberg bieten KVG, LSE, RBB und PVGS unter eigenen Servicenummern Fahrplanauskünfte an. Außerdem steht der Juniorbahnhof Dannenberg für Fahrplanauskünfte zur Verfügung. Mit Übernahme des Gesamtverkehrs im Landkreis zum 01.08.2017 wird die LSE eine zentrale telefonische Fahrplanauskunftsstelle vor Ort aufbauen.

Zukünftig wird die Gestaltung der Auskunftsmedien Fahrplanbuch und Internet die Belange der Barrierefreiheit stärker als in der Vergangenheit zu berücksichtigen haben.

Beteiligte: Landkreis, Verkehrsunternehmen, Träger Juniorbahnhof Dannenberg, VNO

Federführung: Verkehrsunternehmen

Priorität: höhere Priorität

Finanzierung: Verkehrsunternehmen, Landkreis (Anteil Connect)

4.2.7 Fahrwege

- (1) Sicherstellung der Tauglichkeit von Straßen für die Befahrung mit Niederflurbussen**
(2) Benennung von ÖPNV-Fahrwegen, die nicht für Niederflurbusse geeignet sind

Erläuterung

Der Landkreis wird sich bei den zuständigen Straßenbaulastträgern dafür einsetzen, dass nicht durch Hindernisse oder Schäden das Befahren von Straßenabschnitten mit Niederflurbussen verhindert wird. Dazu zählt auch, dass bei Planungen von Straßen die ÖPNV-Tauglichkeit allgemein und bei Planung von Verkehrsberuhigungsmaßnahmen auch das Befahren solcher Abschnitte mit Niederflurbussen vorgesehen wird. Der Landkreis wird sich bei den zuständigen Stellen für die frühzeitige Einbeziehung des Landkreises als ÖPNV-Aufgabenträger und der Verkehrsunternehmen einsetzen.

Im Hinblick auf die vom Personenbeförderungsgesetz zum 01.01.2022 geforderte umfassende Barrierefreiheit gehört auch, dass Straßen bzw. Straßenabschnitte gemeldet werden, die aufgrund ihres baulichen Zustandes nicht von Niederflurfahrzeugen befahren werden können. Hier sind in erster Linie die Verkehrsunternehmen gefordert, solche Straßen dem Landkreis als Aufgabenträger zu melden. Mit dem zuständigen Straßenbaulastträger müsste dann geklärt werden, ob Sanierungs- bzw. Neubaumaßnahmen in diesen Bereichen geplant sind bzw. ob und mit welchem Aufwand solche Abschnitte tauglich für Niederflurfahrzeuge gemacht werden könnten.

Beteiligte: Landkreis, Verkehrsunternehmen, Straßenbaulastträger

Federführung: Straßenbaulastträger

Priorität: höhere Priorität

Finanzierung: Straßenbaulastträger

4.2.8 Haltestellen

Fortführung der barrierefreien Umgestaltung von Haltestellen

Erläuterung

Das seit dem 01.01.2013 geltende Personenbeförderungsgesetz fordert die umfassende Barrierefreiheit zum 01.01.2022. Um dieser Forderung zu entsprechen, ist ein Maßnahmenprogramm zu erarbeiten, wie in den nächsten Jahren die Umgestaltung von Haltestellen auf Basis des Haltestellen-Konzeptes von VNO/VNN fortzusetzen ist. Das Konzept ist als Anlage Bestandteil des Nahverkehrsplans. Die wesentlichen Anforderungen an die bauliche Gestaltung der Haltestellenanlage:

- Warteflächen weisen eine Bordhöhe von mindestens 16 cm auf, um den Höhenunterschied zwischen Fahrzeug und Wartefläche weitgehend zu minimieren;
- Warteflächen sind ausreichend dimensioniert, so dass Rollstuhlfahrer/innen die Rampen der Fahrzeuge senkrecht anfahren können;
- Taktile Leitstreifen und Aufmerksamkeitsfelder zur sicheren Führung von seheingeschränkten oder blinden Fahrgästen;
- das Informationsangebot an der Haltestelle (Haltestellenschild, Fahrplanaushang) beachtet die Grundsätze der Lesbarkeit für Menschen mit Seheinschränkungen.

Wie mit der weitergehenden Forderung des PBefG umgegangen werden muss, dass für zwei von drei Sinnen Barrierefreiheit zu herrschen habe, ist derzeit noch offen. Hier sollten zunächst konkrete Gestaltungsvorschläge vom Bund, dem Land und/oder von Fachorganisationen abgewartet werden, bevor eine Fortschreibung des Haltestellenkonzeptes erfolgt.

Hervorzuheben ist, dass die barrierefreie Gestaltung der Haltestellenanlage allein nicht ausreichend ist. Die Zuwegungen zu den Haltestellen müssten ebenfalls barrierefrei gestaltet sein, was die Kosten für den jeweiligen Straßenbaulastträger erheblich in die Höhe treiben könnte.

Die Finanzierung stellt für die Straßenbaulastträger eine große Hürde dar. Es bleibt abzuwarten, ob das Land ggf. die Mittel für Umbaumaßnahmen an Haltestellen aufstockt und/oder den Förderanteil erhöht.

Aufgrund der derzeit noch offenen Fragen hält es der Landkreis für zielführend, wenn zur Erstellung des o.g. Maßnahmenprogramms zunächst gemeinsam mit Vertretern / Vertreterinnen von Organisationen für Menschen mit Behinderungen, dem Fahrgast-Rat und Verkehrsunternehmen im Rahmen eines Gesprächskreises eine Prioritätenliste zum barrierefreien Ausbau der Haltestellen verfasst wird. Diese Liste ist dann mit Vertretern der Straßenbaulastträger abzustimmen, um dann unter Beachtung der finanziellen Möglichkeiten der Straßenbaulastträger einen zeitlichen Rahmen abzustecken und die auszubauenden Haltestellen in das Maßnahmenprogramm aufzunehmen.

Beteiligte: Landkreis, Verkehrsunternehmen, Straßenbaulastträger, Organisationen für Menschen mit Behinderungen, Fahrgast-Rat, VNO

Federführung: Straßenbaulastträger

Priorität: höhere Priorität

Finanzierung: Straßenbaulastträger

4.2.9 Fahrzeuge

Festlegung von Fahrzeugstandards

Erläuterung

Im Zuge der Neukonzeption des ÖPNV-Angebotes zum 01.08.2017 werden auch die ab diesem Zeitpunkt einzuhaltenden Anforderungen an die Fahrzeugqualität definiert.

Allgemeine Voraussetzungen

Allgemein gilt, dass das fahrende Unternehmen/die fahrenden Unternehmen ausreichend dimensionierte Fahrzeuge in erforderlicher Zahl vorhalten (inkl. Reservefahrzeuge), so dass dauerhaft ausreichende Kapazitäten für die Fahrgastnachfrage vorhanden sind. Zum 01.08.2017 sind folgende Anforderungen an die eingesetzten Fahrzeuge zu erfüllen:

Standardlinienbusse:

- Die eingesetzten Fahrzeuge dürfen zu keinem Zeitpunkt älter als 15 Jahre sein.
- Alle Fahrzeuge sind mit digitaler Fahrziel- Liniennummernanzeige an Front und Seite sowie am Heck mit einer Anzeige der Liniennummer auszurüsten.
- Es sind mindestens 42 Sitzplätze (inkl. Klappsitze) zzgl. Stehplätze bei 12m-Fahrzeugen vorzuhalten. Die Fahrzeuge sind mit Sicherheitsgurten auf allen Sitzplätzen auszustatten soweit dies technisch umsetzbar ist.
- Zur Betriebsaufnahme müssen mindestens 35% der Fahrplanfahrten mit Fahrzeugen mit Niederflurtechnik und fahrzeuggebundener Einstiegshilfe an Tür 2 durchgeführt werden, die außerdem über eine Absenkvorrichtung (Kneeling) verfügen (Niederflur- oder Low-entry-Fahrzeuge). Alternativ können die Fahrten auch mit Hochbodenfahrzeugen mit Hublift erbracht werden. Ab 01.01.2022 müssen mindestens 70% der Fahrplanfahrten mit Fahrzeugen mit Niederflurtechnik und fahrzeuggebundener Einstiegshilfe an Tür 2 durchgeführt werden.
- Es ist eine Fläche für Rollstühle bzw. für Rollatoren, Fahrräder oder Kinderwagen vorzuhalten.
- Ausrüstung mit elektronischen Fahrscheindruckersystemen, über die der Verkauf des gesamten Ticketsortiments möglich ist, sowie Ausstattung mit Zahlischen und Geldwechslern.
- Alle Fahrzeuge müssen mindestens die Abgasnorm Euro 4 erfüllen.

Kleinbusse:

- Im Linien- und Schülerverkehr sind Kleinbusse mit mindestens 16 Sitzplätzen einzusetzen. Ersatzweise können auch 2 Kleinbusse mit je 8 Sitzplätzen eingesetzt werden. Alle Fahrzeuge sind mit Sicherheitsgurten auf allen Sitzplätzen auszustatten soweit dies technisch möglich ist.
- Im Rufbusverkehr sind Kleinbusse (8-Sitzer) einzusetzen, bei weniger als 4 Fahrgästen ist der Einsatz von 5-sitzigen PKW möglich.
- Durch Umbau muss die Möglichkeit geschaffen werden können, einen Rollstuhlfahrer mitzunehmen. Für die Fahrradmitnahme sind die Fahrzeuge mit Anhängerkupplung auszustatten um bei Bedarf Fahrradträger montieren zu können.
- Ab 01.01.2022 müssen 25% der Fahrplanfahrten mit barrierefreien Fahrzeugen durchgeführt werden.
- Ausrüstung mit einer Frontzielanzeige

Festlegung von Fahrzeugstandards (Fortsetzung)

Erläuterung (Fortsetzung)

- Ausrüstung mit elektronischen Fahrscheindruckersystemen, über die der Verkauf des gesamten Ticketsortiments möglich ist. Zahlisch und Geldwechsler werden nicht zwingend vorgeschrieben.
- Fahrzeuge dürfen nicht älter als 15 Jahre sein und müssen mindestens die Abgasnorm Euro 4 erfüllen.

Beteiligte: Landkreis, Verkehrsunternehmen,

Federführung: Verkehrsunternehmen

Priorität: hohe Priorität

Finanzierung: Verkehrsunternehmen

4.2.10 Schienenverkehr

Der Landkreis sieht es als seine Gestaltungsaufgabe an, den Schienenpersonennahverkehr (SPNV) zu erhalten, zu aktivieren und mittel- und langfristig auszubauen. Zuständig für den SPNV in Niedersachsen ist die LNVG: Unbeschadet der fehlenden Verantwortung für den SPNV wird sich der Landkreis bei den zuständigen Stellen für den Erhalt und für Verbesserungen im Bereich des SPNV, wie sie im RROP festgelegt worden sind, einsetzen. Die Verantwortung für DIE Schieneninfrastruktur auf den Strecken Dannenberg – Lüneburg und Uelzen – Schnega – Salzwedel – Stendal obliegt der DB Netz AG. Für die Strecke Dannenberg – Lüchow – Wustrow liegt die Zuständigkeit für die Schieneninfrastruktur bei der DRE. Zu den Maßnahmen in Einzelnen:

RB 32 Dannenberg – Lüneburg (KBS 112)

Erläuterung

Die Wendlandbahn hat für den Landkreis hohe Bedeutung. Der Erhalt der Strecke und eine deutliche Attraktivitätssteigerung durch Erhöhung der Streckengeschwindigkeit und der damit möglichen Einführung eines 2-Stunden-Taktes sind für den Landkreis entsprechend notwendig. Der Landkreis wird sich bei den zuständigen Stellen dafür einsetzen, dass die dafür notwendigen Maßnahmen so bald als möglich durchgeführt werden.

Zum Fahrplanwechsel im Dezember 2014 hat erixx den Betrieb auf der Wendlandbahn übernehmen. Zum Einsatz kommen neue Fahrzeuge.

Beteiligte: LNVG, DB AG, erixx, Landkreis

Federführung: LNVG

Priorität: hohe Priorität

Finanzierung: LNVG

RE 20 Uelzen – Schnega - Salzwedel – Stendal (KBS 305)**Erläuterung**

Im Bereich Uelzen und im Bereich von Sachsen-Anhalt hat der Ausbau der Strecke begonnen. Der Landkreis Lüchow-Dannenberg wird sich dafür einsetzen, dass der 2-gleisige Ausbau der Strecke möglichst zeitnah vorangetrieben wird.

Beteiligte: LNVG, DB AG, Landkreis

Federführung: LNVG

Priorität: hohe Priorität

Finanzierung: LNVG

Dannenberg – Lüchow (- Wustrow - Salzwedel)**Erläuterung**

Zwischen dem Landkreis Lüchow-Dannenberg und dem Altmarkkreis Salzwedel gibt es enge Verflechtungen. Eine Schienenverbindung nach Salzwedel würde für den Landkreis Lüchow-Dannenberg einen attraktiven Zugang zur Strecke Uelzen – Salzwedel - Stendal herstellen. Allerdings sind die notwendigen Investitionskosten sehr hoch.

Die Zuständigkeit für die vorhandene Schieneninfrastruktur liegt bei der DRE. In den letzten Jahren wurden auf dieser Strecke lediglich einzelne touristische Verkehre durchgeführt. Für eine Wiederinbetriebnahme eines SPNV müssten Brückenbauwerke und Haltepunkte instandgesetzt und ggf. siedlungsnah Haltepunkte neu gebaut werden. Zudem müsste die Strecke zwischen Wustrow und Salzwedel neu geplant werden, was mit entsprechend hohen Planungs- und Investitionskosten verbunden wäre.

Seitens des Landes Niedersachsen gibt es keine Signale, dass ein Aufbau dieser Strecke auch in langfristiger Perspektive in Erwägung gezogen wird. Der Streckenabschnitt Dannenberg – Lüchow – Wustrow (- Salzwedel) ist bereits bei der 1. Stufe der durchgeführten Untersuchung zur Reaktivierung von Schienenstrecken in Niedersachsen herausgefallen.

Trotz dieser negativen Vorzeichen wird sich der Landkreis Lüchow-Dannenberg beim Land Niedersachsen für die genannte Strecke einsetzen

Beteiligte: DRE, Gemeinden, Landkreis

Federführung: DRE

Priorität: hohe Priorität

Finanzierung: DRE

Uelzen – Dannenberg (- Dömitz – Ludwigslust)**Erläuterung**

Auch eine Sanierung der Strecke Uelzen – Dannenberg und die Wiederaufnahme des SPNV wäre langfristig für den Landkreis zur Verbesserung der Anbindung an den überregionalen Schienenverkehr sinnvoll. Dies gilt ebenso für den Wiederaufbau der Strecke Dannenberg – Dömitz – Ludwigslust, der jedoch wegen des notwendigen Brückenbaus über die Elbe äußerst kostenintensiv wäre. Hinzu kämen Investitionskosten für den Wiederaufbau der Schieneninfrastruktur zwischen Dömitz und Ludwigslust.

Seitens des Landes Niedersachsen gibt es keine Signale, dass ein Aufbau dieser Strecke auch in langfristiger Perspektive in Erwägung gezogen wird. Der Streckenabschnitt Uelzen – Dannenberg ist bereits bei der 1. Stufe der durchgeführten Untersuchung zur Reaktivierung von Schienenstrecken in Niedersachsen herausgefallen. Außerdem wurde im Zuge der Änderung des LROP 2008 das Ziel der Raumordnung zum Ausbau der Strecke gestrichen.

Trotz dieser negativen Vorzeichen wird sich der Landkreis Lüchow-Dannenberg beim Land Niedersachsen für die genannten Strecken einsetzen.

Beteiligte: Landkreis, LNVG

Federführung:

Priorität: geringere Priorität

Finanzierung:

4.2.11 Barrierefreiheit

Barrierefreiheit: Einrichtung eines Gesprächskreises

Erläuterung

Nach dem Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) und nach dem neuen Personenbeförderungsgesetz (PBefG) ist der Landkreis als Aufgabenträger des straßengebundenen ÖPNV gehalten, Maßnahmen zu benennen, die zu einer umfassenden Barrierefreiheit im ÖPNV des Landkreises führen.

In den Themenbereichen Fahrgastinformation, Fahrweg, Haltestellen und Fahrzeuge hat der Landkreis im vorliegenden Nahverkehrsplan die Bedeutung der Barrierefreiheit und im Einzelfall auch detailliert die Anforderungen benannt.

Der Landkreis will im Rahmen seiner Zuständigkeiten Barrierefreiheit verwirklichen. Dazu wird in Zusammenarbeit mit den Gemeinden ein Gesamtkonzept erstellt. Allerdings gibt es noch offene Fragen im Hinblick auf die Gestaltung von Haltestellen und im Blick auf die Ausstattung von Fahrzeugen. Auch die Frage der Finanzierung der notwendigen Maßnahmen ist zur Zeit noch offen. Da für Haltestellenmaßnahmen die Straßenbaulastträger, in erster Linie also die Gemeinden, zuständig sind, wird sich der Umbau von Haltestellen auch nach den finanziellen Möglichkeiten der Straßenbaulastträger richten müssen.

Vor diesem Hintergrund wird ein Gesprächskreis eingerichtet mit Vertretern/Vertreterinnen von Organisationen für Menschen mit Behinderungen, vom Landkreis, Verkehrsunternehmen und Fahrgast-Rat. Dafür soll dieser in einem ersten Schritt eine Liste mit Haltestellen erarbeiten, die prioritär barrierefrei gestaltet werden sollten. Außerdem soll in diesem Gesprächskreis über Möglichkeiten diskutiert werden, ob durch Ausstattung von Fahrzeugen mit Liften auf Umbau der Haltestellen ggf. verzichtet werden kann.

Für die Umsetzung der Barrierefreiheit im SPNV und auf den Bahnhöfen sind die LNVG und die Schienenverkehrsunternehmen zuständig, für das Bahnhofsumfeld die Kommunen. Der Landkreis Lüchow-Dannenberg wird sich bei den zuständigen Stellen dafür einsetzen, dass Maßnahmen zur Erreichung der Barrierefreiheit bei den Schienenfahrzeugen, der Bahnhofsinfrastruktur und Fahrgastinformation umgesetzt werden. Die Kommunen werden bei ihrem Bemühen unterstützt, das Bahnhofsumfeld mit den notwendigen Anlagen für Bushaltestellen und P+R- sowie B+R barrierefrei zu gestalten.

Beteiligte: Landkreis, Gemeinden, Organisationen für Menschen mit Behinderungen, Verkehrsunternehmen, Fahrgast-Rat

Federführung: Landkreis

Priorität: hohe Priorität

Finanzierung: Landkreis

4.2.12 Beschwerde- und Verbesserungsmanagement

Weiterentwicklung des Beschwerde- und Verbesserungsmanagements

Erläuterung

Bei den Verkehrsunternehmen ist in den letzten Jahren das Beschwerdemanagement verbessert worden. Dieses Management ist sicherzustellen und fortzuentwickeln. Außerdem ist gleichzeitig dafür zu sorgen, dass Verbesserungsvorschläge von den Fahrgästen und dem Fahrgast-Rat auf Umsetzungsmöglichkeiten geprüft werden.

Beteiligte: Verkehrsunternehmen, Landkreis, Fahrgast-Rat

Federführung: Verkehrsunternehmen

Priorität: mittlere Priorität

Finanzierung: Verkehrsunternehmen

Anlage 1: Fahrpläne (gültig ab 01.08.2017)

Gültig ab 04. August 2016



8000

Lüchow - Dannenberg - Hitzacker - Neu Darchau



Lüchow-Schmarsauer Eisenbahn GmbH, Roland-Brandin-Str. 2, 29439, Lüchow, 05841 9773-35

Verkehrsbeschränkungen Hinweise	Mo-Fr Schule																													
	0001 008	3080 502	3040 044	3040 004	3040 014	0001 010	1948 030	3040 020	3040 008	3040 040	0001 026	1941 002	3050 708	3040 048	3040 010	3040 012	3040 016	3040 054	1941 006	3040 018	3040 058	3050 704	3050 712	3040 056	1941 008	3040 024	3040 050	3040 038		
Prisser Grundschule					7,29							12,00																		
Breselenz Grundschule																														
Lüchow Bf/Sk																														
Seerau i. d. Lucie																														
Weitsche																														
Rahbeck																														
Lüchow Busbahnhof	5,25		6,20			7,20	7,30			8,24	9,25	11,15																		
Zadrau																														
Klein Heide																														
Groß Heide																														
Lüchow Grundschule																														
Plata Ort																														
Müggenburg Ort																														
Gollau Ort																														
Lüchow																														
Lüchow Drawehner Straße	5,25		6,22			7,22				8,24	11,15																			
Lüchow St. Elisabeth	5,25		6,24			7,24				8,24	11,15																			
Plata Abzw. B 248	5,30		6,26			7,26				8,29	11,20																			
Müggenburg Abzw. B248	5,30		6,27			7,27				8,29	11,20																			
Gollau Bahnhof	5,30		6,28			7,28				8,29	11,20																			
Gollau Abzw. B 248	5,30		6,28			7,28				8,29	11,20																			
Grabow Abzw. B 248	5,35		6,30			7,30				8,34	11,25																			
Grabow Ortsmitte	5,35		6,31			7,31				8,34	11,25																			
Beutow																														
Belitz Abzw.																														
Reitze Ort																														
Platenlaase	5,35		6,35			7,35				8,39	11,25																			
Breesa im Bruche																														
Längenhorst																														
Breselenz Kirche																														
Jameln Ort	5,40		6,37			7,37				8,39	11,30																			
Jameln Abzw. Breesa im Bruche	5,40		6,38			7,38				8,39	11,30																			
Kähmen	6,05		7,03			8,02				8,39	11,55																			
Seerau Abzw.	6,05		7,05			8,04				8,39	11,55																			
Hitzacker Heisterkamp	6,05		7,06			8,05				8,34	11,55																			
Hitzacker Kilmann																														
Bahrendorf Ort																														
Wietzete 1																														
Wietzete 2																														
Ventschau																														
Neu Darchau Einfahrt																														
Hitzacker Freie Schule																														
Hitzacker Bahnhof																														
Hitzacker Dannenberger Straße	6,10																													
Hitzacker Bleichwiese																														
Hitzacker Dannenberger Straße																														
Sarchem Abzw.																														
Hitzacker Grundschule																														
Hitzacker Bernhard Varenius Schule	6,40		7,07			7,15	8,06																							
Sarenseck Vordorfsfeld																														
Sarenseck Ort																														
Hitzacker Siedlung	6,10																													
Hitzacker Eisenbahnbrücke	6,10																													
Hitzacker im Eichengrund																														
Meudelfitz Gut																														
Meudelfitz Abzw.																														
Tiesmesland																														
Tiefbau Ort																														
Tiefbau Abzw.																														
Bahrendorf Abzw.																														
Schutschur Feuerwehr																														
Sarchem Wurzelberg																														
Harlingen Bauhof																														
Sarchem Rotes Teichfeld																														
Harlingen Ort																														
Pussade Ort																														
Tollendorf Ort																														
Bredenbock Bätge																														
Bredenbock Denkmal																														
Govelin																														
Schmessau																														
Metzingen Feuerwehr																														
Bredenbock Abzw.																														
Kollase Abzw.																														
Schmardau																														
Wedderien Speckland																														
Wedderien Ort																														
Plumbohm Ort																														
Metzingen Sägewerk																														
Dübbekold																														
Göhrde Schloss																														

Gültig ab 04. August 2016



8000

Lüchow - Dannenberg - Hitzacker - Neu Darchau



Lüchow-Schmarsauer Eisenbahn GmbH, Roland-Brandin-Str. 2, 29439, Lüchow, 05841 9773-35

Table with columns for routes (e.g., Prisser Grundschule, Luchow BA/SK) and departure times for various days (Mo-Fr, Sa, So+und Feiertage). Includes a 'Verkehrsbeschränkungen Hinweise' column on the left.

Legend for symbols: RB (Rufbus), LG (Anschlussfahrt), W (Nicht am 24. und 31.-12.), and icons for telephone, bus, and train. Includes text: 'RB - Rufbus, Verkehr nur nach telefonischer Anm. unter Tel.: 05841 9773-77. Fahrten ab 9:00 Uhr mindestens 1 Std. vor Fahrtbeginn. Fahrten vor 9:00 Uhr einen Tag vorher bis 18:00 Uhr anmelden.' and 'LG - Anschlussfahrt vor/nach Lüneburg möglich'.



Lüchow-Schmarsauer Eisenbahn GmbH, Roland-Brandin-Str. 2, 29439, Lüchow, 05841 9773-35

Verkehrsbeschränkungen	Mo - Fr										Sa				Sonn- und Feiertage			
	1936	1936	1936	1936	1936	1936	1936	1936	1936	1936	1936	1936	1936	1936	1936	1936		
	004	050	008	010	012	018	022	020	034	036	024	030	030	030	018	022		
	S	S				S	F	S	F	S								
Hinweise	RB	RB	RB	RB	RB	RB	RB	RB	RB	RB	RB	RB	RB	RB	RB	RB		
Thunpadel Ort	5.55	6.25	6.30	7.55	12.00		13.32	15.25	15.25	17.40	19.00	6.10	12.55	15.10				
Gamehlen			6.34															
Dannenberg Ostbahnhof	5.45	6.15		7.45	11.50			15.15	15.15	17.30	18.50	6.10	8.50	12.40	15.10	9.50	15.50	
Dannenberg ZOB	5.45	6.15		7.45	11.50	12.50	13.22	13.22	15.15	15.15	17.30	18.50	6.10	8.50	12.40	15.10	9.50	15.50
Thunpadel Erich Kästner Schule	5.45	6.15		7.45	11.50			15.15	15.15	17.30	18.50	6.10	8.50	12.40	15.10	9.50	15.50	
Dannenberg Am Werder	5.45	6.15		7.45	11.50			15.15	15.15	17.30	18.50	6.10	8.50	12.40	15.10	9.50	15.50	
Dannenberg Lüchower Straße	5.45	6.15		7.45	11.50	12.51	13.22	13.23	15.15	15.15	17.30	18.50	6.10	8.55	12.45	15.10	9.55	15.55
Dannenberg Kochstraße	5.45	6.15		7.45	11.55	12.52	13.22	13.24	15.15	15.15	17.30	18.55	6.10	8.55	12.45	15.10	9.55	15.55
Dannenberg Grundschule					12.53													
Prisser Grundschule					12.58													
Prisser Kreuzung	5.55	6.25		7.55	12.00	12.59	13.32	13.27	15.25	15.25	17.40	19.00	6.10	8.55	12.45	15.10	9.55	15.55
Prisser Ort	5.55	6.25		7.55	12.00	13.01	13.32	13.29	15.25	15.25	17.40	19.00	6.10	8.55	12.45	15.10	9.55	15.55
Lebbien (Thunpadel)					13.03													
Thunpadel Abzw. B 191	5.55	6.25		7.55	12.00	13.04	13.32	13.31	15.25	15.25	17.40	19.00	6.10	9.05	12.55	15.10	10.05	16.05
Karwitz Abzw. B 191	5.55	6.25	6.36	7.55	12.05	13.05	13.42	13.32	15.35	15.35	17.50	19.05	6.20	9.05	12.55	15.20	10.05	16.05
Karwitz Siedlung	5.55	6.25	6.37	7.55	12.05	13.06	13.42	13.33	15.35	15.35	17.50	19.05	6.20	9.05	12.55	15.20		
Lenzen	5.55	6.25	6.40	7.55	12.05	13.09	13.42	13.36	15.35	15.35	17.50	19.05	6.20	9.05	12.55	15.20		
Nausen	5.55	6.25	6.42	7.55	12.05	13.11	13.42	13.38	15.25	15.25	17.50	19.05	6.20	9.05	12.55	15.20		
Karwitz Zieleitz			6.45		13.14	13.41												
Dragahn Ort		6.35			12.10	13.17	13.42	13.44	15.45	15.45	17.50	19.10	6.20	9.10	13.05	15.20	10.10	16.10
Lenzen/Nausen Abzw. B 191	5.55	6.25		7.55	12.05		13.42		15.35	15.35	17.50	19.05	6.20	9.05	12.55	15.20	10.05	16.05
Dragahn Abzw. B 191	6.05	6.35		8.05	12.10	13.20	13.42	13.47	15.45	15.45	17.50	19.10	6.20	9.05	12.55	15.20	10.05	16.05
Pudripp Abzw. Bellahn					13.23	13.50												
Fließau		6.35	6.59		12.15	13.31	13.42	13.58	16.00	16.00	17.50	19.15	6.30	9.15	13.10	15.30	10.15	16.15
Keddien		6.35	7.01		12.15	13.33	13.52	14.00	16.00	16.00	18.00	19.15	6.30	9.15	13.10	15.30	10.15	16.15
Pudripp B 191	6.05	6.35	6.51	8.05	12.10		13.42		15.45	15.45	17.50	19.10	6.20	9.10	13.05	15.20	10.10	16.10
Neu Bellahn		6.35	6.53		12.10	13.24	13.42	13.51	15.50	15.50	17.50	19.10	6.20	9.10	13.05	15.20	10.10	16.10
Bellahn		6.35	6.55		12.15	13.25	13.42	13.52	15.50	15.50	17.50	19.15	6.20	9.10	13.05	15.20	10.10	16.10
Mützingen		6.35	6.58		12.15	13.27	13.42	13.54	15.50	15.50	17.50	19.15	6.20	9.10	13.05	15.20	10.10	16.10
Pudripp Bahnhof		6.35			12.10	13.37	13.42				17.50	19.10	6.20	9.10	13.05	15.20	10.10	16.10
Zernien Ort	6.05	6.45		8.05	12.20	13.40	13.52		16.00	16.00	18.00	19.20	6.30	9.15	13.10	15.30	10.15	16.15
Zernien Bahnhof	6.05	6.45		8.05	12.20	13.41	13.52		16.00	16.00	18.00	19.20	6.30	9.15	13.10	15.30	10.15	16.15
Braasche Abzw. B 191	6.05	6.35		8.05	12.20		13.52		16.00	16.00	18.00	19.20	6.30	9.10	13.05	15.30	10.10	16.10
Mützingen Südausgang		6.35	6.59		12.15	13.42			15.50	15.50	17.50	19.15	6.30	9.15	13.10	15.30	10.15	16.15
Timmeitz	6.15	6.45		8.15	12.20	13.45	13.52		16.00	16.00	18.00	19.20	6.30	9.15	13.10	15.30	10.15	16.15
Reddien		6.45			12.20	13.46	13.52	14.01	16.00	16.00	18.00	19.20	6.30	9.15	13.10	15.30	10.15	16.15
Glieneitz Ort		6.50			12.20	13.48	13.52	14.03	16.10	16.10	18.00	19.20	6.42	9.25	13.20	15.42	10.25	16.25
Braasche Ort		6.35	7.07		12.20		13.52		16.00	16.00	18.00	19.20	6.30	9.15	13.10	15.30	10.15	16.15
Riebrau Ort		6.35	7.10		12.20		13.52		16.00	16.00	18.00	19.20	6.30	9.15	13.10	15.30	10.15	16.15
Zernien Schule			7.16			13.42												
Sellien Ort							13.52				18.00							
Gülden		6.50			12.25	13.51	13.52	14.06	16.00	16.00	18.00	19.25	6.42	9.25	13.20	15.42	10.25	16.25
Middefeitz		6.50			12.25	13.54	13.52	14.09	16.00	16.00	18.00	19.25	6.42	9.25	13.20	15.42	10.25	16.25
Prepow		6.50			12.25	13.56	13.52	14.11	16.00	16.00	18.00	19.25	6.42	9.25	13.20	15.42	10.25	16.25
Glieneitz Abzw. B 191	6.15	6.50		8.15			13.52		16.10	16.10	18.00		9.15	13.10			10.15	16.15
Hohenzethen	6.20	6.55		8.20			14.02	14.15	16.10	16.10	18.10		9.25	13.20			10.25	16.25
Hohenzethen Post	6.20	6.55		8.20			14.02	14.16			18.10		9.25	13.20			10.25	16.25
Schwemlitz	6.20	6.55		8.20			14.02	14.20			18.10		9.25	13.20			10.25	16.25
Katzien	6.20	6.55		8.20			14.02	14.24			18.10		9.25	13.20			10.25	16.25
Rosche Abzw. Prielip	6.30	7.10		8.30			14.27	14.26			18.25		9.30	13.30			10.30	16.30
Rosche Ortsmitte	6.30	7.10		8.30			14.27	14.28			18.25		9.30	13.30			10.30	16.30
Rätzlingen Post													9.35	13.35			10.35	16.35
Tatern Abzw. B 493													9.35	13.35			10.35	16.35
Oldenstadt B 191													9.35	13.35			10.35	16.35
Uelzen Hammersteinplatz													9.54	13.54			10.54	16.54
Uelzen Agentur für Arbeit													9.54	13.54			10.54	16.54
Uelzen ZOB													9.54	13.54			10.54	16.54

S - an Schultagen
F - in den Ferien

RB- Rufbus (Kleinbus) verkehrt nur nach telefonischer Anm. unter Tel.: 05841 9773-77. Fahrten ab 9:00 Uhr mindestens 2 Std. vor Fahrtbeginn, Fahrten vor 9:00 Uhr einen Tag vorher bis 18:00 Uhr anmelden.

☐ - nur zum Ausstieg
☐☐ - fährt Haltestellen in anderer Reihenfolge an



Lüchow-Schmarsauer Eisenbahn GmbH, Roland-Brandin-Str. 2, 29439, Lüchow, 05841 9773-35

Verkehrsbeschränkungen	Mo - Fr										Sa
	1939	1949	1939	1949	1969	1969	1949	1969	1949	1949	1949
	001	001	003	005	004	008	007	010	009	011	601
Hinweise	S	S	S	S	S	S	S120	S			
Kremlin							13.47	15.52			
Schwiepeke							13.50	15.55			
Plate Grundschule					13.09						
Müggenburg Ort					13.11						
Gollau Ort					13.13						
Gollau Bahnhof					13.14						
Lüsen					13.16						
Grabow Ortsmitte					13.19						
Hohenvolkfien	6.20										
Gohlau	6.23		8.41				14.41	15.57	18.41		
Groß Wittfeitzen Kirche	6.25		8.41				14.41	15.57	18.41		
Maddau	6.28		8.41				14.41	15.57	18.41		
Sareitz	6.30		8.51				14.51	16.07	18.51		
Sallahn Abzw. Kreisstraße	6.33		8.51				14.51	16.07	18.51		
Tüschau Abzw.	6.36		8.51				14.51	16.07	18.51	7.35	
Krummasel Abzw.	6.39		8.51				14.51	16.07	18.51	7.35	
Karmitz Abzw.	6.42		8.51				14.51	16.07	18.51	7.35	
Göttien Olde Mühle	6.44		8.51	13.24			14.51	16.07	18.51	7.35	
Lübeln Swienweid				13.28	14.14		16.19				
Seerau im Drawehn	6.51		9.01				15.01	16.17	19.01		
Jabel	6.53		9.01				13.51	15.01	15.56	16.17	19.01
Satemin	7.04		7.17	9.01			13.53	15.01	15.58	16.17	19.01
Reetze Abzw.	7.06			9.01			15.01	16.17	19.01		
Reetze Dorfplatz	7.07		7.20	9.01			15.01	16.17	19.01	7.35	
Jeetzel Ort				7.23							
Lüchow Jeetzeler Straße				7.27							
Rosche Ortsmitte		6.37		8.31			14.31	15.47	18.31		
Rosche Abzw. Prielip		6.38		8.31			14.31	15.47	18.31		
Stütensen Abzw. B 493		6.40		8.31			14.31	15.47	18.31		
Polau Abzw.		6.43		8.31			14.31	15.47	18.31		
Hohenwedderien Abzw. B 493		6.44		8.31			14.31	15.47	18.31		
Zarenthien		6.46		8.41			14.41	15.57	18.41		
Hohenvolkfien Abzw. B 493		6.48		8.41			14.41	15.57	18.41		
Kröte Abzw. B 493		6.50		8.41			14.41	15.57	18.41		
Dommatzen Abzw. B 493		6.51		8.41			14.41	15.57	18.41		
Waddeweitz		6.52		8.41			14.41	15.57	18.41	7.35	
Sallahn Abzw.										7.35	
Naulitz	6.58			9.01			14.00	15.01	16.05	16.17	19.01
Gühlitz	7.00			9.01			13.57	15.01	16.02	16.17	19.01
Kiefen Abzw. B 493		6.54		8.41			14.41	15.57	18.41	7.35	
Klein Gaddau		6.58		8.41			14.41	15.57	18.41	7.35	
Salderatzen		6.59		8.41			14.41	15.57	18.41	7.35	
Diahren Kniepenkrug		7.00		8.41			14.41	15.57	18.41	7.35	
Küsten		7.04		8.51			14.51	16.07	18.51	7.45	
Lübeln West		7.06		9.01			15.01	16.17	19.01	7.45	
Lübeln Rundling					13.29						7.45
Süthen					13.32	14.03		16.08			
Küsten Grundschule	6.47					14.05		16.10			7.35
Meuchefitz	6.49			9.01		14.20	15.01	16.17	19.01	7.35	
Göttien Ort	6.45			9.01		14.24	15.01	16.17	19.01	7.35	
Lübeln Ost		7.07		9.01			15.01	16.17	19.01	7.45	
Plate Abzw. B 493		7.09									
Lüchow St. Elisabeth		7.11	7.30								
Lüchow Brandenburgerstraße			7.31								
Lüchow Drawehner Straße		7.12	7.33	9.11			15.11	16.27	19.11	8.02	
Lüchow Kreisverwaltung			7.35								
Lüchow Busbahnhof	7.14		7.38								
Lüchow Grundschule	7.19		7.45								
Lüchow Busbahnhof		7.14		9.11			15.11	16.27	19.11	8.02	

- S** - an Schultagen
- S120-** Mo - Do an S
- 26** - Kleinbus.
Gruppenfahrten bitte rechtzeitig anmelden.
(Fahrrad Mitnahme nicht möglich)
- RB** - Rufbus (Kleinbus) verkehrt nur nach telefonischer Anm. unter Tel.: 05841 9773-77. Fahrten ab 9:00 Uhr mindestens 2 Std. vor Fahrtbeginn, Fahrten vor 9:00 Uhr einen Tag vorher bis 18:00 Uhr anmelden.
- 99** - fährt Haltestellen in anderer Reihenfolge an



Lüchow-Schmarsauer Eisenbahn GmbH, Roland-Brandin-Str. 2, 29439, Lüchow, 05841 9773-35

Verkehrsbeschränkungen	Mo - Fr										Sa
	1949	1949	1969	1969	1949	1939	1949	1969	1939	1949	1949
	208	002	003	005	010	006	004	014	008	008	602
Hinweise	S	S	S	F	S	S	S120	S			
Lüchow Grundschule					13.17			15.40			
Lüchow Busbahnhof	5.52	6.28			13.25	13.21	13.35	15.40	15.45	17.30	13.20
Lüchow Wendlandstraße					13.25	13.24	13.41		15.48	17.30	13.20
Lüchow Kreisverwaltung					13.25	13.26	13.44		15.51	17.30	13.20
Lüchow Brandenburgerstraße					13.25	13.27	13.46		15.53	17.30	13.20
Lüchow Jeetzeler Straße					13.25	13.32			15.55	17.30	13.20
Jeetzel Ort					13.25	13.34			15.57		
Reetze Dorfplatz					13.25	13.37			16.00	17.38	13.25
Jabel			6.51		13.25	13.52			16.15	17.38	13.25
Süthen			6.41	7.11							
Lüchow St. Elisabeth	5.56	6.32			13.25	13.29	13.39				
Lüchow Drawehner Straße	5.54	6.30			13.25	13.30	13.37			17.30	13.20
Lübeln Swienweid			6.36	7.19							
Reitze Ort				7.25							
Karmitz Ort				7.31							
Tolstefanz Abzw.				7.34							
Gühlitz			6.45	7.15	13.25	13.43			16.06	17.38	13.25
Satemin			6.49		13.25	13.39			16.02	17.38	13.25
Meuchefitz			6.55		13.25	13.50			16.13	17.38	13.25
Seerau im Drawehn			6.53								
Schwiepke			6.59								
Kremlin			7.03								
Naultitz			6.43	7.13	13.25	13.46			16.09	17.38	13.25
Göttien Ort				7.37	13.35	14.00			16.24	17.43	13.30
Karmitz Abzw.					13.45	14.03			16.27	17.50	13.30
Krummasel Abzw.					13.45	14.05			16.29	17.50	13.30
Tüschau Abzw.					13.45	14.07			16.31	17.50	13.30
Sallahn Abzw. Kreisstraße					13.55	14.09			16.33	17.55	13.40
Sareitz					13.55	14.12			16.36	17.55	13.40
Maddau					13.55	14.15			16.39	17.55	13.40
Groß Wittfeitzen Kirche					13.55	14.18	14.10		16.42	18.03	13.45
Gohlau					13.55	14.21	14.13		16.45	18.03	13.45
Hohenvolkfien					14.05	14.24	14.16		16.48	18.03	13.45
Plate Abzw. B 493	5.58	6.34			13.35	13.49					
Lübeln Ost	6.00	6.36			13.35	13.51				17.43	13.30
Lübeln West	6.01	6.37			13.35					17.43	13.30
Küsten	6.03	6.39			13.35					17.43	13.30
Diahren Kniepenkrug	6.06	6.42			13.35	13.58				17.43	13.30
Küsten Grundschule			6.40	7.39		13.56	13.55		16.20		
Lübeln Swienweid				7.46							
Plate Grundschule				8.04				15.45			
Müggenburg Ort				8.02				15.47			
Gollau Ort				8.00				15.49			
Gollau Bahnhof				7.59				15.50			
Lüsen				7.57				15.52			
Grabow Abzw. B 248								15.56			
Grabow Ortsmitte				7.54				15.57			
Beutow								16.02			
Belitz Abzw.								16.05			
Göttien Olde Mühle				7.36	13.35	14.01			16.25	17.43	13.30
Salderatzen	6.08	6.44			13.45	14.00			17.50	13.35	
Klein Gaddau	6.09	6.45			13.45	14.01			17.50	13.35	
Kiefen Abzw. B 493	6.11	6.47			13.45	14.03			17.50	13.35	
Waddeweitz	6.12	6.48			13.55	14.04			17.50	13.40	
Dommatzen Abzw. B 493	6.13	6.49			14.05	14.07			18.03	13.45	
Kröte Abzw. B 493	6.14	6.50			14.05	14.06			18.13		
Hohenvolkfien Abzw. B 493	6.16	6.52							18.13		
Zarenthien	6.18	6.54			14.05	14.19			18.13		
Hohenwedderien Abzw. B 493	6.20	6.56			14.05	14.21			18.25		
Polau Abzw.	6.21	6.57			14.05	14.22			18.25		
Stütensen Abzw. B 493	6.24	7.00			14.05	14.25			18.25		
Rosche Abzw. Prielip	6.26	7.02			14.05	14.27			18.31		
Rosche Ortsmitte	6.28	7.04			14.05	14.29			18.31		

S - an Schultagen
F - in den Ferien
S120- Mo - Do an S
26 - Kleinbus.
 Gruppenfahrten bitte rechtzeitig anmelden. (Fahrrad Mitnahme nicht möglich)

RB - Rufbus (Kleinbus) verkehrt nur nach telefonischer Anm. unter Tel.: 05841 9773-77. Fahrten ab 9:00 Uhr mindestens 2 Std. vor Fahrtbeginn, Fahrten vor 9:00 Uhr einen Tag vorher bis 18:00 Uhr anmelden.

38 - weiter auf Linie 1980 über Hohenvolkfien bis Clenze
99 - fährt Haltestellen in anderer Reihenfolge an



Lüchow-Schmarsauer Eisenbahn GmbH, Roland-Brandin-Str. 2, 29439, Lüchow, 05841 9773-35

Verkehrsbeschränkungen	Mo - Fr										Sa	
	1982 002	1980 002	1981 004	1981 008	1982 008	1980 008	1982 010	1981 010	1980 010	1980 602	1980 604	
	S	S	S	S	S	S	S120	S	S	S	S	
Hinweise	99						99	99	99	26 RB 39	26 RB	
Clenze KGS	6.38	6.38	6.40	13.15	13.15	13.15	15.20	15.20	15.20	7.10		
Clenze Kirche	6.39	6.39	6.41	13.16	13.16	13.16	15.21	15.21	15.21	7.10		
Gistenbeck Dorfgemeinschaftshaus	6.45				13.22		15.27					
Kussebode Ort	6.49				13.26		15.31					
Beesem	6.52				13.29		15.34					
Bülitz	6.53				13.30		15.35					
Luckau Ort	6.55				13.32		15.37					
Nauden	6.58				13.35		15.40					
Steine	6.59				13.36		15.41					
Schreyahn	7.00				13.37		15.42					
Köhlen	7.06				13.43		15.48					
Kremlin	7.10				13.47		15.52					
Püggen	7.14				13.51		15.56					
Mammoissel Ort	7.16				13.53		15.58					
Zeetze	7.18				13.55		16.00					
Klein Sachau	7.20				13.57		16.02					
Groß Sachau	7.21				13.58		16.03					
Guhreitzen			6.48	13.22				15.27				
Bussau			6.50	13.24				15.29				
Granstedt			6.52	13.26				15.31				
Bausen			6.54	13.28				15.33				
Diahren			6.56	13.30				15.35				
Diahren Kniepenkrug			6.58	13.32				15.37				
Salderatzen			7.00	13.34				15.39				
Zebelin			7.02	13.36				15.41				
Marlin			7.04	13.38				15.43				
Kukate			7.07	13.41				15.46				
Waddeweitz			7.09	13.43				16.10	7.35	13.43		
Kiefen Abzw. B 493			7.11	13.45				16.12				
Klein Gaddau			7.15	13.49				16.16				
Groß Gaddau			7.16	13.50				16.17				
Schlanze			7.19	13.51				16.18				
Prießbeck			7.23	13.55				16.22				
Dommatzen Ort		7.13				13.50		16.09	7.30	13.44		
Dommatzen Steingarten		7.11				13.48		16.07	7.30	13.46		
Klein Wittfeitzen		7.09				13.46		16.05	7.30	13.48		
Maddau		7.07				13.44		16.03	7.20	13.50		
Sareitz		7.04				13.41		16.00	7.20	13.53		
Groß Wittfeitzen Kirche		7.01				13.38		15.57	7.20	13.56		
Gohlau		6.59				13.36		15.55	7.20	13.59		
Hohenvolkfien		6.56				13.33		15.52	7.20	14.02		
Zarenthien		6.53				13.30		15.35	7.20	14.05		
Braudel		6.51				13.28		15.33	7.10	14.07		
Vaddensen		6.49				13.26		15.31	7.10	14.09		
Reddereitz		6.46				13.23		15.28	7.10	14.12		
Corvin		6.42				13.19		15.24	7.10	14.16		
Rosche Ortsmitte								15.45				
Dommatzen Abzw. B 493		7.14				13.51		16.26				
Kröte Ort		7.16				13.53		16.28				
Dickfeitzen		7.18				13.55		16.32				
Bischof		7.22				13.59		16.35				
Beseland			7.25	13.57				16.38				
Seelwig			7.28	14.00				16.41				
Clenze Kirche								16.42				
Clenze KGS												
Clenze Kirche	7.27	7.28	7.31	14.03	14.04	14.05	16.09			14.19		
Clenze KGS	7.28	7.29	7.32	14.04	14.05	14.06	16.10			14.20		

S - an Schultagen
S120- Mo - Do an S
26 - Kleinbus.
 Gruppenfahrten bitte rechtzeitig anmelden. (Fahrrad Mitnahme nicht möglich)

RB - Rufbus (Kleinbus) verkehrt nur nach telefonischer Anm. unter Tel.: 05841 9773-77. Fahrten ab 9:00 Uhr mindestens 2 Std. vor Fahrtbeginn, Fahrten vor 9:00 Uhr einen Tag vorher bis 18:00 Uhr anmelden.

39 - weiter auf der 8010 über Lübeln bis Lüchow Busbahnhof
 - nur zum Ausstieg
 - fährt Haltestellen in anderer Reihenfolge an



Lüchow-Schmarsauer Eisenbahn GmbH, Roland-Brandin-Str. 2, 29439, Lüchow, 05841 9773-35

Verkehrsbeschränkungen	Mo - Fr												
	1986 001	1983 010	1985 003	1985 001	1985 008	1983 006	1985 006	1986 006	1985 012	1986 008	1985 014	1983 008	
	S	S	S	S	S120	S	S	S	S120	S120	S120	S120	
Hinweise	99	26	26	99	26	99	26	99	26	99	26	99	
Clenze Kirche	6.38												
Kassau Jiggeler Straße	6.40				13.17							15.24	
Jiggel Ort	6.42				13.20							15.26	
Bergen Brüchauer Berg	6.43				13.21							15.29	
Bergen Neue Straße	6.45				13.23							15.31	
Bergen Schule	6.46				13.25							15.33	
Bergen Tannenbad	6.47				13.27							15.34	
Bergen Bahnhofstraße	6.48				13.29							15.35	
Banzau Ort	6.52				13.34							15.39	
Billerbeck Abzw.										15.41			
Wöhningen Ort	6.54				13.31	13.37					15.36	15.43	
Winterweyhe Ort	7.10				13.37	13.58					15.42	16.07	
Nienbergen										16.01			
Malsleben										16.03			
Belau										16.05			
Varbitz Bahnhof				6.48	14.11							16.16	
Gledeberg Fuchsberg				6.53									
Göhr			7.14				13.45		15.50				
Solkau			7.18				13.49		15.54				
Loitze			7.19				13.50		15.55				
Molden			7.21				13.52		15.57				
Proitze			7.22				13.53		15.58				
Proitze Mühle			7.23				13.54		15.59				
Lütenthien			7.25				13.56		16.01				
Gledeberg Ort				6.59			13.59	13.54	16.04				
Harpe Ort				7.17	13.57							16.02	
Schnega Bahnhof				7.20				13.34		15.39			
Oldendorf (Schnega)	6.56			7.25	13.28	13.39					15.33	15.47	
Schnega Schule				7.32									
Grotenhof		7.05	7.29				13.50	14.05		16.10		15.59	
Spithal	6.45	7.07					13.53					16.02	
Thune	6.53			7.15	13.53					15.58	15.58		
Warpke Siedlung	7.00			7.10	14.02			13.36		15.53	16.07		
Warpke Ort	7.02			7.08	14.04			13.35	13.38	15.40	15.52	16.09	
Gielau	7.04							13.40		15.50			
Müssingen	7.10							13.43		15.45			
Schäpingen	7.13							13.46		15.48			
Külitz	7.16							13.48		15.44			
Billerbeck (DAN)	7.19			7.03	13.46			13.51		15.42	15.51		
Schnega Bahnhof	7.24									15.55			
Schnega Bf Nordseite	7.25							13.32		15.37			
Leisten Abzw.	7.26							13.27		15.32			
Leisten Ort	7.29							13.29	13.30	15.34	15.35		
Winterweyhe B 71		7.09				13.56						16.06	
Schnega Schule	7.32	7.03		7.23	13.26	13.47	13.25	13.25	15.30	15.30	15.31	15.54	
Schnega Gartenweg	7.33						13.23	13.23	15.28	15.28			
Schnega Kirche	7.35							13.22		15.27			
Clenze KGS	7.43	6.37	7.41	7.42	13.15	13.15	13.15	13.15	15.20	15.20	15.20	15.20	
Starrel		7.11						13.59				16.09	
Quartzau		7.14						14.03				16.13	
Meußließen		7.16						14.06				16.16	
Satkau		7.18						14.09				16.19	
Schlannau		7.19						14.11				16.21	
Lefitz Ort		7.22						14.15				16.24	
Mützen		7.24						14.18				16.25	
Bösen		7.25						14.20				16.27	
Clenze KGS		7.27						14.23				16.30	

S - an Schultagen
S120- Mo - Do an S

26 - Kleinbus.
Gruppenfahrten bitte
rechtzeitig anmelden.
(Fahrrad Mitnahme
nicht möglich)

☛ - nur zum Ausstieg
☛☛ - fährt Haltestellen in
anderer Reihenfolge
an



Lüchow-Schmarsauer Eisenbahn GmbH, Roland-Brandin-Str. 2, 29439, Lüchow, 05841 9773-35

Verkehrsbeschränkungen	Mo - Fr														Sa		Sonn- und Feiertage			
	1946 008	1946 204	1946 002	1946 010	1946 012	1946 210	1940 002	1952 010	1940 004	1946 020	1946 018	1952 006	1952 012	1952 008	1946 024	1946 224	1946 604	1946 610	1946 702	1946 704
Hinweise	S	F	S	S	F	S	S62	S0	F	S	S	S6	S112	S	F					
Siemen																				
Quickborn Abzw. Gusborn																				
Kaltenhof																				
Trebel Grundschule																				
Klautze																				
Meetschow																				
Vietze																				
Höhbeck Schwedenschanze																				
Brünkendorf																				
Pevestorf Vökel																				
Restorf																				
Fähre Pevestorf																				
Gartow Rathaus																				
Laasche Abzw. Landesstraße																				
Meetschow Abzw. Landesstraße																				
Gorleben Alte Burg																				
Krautze																				
Tarmitz																				
Gartow Schule																				
Gartow Altenheim																				
Gartow Kirche																				
Gartow Wendlandtherme																				
Nienwalde																				
Prezelle																				
Prezelle Siedlung																				
Wirf																				
Prezelle Auf dem Mühlenberg																				
Lomitz																				
Lanze																				
Simander Schmiedestrasse																				
Gartow Hahnenberger Str.																				
Rondel																				
Lichtenberg																				
Trabuhn																				
Groß Breese																				
Trebel Kirche																				
Nemitz																				
Marleben																				
Gedelitz																				
Dünsche																				
Lüchow Busbahnhof																				
Oerenburg																				
Woltersdorf B 493																				
Loge																				
Liepe																				
Ranzau																				
Pannecke																				
Liepe																				
Krautze																				
Künsche																				
Vasenthien																				
Tobringen																				
Klein Breese																				
Lüchow BA/SKF																				
Lüchow Grundschule																				

- S - an Schultagen
- F - in den Ferien
- S62 - Mo-Mi S, Fr S
- S0 - Mo an S
- S6 - Di, Do an S
- S112- Mo, Di, Mi an S

26 - Kleinbus. Gruppenfahrten bitte rechtzeitig anmelden. (Fahrrad Mitnahme nicht möglich)

RB - Rufbus (Kleinbus) verkehrt nur nach telefonischer Anm. unter Tel.: 05841 9773-77. Fahrten ab 9:00 Uhr mindestens 2 Std. vor Fahrtbeginn, Fahrten vor 9:00 Uhr einen Tag vorher bis 18:00 Uhr anmelden.

- ☪ - nur zum Ausstieg
- ☪☪ - fährt Haltestellen in anderer Reihenfolge an



Lüchow-Schmarsauer Eisenbahn GmbH, Roland-Brandin-Str. 2, 29439, Lüchow, 05841 9773-35

Verkehrsbeschränkungen	Mo - Fr														Sa				Sonnt. und Feiertage				
	1944	1944	1944	1944	1944	1944	1944	1944	1944	1944	1944	1944	1944	1944	1944	1944	1944	1944	1944	1944	1944	1944	
	003	009	015	019	219	037	023	025	027	227	229	321	039	041	029	031	603	607	605	701	703		
Hinweise	S	S	F	S	S	F	S	S	F	S	S	F	S	S	S	S	RB	RB	RB	RB	RB	RB	RB
Dannenberg Am Werder	9.11		12.46	12.46					13.51	14.45					15.39	18.50	8.50	15.03					
Dannenberg Erich Kästner Schule	9.11		12.47	12.46	13.24				13.52	14.45					15.40	18.50	8.50	15.03					
Dannenberg Ostbahnhof	9.11		12.49	12.46					13.54	14.50			15.18		15.42	18.50	8.50	15.03	13.06	19.02			
Dannenberg ZOB	9.11		12.45	12.46	13.26				13.50	14.45				15.20	15.38	18.50	8.50	15.03					
Dannenberg Grundschule			12.42		13.20									15.22									
Dannenberg Bellmansfeld	9.11		12.50	12.46					13.55	14.50					15.43	18.50	8.50	15.03	13.06	19.02			
Gartow Altenheim	10.04						13.56	13.56						15.25	16.29								
Nienwalde														16.33									
Holtorf West	10.14						14.04	14.04		14.39	15.35				16.39	16.43	19.41		9.55	16.02			
Holtorf Kirche	10.14						14.05	14.05		14.40	15.35				16.40	16.44	19.41		9.55	16.02			
Holtorf Ost	10.14						14.06	14.06		14.41	15.35				16.41	16.45	19.41		9.55	16.02			
Kapern Ort	10.14						14.08	14.08		14.43	15.35				16.43	16.47	19.41		9.55	16.02			
Kapern Ost	10.14						14.09	14.09		14.44	15.35				16.44	16.48	19.41		9.55	16.02			
Gummern	10.24						14.11	14.11		14.46	15.45				16.46	16.50	19.41		10.05	16.12			
Schnackenburg Feuerwehr	10.24						14.13	14.13		14.48	15.45				16.48	16.51	19.41		10.05	16.12			
Schnackenburg Zollweg	10.24						14.14	14.14		14.49	15.45				16.49	16.52	19.41		10.05	16.12			
Dannenberg Stadtbad			12.52	12.46	13.27					14.50			15.26		15.45	18.50	8.50	15.03	13.06	19.02			
Nebenstedt Rotdornweg			12.55	12.56						15.00			15.29		15.48	18.50	9.00	15.13	13.16	19.12			
Klein Gusborn West	9.21		13.01	12.56					14.01	15.05					15.54	19.00	9.10	15.23	13.26	19.22			
Klein Gusborn Ehrenmal	9.21		13.02	13.01					14.02	15.05					15.55	19.00	9.10	15.23	13.26	19.22			
Prabsdorf	7.12						13.46							15.36									
Klein Heide	7.14						13.48							15.38									
Liepehöfen	7.01						13.35							15.40									
Bückau	6.58						13.32							15.43									
Soven	7.03						13.37							15.45									
Langenhorst	7.07						13.41							15.49									
Groß Heide	7.17						13.51							15.52									
Nebenstedt	9.11		12.56	12.56	13.57				13.56	15.00			15.30		15.49	18.50	9.00	15.13	13.16	19.12			
Spieltau	9.11		12.58	12.56	13.59				13.58	15.00			15.32		15.51	18.50	9.00	15.13	13.16	19.12			
Groß Gusborn	9.21		13.04	13.01	14.03				14.04	15.05					15.57	19.00	9.10	15.23	13.26	19.22			
Zadrau	7.20				14.09									15.55									
Siemen	7.24	9.21		13.11	14.13					15.15			15.59		16.05	19.10	9.20	15.33	13.36	19.32			
Grippel Landesstraße					14.19																		
Groß Gusborn Grundschule		12.20								15.10													
Groß Gusborn Gusneitz	9.21	12.21	13.05	13.01					14.05	15.05	15.11				15.58	19.00	9.10	15.23	13.26	19.22			
Quickborn Abzw. Gusborn	9.21	12.24	13.08	13.11					14.08	15.05	15.14				16.00	19.00	9.10	15.23	13.26	19.22			
Kacherien	9.31	12.31	13.12	13.16					14.12		15.18				16.16	19.20	9.20	15.33					
Langendorf Ort	9.31	12.32	13.13	13.16					14.13		15.15	15.19			16.17	19.20	9.20	15.33	13.36	19.32			
Langendorf Ost	9.31	12.33	13.14	13.16					14.14		15.15	15.20			16.18	19.20	9.20	15.33	13.36	19.32			
Kaltenhof	9.31	12.26		13.16	14.24						15.15	15.29			16.11	19.16	9.20	15.33	13.36	19.32			
Brandleben Ort	9.31	12.29		13.11	14.21						15.15	15.26			16.14	19.19	9.20	15.33	13.36	19.32			
Kacherien Abzw. Brandleben	9.31	12.30	13.11	13.11					14.11		15.15	15.17			16.15	19.20	9.20	15.33	13.36	19.32			
Grippel Nord	9.41	12.36	13.17	13.16					14.18		15.20	15.32			16.19	19.20	9.20	15.33	13.36	19.32			
Pretetze	9.41	12.37	13.20	13.21					14.19		15.20	15.35			16.21	19.20	9.20	15.33	13.36	19.32			
Laase	9.41	12.38	13.22	13.21					14.20		15.20	15.37			16.22	19.30	9.30	15.43	13.46	19.42			
Gorleben Gedelitzer Str.	9.41		13.25	13.21					14.23		15.20				16.25	19.30	9.30	15.43	13.46	19.42			
Gorleben Alte Burg	9.41		13.27	13.21					14.25		15.20				16.27	19.30	9.30	15.43	13.46	19.42			
Meetschow			13.30	13.21			13.48	13.48							16.30	19.30	9.31	15.44					
Pevestorf Völkel	9.54		13.39	13.36											16.37	19.31	9.37	15.52					
Restorf			13.36																				
Gartow Hahnenberger Str.							13.54	13.54															
Gartow Schule	10.04										15.25												
Gartow Rathaus							13.57	13.57	14.34						16.39	19.41	9.45	16.02	13.56	19.52			
Gartow Wendlandtherme	10.04						13.59	13.59	14.32		15.25				16.38	19.41	9.45	16.02	13.56	19.52			
Gartow Altenheim							14.00	14.00							16.42	19.41		16.02					
Gartow Kirche	10.04		13.42	13.39			14.01	14.01	14.35	14.36	15.25			16.27	16.40	19.41	9.45	9.45	16.02	13.56	19.52		
Fähre Schnackenburg/Grenzlandmuseum	10.24						14.15	14.15		14.50	15.45			16.50	16.53	19.41		10.05	16.12				
Laasche Abzw. Landesstraße	9.51						13.52	13.52	14.30		15.25				16.32	19.30	9.33	10.15	15.46	13.56	19.52		
Meetschow Abzw. Landesstraße	9.41						13.49	13.49	14.27		15.20				16.29	19.30	9.30	10.15	15.43	13.46	19.42		
Vietze	9.51		13.32	13.21			13.44	13.44							16.33	19.30	9.33	10.15	15.46				
Brünkendorf	9.51		13.35	13.31											16.34	19.30	9.33	10.15	15.46				
Fähre Pevestorf	9.54														16.36	19.30	9.35	10.15	15.49				
Höhbeck Schwedenschanze	9.54		13.38	13.36													9.37	10.15	15.52				
Pevestorf Völkel																						10.15	

S - an Schultagen
F - in den Ferien
S120- Mo - Do an S

RB - Rufbus (Kleinbus) verkehrt nur nach telefonischer Anm. unter Tel.: 05841 9773-77. Fahrten ab 9:00 Uhr mindestens 2 Std. vor Fahrtbeginn, Fahrten vor 9:00 Uhr einen Tag vorher bis 18:00 Uhr anmelden.

26 - Kleinbus. Gruppenfahrten bitte rechtzeitig anmelden. (Fahrrad Mitnahme nicht möglich)
99 - fährt Haltestellen in anderer Reihenfolge an



Lüchow-Schmarsauer Eisenbahn GmbH, Roland-Brandin-Str. 2, 29439, Lüchow, 05841 9773-35

Verkehrsbeschränkungen	Mo - Fr														Sa		Sonn- und Feiertage			
	1944	1944	1944	1944	1944	1944	1944	1944	1944	1944	1944	1944	1944	1944	1944	1944	1944	1944	1944	
	002	204	006	016	008	032	012	210	010	042	026	044	304	030	602	606	608	702	704	
Hinweise	F	S	S	S	S	S	F	S	S	S120										
	RB	RB	RB	RB	RB	RB	RB	RB	RB	RB	RB	26	RB	RB	RB	RB	RB	RB	RB	
Fähre Schnackenburg/Grenzlandmuseum	5.00	6.21					7.57	7.57		13.31			17.52	7.30	13.30					
Kaltenhof		7.05		7.07			8.27	8.37			14.15			8.16		14.30	9.27	15.27		
Brandleben Ort		7.05		7.10			8.27	8.37			14.15			8.16		14.30	9.27	15.27		
Schnackenburg Zollweg	5.00	6.21	6.26		6.34		7.57	7.58		13.31			17.52	7.30	13.30					
Schnackenburg Feuerwehr	5.00	6.21	6.28		6.36		7.57	8.00		13.31			17.52	7.30	13.30					
Gummern	5.00	6.21	6.31		6.39		7.57	8.03		13.31			17.52	7.30	13.30					
Kapern Ost	5.10	6.21	6.33		6.41		7.57	8.05		13.41			17.52	7.30	13.30					
Kapern Ort	5.10	6.21	6.34		6.42		7.57	8.06		13.41			17.52	7.30	13.30					
Holtorf Ost	5.10	6.21	6.36				7.57	8.08		13.41			17.52	7.40	13.40					
Holtorf Kirche	5.10	6.21	6.37				7.57	8.09		13.41			17.52	7.40	13.40					
Gartow Altenheim							8.12	8.12												
Gartow Kirche	5.13	6.36	6.41		6.46		8.12	8.11		13.44	13.45		18.04	7.50	13.58	14.00	9.05	15.05		
Pevestorf Völkell	5.19													7.50		14.00	9.05	15.05		
Fähre Pevestorf	5.19													7.50		14.00	9.05	15.05		
Vietze	5.19													7.50		14.00	9.05	15.05		
Gartow Wendlandtherme		6.36									13.45		18.04			14.00	9.05	15.05		
Gartow Rathaus	5.13	6.36			6.47		8.12	8.12			13.45		18.04	7.50		14.00	9.05	15.05		
Höhbeck Schwedenschanze	5.19													7.50	13.58	14.00	9.05	15.05		
Laasche Abzw. Landesstraße	5.24	6.36			6.51		8.12	8.12			13.45		18.04	8.01		14.10	9.15	15.15		
Meetschow Abzw. Landesstraße	5.24	6.36			6.54		8.12	8.12			13.45		18.04	8.01		14.10	9.15	15.15		
Meetschow		6.36																		
Gorleben Alte Burg	5.24	6.36			6.56		8.22	8.22			13.55		18.14	8.01		14.10	9.15	15.15		
Gorleben Gedelitzer Str.	5.24	6.36			6.57		8.22	8.22			13.55		18.14	8.01		14.20	9.15	15.15		
Laase	5.29	6.50			7.01		8.22	8.27			13.55		18.14	8.16		14.20	9.15	15.15		
Pretetze	5.29	6.50			7.03		8.27	8.27			13.55		18.14	8.16		14.20	9.15	15.15		
Grippe Landesstraße													18.14							
Grippe Nord	5.29	6.50			7.06		8.27	8.27			13.55			8.16		14.20	9.15	15.15		
Langendorf Ort	5.39	6.50			7.12		8.27	8.27			14.05		18.14	8.16		14.30	9.27	15.27		
Langendorf Ost	5.39	6.50			7.11		8.27	8.27			14.05		18.14	8.16		14.30	9.27	15.27		
Zadrau										12.30			15.22							
Groß Heide										12.33			15.25							
Soven										12.35			15.27							
Liepehöfen										12.37			15.29							
Bückau										12.40			15.32							
Kacherien	5.39	6.50			7.13		8.27	8.27			14.05			8.16		14.30	9.27	15.27		
Kacherien Abzw. Brandleben	5.39	6.50			7.14		8.27	8.37			14.15			8.16		14.30	9.27	15.27		
Quickborn Jägerhof		7.05																		
Quickborn Abzw. Gusborn	5.39				7.17		8.32	8.42			14.15		18.14	8.16		14.30	9.27	15.27		
Siemen		7.05					8.32	8.42		12.25	14.25	15.17		8.38		14.40	9.37	15.37		
Klein Gusborn Ehrenmal													15.10							
Groß Gusborn Grundschule				7.27	7.22															
Groß Gusborn	5.49	7.05			7.24	7.29	8.32	8.42		12.20	14.25	15.12	18.24	8.28		14.40	9.37	15.37		
Klein Gusborn Ehrenmal	5.49	7.05		7.23	7.26	7.32	8.32	8.42			14.25	18.24	8.28			14.40	9.37	15.37		
Klein Gusborn West	5.49				7.27	7.33	8.32	8.42			14.25	18.34	8.38			14.40	9.37	15.37		
Spieltau	5.49	7.09			7.29	7.36	8.32	8.42			14.25	18.34	8.38			14.40	9.37	15.37		
Nebenstedt	5.49	7.09			7.31	7.38	8.32	8.42			14.25	18.34	8.38			14.40	9.37	15.37		
Dannenberg Bellmansfeld	5.59	7.09			7.33		8.40	8.50			14.37	18.46	8.48			14.50	9.47	15.47		
Dannenberg Ostbahnhof	5.59	7.15			7.34		8.40	8.50			14.37	18.46	8.48			14.50	9.47	15.47		
Dannenberg Erich Kästner Schule	6.00	7.15			7.35	7.40	8.40	8.50			14.37	18.46	8.48			14.50	9.47	15.47		
Dannenberg Am Werder	6.00	7.15			7.36	7.41	8.40	8.50			14.37	18.46	8.48			14.50	9.47	15.47		
Dannenberg ZOB	6.03	7.15			7.39	7.43	8.40	8.50			14.40	18.49	8.48			14.50	9.55	15.55		
Dannenberg Grundschule					7.42	7.47														

F - in den Ferien
S - an Schultagen
S120- Mo - Do an S

RB - Rufbus (Kleinbus) verkehrt nur nach telefonischer Anm. unter Tel.: 05841 9773-77. Fahrten ab 9:00 Uhr mindestens 2 Std. vor Fahrtbeginn, Fahrten vor 9:00 Uhr einen Tag vorher bis 18:00 Uhr anmelden.

26 - Kleinbus. Gruppenfahrten bitte rechtzeitig anmelden. (Fahrrad Mitnahme nicht möglich)
RB - fährt Haltestellen in anderer Reihenfolge an



Lüchow-Schmarsauer Eisenbahn GmbH, Roland-Brandin-Str. 2, 29439, Lüchow, 05841 9773-35

Verkehrsbeschränkungen	Mo - Fr														Sa		Sonn- und Feiertage	
	1943	3070	1951	1943	3070	1951	3070	1987	1987	1987	1987	1987	1987	1987	1987	1987	1987	1987
	015	101	007	001	102	003	107	012	004	204	006	202	010	602	604	702	704	704
Hinweise	S	S	S	S	S	S	S	F				S	F					
	RB	RB	26	RB	RB	26	RB	RB	RB	RB	RB	RB	RB	RB	RB	RB	RB	RB
Lenzen																		
Nausen																		
Karwitz Siedlung																		
Riekau Hof																		
Prisser Ort																		
Prisser Kreuzung																		
Niestedt			6.50															
Dömitz Roggenfelder Straße								8.51	10.52	12.31	14.04	14.35	18.05	10.46	15.30	10.50	15.15	
Dömitz Hafenplatz								8.51	10.52	12.31	14.04	14.35	18.05	10.46	15.30	10.50	15.15	
Dömitz ZOB								8.51	10.52	12.31	14.04	14.35	18.05	10.46	15.30	10.50	15.15	
Dömitz Festung								8.51	10.52	12.31	14.04	14.35	18.05	10.46	15.30	10.50	15.15	
Dömitz Ludwigsluster Straße								8.51	10.52	12.31	14.04	14.35	18.05	10.46	15.30	10.50	15.15	
Dömitzer Brücke								8.51	10.52	12.31	14.04	14.35	18.05	10.46	15.30	10.50	15.15	
Quickborn Jägerhof								9.01	11.02	12.41	14.14	14.45	18.15	10.56	15.40	11.00	15.25	
Grippe Nord			6.45															
Predöhlshaus Ort						7.32												
Hitzacker Bernhard Varenius Schule			7.12	7.20														
Damnatz Ort	6.11			7.16				9.01	11.02	12.41		14.45	18.15	10.56	15.40	11.00	15.25	
Pisselberg	6.27	6.58			7.42													
Dannenberg ZOB	6.35			6.55	7.23	7.48		9.21	11.22	13.01		15.05	18.35	11.16	16.00	11.20	15.45	
Streetz Ort					7.26		8.12											
Hitzacker Freie Schule							8.22											
Kähmen Hof					7.29													
Kähmen					7.30													
Seerau Ort (Hitzacker)		7.08			7.32													
Nienwedel Ort					7.35													
Grabau Ort (Hitzacker)		7.04			7.38	7.36												
Wussege					7.44													
Hitzacker Grundschule					7.49													
Dannenberg Am Werder	6.32			6.56				9.16	11.17	12.56		15.00	18.30	11.11	15.55	11.15	15.40	
Predöhlshaus Abzw.				6.58				9.11	11.12	12.51		14.55	18.25	11.06	15.50	11.10	15.35	
Penkefitz Ort	6.00			7.01				9.11	11.12	12.51		14.55	18.25	11.06	15.50	11.10	15.35	
Penkefitz Strachauer Rad	6.01			7.02				9.11	11.12	12.51		14.55	18.25	11.06	15.50	11.10	15.35	
Jasebeck	6.05			7.06				9.01	11.02	12.41		14.45	18.15	10.56	15.40	11.00	15.25	
Landsatz	6.08			7.09				9.01	11.02	12.41		14.45	18.15	10.56	15.40	11.00	15.25	
Kaltenhof				7.13														
Damnatz Süd	6.12			7.17				9.01	11.02	12.41	14.22	14.45	18.15	10.56	15.40	11.00	15.25	
Seedorf (DAN) Abzw.	6.14			7.19				9.11	11.12	12.51		14.55	18.25	11.06	15.50	11.10	15.35	
Dambeck				7.22														
Seedorf (DAN) Ort			7.00	7.28														
Sipnitz	6.16			7.33				9.11	11.12	12.51		14.55	18.25	11.06	15.50	11.10	15.35	
Gümse	6.19			7.36				9.11	11.12	12.51		14.55	18.25	11.06	15.50	11.10	15.35	
Breese in der Marsch	6.21			7.38				9.11	11.12	12.51		14.55	18.25	11.06	15.50	11.10	15.35	
Seybruch				7.43														
Dannenberg Ostbahnhof	6.30			7.46				9.11	11.12	12.51		14.55	18.25	11.06	15.50	11.10	15.35	
Damnatz Beim Friedhof								9.01	11.02	12.41		14.45	18.15	10.56	15.40	11.00	15.25	
Dannenberg Erich Kästner Schule	6.31			7.47	7.54			9.11	11.12	12.51		14.55	18.25	11.06	15.50	11.10	15.35	
Dannenberg Am Werder				7.48														
Dannenberg ZOB				7.51														
Barnitz								9.01	11.02	12.41		14.45	18.15	10.56	15.40	11.00	15.25	
Nebenstedt								9.11	11.12	12.51		14.55	18.25	11.06	15.50	11.10	15.35	
Dannenberg Grundschule				7.53	7.50													
Dannenberg An den Ratswiesen								9.16	11.17	12.56		15.00	18.30	11.11	15.55	11.15	15.40	
Dannenberg Lüchower Straße								9.21	11.22	13.01		15.05	18.35	11.16	16.00	11.20	15.45	
Dannenberg Kochstraße								9.21	11.22	13.01		15.05	18.35	11.16	16.00	11.20	15.45	
Dannenberg Abzw. Krankenhaus								9.21	11.22	13.01		15.05	18.35	11.16	16.00	11.20	15.45	

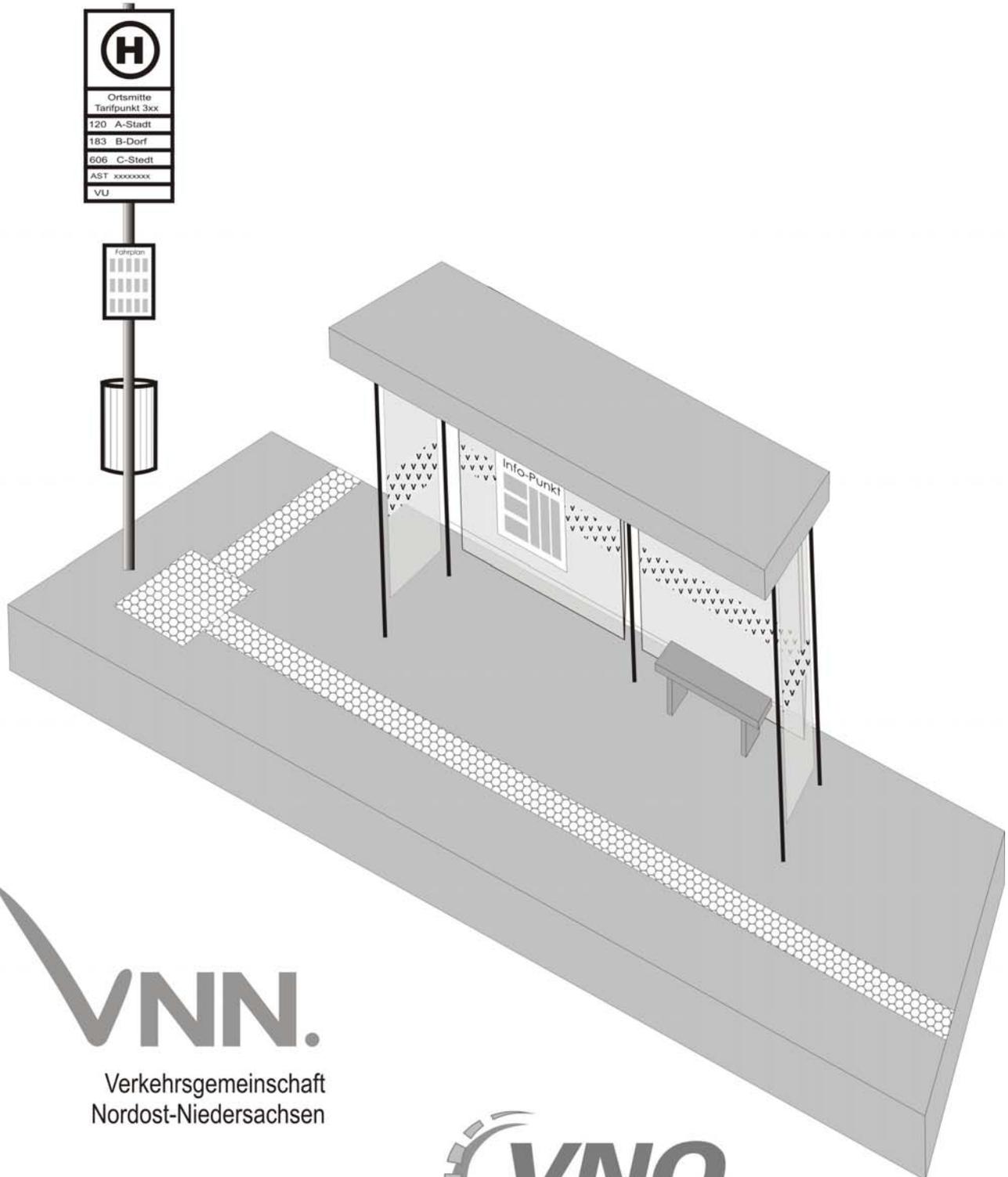
S - an Schultagen
F - in den Ferien

RB- Rufbus (Kleinbus) verkehrt nur nach telefonischer Anm. unter Tel.: 05841 9773-77. Fahrten ab 9:00 Uhr mindestens 2 Std. vor Fahrtbeginn, Fahrten vor 9:00 Uhr einen Tag vorher bis 18:00 Uhr anmelden.

26 - Kleinbus. Gruppenfahrten bitte rechtzeitig anmelden. (Fahrrad Mitnahme nicht möglich)
99 - fährt Haltestellen in anderer Reihenfolge an

Anlage 2: VNO/VNN-Haltestellen.-Konzept

Haltestellenkonzept für Nord-Ost-Niedersachsen



VNN.
Verkehrsgemeinschaft
Nordost-Niedersachsen

VNO
Verkehrsgesellschaft
Nord-Ost-Niedersachsen mbH

Stand: 2012

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
1 Einleitung	4
2 Ziele	4
3 Gesetzliche Grundlagen und Rahmenbedingungen	5
4 Kategorisierung	6
4.1 Kategorie 1 – Mindestausstattung	7
4.2 Kategorie 2 – Standardausstattung	7
4.3 Kategorie 3 – Erweiterte Ausstattung	7
4.4 Kategorie 4 – Zentrale Omnibusbahnhöfe	7
5 Lage und Ausstattung von Haltestellen	9
5.1 Lage der Haltestellen	9
5.2 Fahrgastinformation	10
5.3 Haltestellenanlage	13
6 Finanzierung von Haltestellenmaßnahmen	18
7 Umsetzung	19
Literatur- und Unterlagenverzeichnis	21

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Haltestellenschild [eigene Zeichnung] der Kategorien 2 und 3	11
Abbildung 2: Wirkung von Reststufe und Spaltenbreite auf die Einstiegsbedingungen für Rollstuhlbenutzer [eigene Zeichnung nach Direkt Heft 51]	14
Abbildung 3: Formbordstein [eigene Zeichnung nach Direkt Heft 51]	14
Abbildung 4: Haltestellentypen im Vergleich	16
Abbildung 5: Rahmenhalter für Fahrräder	17

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Ausstattungsstandards von Haltestellen	8
Tabelle 2: Zuständigkeiten für Ausstattungsmerkmale	19

Anlagenverzeichnis

Anlage 1 Verknüpfungshaltestellen im VNN/VNO-Raum	22
Anlage 2: Linienbezogener Fahrplan	23
Anlage 3: Haltestellenbezogener Fahrplan	24
Anlage 4: Erforderliche Haltestellenausstattung ohne Radweg	25
Anlage 5: Erforderliche Haltestellenausstattung mit Mischfläche	26
Anlage 6: Erforderliche Haltestellenausstattung mit Radweg	27
Anlage 7: Transparenter Fahrgastunterstand mit Kontraststreifen	28
Anlage 8 Infovitrine	29
Anlage 9: Haltestellen Erfassungsbogen	30
Anlage 10 Haltestellen Erfassungsbogen (Beispiel)	31

Abkürzungsverzeichnis

Abb.	Abbildung
ASM	Anruf-Sammel-Mobil
AST	Anruf-Sammeltaxi
BGG	Behindertengleichstellungsgesetz
BOKraft	Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr
GVFG	Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz
LHO	Landeshaushaltsordnung
NStrG	Niedersächsisches Straßengesetz
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
PBefG	Personenbeförderungsgesetz
StVG	Straßenverkehrsgesetz
StVO	Straßenverkehrsordnung
VDV	Verband Deutscher Verkehrsunternehmen
vgl.	vergleiche
VNN	Verkehrsgemeinschaft Nordost-Niedersachsen
VNO	Verkehrsgesellschaft Nord-Ost-Niedersachsen mbH
VV-Gk	Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüssen von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts
ZOB	Zentraler Omnibusbahnhof

1 Einleitung

An der Haltestelle findet oftmals der erste Kontakt des Fahrgastes mit dem Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) statt. Die Entscheidung des Fahrgastes zur Nutzung von Bus und Bahn wird also nicht nur durch das räumliche und zeitliche Angebot, sondern auch vom Erscheinungsbild und der Ausgestaltung der Haltestellen beeinflusst. Viele ÖPNV-Nutzer informieren sich über das Angebot und über bestehende Verbindungen unmittelbar vor der Fahrt mittels Aushangfahrplänen an den Haltestellen. Inhalt und Darstellung der Information sowie der Gestaltung und dem Umfeld von Haltestellen sind daher erhöhte Aufmerksamkeit zu schenken.

Haltestellen unterliegen nicht der Verantwortung der ÖPNV-Aufgabenträger. Diese ist im Sinne eines möglichst kundenfreundlichen und attraktiven ÖPNV aber daran gelegen, dass Haltestellen gewisse Grundanforderungen erfüllen. Die Haltestellen im VNO/VNN-Gebiet sind derzeit nicht nach einem einheitlichen Standard gestaltet und daher von unterschiedlicher Qualität und Ausstattung.

Im Mai 2002 ist das Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen (BGG) in Kraft getreten. Es beinhaltet eine Anpassung des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) und des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (GVFG). Das BGG fordert die Berücksichtigung der Belange behinderter Menschen mit dem Ziel, auch für die Nutzung des Öffentlichen Personennahverkehrs eine möglichst weitreichende Barrierefreiheit zu erreichen. Deshalb ist es besonders wichtig, auch die Haltestellen entsprechend auszustatten, um eine barrierefreie Nutzung des ÖPNV zu ermöglichen.

Das vorliegende Haltestellenkonzept beschränkt sich auf die Haltestellen des Busverkehrs.

2 Ziele

Die ÖPNV-Aufgabenträger verfolgen gemeinsam mit den in der VNN zusammengeschlossenen Verkehrsunternehmen das Ziel, Verbesserungen an den Haltestellen des Öffentlichen Personennahverkehrs zu erreichen. Intention dieses Konzeptes ist den Kommunen und den Verkehrsunternehmen bei der Verwirklichung dieses Ziels eine möglichst umfassende Hilfestellung und praktische Anregungen zu geben.

Insbesondere soll die Dienstleistung ÖPNV den Kunden durch eine Angleichung der Haltestellenausstattungen an heute übliche Standards „schmackhaft“ gemacht werden, auch um diese zu bewegen, verstärkt vom bestehenden Angebot Gebrauch zu machen. Hierfür ist eine Steigerung der subjektiv empfundenen Sicherheit, des Nutzungskomforts, der Informationszugänglichkeit und der attraktiven „Ausstrahlung“ des Verkehrsmittels und seiner Infrastruktureinrichtungen anzustreben. Durch die Verwirklichung eines einheitlichen Erscheinungsbildes (Corporate Design) und Ausstattungsstandards der Haltestellen im VNO/VNN-Gebiet kann dem ÖPNV der Charakter eines Markenartikels verliehen werden, dessen Benutzung einen Wert an sich darstellt und Fahrgäste anzieht. Entsprechend des BGG sollen alle Elemente der Haltestellen barrierefrei gestaltet werden.

Unter Berücksichtigung der vorhandenen finanziellen Möglichkeiten wird es nur schrittweise möglich sein, die Haltestellen dem Konzept entsprechend auszustatten. Das Konzept soll im Rahmen der laufenden und zukünftigen Planungen, d.h. bei Sanierungen oder Neugestaltungen, Berücksichtigung finden. Die Umsetzung des Konzeptes ist nur möglich, wenn Kommunen und Verkehrsbetriebe eng zusammen arbeiten.

3 Gesetzliche Grundlagen und Rahmenbedingungen

Über Einrichtungen und Informationen, die an einer Haltestelle vorhanden sein müssen, gibt es verschiedene gesetzliche Regelungen, die im Folgenden erläutert werden sollen. Von Belang sind vor allem Paragraph 32 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft), Paragraph 40 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG), Paragraph 5b des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) und der Paragraph 8 des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG).

§ 32 BOKraft sagt sinngemäß aus, dass die Verkehrsunternehmen bei einer Haltestelle zur Anbringung der folgenden Elemente verpflichtet sind:

- Haltestellenzeichen (nach § 45 Abs. 3 StVO)
- Liniennummer
- Name des Unternehmers bzw. Verkehrsverbundes, Verkehrsgemeinschaft
- Namen der Haltestelle (im Orts- und Nachbarortslinienverkehr; entspricht Stadtverkehr)
- Behälter zum Abwerfen benutzter Fahrscheine (an verkehrsreichen Haltestellen des Ortslinienverkehrs)

Für die Sonderformen des Linienverkehrs (nach § 43 PBefG) wie Schulbus- und Berufsverkehre, gelten diese Regelungen nicht.

§ 40 PBefG legt fest, mit welchen Informationen die Verkehrsunternehmen ihre Fahrpläne versehen müssen:

- Führung der Linie
- Ausgangspunkt der Linie
- Endpunkt der Linie
- Namen der Haltestellen, die im Linienverlauf angefahren werden
- Fahrtzeiten (wobei mindestens die Abfahrtszeiten der Busse an der spezifischen Haltestelle zu nennen sind)

Für die Sonderformen des Linienverkehrs (nach § 43 PBefG), wie Schulbus- und Berufsverkehre, können sich die Verkehrsunternehmen von dieser Vorschrift befreien lassen.

§ 5b StVG macht Aussagen über die Zuständigkeit für Einrichtungen für Verkehrszeichen:

- Mast und Haltestellenbeschilderung
Nach § 5b Abs. 1 und 2b StVG sind die Unternehmer neben dem Haltestellenzeichen auch für dessen Anbringung zuständig. In der Regel wird dies durch Einrichtung eines Mastes bewerkstelligt.

Für die Einrichtung und Bereitstellung aller o.g. Elemente und Informationen trägt das Unternehmen die Verantwortung und hat auch für die entstehenden Kosten aufzukommen. Dies gilt auch für Aushangkästen.

§ 8 BGG legt fest, dass öffentlich zugängliche Verkehrsanlagen und Beförderungsmittel im ÖPNV möglichst weitgehend barrierefrei zu gestalten sind. Barrierefrei bedeutet, dass Verkehrsanlagen und Beförderungsmittel für behinderte Menschen ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind. Die entsprechend geänderten Fachgesetze (z.B. PBefG) fordern im Hinblick auf die praktische Umsetzbarkeit eine „möglichst weitreichende Barrierefreiheit“, da aufgrund örtlicher Gegebenheiten vereinzelt eine völlige Barrierefreiheit gar nicht oder nur mit sehr hohem Aufwand realisierbar ist.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinaus sollte eine Haltestelle noch über weitere Informationen und Einrichtungen für die Fahrgäste verfügen. Diese Mehrausstattung, die unter dem Punkt 5 aufgeführt ist, richtet sich nach der Art, der Bedeutung und der Nutzungsstruktur der jeweiligen Haltestelle.

Die Nahverkehrspläne der Aufgabenträger des Öffentlichen Personennahverkehrs (Landkreise Cuxhaven, Harburg, Lüneburg, Lüchow-Dannenberg, Rotenburg [Wümme], Stade und Uelzen) enthalten in ihren Nahverkehrsplänen die Grundzüge dieses Haltestellenkonzeptes.

4 Kategorisierung

Um das Ziel einer attraktiven Haltestellen-Gestaltung umsetzen zu können, werden für die Haltestellen im Gebiet der VNO/VNN Kategorien gebildet, die sich je nach Haltestellentyp in ihrer Ausstattung unterscheiden. So wird es möglich, die Ausstattung an die Erfordernisse der jeweiligen Haltestelle anzupassen. Stark frequentierte Haltestellen benötigen einen höheren Ausstattungsstandard als solche, die nur von wenigen Fahrgästen benutzt werden. Für die Einordnung der Haltestellen in die einzelnen Kategorien sind die Lage, die Siedlungsstruktur und die Fahrgastzahlen maßgeblich. Diese Einteilung wird für jede Richtung (Haltestellenposition) getrennt vorgenommen. In der Regel besteht eine Haltestelle aus mehreren (meist 2) Haltestellenpositionen.

Es werden folgende Kategorien gebildet:

- Kategorie 1: Mindestausstattung
- Kategorie 2: Standardausstattung
- Kategorie 3: Erweiterte Ausstattung
- Kategorie 4: Zentrale Omnibusbahnhöfe

Die einzelnen Kategorien bauen aufeinander auf, d.h. Grundlage der Kategorie 2 ist die Kategorie 1 und für die Kategorie 3 sind es die Kategorien 1 und 2. Im Kapitel 5 sind für die ersten drei Kategorien klare Ausstattungsmerkmale definiert, die in der folgenden Tabelle 1 stichwortartig dargestellt sind. Im Einzelfall ist dabei zu prüfen, ob weitere Ausstattungselemente einer höheren Kategorie zur Anwendung kommen sollen. Im begründeten Ausnahmefall können einzelne Ausstattungselemente auch weggelassen werden, wenn diese für die betreffende Haltestelle als nicht sinnvoll bzw. notwendig erachtet werden. Für Zentrale Omnibusbahnhöfe (Kategorie 4) wurden aufgrund der geringen Anzahl (im VNO/VNN-Bereich maximal 2 bis 3 Anlagen je Landkreis) und wegen des starken Einflusses auf das jeweilige Stadtbild keine speziellen Vorgaben entwickelt; hier sollten im Einzelfall in Zusammenarbeit von Gemeinden, Aufgabenträgern und Verkehrsunternehmen „maßgeschneiderte“ Lösungen entwickelt werden.

4.1 Kategorie 1 – Mindestausstattung

Haltestellen der Kategorie 1 liegen entweder außerhalb von Siedlungen oder sind Haltestellen mit einem sehr geringen Einsteigeranteil bzw. mit einem geringen Bedienungsangebot. Es gelten dabei folgende Kriterien:

- kein Umsteigen und
- außerhalb von Siedlungen
- weniger als 10 Einsteiger / Tag oder
- weniger als 3 Abfahrten pro Tag und Richtung

4.2 Kategorie 2 – Standardausstattung

Haltestellen der Kategorie 2 liegen innerhalb eines Siedlungsgebietes und haben ein höheres Bedienungsangebot und mehr Einsteiger gegenüber Haltestellen der Kategorie 1. Im Einzelnen gelten folgende Kriterien:

- kein Umstieg und
- Siedlungsgebiet,
- mindestens 3 Abfahrten pro Tag und Richtung und
- mindestens 10 Einsteiger / Tag

4.3 Kategorie 3 – Erweiterte Ausstattung

Haltestellen der Kategorie 3 sind entweder Verknüpfungshaltestellen (gemäß Anlage 1) oder befinden sich im Ortszentrum oder im Stadtkern, es gelten also folgende Kriterien:

- Verknüpfungshaltestelle (gemäß Anlage 1) oder
- Lage im Stadtkern bzw. Ortszentrum
- mindestens 3 Abfahrten pro Tag und Richtung und
- mindestens 10 Einsteiger / Tag

4.4 Kategorie 4 – Zentrale Omnibusbahnhöfe

Zentrale Omnibusbahnhöfe dienen der Verknüpfung von lokalen und/oder regionalen Buslinien untereinander und oft auch mit dem Schienenverkehr. Die Anzahl der Haltestellenpositionen ist dabei deutlich höher als bei einer Haltestelle der unteren Kategorien. Wie bereits erläutert, gibt es im Gebiet der VNO/VNN nur eine sehr geringe Anzahl von Zentralen Omnibusbahnhöfen (vgl. auch Anlage 1). Aufgrund des starken Einflusses auf das jeweilige Stadtbild werden im Haltestellenkonzept keine speziellen Vorgaben für Zentrale Omnibusbahnhöfe entwickelt, es gelten jedoch mindestens die Anforderungen an Haltestellen der Kategorie 3.

Kategorie 1	Kategorie 2	Kategorie 3
<ul style="list-style-type: none"> • kein Umsteigen <u>und</u> außerhalb von Siedlungen <u>oder</u> • weniger als 10 Einsteiger/Tag <u>oder</u> • weniger als 3 Abfahrten/Tag und Richtung 	<ul style="list-style-type: none"> • kein Umstieg, • Siedlungsgebiet, • mind. 3 Abfahrten pro Tag und Richtung <u>und</u> mind. 10 Einsteiger/Tag 	<ul style="list-style-type: none"> • Verknüpfungshaltestelle <u>oder</u> • Lage im Stadtkern bzw. Ortszentrum <u>und</u> mind. 3 Abfahrten pro Tag und Richtung <u>und</u> mind. 10 Einsteiger/Tag
erforderliche Ausstattung	erforderliche Ausstattung	erforderliche Ausstattung
<u>Fahrgastinformation</u>	<u>Fahrgastinformation</u>	<u>Fahrgastinformation</u>
<ul style="list-style-type: none"> • Haltestellenschild <ul style="list-style-type: none"> ⇒ Tarifpunktnummer ⇒ Liniennummer ⇒ Logo des Verkehrsunternehmens ⇒ Logo der Verkehrsgemeinschaft / -verbund ⇒ Kennzeichnung von AST, ASM, Rufbus • Fahrplan (in behindertengerechter Höhe und Größe): <ul style="list-style-type: none"> ⇒ mindestens Abfahrtszeiten ⇒ Linienführung ⇒ Ausgangspunkt ⇒ Ziel der Linie ⇒ Fahrdauerangabe ⇒ Haltestellenname ⇒ Name des Verkehrsunternehmens ⇒ Tel.-Nr. des Verkehrsunternehmens / der zentralen Fahrplanauskunft ⇒ Internetadresse der elektronischen Fahrplanauskunft • Information zu AST, ASM, etc. • einheitliches Design 	<ul style="list-style-type: none"> • Haltestellenschild <ul style="list-style-type: none"> ⇒ Haltestellenname ⇒ Tarifpunktnummer ⇒ Liniennummer ⇒ Ziel der Linie ⇒ Logo des Verkehrsunternehmens ⇒ Logo der Verkehrsgemeinschaft / -verbund ⇒ Kennzeichnung von AST, ASM, Rufbus • Fahrplan (in behindertengerechter Höhe und Größe): <ul style="list-style-type: none"> ⇒ mindestens Abfahrtszeiten ⇒ Linienführung ⇒ Ausgangspunkt ⇒ Ziel der Linie ⇒ Fahrdauerangabe ⇒ Haltestellenname ⇒ Name des Verkehrsunternehmens ⇒ Tel.-Nr. des Verkehrsunternehmens / der zentralen Fahrplanauskunft ⇒ Internetadresse der elektronischen Fahrplanauskunft • Information zu AST, ASM, etc. • einheitliches Design 	<ul style="list-style-type: none"> • Haltestellenschild <ul style="list-style-type: none"> ⇒ Haltestellenname ⇒ Tarifpunktnummer ⇒ Liniennummer ⇒ Ziel der Linie ⇒ Logo des Verkehrsunternehmens ⇒ Logo der Verkehrsgemeinschaft / -verbund ⇒ Kennzeichnung von AST, ASM, Rufbus • Fahrplan (in behindertengerechter Höhe und Größe): <ul style="list-style-type: none"> ⇒ mindestens Abfahrtszeiten ⇒ Linienführung ⇒ Ausgangspunkt ⇒ Ziel der Linie ⇒ Fahrdauerangabe ⇒ Haltestellenname ⇒ Name des Verkehrsunternehmens ⇒ Tel.-Nr. des Verkehrsunternehmens / der zentralen Fahrplanauskunft ⇒ Internetadresse der elektronischen Fahrplanauskunft • Information zu AST, ASM, etc. • einheitliches Design • Linienübersichtsplan • Fahrpreise • Tarifplan
<u>Haltestellenanlage</u>	<u>Haltestellenanlage</u>	<u>Haltestellenanlage</u>
<ul style="list-style-type: none"> • Mast (in einheitlicher Farbe) • Aushangkasten (in einheitlicher Farbe) • befestigte Wartefläche <ul style="list-style-type: none"> ⇒ Bewegungsraum für Rollstuhlfahrer ⇒ Blindenleitreifen ⇒ keine Niveauunterschiede ⇒ Bordhöhe mind. 16 cm • keine Sichthemmnisse • Busbuchten vermeiden • Haltestellenbeleuchtung 	<ul style="list-style-type: none"> • Mast (in einheitlicher Farbe) • Aushangkasten (in einheitlicher Farbe) • befestigte Wartefläche <ul style="list-style-type: none"> ⇒ Bewegungsraum für Rollstuhlfahrer ⇒ Blindenleitreifen ⇒ keine Niveauunterschiede ⇒ Bordhöhe mind. 16 cm • keine Sichthemmnisse • Busbuchten vermeiden • Haltestellenbeleuchtung • transparenter Fahrgastunterstand • Sitzgelegenheiten 	<ul style="list-style-type: none"> • Mast (in einheitlicher Farbe) • Aushangkasten (in einheitlicher Farbe) • befestigte Wartefläche <ul style="list-style-type: none"> ⇒ Bewegungsraum für Rollstuhlfahrer ⇒ Blindenleitreifen ⇒ keine Niveauunterschiede ⇒ Bordhöhe mind. 16 cm • keine Sichthemmnisse • Busbuchten vermeiden • Haltestellenbeleuchtung • transparenter Fahrgastunterstand • Sitzgelegenheiten • Informationsvitrine • Fahrradabstellmöglichkeit • Abfallbehälter
Bedarfsausstattung	Bedarfsausstattung	Bedarfsausstattung
<ul style="list-style-type: none"> • transparenter Fahrgastunterstand • Sitzgelegenheiten • Abfallbehälter • Tarifplan • Fahrpreise • Fahrradabstellmöglichkeit 	<ul style="list-style-type: none"> • Telefon/Notruf • Linienübersichtsplan • Tarifplan • Fahrpreise • Abfallbehälter • Stadteil-/Umgebungsplan • Fahrradabstellmöglichkeit • Informationsvitrine 	<ul style="list-style-type: none"> • Telefon/Notruf • Briefkasten • Wegweisung zur Haltestelle • Stadteil-/Umgebungsplan

Tabelle 1: Ausstattungsstandards von Haltestellen

5 Lage und Ausstattung von Haltestellen

5.1 Lage der Haltestellen

Die Lage der Haltestellen innerhalb eines Bedienungsgebietes wird maßgeblich von der Verkehrssicherheit, städtebaulichen Situation und Struktur vor Ort bestimmt. Die Planung des ÖPNV und die Bauleitplanung sind daher aufeinander abzustimmen. Kurze Fußwege für möglichst viele Fahrgäste können durch eine höhere Bebauungsdichte in der Nähe der Haltestellen sowie durch eine günstige Zuordnung der Haltestellen zu Versorgungs-, Dienstleistungs- und Freizeiteinrichtungen unterstützt werden. Bei der Planung von Haltestellen ist auf eine unmittelbare Nähe zu bewohnten Gebäuden, auf eine Gestaltung ohne dunkle Ecken sowie auf die Lage möglichst nahe einer vorhandenen Straßenlaterne zu achten. Anordnung und Gestaltung der Haltestellen im Verkehrsraum richten sich nach Art und Nutzung der angrenzenden Bebauung, der örtlichen Verkehrssituation und der verfügbaren Flächen. Mit der jeweils zuständigen Verkehrsbehörde sind verkehrliche und betriebliche sowie straßenverkehrstechnische Gesichtspunkte abzustimmen, wobei auf ausreichende Sichtverhältnisse für alle Verkehrsteilnehmer zu achten ist. Haltestellen in Straßenkrümmungen, bei denen der Fahrer keine ausreichende Sicht nach hinten hat (Beobachtungen des nachfolgenden Verkehrs), sind zu vermeiden. Aus Gründen der Verkehrssicherheit sind ebenfalls Haltestellen vor Kurven zu vermeiden.

Haltestellen sollen leicht und sicher erreichbar sein. Dies setzt gut beleuchtete, saubere, vom Fahrweg getrennte sowie ausreichend breite und befestigte Gehwege voraus. Den Belangen der mobilitätseingeschränkten Fahrgäste (Rollstuhlfahrer / -innen, Fahrgäste mit Kinderwagen, Personen mit Kindern, Personen mit Fahrrad etc.) ist angemessene Rechnung zu tragen. So soll möglichst jede Haltestelle in ein lückenloses barrierefreies Fußwegenetz eingebunden sein. Bordsteine sollen an Querungsstellen auf 3 cm abgesenkt werden. Abweichungen nach oben (Barriere für Rollstuhlfahrer) und unten (schwierig für Blinde zu erfassen) sind zu vermeiden.

Die derzeit verbreitete Praxis, Radwege auf Gehwegen anzulegen, hat zur Folge, dass sich Fußgänger und Radfahrer gegenseitig stören. Gefährdungen sind vor allem dort zu erwarten, wo Fußgänger die Radwege kreuzen, z.B. an Haltestellen auf dem Weg zum oder vom Fahrzeug. Um Konflikte zwischen Radfahrern und Fußgängern zu vermeiden, wird oftmals die Radquerung markiert und mit einem Hinweiszeichen versehen. Die Markierung sollte für Sehbehinderte ertastbar sein.

5.2 Fahrgastinformation

Die Fahrgastinformation an der Haltestelle soll es dem Fahrgast ermöglichen, alle möglicherweise auftretenden Fragestellungen hinsichtlich des Verkehrsangebotes, der Fahrpreise, ergänzender Angebote, Ansprechpartner etc. bereits vor Fahrtantritt zu klären. Diese Informationen sind in möglichst einheitlicher Form in einer Informationsvitrine im Fahrgastunterstand (falls vorhanden) bzw. in einem Aushangkasten am Haltestellenmast anzubringen. Auf eine möglichst weitgehend barrierefreie Gestaltung (z.B. Schriftgröße [0,2 – 3 cm, s.u.], Kontrast [Mindestkontrast $K = 0,28$], Farbkombinationen [z.B. kein Rot auf Grün] und Platzierung (Sichthöhe [1, 30 m])) ist zu achten¹. Ziel sollte weiterhin eine hohe Zuverlässigkeit, Ordnung und Sauberkeit der präsentierten Informationen sein.

Notwendige Ausstattungselemente für die Haltestellen im VNN/VNO-Gebiet:

- **Haltestellenschild**
Gemäß den in Kap. 3 erläuterten gesetzlichen Vorgaben ist an Haltestellen des ÖPNV das Haltestellenzeichen (Zeichen 224 nach § 41 StVO) anzubringen. Die notwendige Lichtstärke und Mindesthöhe von 230 cm über dem Boden ist zu berücksichtigen (Abbildung 1).
- **Haltestellenname**
Gesetzlich vorgeschrieben ist die Nennung des Haltestellenamens lediglich im Orts- und Nachbarortslinienverkehr. Unabhängig von den gesetzlichen Regelungen ist jedoch auch im Regionalverkehr die Bezeichnung der Haltestellen zu empfehlen, da ortsunkundigen Fahrgästen hiermit das Finden der exakten Abfahrtszeiten im linienbezogenen Fahrplanaushang (beim Einstieg) bzw. das Erkennen der richtigen Ausstiegshaltestelle deutlich erleichtert wird. Die Angabe des Haltestellenamens auf dem Schild sollte daher in den Kategorien 2 und 3 zwingend erfolgen, in der Kategorie 1 reicht die Markierung des Haltestellenamens im Fahrplan aus. Die Schriftgröße sollte mindestens 3 cm betragen (Abbildung 1). Der Haltestellenname sollte in Schwarz auf Weiß angebracht werden ($K = 0,99$).
- **Tarifpunktnummer**
In der Systematik des VNN-Regionaltarifs ist jeder Haltestelle ein Tarifpunkt zugeordnet, welcher mit Hilfe des Tarifplans und der Fahrpreistabelle eine eigenständige Ermittlung des Fahrpreises durch den Kunden ermöglicht. Diese Tarifpunktnummer ist mit der Bezeichnung „Tarifpunkt xy“ und dem VNN-Logo unterhalb des Haltestellenamens anzubringen. Die Schriftgröße sollte mindestens 3 cm betragen, Mindestkontrast $K = 0,51$ (Abbildung 1).
- **Liniennummer, Ziel der Linie**
Damit die an der jeweiligen Haltestelle verkehrenden Linien und deren Fahrtziele auf den ersten Blick für den Kunden erkennbar sind, sollte eine direkte Nennung der Linie(n) auf dem Haltestellenschild zumindest in den Kategorien 2 und 3 (unterhalb des Haltestellenamens und der Tarifpunktnummer) erfolgen. Die Schriftgröße sollte mindestens 3 cm betragen, Mindestkontrast $K = 0,51$ (Abbildung 1).
- **Logo des Verkehrsunternehmens / der VNN**
Die Darstellung des Logos des die Haltestelle bedienenden Verkehrsunternehmens dient der Präsentation und vermittelt dem Fahrgast die Information, durch welchen die Beförderung stattfindet und sollte unten rechts angeordnet sein. Das Logo der VNN sollte neben der Tarifpunktnummer (s.o.) platziert werden (vgl. Abbildung 1).

¹ Angegebene Werte sind der Broschüre „Verbesserung von visuellen Informationen im öffentlichen Raum“, Bundesministerium für Gesundheit, 1996, entnommen

- **Kennzeichnung von AST/ASM/Rufbus**

Um es dem Fahrgast zu ermöglichen, die Haltestellen auch als Abfahrtsstellen bei darfsorientierter Bedienungsformen zu erkennen, ist eine entsprechende Kennzeichnung dieser Haltestellen unabdingbar. Die Kennzeichnung sollte durch ein entsprechendes Symbol auf dem Haltestellenschild mit der Telefonnummer (die Schriftgröße sollte mindestens 3 cm betragen, Mindestkontrast $K = 0,51$) sowie durch weitergehende Informationen zu diesen Systemen im Informationsblock (s.u.) erfolgen (vergl. Abbildung 1). Alternativ kann in Ausnahmefällen ein Zusatzschild angebracht werden.

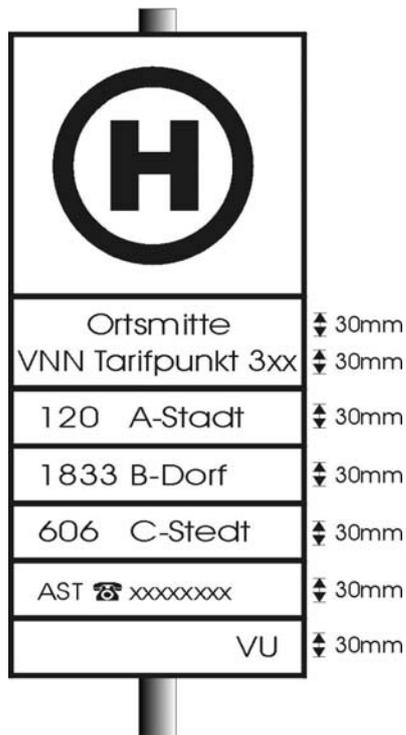


Abbildung 1: Haltestellenschild der Kategorien 2 und 3

- **Fahrplan**

Im Regionalverkehr sollten aufgrund der in vielen Fällen stark divergierenden Linienführungen der einzelnen Fahrten die bewährten linienbezogenen Fahrpläne (vgl. Anlage 2) auch zukünftig Verwendung finden, wobei die Zeile der betreffenden Haltestelle zur besseren Auffindbarkeit zu markieren ist. In diesen linienbezogenen Fahrplänen sind alle gesetzlich vorgeschriebenen Informationen (Linienführung, Ausgangs- und Ziel der Linie, Haltestellen im Linienverlauf, Fahrtdauer) zu integrieren. Bei hoher täglicher Fahrtenanzahl einer Linie sowie identischem Linienverlauf und Fahrzeiten empfiehlt sich auch im Regionalverkehr die Verwendung der aus den Stadtverkehren bekannten haltestellenbezogenen Fahrpläne (vergl. Anlage 3), die neben den Abfahrtszeiten an der betreffenden Haltestelle noch zusätzliche Informationen enthalten sollten (Fahrzeit bis zu den folgenden Haltestellen im Linienverlauf, Anzahl der Tarifzonen). Die mittlere Sichthöhe soll in der Regel ca. 130 cm betragen. Die Schriftgröße sollte mindestens 0,2 cm betragen, angestrebt wird jedoch eine Schriftgröße von 0,3 cm.² Der Mindestkontrast $K = 0,28$ sollte beachtet werden. Der Fahr-

² Laut Broschüre „Verbesserung von visuellen Informationen im öffentlichen Raum“, Bundesministerium für Gesundheit, 1996, sollte eine Schriftgröße von 0,5 bis 1cm angestrebt werden, diese ist in der Praxis jedoch nicht durchführbar. Die derzeitigen Fahrpläne (größtenteils in A4) haben eine Schriftgröße von 0,2 cm. Durch Anbringung der Fahrpläne in A3 ist eine Schriftgröße von 0,3 cm erreichbar, ohne Einbußen beim Informationsgehalt in Kauf zu nehmen oder die Fahrpläne nicht in behindertengerechten Höhe aufzuhängen.

plan ist entweder in einem Aushangkasten am Mast oder in einer Informationsvitrine im Fahrgastunterstand anzubringen.

- **Name/Telefonnummer des Verkehrsunternehmens, Internet-Adresse der elektronischen Fahrplanauskunft der VNN**

Die Informationen über das Verkehrsunternehmen sollen es den Kunden ermöglichen, sich bei besonderen Fragen oder Problemen an den richtigen Ansprechpartner zu wenden. Die Verbreitung der Internet-Adresse der elektronischen Fahrplanauskunft soll die Fahrgäste in die Lage versetzen, ihre Reise mit öffentlichen Verkehrsmitteln bereits von zu Hause aus zu planen und darüber hinaus auch alle weiteren benötigten Informationen zum ÖPNV in der Region zu erhalten. Diese Informationen können in den Fahrplan integriert werden. Die Schriftgröße sollte mindestens 0,2 cm betragen, Mindestkontrast $K = 0,51$.

- **Informationen zu AST/ASM/Rufbus**

An Haltestellen, an denen solche bedarfsorientierten Systeme verkehren, sollte nicht bloß eine einfache Kennzeichnung erfolgen, sondern dem Kunden detaillierte Informationen über diese Verkehre gegeben werden. Mindestanforderung ist hier die Nennung der Telefonnummer, unter der weitere Informationen erhältlich sind. Denkbar sind weiterhin Angaben über Abfahrtszeiten, Fahrtrichtung und Tarife des Systems und Nennung, bis wann eine Fahrtanmeldung spätestens zu erfolgen hat. Diese Informationen könnten am Mast in einem Aushangfahrplan oder in einer Informationsvitrine im Fahrgastunterstand angebracht werden. Die Schriftgröße sollte mindestens 0,2 cm betragen, Mindestkontrast $K = 0,28$.

- **Einheitliches Design**

Um dem Kunden das Auffinden der benötigten Informationen an verschiedenen Haltestellen zu erleichtern sowie eine gewisse Einheitlichkeit und ein positives Erscheinungsbild hinsichtlich der Präsentation des ÖPNV-Systems in einer Region zu erreichen (Haltestelle als „Visitenkarte“ des ÖPNV), sollte auf eine größtmögliche Einheitlichkeit der Informationselemente hinsichtlich Inhalt und Anordnung im Sinne eines „Corporate design“ geachtet werden, zumindest in den einzelnen Landkreisen. Hierbei ist insbesondere auf eine barrierefreie Farbkombination zu achten, der Mindestkontrast beträgt $K = 0,28$.

- **Tarifplan, Fahrpreistabelle (Kat. 1 + 2: Bedarfsausstattung; Kat. 3: erforderliche Ausstattung)**

Durch das Aushängen des Tarifplans und der Fahrpreistabelle wird der Fahrgast in die Lage versetzt, bereits an der Haltestelle vor dem Einstieg in den Bus selbstständig den Fahrpreis für seine gewünschte Route zu ermitteln. Die Vorab-Information über die Fahrpreise an der Haltestelle erscheint besonders wichtig für die angestrebte Gewinnung von Neukunden für den ÖPNV, denen bereits im Vorfeld, ohne sich schon für die Fahrt mit dem Bus festlegen zu müssen, die Möglichkeit zu Kostenermittlungen und -vergleichen gegeben wird.

In einem Großteil des VNO/VNN-Gebietes ist der Regionaltarif Grundlage für die Fahrpreisermittlung im Regionalverkehr. Dieser besteht aus einem relationsabhängigen Teilstreckentarif, welcher das Liniennetz in einzelne Abschnitte von jeweils ca. 2 km Länge einteilt. Zur Fahrpreisermittlung wird die Zahl der befahrenen Teilstrecken einer Relation herangezogen; diese sind aus dem Tarifplan ersichtlich.

Für den Aushang an der Haltestelle eignet sich ein DIN A4-großer Ausschnitt, der die umliegende Region (z.B. den betreffenden Landkreis) zeigt, vergl. Anlage 4. Die Tarifpunktnummer ist im Plan zur besseren Auffindbarkeit farblich zu kennzeichnen. Der Aushang sollte in der Informationsvitrine untergebracht werden.

An Haltestellen, die sowohl im Regionalverkehr wie auch im Stadtverkehr (separate Tarife) bedient werden, sollten nach Möglichkeit beide Tarifmodelle dargestellt werden. Die Schriftgröße sollte mindestens 0,2 cm betragen, Mindestkontrast $K = 0,28$.

- **Linienübersichtsplan (Kat. 2: Bedarfsausstattung; Kat. 3: erforderliche Ausstattung)**

Um den Kunden eine – über die Informationen zu einer einzelnen Linie hinausgehende – Übersicht über das gesamte Angebot des öffentlichen Verkehrs in einer Region zu vermit-

teln, hat sich die Veröffentlichung von meist schematisierten Linienübersichtsplänen (vergl. Anlage 5) bewährt, aus denen sämtliche Linienverkehre von Bus und Bahn in einer bestimmten Region (z.B. einem Landkreis) ersichtlich sind. Für Teilräume des gesamten VNN-Gebietes sind solche Liniennetze bereits erarbeitet worden; diese sollten zumindest an Haltestellen der Kategorie 3 in der Informationsvitrine ausgehängt werden. Die Schriftgröße sollte mindestens 0,2 cm betragen, Mindestkontrast $K = 0,28$.

- **Stadtteil-/Umgebungsplan (nur Kat. 3: Bedarfsausstattung)**

In Gebieten mit höherer Bebauungsdichte (Innenstädte) kann in einigen Fällen ein Plan der räumlichen Umgebung einer Haltestelle sinnvoll sein, um den Fahrgästen das Auffinden ihrer gewünschten Zielorte (bestimmte Straßen oder Einrichtungen) zu erleichtern.

- **Wegweisung zur Haltestelle (nur Kat. 3: Bedarfsausstattung)**

In Einzelfällen, z.B. bei versteckter Lage oder komplizierter Zuwegung einer Haltestelle und einer gleichzeitigen hohen Fahrgastfrequenz, kann es sinnvoll sein, an entsprechenden Punkten Wegweiser zur Haltestelle anzubringen, um die Erreichbarkeit bzw. Auffindbarkeit zu erleichtern.

5.3 Haltestellenanlage

Notwendige Ausstattungselemente für die Haltestellen im VNN/VNO-Gebiet: (vgl. Anlagen 6, 7 und 8)

- **Mast**

Die Aufstellung eines Mastes ist in mehrfacher Hinsicht bedeutend. Er dient sowohl zur Anbringung des nach § 32 BOKraft vorgeschriebenen Haltestellenzeichens als auch zur Orientierung des Fahrers, um die Haltestelle optimal ansteuern zu können. Zu diesem Zweck soll der Mast so an der Haltestellenwartefläche angebracht werden, dass das Fahrzeug in der Nähe des Mastes mit der vorderen Einstiegstür auf Masthöhe zum Stehen kommt. Wird eine Haltestelle von mehreren Verkehrsunternehmen bedient, sollte ein Haltestellenschild ausreichend sein. Ein Mast dient auch der Orientierung der Fahrgäste und leistet einen Beitrag zur optischen Aufwertung der Haltestelle. Für die Masten im VNN-Bereich wird eine Lackierung in VNN-blau empfohlen. Im HVV-Bereich, damit auch in den Landkreisen Harburg, Lüneburg und Stade, werden rote Masten verwendet.

- **Aushangkasten**

Aus der Vorschrift des § 40 PBefG zum Aushang von Fahrplänen ergibt sich die Notwendigkeit der Installation eines Aushangkastens. Dieser ist in entsprechender Größe zu fertigen; neben den Fahrplänen werden ggf. an einigen Haltestellen zusätzliche Informationen über die Bedarfslinienverkehre AST, ASM und Rufbus benötigt. Es bietet sich deshalb an, ein System zu wählen, das variabel erweiterbar ist. Gemäß den Leitlinien der einheitlichen Gestaltung sollte der Rahmen des Aushangkastens in derselben Farbe wie der Mast lackiert sein (s.o.). Die mittlere Sichthöhe von 1,30 m sollte eingehalten werden (vergl. 5.2 Fahrplan). In der Kategorie 3 ist eine Informationsvitrite im Fahrgastunterstand vorgesehen, der Aushangkasten am Mast ist in dieser Kategorie daher entbehrlich.

- **Befestigte Wartefläche**

Im Hinblick auf einen sicheren und komfortablen Ein- und Ausstieg und zur Schaffung einer angemessenen Aufenthaltsqualität sind Haltestellen mit einer befestigten Wartefläche auszustatten. Aus der Forderung nach einer barrierefreien Ausführung lassen sich auch Anforderungen an die Gestaltung der Warteflächen ableiten.

Für einen möglichst niveaugleichen Ein- und Ausstieg in das Fahrzeug ist die Höhendifferenz und Spaltbreite zwischen Fahrzeug und Haltestellenplattform zu minimieren. Niederflurfahrzeuge haben eine Wagenhöhe von 32 cm, durch das Entlüften des Luftfederbalges auf der rechten Seite („Kneeling“) lässt sich der Wagenfußboden des Niederflurbusses nochmals um

sieben bis neun Zentimeter absenken, also auf etwa 23 bis 25 cm über Fahrbahn-Oberkante. Gemäß des Bundesministeriums für Verkehr³ hat sich für Niederflurfahrzeuge eine Kombination von Reststufe und Spaltbreite mit jeweils max. 5 cm bewährt (vergl. Abbildung 2). Die Höhe der Wartefläche soll demnach bei Haltestellenkaps 18 cm betragen, bei Haltestellen am Fahrbahnrand und Busbuchten beträgt der Richtwert dagegen 16 cm, um die Gefahr des Aufsetzens des Fahrzeuges bei der Anfahrt der Haltestelle nicht herabzusetzen. Hilfreich im Zusammenhang mit der Reduzierung des Spaltbreites ist die Verwendung von Haltestellenborden aus Formsteinen (vergl. Abbildung 3), die den Bussen als Anfahrhilfe dienen und darüber hinaus reifenschonend sind.

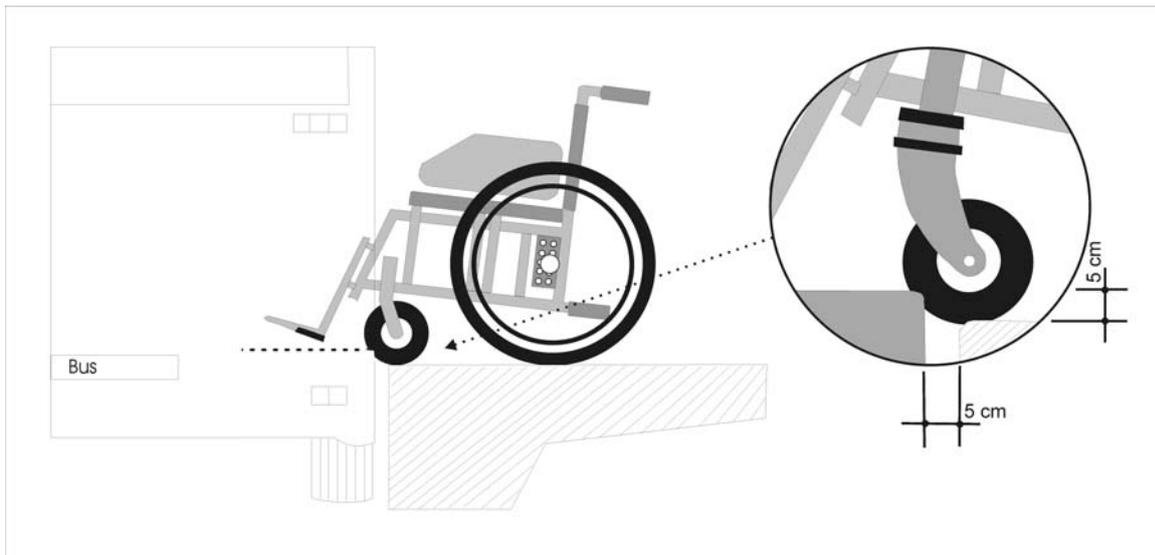


Abbildung 2: Wirkung von Reststufe und Spaltbreite auf die Einstiegsbedingungen für Rollstuhlbenutzer [eigene Zeichnung nach Direkt Heft 51]

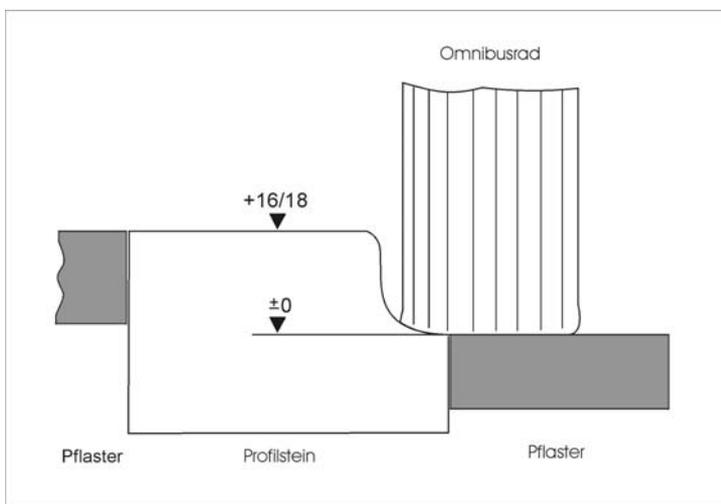


Abbildung 3: Formbordstein [eigene Zeichnung nach Direkt Heft 51]

Die Warteflächen der Haltestellen sind so zu dimensionieren, dass ausreichende Bewegungsräume vorhanden sind. Rollstuhlfahrer benötigen ausreichende Bewegungsflächen

³ Direkt, Heft 51 „Bürgerfreundliche und behindertengerechte Planung Gestaltung von Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs“, Bundesministerium für Verkehr, 1997; Abweichend dazu wird in der DIN 18 024 eine Stufe und ein Spalt von je 3 cm und in der Europäischen Union Cost 322 eine Stufe von 3,5 cm und ein Spalt von 5 cm empfohlen.

zum Rangieren vor Fahrgastinformationstafeln oder zur Ansteuerung des Einstiegs. Das Bundesministerium für Verkehr schlägt eine Fläche von 2,00 m mal 2,00 m vor. Innerhalb der Wartefläche sind Niveauunterschiede zu vermeiden. Vor der ausgefahrenen Fahrzeuggebundenen Einstieghilfe (2. Tür) muss sich haltestellenseitig laut DIN 18 024 eine Bewegungsfläche von 150*150 cm befinden. Bei beengten Platzverhältnissen ist je nach den örtlichen Gegebenheiten eine Alternativlösung im Sinne der Umsetzung einer möglichst weit reichenden Barrierefreiheit gem. BGG vorzusehen.

Zusätzlich sollten Haltestellen mit einem Blindenleitsystem ausgestattet werden. Die Orientierungstreifen in Form von Rippenplatten, sollen parallel zur Bordsteinkante des Wartebereichs geführt werden (30 bis 60 cm breit, Mindestsicherheitsabstand zur Bordsteinkante 60 cm, Rippenverlauf parallel zur Gehrichtung, auch optisch kontrastierend)⁴. Der Orientierungstreifen sollte in ein Aufmerksamkeitsfeld (90 mal 90 cm) münden, das den Einstiegsbereich (1. Tür) kennzeichnet. Quer über den Fußweg leitet idealerweise ein Orientierungstreifen zur Haltestelle, der ebenfalls in dem Aufmerksamkeitsfeld mündet. (Vgl. Anlagen 6, 7 und 8).

Der HVV hat im Juli 2006 unter Mitwirkung der niedersächsischen Verkehrsunternehmen und Aufgabenträger eine Broschüre „Blinden- und sehbehindertengerechte Gestaltung von Bushaltestellen und Busanlagen“ herausgegeben, in der die Verwendung von Noppenplatten anstelle der Rillenplatten empfohlen wird. Besonders hilfreich für blinde oder stark sehingeschränkte Personen wären Hohlkörperbodenindikatoren (Hobi), die allerdings in der Beschaffung deutlich teurer als gängige Platten sind.

Eine kostengünstige und gute Lösung würde die Verwendung von Klein- bzw. Mosaikpflaster für die Leitstreifen bedeuten. Der Fugenabstand sollte mindestens 20 mm betragen. Außerdem muss auf eine ausreichende farbliche Kontrastierung zu den im Umfeld verwendeten Gehwegplatten geachtet werden.

Verwendete Oberflächenmaterialien müssen auch bei Verschmutzung und Nässe ausreichend rau, griffig und rutschhemmend sein. Andererseits sind sehr grob strukturierte Oberflächen problematisch für Rollstuhlfahrer und Kinderwagen und daher ungeeignet. Als Oberflächenmaterialien können Bordsteinplatten, Betondecken, Gussasphaltbeläge mit Quarzsteinstreuung und Waschbetonplatten mit kleinen und scharfkantigen Kieselsteinstreunungen eingesetzt werden. Schließlich ist im Sinne einer barrierefreien Ausgestaltung darauf zu achten, dass die für die Entwässerung notwendige Längsneigung der Wartefläche maximal 3% und die Querneigung maximal 2,5% beträgt.

- **Haltestellenbeleuchtung**

Die Beleuchtung der Haltestelle ist für die vom Fahrgast subjektiv empfundene Sicherheit eine wichtige Größe und soll die Lesbarkeit der Fahrgastinformationen auch bei Dunkelheit gewährleisten. Wenngleich in Kategorie 1 Fahrgastunterstände nicht nachdrücklich empfohlen werden und somit eine direkte Beleuchtung der Haltestelle in vielen Fällen ausscheiden muss, ist um so mehr darauf zu achten, dass die ohnehin vorhandene Straßenbeleuchtung zur Erhellung der Haltestelle ausgenutzt wird. Dabei kommt sowohl die Verlegung einer Haltestelle in die unmittelbare Nähe einer Straßenlaterne, als auch die zusätzliche Installation einer Leuchte an einer nicht verlegbaren Haltestelle in Frage.

- **keine Sichthemmnisse**

Einbauten am Straßenrand bzw. auf Gehwegen, die die Einsehbarkeit des Haltestellenbereichs beeinträchtigen, sind zu vermeiden, damit keine für den Fahrgast als bedrohlich empfundene „dunklen Ecken“ entstehen und er sich ausreichend sicher fühlen kann. Ebenso muss die Sichtbeziehung zwischen Fahrer und Fahrgast gewährleistet sein, damit der Fahrer wartende Fahrgäste rechtzeitig erkennen und sich auf das Anhalten vorbereiten kann.

- **Busbuchten vermeiden (Abbildung 5)**

Nach Möglichkeit sollten Bushaltestellen am Fahrbahnrand angeordnet werden. Dies dient der Beschleunigung des Busverkehrs, erhöht die Sicherheit beim Anfahren und verhindert

⁴ gemäß „Barrierefreier ÖPNV in Deutschland“, VDV, 2003

Querbewegungen, da ein Ein- und Ausfahren in eine Busbucht entfällt. Wenn Park- oder Radfahrstreifen vorhanden sind, bietet sich die Einrichtung eines Buskaps mit vorgezogener Wartefläche an. Der Bus braucht daher zum Anfahren der Haltestelle seine Fahrgasse nicht zu verlassen und kann das Haltestellenkap dicht und gerade anfahren. Dadurch lassen sich Spaltbreite und Höhenunterschied zwischen Bordkante und Fußboden des Busses auf ein Minimum reduzieren. Nur in besonderen Fällen, in denen Leistungsfähigkeit und Sicherheit des Straßenverkehrs oder verkehrliche Gründe (Anschlussherstellung) dies erfordern, können Haltestellen in Seitenlage auch als Busbuchten ausgebildet werden. Allerdings ist dabei zu berücksichtigen, dass die Haltestellenbucht alles andere als fahrgast- und behindertenfreundlich ist. Beim Ansteuern wie beim Verlassen der Bucht muss der Bus eine S-Kurve fahren, so dass insbesondere stehende Fahrgäste Beschleunigungskräften in allen Richtungen ausgesetzt werden. Ein genereller Umbau der Busbuchten im VNN-Bereich wird jedoch nicht für notwendig erachtet. Werden Neu- oder Umbauten vorgenommen, sind jedoch die genannten Alternativen zu favorisieren. Zur Verringerung der Niveauunterschiede und Spaltbreiten zwischen Wartefläche und Fahrzeugeinstieg bietet sich der Einbau von 16 - 18 cm hohen Formbordsteinen an, die ein reifenschonendes dichtes Heranfahren an die Haltestelle ermöglichen (vgl. Abb. 3).

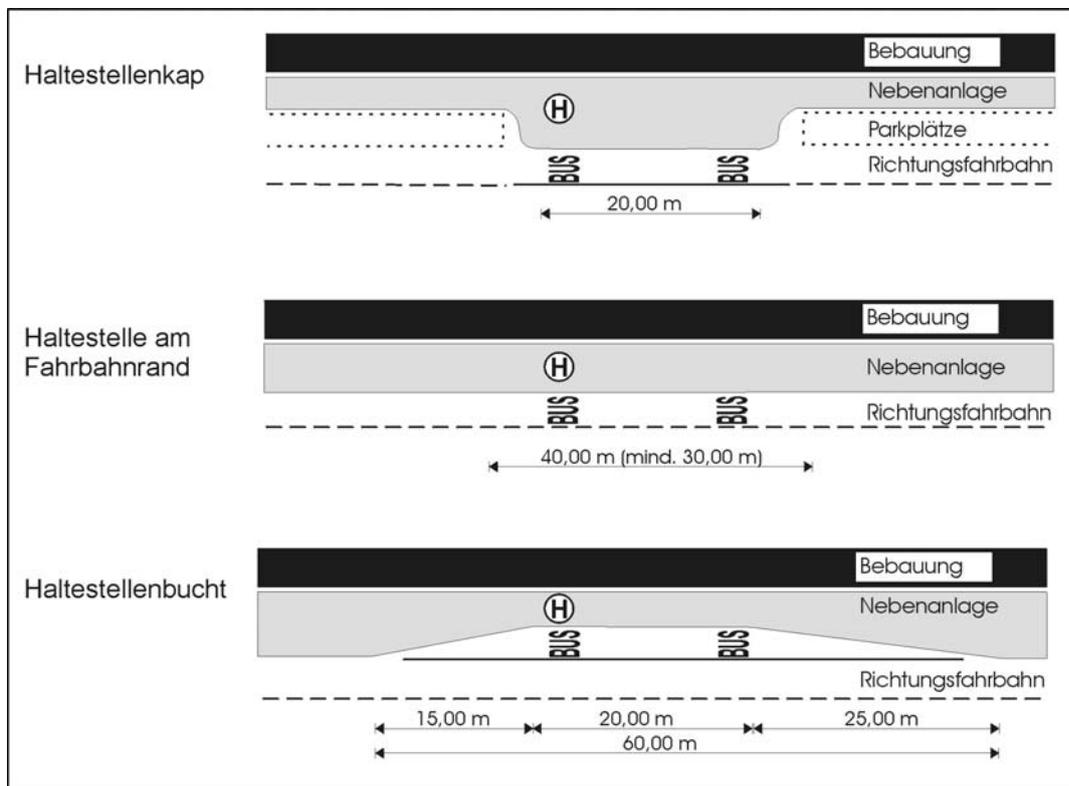


Abbildung 4: Haltestellentypen im Vergleich [eigene Zeichnung]

- **Transparenter Fahrgastunterstand (Kat. 1: Bedarfsausstattung; Kat. 2+3: erforderliche Ausstattung)**

In den Kategorien 2 und 3 sollte jede Haltestelle mit einem Fahrgastunterstand ausgestattet sein. Aus Sicherheitsgründen und zur Gewährleistung des Sichtkontaktes zwischen Fahrer und Fahrgast sollte dieser mit transparenten Wänden versehen sein, die an drei Seiten anzubringen sind, um ausreichenden Wind-, Regen- und Spritzwasserschutz zu bieten. Die transparenten Wände sollten mit einem stark kontrastreichen waagerechten etwa 10 cm breiten Streifen in einer Höhe zwischen 130 cm und 160 cm über dem Boden ausgerüstet sein. Es muss innerhalb der Unterstände ausreichend Standfläche für einen Rollstuhl bzw. Kinderwagen geben. Die Mindestdurchgangsbreite von 100 cm ist ebenso einzuhalten wie der

Bewegungsraum für Rollstuhlfahrer (200 * 200 cm)⁵ sowie die notwendige lichte Mindesthöhe von 230 cm über den Boden. Die zusätzliche Anbringung des Haltestellenamens am Dach (an der rechten und der zur Fahrbahn zugewandten Dachkante) dient zur besseren Identifikation der Haltestelle für im Fahrzeug sitzende Fahrgäste und sollte bei Einrichtung oder Umgestaltung von Fahrgastunterständen realisiert werden. Eine eigenständige Beleuchtung des Fahrgastunterstandes zu den Betriebszeiten ist wünschenswert. Der VNO/VNN-Ausgestaltungsvorschlag ist in der Anlage 7 und 8 dargestellt.

- **Sitzgelegenheiten (Kat. 1: Bedarfsausstattung; Kat. 2+3: erforderliche Ausstattung)**
Innerhalb des Fahrgastunterstandes sind mehrere Sitzgelegenheiten anzubringen, deren Zahl von der Fahrgastfrequenz und den örtlichen Gegebenheiten abhängig gemacht werden soll. So ist im Bereich von Altenheimen oder Krankenhäusern eine höhere Platzanzahl notwendig. Es ist auf pflegeleichte, leicht zu reinigende und vandalismussichere Komponenten zu achten. Die Sitze sollen nicht unterhalb der Fahrgastinformation angebracht werden, um deren Zugänglichkeit zu gewährleisten.
- **Informationsvitrine (Kat. 1+2: Bedarfsausstattung; Kat. 3: erforderliche Ausstattung)**
Für die Unterbringung der notwendigen Fahrgastinformationen, wie Fahrplan, Linienübersichtsplan, Tarifplan, Stadtteil-/Umgebungsplan oder gegebenenfalls Informationen zu AST, ASM oder Rufbus, sind ausreichend große - möglichst beleuchtete - Informationsvitrinen im Fahrgastunterstand zu installieren. Die Lackierung soll möglichst in VNN-blau erfolgen (vergl. Anlage 9).
- **Fahrradabstellmöglichkeiten (Kat. 1+ 2: Bedarfsausstattung; Kat. 3: erforderliche Ausstattung)**
In ländlichen Gebieten ist nicht von überall eine Haltestelle in zumutbarer Fußwegentfernung erreichbar. Die Benutzung des Fahrrades erhöht den jeweiligen Haltestelleneinzugsbereich wesentlich und kann somit ein höheres Fahrgastpotenzial erschließen. Mit geeigneten Fahrradabstellanlagen (die ein Anschließen des Fahrradrahmens ermöglichen) soll ÖPNV-Benutzern, die mit dem Fahrrad zur Haltestelle fahren, die Möglichkeit gegeben werden, ihr Fahrzeug diebstahlsicher und möglichst witterungsgeschützt abzustellen (vergl. Abbildung 6). Der Abstand der Bügel soll mindestens 0,8 m betragen, das Regelmaß beträgt zwischen 1,0 und 1,2 m⁶. Für Haltestellen mit entsprechendem Potenzial können darüber hinaus sogenannte Fahrradkäfige installiert werden. Ein Fahrradkäfig ist eine überdachte und verschließbare Abstellanlage, die die abgestellten Fahrräder vor Diebstahl und Vandalismus schützt. Nicht zu vernachlässigen ist auch die Tatsache, dass durch die Aufstellung solcher Anlagen auch neue Kunden gewonnen werden können, die bisher den ÖPNV noch nicht genutzt haben.

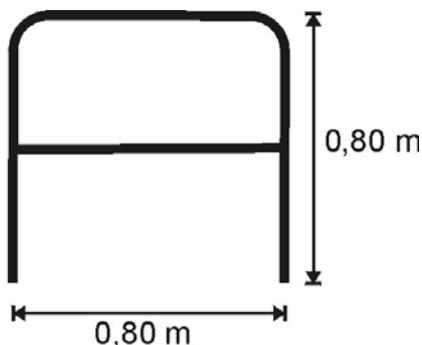


Abbildung 4: Rahmenhalter für Fahrräder [eigene Zeichnung nach ERA 95]

- **Abfallbehälter (Kat. 1+ 2: Bedarfsausstattung; Kat. 3: erforderliche Ausstattung)**

⁵ Direkt, Heft 51 „Bürgerfreundliche und behindertengerechte Gestaltung von Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs“, Bundesministerium für Verkehr, 1997

⁶ Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA 95)

Zur Vermeidung von Abfallansammlungen und der damit verbundenen erschwerten Reinigung des Haltestellenbereiches ist an der Haltestelle ein Abfallbehälter anzubringen. Dies ist auch nach § 32 BOKraft für verkehrsreiche Haltestellen des Ortslinienverkehrs vorgeschrieben und liegt in der Zuständigkeit des Verkehrsunternehmens; gleiches gilt für die Leerung. Im überregionalen Verkehr besteht keine Verpflichtung Abfallbehälter aufzustellen. Im eigenen Interesse und zur Erhaltung von Ordnung und Sauberkeit an den Haltestellen sollten Städte oder Gemeinden und Verkehrsunternehmen sich jedoch verständigen, wer von beiden Abfallbehälter aufstellt und für deren Leerung sorgt bzw. deren Finanzierung regelt. Die im VNN-Bereich häufige Praxis, dass das Reinigungspersonal von Städten und Gemeinden (das sich ohnehin um eine Vielzahl von Abfallbehältern zu kümmern hat) auf seinen Touren die Reinigung der Behälter übernimmt, sollte beibehalten bzw. angestrebt werden. Die Abfallbehälter sollten möglichst außerhalb des Unterstandes platziert sein, um Geruchsbelästigungen zu vermeiden.

- **Telefon / Notruf (nur Kat. 3: Bedarfsausstattung)**

Ferner können Haltestellen mit weiteren Ergänzungen, wie Telefonen oder Notrufeinrichtungen, ausgestattet werden. Falls ein Fahrgast den Weg zu einer Einrichtung nicht mehr genau weiß, kann er sich per Telefon noch einmal informieren. Eine Notrufeinrichtung - gegebenenfalls auch im Fernsprecher integriert - erhöht die Sicherheit der Fahrgäste an der Haltestelle und ist bei höherer Frequenz von hilfsbedürftigen oder schwachen Menschen auch zum Heranrufen von Hilfe sinnvoll.

- **Briefkasten (nur Kat. 3: Bedarfsausstattung)**

Die Aufstellung von Briefkästen ermöglicht Fahrgästen - sozusagen „auf dem Weg“ - ihre Post „loszuwerden“ und stellt einen zusätzlichen Service zur Beförderungsdienstleistung dar.

- **Wegweisung zur Haltestelle (nur Kat. 3: Bedarfsausstattung)**

Bei höher frequentierten Haltestellen bzw. bei Haltestellen, die von vielen Ortsunkundigen aufgesucht werden, sind Wegweiser zur Auffindung der Haltestellen anzubringen, insbesondere wenn die Zuwegung kompliziert ist.

6 Finanzierung von Haltestellenmaßnahmen

Die Landesnahverkehrsgesellschaft gewährt nur noch Zuschüsse für Einzelmaßnahmen, deren Investitionsvolumen über 35.000,- € liegt. Die bis zum Jahre 2007 gewährte Förderung nach GVFG ist entfallen.

Für die Finanzierung von Haltestellenmaßnahmen sind die Straßenbaulastträger zuständig. Haltestellenmast, Haltestellenschild sowie Aushangkasten fallen in den Zuständigkeitsbereich der Verkehrsunternehmen. Für die HVV-Landkreise Harburg, Lüneburg und Stade gelten für letzteres Sonderregelungen.

Im VBN-Bereich sowie im Bereich des Landkreises Cuxhaven sind Förderungen nach festgelegten Förderrichtlinien möglich.

Aufbauend auf den gesetzlichen Bestimmungen (vgl. Kapitel 3) wird folgende Zuordnung der Zuständigkeiten getroffen:

Zuständiger	Zuständigkeitsbereich
Städte und Gemeinden	Fahrgastunterstand mit Informationsvitrine und Sitzgelegenheit Befestigte Warteflächen Beleuchtung Abfallbehälter Fahrradabstellanlage Information zu AST/ASM, Rufbus Winterdienst ⁷
Verkehrsunternehmen	Aushangkasten
	Haltestellenmast/-schild
	Fahrgastinformation (in der Vitrine oder am Mast)

Tabelle 2: Zuständigkeiten für Ausstattungsmerkmale

Es sind aber auch andere Zuständigkeiten auf Basis bilateraler Vereinbarungen möglich. Mit der jeweiligen Zuständigkeit ist dabei auch die Verantwortung für die laufende Pflege und Wartung verbunden.

7 Umsetzung

Unter Berücksichtigung der vorhandenen finanziellen Möglichkeiten wird es nur schrittweise möglich sein, die Haltestellen dem Konzept entsprechend auszustatten. Die Umsetzung des Haltestellenkonzeptes kann nach verschiedenen Strategien erfolgen. Denkbar sind die linienweise oder gebietsbezogenen Strategien. Eine andere Möglichkeit ist die Bearbeitung der Haltestellen nach Dringlichkeiten. Auf jeden Fall sind bei der Umsetzung Synergien zu nutzen, etwa durch die Einbeziehung in anstehende Straßenbaumaßnahmen.

Zur genauen Ermittlung des Ist-Zustandes, und somit auch zur Bestimmung der erforderlichen Maßnahmen zum Erreichen des Soll-Zustandes der Haltestellenausstattungen im Gebiet von VNO/VNN, wäre eine Bestandsaufnahme in Form eines Haltestellenkatasters sinnvoll. Auf Grundlage der empfohlenen Ausstattung für Haltestellen im VNO/VNN-Bereich ist im Rahmen der Arbeiten für das Haltestellenkonzept ein Erfassungsbogen für die Haltestellenausstattung erarbeitet worden (siehe Anhang 10).

⁷ Im Kommentar zur BOKraft, § 32 „Haltestellen“, Abs. 1, heißt es:

„12. Verkehrssicherungspflicht/Pflichten des Unternehmers. Die Verkehrssicherungspflicht soll die Verkehrsnutzer im Haltestellenbereich vor den Gefahren schützen, die ihnen beim Linienverkehr mit Kfz bei zweckgerechter Benutzung drohen. (...) Verantwortlich für den verkehrssicheren Zustand einer Haltestelle ist nach herrschender Meinung der Träger der Straßenbaulast, nicht der Omnibusunternehmer (...). Der Unternehmer ist aber verpflichtet, den Straßenbaulastträger auf etwaige Gefahrezustände hinzuweisen. An Haltestellen des Linienverkehrs mit Kfz eröffnet das Verkehrsunternehmen einen besonderen zusätzlichen Verkehr. Hieraus ergibt sich bei Glätte und Schneeglätte eine Streupflicht für die Unternehmen.“ (vgl. Bidinger, Personenbeförderungsrecht)

Im Niedersächsischen Straßengesetz (NStrG) ist die Straßenreinigung im § 52 geregelt. Dort heisst es:

- (1) Die Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind zu reinigen. Art, Maß und räumliche Ausdehnung der ordnungsgemäßen Straßenreinigung sind von der Gemeinde durch Verordnung nach dem Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu regeln. In diesem Rahmen gehört zur Reinigung auch:
 - a) das Besprengen der Fahrbahn und Gehwege,
 - b) die Schneeräumung auf den Fahrbahnen und Gehwegen,
 - c) bei Glätte das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und der gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr.
- (2) Reinigungspflichtig sind die Gemeinden.
- (3) (...)
- (4) Die Gemeinden können durch Satzung die ihnen obliegenden Straßenreinigungspflichten ganz oder zum Teil den Eigentümern der anliegenden Grundstücke auferlegen. (...)

Im Bereich der VNN / VNO wird der Winterdienst an Haltestellen im Grundsatz ausschließlich von den Straßenbaulastträgern bzw. den Gemeinden durchgeführt. Durch Satzung können Anlieger bzw. Dritte mit dem Winterdienst betraut werden.

Für jede einzelne Haltestelle müsste dieser Bogen ausgefüllt und mit Fotos dokumentiert werden. Eine datentechnische Weiterverarbeitung dieser Informationen ist zu empfehlen, da so eine genaue Aussage über vorhandene und fehlende Elemente insgesamt und für die einzelnen Haltestellenkategorien getroffen werden kann.

Im Rahmen des Haltestellenkatasters würde auch erfasst werden, ob und inwieweit die Haltestellen einen barrierefreien Personenverkehr erlauben bzw. welche konkreten Mängel dem im Einzelnen entgegenstehen.

Die Erarbeitung des Haltestellenkatasters sollte ebenfalls schrittweise erfolgen. Für die Erstellung eines Haltestellenkatasters ist ein erheblicher personeller Aufwand notwendig. Dieser sollte durch Zusammenarbeit aller Beteiligten (Gemeinden, Verkehrsunternehmen und Landkreise / VNO) getragen werden.

Literatur- und Unterlagenverzeichnis

Bidinger:

Personenbeförderungsrecht. Kommentar zum Personenbeförderungsgesetz nebst sonstigen einschlägigen Vorschriften, 2. Aufl., 1971

Bundesministerium für Gesundheit:

Verbesserung von visuellen Informationen im öffentlichen Raum, 1996

Bundesministerium für Verkehr:

Bürgerfreundliche und behindertengerechte Gestaltung von Haltestellen des öffentlichen Personenverkehrs, Direkt, Heft 51, 1997

Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA 95), 1995

Hamburger Verkehrsverbund (Hrsg.):

Blinden- und sehbehindertengerechte Gestaltung von Bushaltestellen und Busanlagen, 2006

Verband Deutscher Verkehrsunternehmen (VDV):

Barrierefreier ÖPNV in Deutschland, Alba Fachverlag, 2003

Anlage 1: Verknüpfungshaltestellen im VNN/VNO-Raum

(Definition gemäß Nahverkehrspläne)

Landkreis Cuxhaven	Landkreis Lüchow-Dannenberg	Landkreis Soltau-Fallingb.ostel
Bad Bederkesa, Markt	Bergen, Post	Ahlden, Neue Straße
Beverstedt	Clenze, Post	Bispingen, Kreissparkasse
Cadenberge, Bahnhof	Dannenberg, Ostbahnhof	Bomlitz, Grundschule
Cuxhaven, Altenwalde Apotheke	Dannenberg, ZOB	Dorfmark, Bahnhof
Cuxhaven, Bahnhof/ZOB	Gartow, Kirche	Düshorn, Schule
Cuxhaven, Hinr.-Wilh.-Kopf-Str.	Hitzacker, Bahnhof	Fallingb.ostel, Bahnhof
Dorum, Bahnhof	Lüchow, Busbahnhof	Hodenhagen, Bahnhof
Geestenseth, Bahnhof	Neu Darchau, Hafen	Kirchboitzen, Kreuzung
Hagen, Busbahnhof	Schnega, Bahnhof	Munster, Bahnhof
Hemmoor, Bahnhof		Neuenkirchen, Schützenhalle
Holßel, Kreuzung	Landkreis Lüneburg	Rethem, Rodewalder Straße
Imsum, Ort	Amelinghausen, Bahnhof	Schneverdingen, Am Brink
Lamstedt, Kirche	Bardowick, Schule	Schneverdingen, Bahnhof
Langen, Mitte	Barendorf, Ort	Schwarmstedt, Bahnhof
Loxstedt, Bahnhof	Bleckede, Bahnhof	Soltau, Bahnhof
Loxstedt, Nesse Wächter	Dahlenburg, Markt	Soltau-Nord, Bahnhof
Loxstedt, Stotel Grafenhof	Dahlenburg, Schulzentrum	Walsrode, Bahnhof
Neuenkirchen, Zaun	Darchau, Fähre	Wietzendorf, Schule
Nordholz, Bahnhof	Drögnendorf, Ortsmitte	Wintermoor, Bahnhof
Otterndorf, Bahnhof	Embsen, Schulzentrum	Wolterdingen, Bahnhof
Sandstedt, Wendeplatz	Hittbergen, Kirche	
Schiffdorf, Mitte	Kaarßen, Dorf	Landkreis Stade
Sellstedt, Bahnhof	Lüneburg, Am Sande	Aherstedt, Post
Stubben, Bahnhof	Lüneburg, Bahnhof/ZOB	Bargstedt, Bahnhof
Uthlede, Post	Neetze, Ortsmitte	Buxtehude, Bahnhof Süd
	Neuhaus, ZOB	Buxtehude, Bahnhof Vorplatz
Landkreis Harburg	Oedeme, Schulzentrum	Buxtehude, Busbahnhof
Buchholz, Bahnhof/ZOB	Scharnebeck, SZ/Lüneburger Straße	Buxtehude, Hedendorf Fuhrenkamp
Buchholz, Bahnhof/Vorplatz	Westergellersen, Ostausgang	Buxtehude, Marktkauf
Buchholz, Treffpunkt		Drochtersen, Kirche
Fleestedt		Drochtersen, Schule
Hittfeld, Bahnhof	Landkreis Rotenburg (Wümme)	Freiburg, Bahnhofstraße
Hittfeld, Kirche	Bremervörde, Bahnhof	Harsefeld, Bahnhof
Hollenstedt, Am Stinnberg	Gnarrenburg, Mitte	Horneburg, Bahnhof
Hollenstedt, Schulzentrum	Kuhmühlen, Bahnhof	Jork, Marktplatz
Jesteburg, Seevebrücke	Rhade, Busbahnhof	Königreich, Kreuzung
Klecken, Bahnhof	Rotenburg, Bahnhof	Kutenholz, Bahnhof
Maschen, Bahnhof	Scheeßel, Bahnhof	Stade, Bahnhof
Meckelfeld, Bahnhof	Scheeßel, Vareler Weg / Schule	Stade, Pferdemarkt
Nenndorf, Rathaus	Sittensen, Busbahnhof	Steinkirchen, Am Hafen
Neu Wulmstorf, Bahnhof	Sottrum, Bahnhofstraße	
Niedermarschacht, GS	Sottrum, Schulzentrum	Landkreis Uelzen
Rönne, Brücke	Tarmstedt, Busbahnhof	Bad Bevensen, Bahnhof
Salzhausen, Bahnhof/ZOB	Visselhövede, Bahnhof	Bad Bodenteich, Bahnhof
Tespe, Twiete	Wilstedt, Schnackenberg	Bienenbüttel, Bahnhof
Tostedt, Bahnhof	Zeven, Bahnhof Süd	Ebstorf, Bahnhof
Winsen, Bahnhof	Zeven, Busbahnhof	Ebstorf, Weinbergstraße
Winsen, ZOB		Suderburg, Bahnhof
		Uelzen, Bahnhof
		Uelzen, Rathaus
		Wieren, Bahnhof

Anlage 2: Linienbezogener Fahrplan



A-Stedt - B-Dorf - C-Stadt - D-Büttel -
E-Hausen - F-Stadt

Montag bis Freitag - Abfahrtszeiten

Bemerkungen		Ⓢ	Ⓢ		
A-Stedt					
Dorfkrug	5.56	6.56		7.56	14.56
Oehmig-Allee	5.57	6.57		7.57	14.57
ⓧ Ortsausgang	5.58	6.58		7.58	14.58
B-Dorf					
Friedhof	6.02	7.02		8.02	
Kirche	6.03	7.03		8.03	
Alte Schmiede	6.04	7.04		8.04	
C-Stadt					
Schule		7.06		8.06	15.06
Gemeindehaus	6.07		6.58	8.09	15.09
Abzw. D-Büttel	6.08		6.59	8.10	15.10
D-Büttel					
Ortsmitte	6.10		7.01		15.12
E-Hausen					
Kirche	6.13		7.04	8.15	15.15
Gasthaus "Zur Schänke"	6.14		7.05	8.16	15.16
F-Stadt					
Gewerbegebiet	6.20			8.22	15.22
Schulzentrum			7.13	8.25	15.25
ZOB	6.25			8.30	15.30

Samstag und Sonntag - Abfahrtszeiten

Bemerkungen		Ⓢ	Ⓢ		
A-Stedt					
Dorfkrug		6.56		7.56	14.56
Oehmig-Allee		6.57		7.57	14.57
ⓧ Ortsausgang		6.58		7.58	14.58
B-Dorf					
Friedhof		7.02		8.02	
Kirche		7.03		8.03	
Alte Schmiede		7.04		8.04	
C-Stadt					
Schule		7.06		8.06	15.06
Gemeindehaus			6.58	8.09	15.09
Abzw. D-Büttel			6.59	8.10	15.10
D-Büttel					
Ortsmitte			7.01		15.12
E-Hausen					
Kirche			7.04	8.15	15.15
Gasthaus "Zur Schänke"			7.05	8.16	15.16
F-Stadt					
Gewerbegebiet				8.22	15.22
Schulzentrum			7.13	8.25	15.25
ZOB				8.30	15.30

Ⓢ Fährt nur an Schultagen

ⓧ Ihr Standort

Noch Fragen? Wir beraten Sie gerne! Tel. 0130/1000

VNN

Anlage 3: Haltestellenbezogener Fahrplan

Standort: Haltestelle Grünweg



C-Dorf - Siemensstraße - Marienkirche -
Rathausmarkt - Bahnhof/ZOB

Montag bis Freitag - Abfahrtszeiten

Uhr	Minuten	Uhr	Minuten
5	5 35 55	15	5 15 25 35 45 55
6	5 15 25 35 45 55	16	5 15 25 35 45 55
7	5 15 25 35 45 55	17	5 15 25 35 45 55
8	5 15 25 35 45 55	18	5 15 25 35 45 55
9	5 15 25 35 45 55	19	5 15 25 35 45 55
10	5 15 25 35 45 55	20	5 35 55
11	5 15 25 35 45 55	21	5 35 55
12	5 15 25 35 45 55	22	5 35
13	5 15 25 35 45 55	23	5
14	5 15 25 35 45 55	0	5

Samstag - Abfahrtszeiten

Uhr	Minuten	Uhr	Minuten
5	5	15	5 15 25 35 45 55
6	5 35 55	16	5 15 25 35 45 55
7	5 15 25 35 45 55	17	5 15 25 35 45 55
8	5 15 25 35 45 55	18	5 15 25 35 45 55
9	5 15 25 35 45 55	19	5 15 25 35 45 55
10	5 15 25 35 45 55	20	5 35 55
11	5 15 25 35 45 55	21	5 35
12	5 15 25 35 45 55	22	5
13	5 15 25 35 45 55	23	5
14	5 15 25 35 45 55	0	5

Sonntag - Abfahrtszeiten

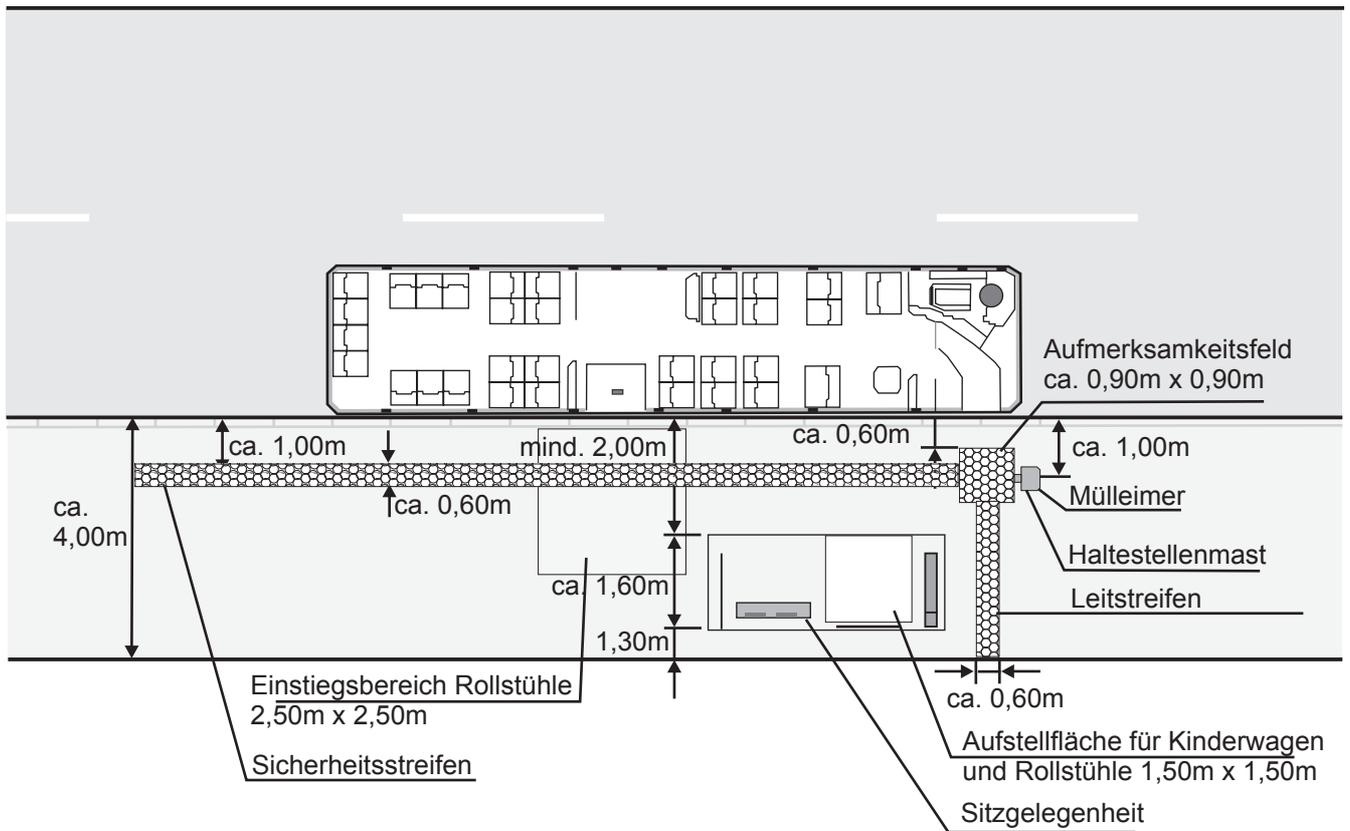
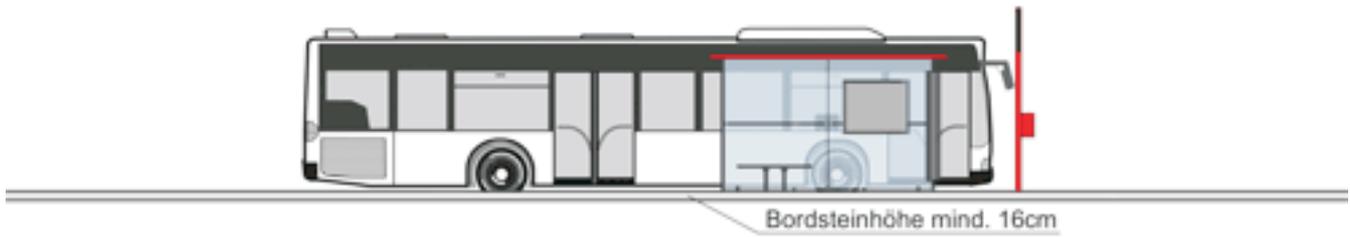
Uhr	Minuten	Uhr	Minuten
5	5	15	5 15 25 35 45 55
6	5	16	5 15 25 35 45 55
7	5	17	5 15 25 35 45 55
8	5 35	18	5 15 25 35 45 55
9	5 35 45 55	19	5 15 25 35 45 55
10	5 15 25 35 45 55	20	5 35 55
11	5 15 25 35 45 55	21	5 35
12	5 15 25 35 45 55	22	5
13	5 15 25 35 45 55	23	5
14	5 15 25 35 45 55	0	5

Linienweg	Haltestellen ab hier	Fahrzeit in min.	Anzahl der Tarifstrecken
●	C-Dorf	1	1
●	Siemensstraße	2	1
●	Gärtnerstraße	3	1
●	Marienkirche	5	1
●	Schwimmbad	6	2
●	Wilhelm-Platz	7	2
●	Rathausmarkt	9	2
●	Bahnhof/ZOB	12	3

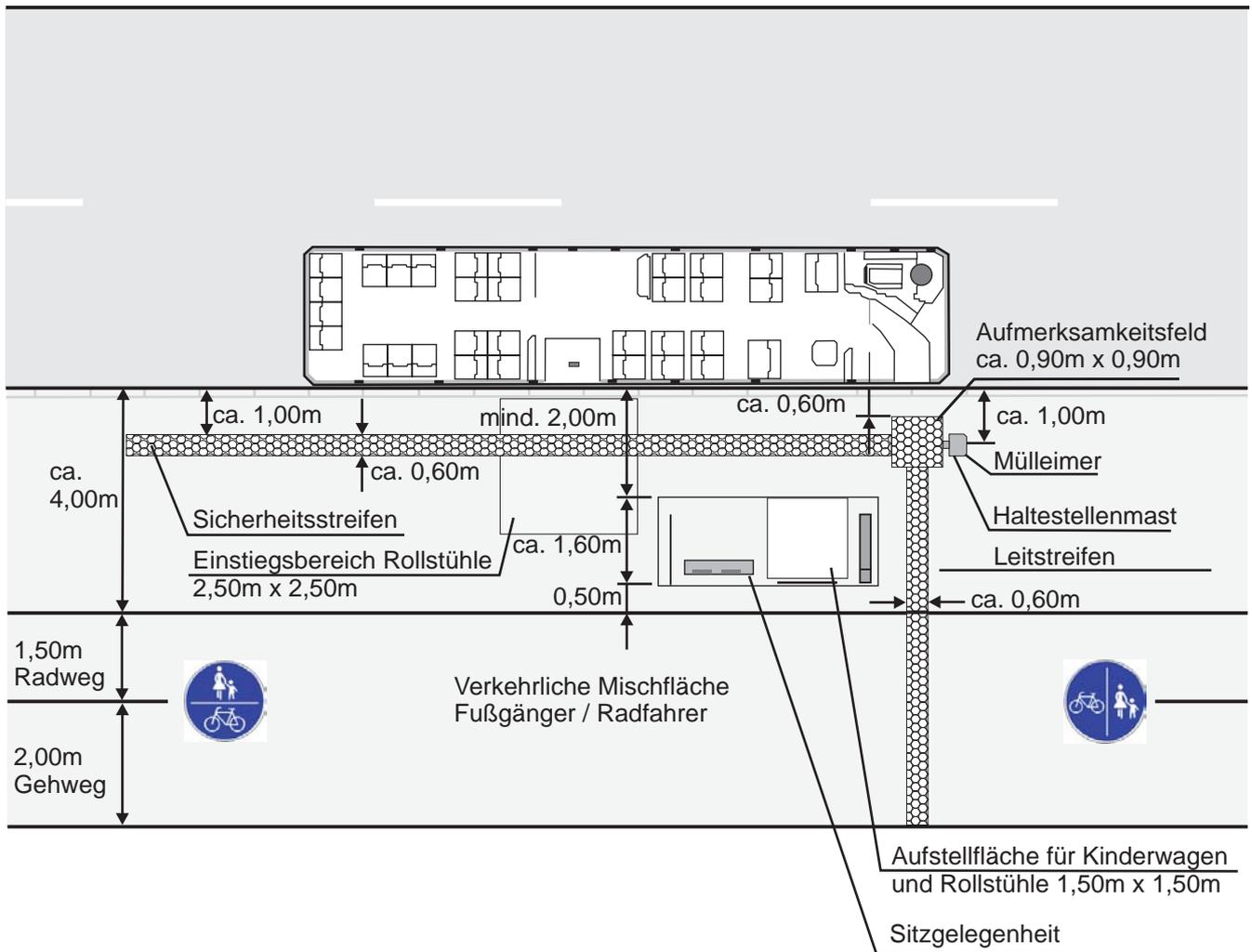
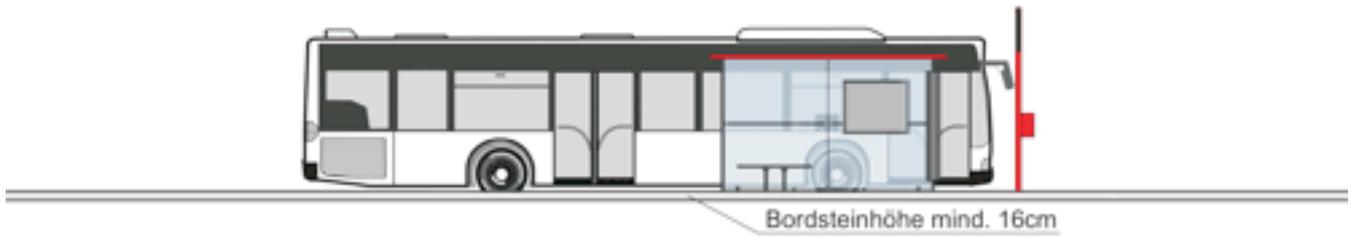
Noch Fragen? Wir beraten Sie gerne! Tel. 0130/1000

VNN

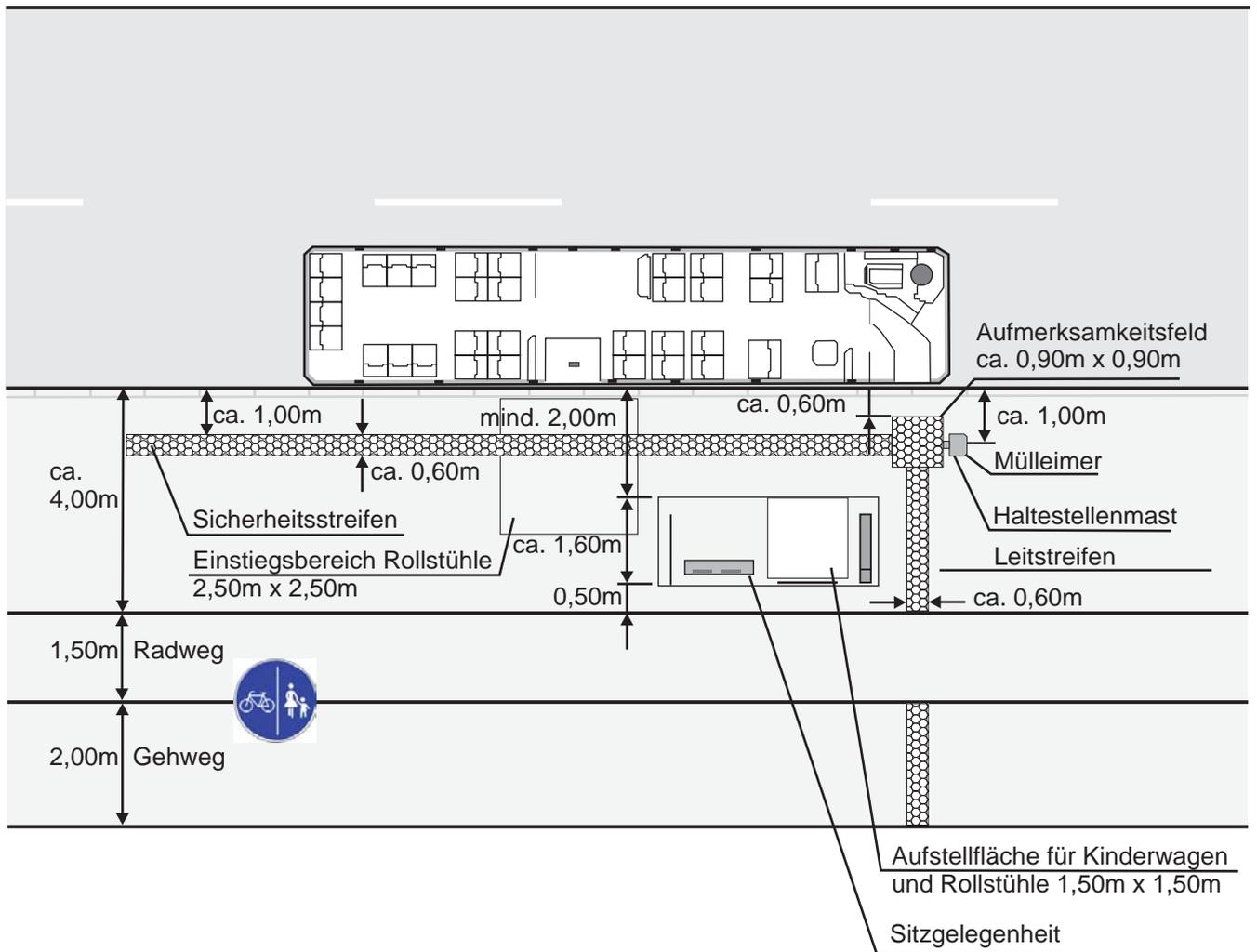
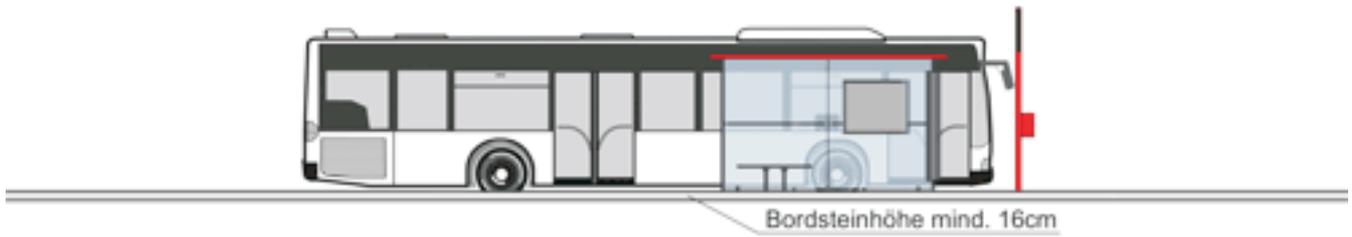
Anlage 4: Erforderliche Haltestellenausstattung ohne Radweg



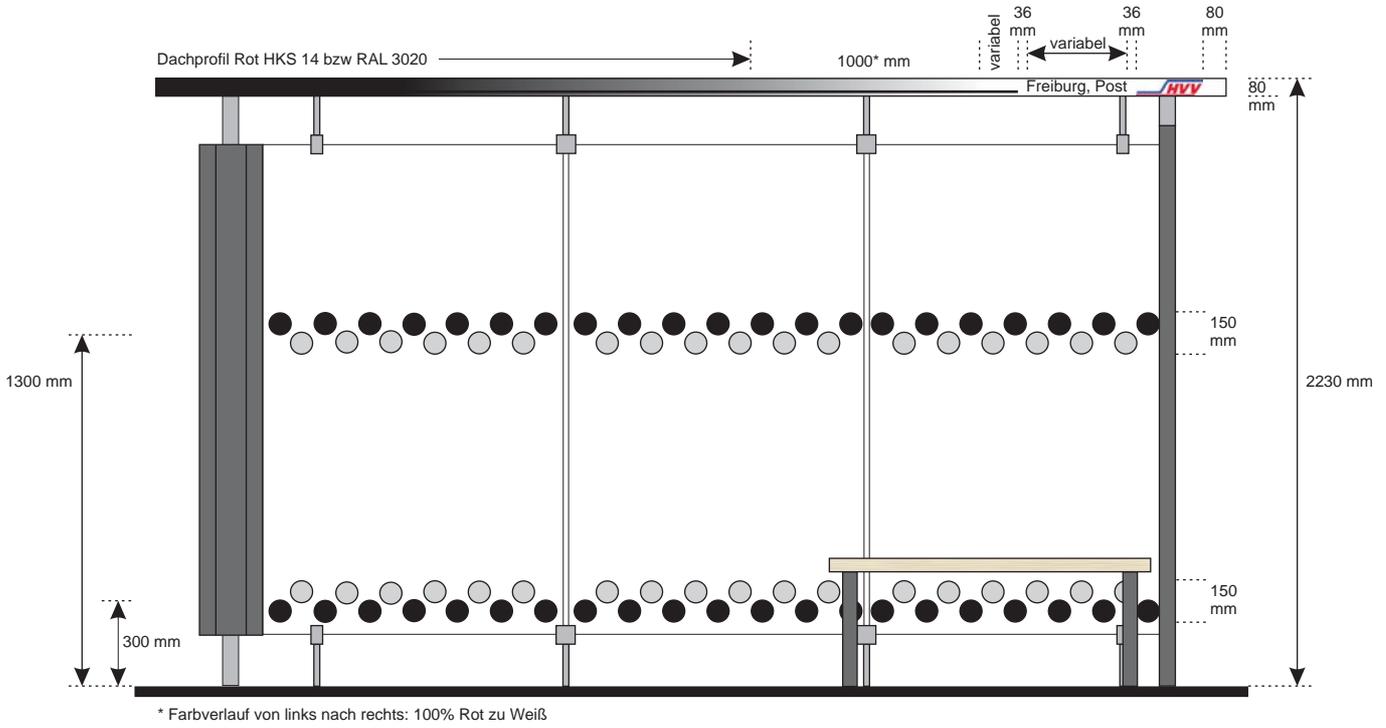
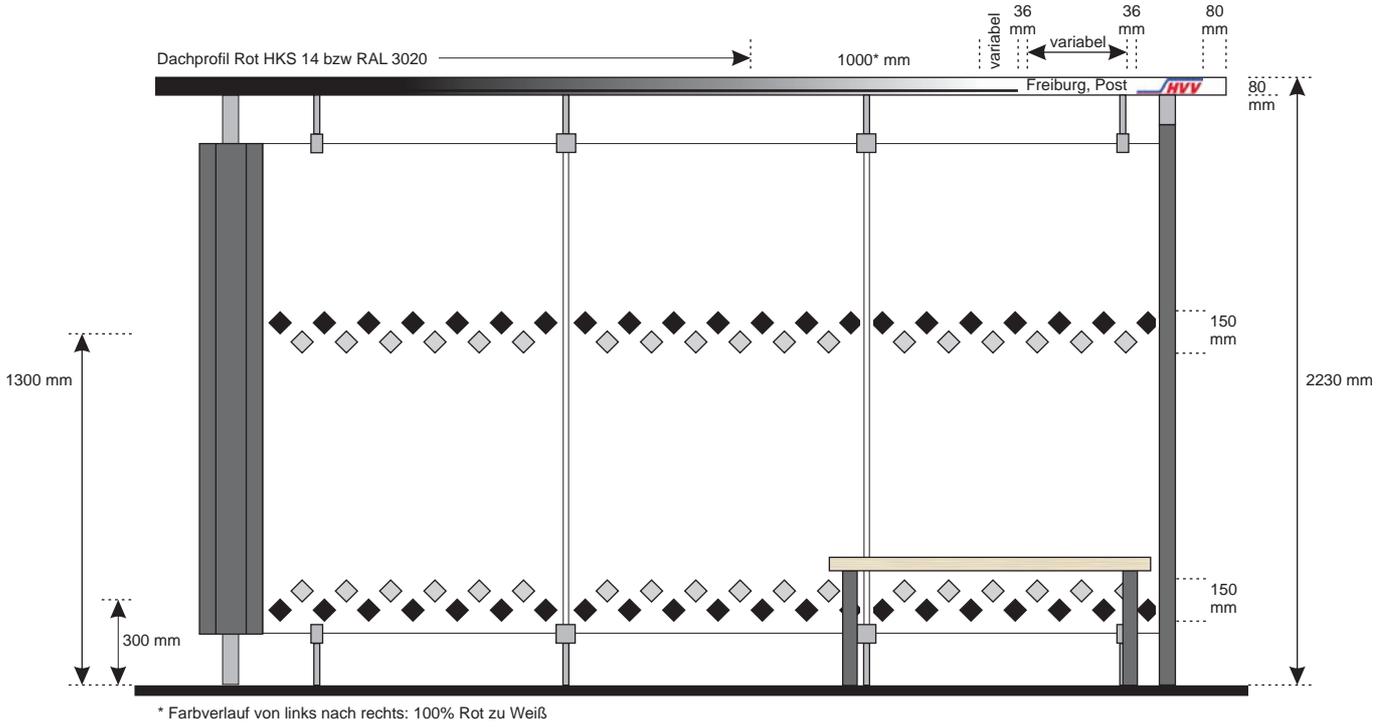
Anlage 5: Erforderliche Haltestellenausstattung mit Mischfläche



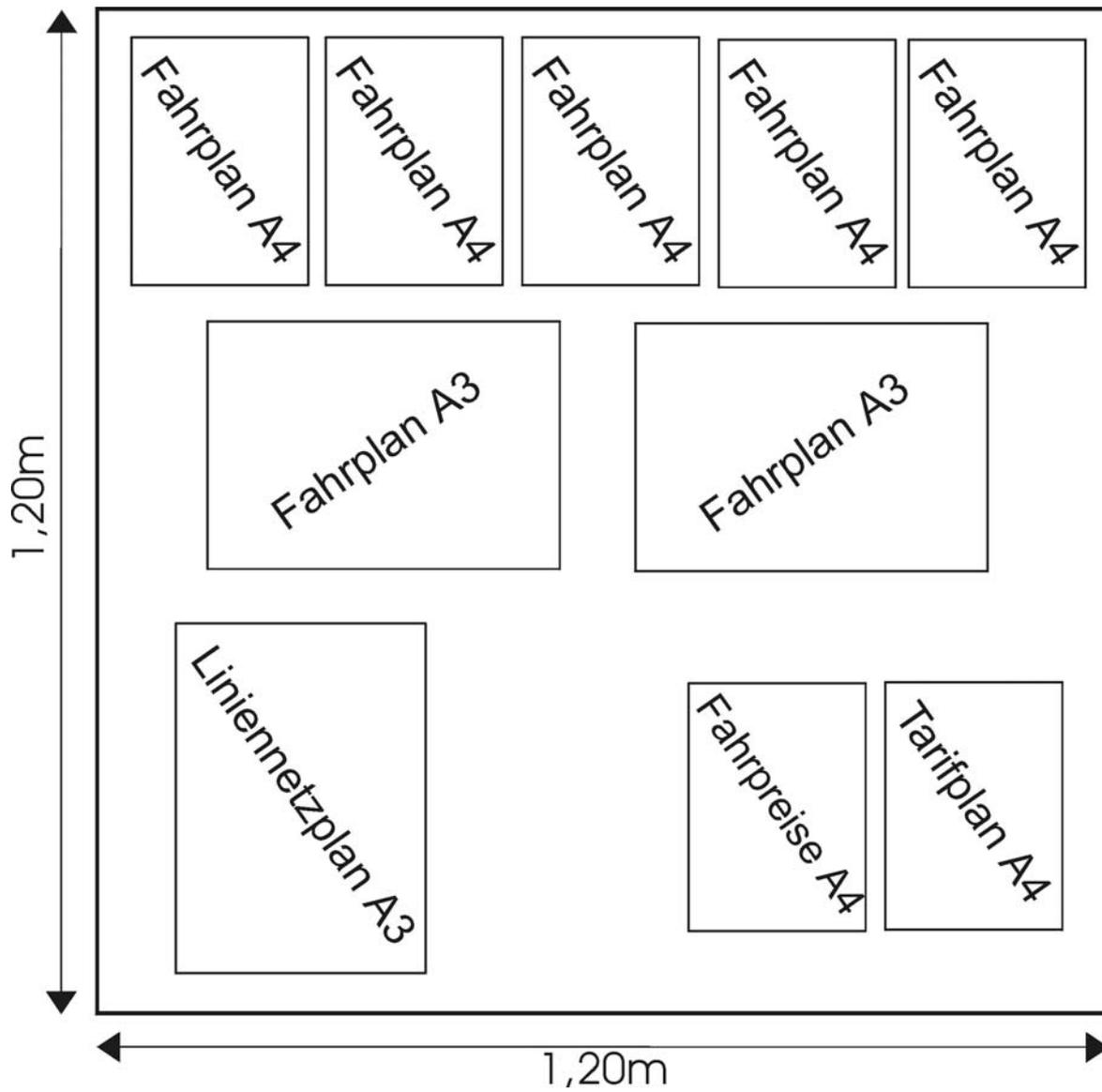
Anlage 6: Erforderliche Haltestellenausstattung mit Radweg



Anlage 7



Anlage 8: Infovitrine



Anlage 10: Haltestellen Erfassungsbogen (Beispiel)

Haltestellenname:	<u>Jork, Kreuzung</u>
Richtung:	<u>Stade, Steinkirchen</u>
Linien:	<u>30, 32, AST</u>

Haltestellenanlage	Fahrgastinformation
<input type="checkbox"/> am Fahrbahnrand <input checked="" type="checkbox"/> Busbucht <input type="checkbox"/> Buskap Wartefläche <input checked="" type="checkbox"/> befestigt <input type="checkbox"/> unbefestigt <input checked="" type="checkbox"/> getrennt vom Fußweg <input type="checkbox"/> Radweg vor der Wartefläche <input type="checkbox"/> Radweg hinter der Wartefläche <input checked="" type="checkbox"/> mit Bewegungsraum f. Rollstuhlfahrer <input type="checkbox"/> ohne Bewegungsraum f. Rollstuhlfahrer <input type="checkbox"/> mit Leitstreifen u. Aufmerksamkeitsfelder Bordhöhe Wartefläche <input type="checkbox"/> 16 cm (und höher) <input checked="" type="checkbox"/> unter 16 cm <input type="checkbox"/> ohne Bord auf Fahrbahnhöhe Fahrgastunterstand <input checked="" type="checkbox"/> nicht vorhanden <input type="checkbox"/> transparent (Glas) <input type="checkbox"/> Holz/Metall <input checked="" type="checkbox"/> Sitzgelegenheiten <input type="checkbox"/> Zustand gut/befriedigend <input type="checkbox"/> Zustand schlecht Weitere Einrichtungen <input checked="" type="checkbox"/> Abfallbehälter <input checked="" type="checkbox"/> Fahrradabstellmöglichkeiten/Zahl: 48 Haltestellenumfeld <input checked="" type="checkbox"/> Zuwegung befestigt <input checked="" type="checkbox"/> abgesenkte Borde an Einmündungen <input type="checkbox"/> Eigenbeleuchtung <input checked="" type="checkbox"/> Beleuchtung durch Straßenleuchten <input checked="" type="checkbox"/> Telefon <input checked="" type="checkbox"/> Briefkasten <input type="checkbox"/> P+R-Plätze / Zahl:	Haltestellenmast <input checked="" type="checkbox"/> vorhanden <input type="checkbox"/> nicht vorhanden <input type="checkbox"/> zwei und mehr Haltestellenschild <input checked="" type="checkbox"/> Haltestellenname <input checked="" type="checkbox"/> Liniennummer(n) <input checked="" type="checkbox"/> Ziel(e) Linie(n) <input checked="" type="checkbox"/> Logo(s) Verkehrsunternehmen <input checked="" type="checkbox"/> Tarifpunktnummer Fahrplanaushang <input type="checkbox"/> nicht vorhanden <input checked="" type="checkbox"/> Abfahrtszeiten Linie(n) <input checked="" type="checkbox"/> Linienführung <input checked="" type="checkbox"/> Fahrdauerangabe <input checked="" type="checkbox"/> Name des/r Verkehrsunternehmen(s) <input checked="" type="checkbox"/> Telefonnummer(n) Verkehrsunternehmen <input type="checkbox"/> Liniennetzplan <input type="checkbox"/> Fahrpreisübersicht Höhe des Fahrplanaushanges von .110..... bis 135..... (cm) Anmerkungen: 3 x A4 Aushänge, 1 x A3 Aushang Tag der Erfassung: 08.07.2003 Uhrzeit der Erfassung: 10:40